

Referentenentwurf

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundeswaldgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Bundeswaldgesetz vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, (BWaldG gF) soll neu geordnet werden.

Eine Neuordnung des BWaldG gF ist erforderlich, um zentrale waldpolitische Herausforderungen, namentlich die Klima- und Biodiversitätskrise, angemessen zu adressieren, die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Wälder, ihrer Schutzgüter und vielfältigen, gesellschaftlich unverzichtbaren Ökosystemleistungen einschließlich der walddispersiven Biodiversität, der Rohstoffherzeugung und der Erholungsleistung in der Klimakrise neu zu setzen und die Risikoversicherung der Forstbetriebe und sowie das behördliche Krisenmanagement zu verbessern.

Das BWaldG gF wird dieser Zukunftsaufgabe nicht mehr gerecht.

Soweit sich Bestimmungen des BWaldG gF bewährt haben, werden diese aufgegriffen und gegebenenfalls angepasst an aktuelle Erfordernisse fortgeführt.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[...]

E. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand stellen eine vorläufige Abschätzung dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geltenden Landeswaldgesetze zum Teil bereits jetzt Vorgaben und Genehmigungsvorbehalte enthalten, zu denen das vorliegende Regelungsvorhaben nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung vorsieht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung der in der Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 vorgenommenen Abschätzung des Erfüllungsaufwands (zu Einzelheiten: siehe dort).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht infolge der Neuordnung des BWaldG kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da die hier neu vorgesehenen Bestimmungen zum Betreten des Waldes im Wesentlichen so oder ähnlich dem geltenden Recht der Länder entsprechen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschätzt wie folgt (zur Herleitung: siehe Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 (Erfüllungsaufwand):

- einmaliger Umstellungsaufwand: rund 188 Millionen Euro sowie
- jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 22 Millionen Euro.

Davon entfallen auf die

- Waldbesitzenden ein Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 87 Millionen Euro (alle Waldbesitzarten) sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand infolge neuer Genehmigungspflichten in Höhe von schätzungsweise 10 Millionen Euro pro Jahr.

Dem gegenüber steht eine Entlastung der Waldbesitzenden in Höhe von schätzungsweise rund 8,3 Millionen Euro pro Jahr infolge der bei § 84 BWaldG vorgesehen Verlagerung der Kosten des Monitorings hinsichtlich walddtypischer Gefahren für bestimmte Waldflächen entlang Infrastrukturanlagen (Verkehrssicherungspflicht);

- Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können (§ 24 Absatz 4 BWaldG) ein (perspektivischer) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 100 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand für wiederkehrende Maßnahmen in Höhe von rund 9,0 Millionen Euro pro Jahr;
- Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nummer 10 und 10a EnWG (siehe § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWaldG) ein Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr.
- forstlichen Zertifizierungsorganisationen ein Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Zertifizierungsstandards einschließlich der Schulung der Auditoren;
- Veranstalter von größeren Veranstaltungen im Wald nach § 30 Absatz 2 BWaldG ein Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 0,5 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 0,5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für den Bund geschätzt wie folgt (zur Herleitung: siehe Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 (Erfüllungsaufwand)):

Bundesseitiger Erfüllungsaufwand für die bei § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene (Details der Erhebung sind noch festzulegen):

- Methodenentwicklung (einmalig für die ersten zehn Jahre): rund 27 Millionen Euro (danach: erneut rund 15 Millionen Euro für die nächste Dekade) sowie
- laufende bundesseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebungen: rund 1,7 Millionen Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die bei § 84 BWaldG (Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen) vorgesehene Entlastung für an Bundesverkehrswege angrenzende Waldbesitzende: schätzungsweise von rund 7,1 Millionen Euro pro Jahr.

Länder

Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand für die Länder geschätzt wie folgt (zur Herleitung: siehe Begründung, Abschnitt A, Kapitel VI Nummer 4 (Erfüllungsaufwand)):

- Der Erfüllungsaufwand aus der Bearbeitung neuer Genehmigungsvorbehalte wird auf rund 41,1 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.
- Der länderseitige Erfüllungsaufwand für die bei § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene (Details der Erhebung sind noch festzulegen) wird auf von 4,2 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten durch das neue BWaldG keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen diesbezüglich keine Kosten.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Forstpersonal waldbesitzender Gemeinden, sich mit den neuen Regelungen des BWaldG vertraut zu machen, ist bereits unter dem oben genannten Umstellungsaufwand der Wirtschaft miterfasst.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Referentenentwurf Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundeswaldgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen

(Bundeswaldgesetz – BWaldG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Wald
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzgüter des Waldes und Ökosystemleistungen
- § 5 Waldeigentum, Waldbesitz
- § 6 Forstliche Rahmenplanung
- § 7 Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen

Kapitel 2

Erhaltung, Bewirtschaftung und Schutz des Waldes

Abschnitt 1

Erhaltung des Waldes

- § 8 Allgemeine Pflichten
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 10 Umwandlung auf Zeit
- § 11 Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke
- § 12 Pflicht zum Ausgleich
- § 13 Erstaufforstung
- § 14 Pflicht zur Wiederaufforstung

§ 15 Kahlschläge

Abschnitt 2

Bewirtschaftung und Schutz des Waldes

§ 16 Bewirtschaftung des Waldes

§ 17 Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan

§ 18 Waldnaturschutz, Wildmanagement und Biodiversität

§ 19 Schutz des Waldbodens

§ 20 Auf- und Einbringen von Materialien und Substanzen auf den Waldboden

§ 21 Erschließung des Waldes, Befahrung des Waldbodens

§ 22 Schutz des Wasserhaushalts

§ 23 Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden

§ 24 Waldbrandschutz

Abschnitt 3

Besondere Waldarten

§ 25 Schutzwald

§ 26 Erholungswald

§ 27 Kur- und Heilwald

§ 28 Weitere besondere Waldarten

Abschnitt 4

Verhalten im Wald

§ 29 Betreten des Waldes

§ 30 Weitere Formen der Benutzung

§ 31 Verhaltenspflichten im Wald

§ 32 Verbote

§ 33 Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

Abschnitt 5

Vorschriften für den Staatswald, für Träger öffentlicher Belange und die zuständigen Behörden

§ 34 Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes

§ 35 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen, Bestimmungen für den Bundeswald

§ 36 Sicherung der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Belange

§ 37 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 38 Weitere Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 39 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Kapitel 3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschrift

§ 40 Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Abschnitt 2 Forstbetriebsgemeinschaften

§ 41 Forstbetriebsgemeinschaften

§ 42 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

§ 43 Anerkennung

§ 44 Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine

§ 45 Widerruf der Anerkennung

Abschnitt 3 Forstbetriebsverbände

§ 46 Begriff und Aufgabe

§ 47 Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

§ 48 Bildung eines Forstbetriebsverbands

§ 49 Mitgliedschaft

§ 50 Satzung

§ 51 Organe des Forstbetriebsverbands

§ 52 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 53 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis

§ 54 Vorstand

§ 55 Verbandsausschuss

§ 56 Änderung der Satzung

§ 57 Ausscheiden von Grundstücken

§ 58 Umlage, Beiträge

§ 59 Aufsicht

§ 60 Verbandsverzeichnis

§ 61 Auflösung des Forstbetriebsverbandes

Abschnitt 4
Forstwirtschaftliche Vereinigungen

- § 62 Begriff und Aufgabe
- § 63 Anerkennung
- § 64 Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft
- § 65 Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

**Kapitel 4
Förderung der Forstwirtschaft**

- § 66 Förderung

**Kapitel 5
Waldbericht, Walderhebungen**

- § 67 Waldbericht der Bundesregierung
- § 68 Walderhebungen
- § 69 Bundeswaldinventur
- § 70 Kohlenstoffinventur
- § 71 Waldzustandserhebung
- § 72 Bodenzustandserhebung
- § 73 Intensivmonitoring
- § 74 Biodiversitätsmonitoring im Wald
- § 75 Waldschutzüberwachung
- § 76 Erhebung zu Waldbränden
- § 77 Monitoring der Waldmoore
- § 78 Erhebung forstbetrieblicher Daten
- § 79 Auskunftspflicht und Duldungspflicht bei forstlichen Erhebungen

**Kapitel 6
Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 80 Strafvorschriften
- § 81 Bußgeldvorschriften
- § 82 Einziehung

**Kapitel 7
Schlussvorschriften**

- § 83 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen
- § 84 Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen

§ 85 Befreiungen

§ 86 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald als
 - a) naturnahes Ökosystem,
 - b) wichtige natürliche Lebensgrundlage,
 - c) Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) natürlicher Kohlenstoffspeicher und -senke,
 - e) Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung insbesondere im ländlichen Raum,
 - f) Erholungsraum für die Bevölkerung,auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, dauerhaft zu erhalten,
2. den Wald
 - a) in seiner Flächenausdehnung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren sowie vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren,
 - b) vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren,
 - c) in seiner ökosystemaren Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit sowie die in § 4 Absatz 1 und 2 bezeichneten Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes einschließlich seines Beitrags zur Erreichung des Ziels nach § 3a Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu erhalten, oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern,
 - d) im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz zu nutzen,
 - e) in seiner biologischen Vielfalt einschließlich einer natürlichen Entwicklung zu sichern,
3. eine nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern, die insbesondere die Pflege, die Entwicklung sowie die nachhaltige Nutzung klimaresilienter und naturnaher Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten umfasst,

4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit einschließlich der Interessen zukünftiger Generationen und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen.

§ 2

Wald

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.
- (2) Als Wald gelten auch
 1. kahlgeschlagene, kahlgefallene oder verlichtete Grundflächen,
 2. nach § 13 für eine Erstaufforstung zugelassene Flächen, soweit es sich um eine Erstaufforstung handelt,
 3. Waldwege einschließlich im Wald liegender Zuwegungen zu Windenergieanlagen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze,
 4. im Wald liegende oder mit ihm verbundene
 - a) Moore, Feuchtgebiete, Heiden, Magerrasen, Geröllfelder, Block- und Felspartien und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen), die mit dem Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind,
 - b) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie deren Uferbereiche,
 - c) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - d) gemeldete natürliche Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4010, 4030, 5130, 6210, 6410, 6430, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Flächen, die der Waldbewirtschaftung oder der waldbezogenen Erholung der Bevölkerung dienen,
 - f) ober- und unterirdische Leitungstrassen sowie die jeweils zugehörigen Arbeits- und Schutzbereiche bis zu 50 Meter Breite,
 5. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Waldränder; Waldsäume und im Wald liegende Wildäcker,
 6. Bestattungswälder,
 7. ehemalige Waldflächen, die zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen, Leitungstrassen, Verkehrstrassen oder sonstiger Infrastrukturen umgewandelt wurden und auf denen diese Nutzungsart nunmehr aufgegeben, die Anlagen zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt worden sind.

(3) Wald im Sinne der Absätze 1 und 2 verliert die Waldeigenschaft nicht dadurch, dass er geschädigt, verlichtet, kahlgefallen oder kahlgeschlagen ist oder unzulässig in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden ist.

(4) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen, auf denen Waldgehölze mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als zwanzig Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Waldgehölzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert,
4. in der offenen Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,
5. in der offenen Flur oder im bebauten Gebiet gelegene Flächen, die als Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen verwendet werden,
6. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen,
7. mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen
 - a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie
 - b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter,
8. Hochwasserschutzanlagen, die dem Küstenschutz dienen, einschließlich ihrer Bestandteile, wie Deichkörper mit Deichkrone, Binnen- und Außenböschung, Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege und zugehörige Entwässerungseinrichtungen,
9. der Landes- und Bündnisverteidigung dienende Flächen, die
 - a) nach der militärischen Nutzungsplanung als Freigeländeflächen ausgewiesen wurden und die sich nach dieser Ausweisung lediglich durch natürliche Sukzession mit Waldgehölzen bestockt haben, oder
 - b) im Zuge einer militärischen Nutzung ganz oder zum überwiegenden Teil durch Bauwerke oberirdisch oder oberflächennah versiegelt sind, wie Bunker.

(5) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und andere als in Absatz 4 Nummer 5 genannte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vom Waldbegriff ausnehmen.

(6) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Waldeigenschaft einer Grundfläche wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der zuständigen Behörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen

oder Nichtbestehen der Waldeigenschaft rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form

1. eines Waldmanagements und
2. einer Nutzung von Wald,

die durch Handeln oder Unterlassen Einfluss auf den Wald nimmt. Benutzungen des Waldes, die unter § 11 oder § 30 fallen, sind keine Waldbewirtschaftung im Sinne von Satz 1.

(2) Nachhaltig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Nutzung von Wald, die unter Berücksichtigung der langfristigen Zeiträume waldökologischer Abläufe

1. die Fähigkeit des Waldes bewahrt oder verbessert, seine Schutzgüter zu erhalten und seine Ökosystemleistungen unter Berücksichtigung der natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie seiner Bedeutung für den Klimaschutz stetig und dauerhaft zu erbringen,
2. den Wald als Naturraum und naturnahes Ökosystem bewahrt und
3. die biologische Vielfalt, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität des Waldes erhält und
4. die Produktivität des Waldes für die Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffes Holz wahrt.

Satz 1 Nummern 1 bis 3 gilt für ein Waldmanagement entsprechend.

§ 4

Schutzgüter des Waldes und Ökosystemleistungen

(1) Schutzgüter des Waldes sind insbesondere

1. der aufstockende Waldbestand einschließlich der sonstigen walddtypischen Vegetation,
2. der Waldboden einschließlich der Bodenlebewelt,
3. die walddtypische Biodiversität,
4. der im und unterhalb des Waldes liegende Wasserkörper als Teil des Landschaftswasserhaushalts,
5. das Waldinnenklima,
6. die Stille des Waldes und
7. die in Absatz 2 bezeichneten Ökosystemleistungen des Waldes.

(2) Die Ökosystemleistungen umfassen insbesondere die Beiträge des Waldes für

1. den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Kühlung der Landschaft,
2. den Erhalt der biologischen Vielfalt,
3. die heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz,
4. die Erholung der Bevölkerung,
5. den Wasserhaushalt,
6. die natürlichen Stoff-, Wasser- und Energieflüsse,
7. die Reinhaltung der Luft,
8. die Bodengesundheit und
9. das Landschaftsbild und die Agrarstruktur.

§ 5

Waldeigentum, Waldbesitz

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der

1. im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht,
2. im Eigentum einer juristischen Person steht, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50,1 vom Hundert in der Hand des Bundes oder eines der Länder oder mehrerer Länder befindet, oder
3. im Miteigentum eines Landes steht, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der

1. im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht, oder
2. im Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts steht, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50,1 vom Hundert in der Hand der Gemeinden oder Gemeindeverbände befindet.

Ausgenommen von Satz 1 ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftswaldungen), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

(4) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Forstliche Rahmenplanung

(1) Die zuständigen Behörden sollen forstliche Rahmenpläne erstellen.

(2) Die forstliche Rahmenplanung ist ein Fachbeitrag zur Raumordnung. Die forstliche Rahmenplanung soll die planerischen Grundlagen dafür bereitstellen, um für den jeweiligen Planungsraum eine Abstimmung der in § 1 Nummer 1 bis 4 genannten Zwecke mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu ermöglichen.

(3) Die forstliche Rahmenplanung soll zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes insbesondere beitragen durch die Ausweisung von

1. Flächen, die dem Wald zur Sicherung seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen vorbehalten bleiben sollen, sowie von
2. Flächen, die vorrangig zur Waldmehrung durch Erstaufforstung vorgesehen sind.

Bei der Ausweisung von Flächen nach Satz 1 Nummer 1 sind die nach Abschnitt 3 als besondere Waldarten ausgewiesenen Waldflächen aufzunehmen. Bei der Ausweisung von Flächen nach Satz 1 Nummer 2 sind die Belange der Agrarstruktur und der Ernährungssicherung zu berücksichtigen.

(4) Die Länder regeln die näheren Einzelheiten der Erstellung von forstlichen Rahmenplänen sowie das Verfahren.

Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen

(1) Waldbezogene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen durchgeführt worden sind, können als waldbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für genehmigungspflichtige Vorhaben nach den §§ 9 bis 15 sowie nach den §§ 25 und 30 anerkannt werden, soweit

1. nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Vorhaben zu ersatz- bzw. ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen führen oder führen können,
2. die waldbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. die waldbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen naturschutzfachlichen Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt.

(2) Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Kapitel 2

Erhaltung, Bewirtschaftung und Schutz des Waldes

Abschnitt 1

Erhaltung des Waldes

§ 8

Allgemeine Pflichten

(1) Der Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen; Gefahren und Entwicklungen, die den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, sind abzuwehren (allgemeiner Grundsatz). Die Waldbewirtschaftung und sonstige Benutzungen des Waldes nach § 11 oder § 30 dürfen nur so ausgeübt werden, dass der Wald, seine Schutzgüter sowie seine Ökosystemleistungen dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Der Wald soll zur Erreichung der Ziele des § 3a Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes beitragen.

§ 9

Umwandlung von Wald

(1) Die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und seiner Ökosystemleistungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

(2) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

(3) Die Genehmigung zur Umwandlung soll versagt werden, wenn

1. die Fläche für die Erhaltung der Schutzgüter oder Ökosystemleistungen von wesentlicher Bedeutung ist,
2. der mit der Umwandlung verbundene Verlust an Waldfläche, an Schutzgütern oder an Ökosystemleistungen nach den Vorgaben des § 12 nicht angemessen kompensiert werden kann oder
3. das öffentliche Interesse nach Absatz 1 das Interesse des Antragstellers an der Umwandlung überwiegt.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine Zerschneidung, Fragmentierung und Verinselung von Wäldern sowie eine Unterbrechung von Elementen des länderübergreifenden Biotopverbunds nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu vermeiden.

(4) Die Länder können die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen.

(5) Eine erteilte Genehmigung zur Umwandlung erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden, höchstens fünf Jahre betragenden Frist mit seinem Vorhaben beginnt.

(6) Als Umwandlung gelten nicht

1. Maßnahmen der Beseitigung von Waldgehölzen zur Pflege und Erhaltung von Flächen, die der Waldfläche nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis c zugerechnet werden,
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Überflutungsbereichen in Auen sowie
3. ein Verlust der Waldgehölze im Rahmen der Wiedervernässung von Mooren.

Maßnahmen nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.

(7) Die Genehmigung zur Umwandlung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies zum Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung für die Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes erforderlich ist.

(8) Die Länder können bestimmen, dass die Umwandlung nach Absatz 2

1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist,
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

§ 10

Umwandlung auf Zeit

Eine Umwandlung kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden. Durch Nebenbestimmungen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb einer angemessenen Frist aufgeforstet oder wiederbewaldet wird. § 9 Absätze 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 11

Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke

(1) Es ist verboten, eine Waldfläche ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vollständig oder teilweise für nichtforstliche Zwecke zu benutzen oder mitzubeneden. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

(2) Als nichtforstliche Zwecke im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten insbesondere Zwecke,

1. die nicht der Erzeugung von Holz oder nicht der Gewinnung von anderen Erzeugnissen aus dem Wald dienen oder
2. welche die Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes erheblich mindern oder beeinträchtigen können.

(3) Eine Waldfläche, für die eine Benutzung oder Mitbenutzung nach Absatz 1 Satz 1 genehmigt worden ist, bleibt Wald nach § 2 Absatz 2.

§ 12

Pflicht zum Ausgleich

(1) Wird eine Genehmigung nach den §§ 9, 10 oder 11 erteilt, ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und seiner Ökosystemleistungen verpflichtet (allgemeiner Grundsatz). Insbesondere kann er verpflichtet werden, eine andere Fläche, die nicht Wald ist und die der im Antrag bezeichneten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, nach den Maßgaben von § 13 bis zu einer gesicherten Verjüngung aufzuforsten oder durch natürliche Sukzession neu zu bewalden.

(2) Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Länder können die Einzelheiten regeln und dabei bestimmen, in welchen Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf einen Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung verzichtet werden kann.

§ 13

Erstaufforstung

(1) Die Neuanlage von Wald auf einer Fläche, die nicht bereits Wald ist (Erstaufforstung), dient der Mehrung der Waldfläche sowie dem Ausgleich von durch Umwandlung herbeigeführten Waldverlusten und soll dazu beitragen, klimaresiliente und naturnahe Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu begründen. Die Erstaufforstung kann durch natürliche Sukzession, Saat oder Pflanzung erfolgen. Bei der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Waldgehölze zu verwenden.

(2) Die Erstaufforstung und die Art ihrer Durchführung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf im Fall einer Erstaufforstung durch natürliche Sukzession nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die natürliche Sukzession mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von zehn Jahren nicht dazu führt, dass die natürlich aufgekommene Bestockung

1. mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedeckt und
2. mit dem in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannten Ziel vereinbar ist.

Im Übrigen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung einschließlich der Erfordernisse des Klimaschutzes, des Na-

turschutzes und der Landschaftspflege sowie der Agrarstruktur und der Ernährungssicherung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprechen werden kann.

(3) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine ungenehmigte Erstaufforstung nachträglich genehmigt werden kann oder zu beseitigen ist. Sie können ferner bestimmen, dass eine Erstaufforstung

1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden,
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder untersagt wird.

§ 14

Pflicht zur Wiederaufforstung

(1) Die Wiederaufforstung ist die Aufforstung einer Waldfläche mit Waldgehölzen oder deren Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession und soll dazu beitragen, klimaresiliente und naturnahe Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu begründen. Die Möglichkeit der Naturverjüngung soll vorrangig genutzt werden, wenn dies mit dem in Satz 1 genannten Ziel vereinbar ist. Bei der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Waldgehölze zu verwenden.

(2) Kahlgeschlagene, kahlgefallene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände mit einem Kronenschlussgrad von weniger als 30 vom Hundert und einer Größe von jeweils mehr als 0,5 Hektar sind in angemessener Frist gemäß Absatz 6

1. wieder aufzuforsten oder
2. durch Pflanzung oder Saat zu ergänzen, soweit die Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession unvollständig bleibt,

falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist (allgemeiner Grundsatz).

(3) Eine entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes umgewandelte Waldfläche bleibt Wald im Sinne dieses Gesetzes und ist unverzüglich mit standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten. Die zuständige Behörde ordnet zusätzliche Maßnahmen an, soweit diese erforderlich sind, um die sich aus der Umwandlung ergebenden nachteiligen Folgen für die Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes angemessen auszugleichen. Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) Von der Pflicht zur Wiederaufforstung ausgenommen sind

1. die in § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4 Buchstabe a bis d) genannten Flächen sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. kahlgeschlagene oder kahlgefallene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände mit einem Kronenschlussgrad von weniger als 30 vom Hundert und einer Größe von jeweils mehr als 0,5 Hektar, die
 - a) im Rahmen des Nationalen Naturerbes,

- b) in anderer Weise rechtsverbindlich dauerhaft oder
- c) zur Erfüllung der Voraussetzungen eines ökologischen Gütesiegels (Zertifizierung) der natürlichen Entwicklung überlassen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann den Waldbesitzenden auf Antrag widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung befreien. Eine Befreiung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen eine Wiederaufforstung aufgrund klimabedingter Veränderung oder anderer außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Waldbesitzenden liegender Veränderungen des Standortes nicht zumutbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 3 und des § 10.

(6) Die Angemessenheit der Frist für die Wiederaufforstung bestimmt sich aus den örtlichen Umständen und Gegebenheiten sowie dem gewählten Verjüngungsverfahren. Die Wiederaufforstung soll innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen für die Wiederaufforstungspflicht nach Absatz 2 erfolgen. Waldflächen, auf denen die Verjüngung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar unvollständig bleibt, sind spätestens fünf Jahre nach Einleitung der Verjüngung zu ergänzen. Die Frist für die Wiederaufforstung nach einem Kahlschlag beträgt 3 Jahre, es sei denn, die zuständige Behörde hat die Frist nach § 15 Absatz 5 verkürzt. Werden nicht bewirtschaftete Waldflächen einer natürlichen Sukzession überlassen, ist der Waldbesitzende zur Aufforstung verpflichtet, wenn zehn Jahre seit Beginn der natürlichen Sukzession keine gesicherte Verjüngung mit Waldgehölzen entstanden ist. Eine gesicherte Verjüngung mit Waldgehölzen gilt als entstanden, wenn die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht hat und mindestens 50 vom Hundert der Waldfläche bedeckt.

(7) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 6 Satz 2 oder 3 verkürzen, wenn dies für die Sicherung des Waldes, seiner Schutzgüter oder wesentlicher Ökosystemleistungen des Waldes erforderlich ist. Die Frist nach Absatz 6 Satz 2 oder 3 kann auf Antrag verlängert werden, wenn

1. die fristgemäße Wiederaufforstung für den Waldbesitzenden zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
2. zwischen dem Waldbesitzenden, der zuständigen Behörde sowie der Naturschutzbehörde eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession abgestimmt worden ist.

§ 15

Kahlschläge

(1) Es ist verboten, Wald kahl zu schlagen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Kahlschlag nach Maßgabe der Absätze 4 oder 6 genehmigt worden ist (allgemeiner Grundsatz).

(2) Kahlschläge im Sinne dieses Gesetzes sind Holzeinschlagsmaßnahmen, die auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar freilandähnliche Verhältnisse bewirken. Angrenzende Kahlfelder und angrenzende noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen des gleichen Forstbetriebs werden dabei mit eingerechnet. Eingriffe in einen Baumbestand, welche den Kronenschlussgrad einer Waldfläche auf weniger als 50 vom Hundert des normalen Vollbestands der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzen, stehen den Kahlschlägen gleich.

(3) Als Kahlschlag im Sinne des Gesetzes gelten nicht Holzeinschlagsmaßnahmen, die

1. einer gesicherten, mindestens drei Meter hohen Verjüngung dienen,
2. zur Pflege und Freihaltung von im Wald liegenden Leitungstrassen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f dienen,
3. der Erhaltung oder Bewirtschaftung historischer Waldnutzungsformen, wie insbesondere dem Niederwald oder dem Mittelwald, dienen,
4. aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
5. der Waldbrandvorsorge oder der Vorbeugung oder Bekämpfung von Waldbränden, insbesondere durch Anlage von Brandschutzschneisen oder der Beseitigung und Sanierung von durch Waldbrand verursachten Schäden, dienen,
6. zum Schutz oder zur Erhaltung des verbleibenden Baumbestands und benachbarter Wälder vor biotischen oder abiotischen Schäden notwendig sind,
7. dem Werterhalt oder der wirtschaftlichen Nutzung von in Folge biotischer oder abiotischer Schäden flächig abgestorbener Bäume dienen, sofern dabei ein Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Derbholzmasse auf der Fläche verbleibt,
8. dem Schutz, der Pflege, Erhaltung oder Wiederherstellung von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis d gelten, sowie insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, sofern die Maßnahme mit den für Wald sowie für Naturschutz zuständigen Behörden abgestimmt ist oder in einem abgestimmten Natura 2000-Management-, Pflege- und Entwicklungs- oder Naturerbe-Entwicklungs-Plan festgelegt ist, oder
9. der Räumung einer bisherigen Waldfläche dient, für die eine Umwandlung nach den § 9 bis 11 genehmigt worden ist.

Holzeinschlagsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit sie einen Flächenumfang von einem Hektar überschreiten. Abweichend von Satz 2 bedürfen Holzeinschlagsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 keiner Genehmigung, wenn sie zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(4) Wer einen Kahlschlag auf einer Fläche von bis zu einem Hektar ausführen will, hat dies vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Fläche nicht oder nicht in einer nach Absatz 5 bestimmten Frist wieder bewaldet wird,
2. eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart beantragt wird und Versagungsgründe nach § 9 Absatz 3 Satz 1 gegeben sind,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass erhebliche Nachteile eintreten für
 - a) Waldschutzgebiete nach den §§ 25 bis 27,
 - b) Wasserschutzgebiete nach den §§ 51 und 53 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- d) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- e) den Erhaltungszustand der lokalen Population einer gemeinschaftlich geschützten Art
 - aa) der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - bb) des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

4. Grund zu der Annahme besteht, dass auf Grund der Bodenbeschaffenheit oder der Hangneigung erhebliche Erosionsschäden eintreten.

(5) Eine kahlgeschlagene Fläche ist innerhalb von drei Jahren nach dem Kahlschlag wieder aufzuforsten. Soweit eine Verjüngung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar unvollständig bleibt, ist die Verjüngung spätestens fünf Jahre nach dem Kahlschlag zu ergänzen.

- 1. Die zuständige Behörde kann die Fristen nach Satz 1 und 2 verkürzen, wenn
- 2. dies zur Sicherung besonderer Schutzgüter oder Ökosystemleistungen der betreffenden Waldfläche wie dem Schutz vor Erosion, Erdbeben oder Steinschlag oder

aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten eine schnellstmögliche Wiederaufforstung zur Sicherung des Waldes erforderlich ist wie der Gefahr des Aufkommens übermächtiger Konkurrenzvegetation oder Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten

erforderlich ist.

(6) Wer einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem und bis zu zwei Hektar ausführen will, hat dies vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Genehmigung ist zu versagen

- 1. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 oder,
- 2. wenn durch den Kahlschlag die Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden können oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gefährdet wird.

(7) Die Absätze 4 und 6 gelten nicht für Schutzwald nach § 25.

(8) Die Genehmigung für eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 oder für einen Kahlschlag nach Absatz 4 oder 6 soll nicht versagt werden, wenn die Maßnahme oder der Kahlschlag

- 1. aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege,
- 2. aus Gründen der Verkehrssicherung,

3. aus Gründen der Waldbrandvorsorge oder der Vorbeugung oder Bekämpfung von Waldbränden, insbesondere durch Anlage von Brandschutzschneisen oder der Beseitigung und Sanierung von durch Waldbrand verursachten Schäden, oder
4. zum Schutz und zur Erhaltung des verbleibenden Baumbestands und benachbarter Wälder vor biotischen und abiotischen Schäden notwendig oder
5. aus sonstigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

erforderlich ist. Die Genehmigung soll ferner nicht versagt werden, wenn eine Verjüngung des Waldes mit anderen waldbaulichen Mitteln nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen wäre.

(9) Die Genehmigung für eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 oder für einen Kahlschlag kann flächenmäßig begrenzt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies für die Verbesserung des Waldschutzes, der Waldbewirtschaftung oder der Lebensgrundlage wildlebender Tiere oder besonders geschützter Pflanzen nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist.

A b s c h n i t t 2

B e w i r t s c h a f t u n g u n d S c h u t z d e s W a l d e s

§ 16

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Waldbewirtschaftung hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Ordnungsgemäß ist eine Bewirtschaftung, die den Maßgaben der §§ 8 bis 24 entspricht und die für die Waldbewirtschaftung sonstigen rechtlichen Vorgaben beachtet. Eine Verpflichtung, Wald forstwirtschaftlich zu nutzen, besteht nicht.

(2) Bei der Waldbewirtschaftung ist das Ziel zu verfolgen, klimaresiliente und naturnahe Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Bei der Waldbewirtschaftung sollen

1. die Bedeutung des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als immaterielles Kulturerbe sowie
2. im Falle von angrenzenden Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange

angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Waldbesitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Wald keine vermeidbaren Gefährdungen für andere Waldflächen oder benachbarte Grundstücke, soweit es sich dabei nicht um Waldflächen handelt, oder für die Gesundheit von Waldbesuchern ausgehen. Satz 1 gilt auch für die nach § 18 Absatz 4 einer natürlichen Sukzession überlassenen Waldflächen.

(5) Bei Waldflächen des Bundes und der Länder, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder auf denen naturschutzfachlich wertvolle historische Waldbewirtschaftungsformen erhalten oder wieder aufgenommen werden sollen, finden Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung nur in dem Umfang statt, in dem die naturschutzfachliche Zielsetzung dies erfordert. Soweit Maßnahmen durchgeführt werden, haben diese ordnungsgemäß zu erfolgen.

§ 17

Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan

(1) Umfasst die Waldfläche eines Waldbesitzenden insgesamt mehr als einhundert Hektar, hat er für die Waldfläche einen Waldmanagementplan, der für die Dauer von zehn Jahren gilt, nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstellen oder erstellen zu lassen.

(2) Der Waldmanagementplan muss mindestens Angaben enthalten über

1. den vorhandenen Waldbestand, die Naturnähe der Baumartenzusammensetzung und die standörtlichen Verhältnisse,
2. das Vorkommen von Schutzgütern der europäischen Natura 2000-Richtlinien oder anderer Schutzgüter oder Ökosystemleistungen wie Immissionsschutz, Wasserschutz oder Lawinenschutz von besonderer Bedeutung,
3. die klimabedingten Risiken für den Waldbau, den Waldschutz und den Waldbrandschutz, einschließlich entsprechender Maßnahmen der Risikovorsorge für die Waldfläche des Waldbesitzenden,
4. die Empfindlichkeit des Waldbodens gegen Befahrungsschäden und Erosion einschließlich entsprechender Maßnahmen der Risikovorsorge für die Waldfläche des Waldbesitzenden,
5. den nachhaltigen forstlichen Nutzungssatz und,
6. die Regulierung von einer den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepassten Wilddichte.

Für Flächen, die dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen werden, können entsprechende naturschutzfachliche Managementpläne wie Entwicklungspläne zum Nationalen Naturerbe als Waldmanagementplan im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden, soweit diese die in Satz 1 aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Der Waldmanagementplan ist der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgelegte Waldmanagementplan den Vorgaben dieses Kapitels sowie der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht. Sie ordnet die erforderlichen Änderungen an, wenn die vorgelegte Planung unvollständig, unzureichend oder fehlerhaft ist und daher Grund zu der Annahme besteht, dass die Ziele nach § 16 Absatz 2 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Der Waldmanagementplan ist nach Maßgabe dieser Anordnung nachzubessern.

(4) Ein Waldmanagementplan ist spätestens zehn Jahre nach dem [*einsetzen*: Datum des Tages, an dem dieses Gesetzes in Kraft tritt] zu erstellen.

(5) Die Länder regeln die Einzelheiten zu den fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Pläne sowie für das Genehmigungsverfahren.

Waldnaturschutz, Wildmanagement und Biodiversität

(1) Bei der Waldbewirtschaftung sind

1. die Anforderungen des Naturschutzrechts einzuhalten,
2. der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausreichende Lebensräume und Habitatstrukturen im Wald zu erhalten, insbesondere durch
 - a) Belassen von Biotopbäumen und ausreichenden Anteilen an qualitativem Totholz (stehend und liegend),
 - b) die Anlage und Pflege von naturnah aufgebauten Waldrändern sowie
 - c) das Belassen von weiteren Elementen, die für wildlebende Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen als Lebensstätte bedeutsam sind, wie Lichtungen, Saumbiotope, Wasserstellen, Steinhaufen oder als Bienenweide dienende Pflanzen,
3. soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen des Wildmanagements zu ergreifen, so dass die Wilddichte der Verjüngung des Waldes nicht entgegensteht (habitatangepasste Wilddichte),
4. während der Brut- und Setzzeiten Maßnahmen, insbesondere der Holzeinschlag, so durchzuführen, dass eine erhebliche Störung der Brut von streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes unterbleibt.

(allgemeiner Grundsatz).

(2) Darüber hinaus sollen bei der Waldbewirtschaftung

1. der Naturhaushalt und die Schutzgüter des Waldes einschließlich der walddispersiven Biodiversität erhalten und pfleglich behandelt werden,
2. Horst- und Höhlenbäume erhalten werden,
3. seltene heimische Baumarten geschont und im Rahmen der standörtlichen, waldbaulichen und forstbetrieblichen Möglichkeiten in ihrem Vorkommen erhalten werden.

(3) Wild ist untrennbarer Bestandteil des Waldes und der angrenzenden Landschaftsräume. Die Länder treffen Vorsorge dafür, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach § 1 mit den Erfordernissen eines angemessenen Wildbestandes in Einklang gebracht werden. Hierzu führen sie periodische Vegetationsgutachten durch. Die beteiligten Behörden können neben den Vegetationsgutachten weitere Untersuchungen berücksichtigen.

(4) Eine Waldfläche kann der natürlichen Sukzession überlassen werden. Fällt auf einer Waldfläche, die der natürlichen Sukzession überlassen ist, ein zusammenhängender Bereich von mehr als 0,5 Hektar kahl oder verlichtet ein solcher Bereich und stellt sich in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Bestockung der Waldfläche mit Waldgehölzen von mindestens 50 vom Hundert der betroffenen Waldfläche nicht ein, so hat der Waldbesitzende diesen Bereich entsprechend der Vorgaben des § 14 Absatz 2 und entsprechend der in § 14 Absatz 6 Satz 4 genannten Frist wieder aufzuforsten.

(5) Auf Freisetzungen und Nutzungen von gentechnisch veränderten Organismen im Wald ist § 34 Absatz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

(6) Die Länder können weitergehende Vorschriften zur Berücksichtigung von Anliegen des Waldnaturschutzes und der Biodiversität beim Management und der Bewirtschaftung des Waldes erlassen. Hierbei ist vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 19

Schutz des Waldbodens

(1) Der Waldboden hat für die Zwecke des § 1 eine herausgehobene Bedeutung.

(2) Bei der Waldbewirtschaftung ist der Waldboden so weit wie möglich zu schonen.

(3) Der Waldbesitzende und derjenige, der Verrichtungen auf einem Waldgrundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Hierzu

1. ist dafür Sorge zu tragen, dass

- a) bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport, bestands- und bodenschonende Verfahren und Techniken eingesetzt werden,
- b) die Struktur des Waldbodens erhalten bleibt und – soweit der Waldboden befahren wird – Verdichtungen des Waldbodens, so weit wie möglich vermieden werden,
- c) der Wald entsprechend § 21 nur in dem auf das erforderliche Maß beschränkten Umfang erschlossen und befahren wird,

2. soll darauf hingewirkt werden, dass

- a) der standorttypische Humusgehalt und die biologische Aktivität des Waldbodens erhalten bleiben, soweit dies im Einwirkungsbereich der Waldbesitzenden liegt,
- b) eine Erosion des Waldbodens durch eine vorausschauende, standortangepasste Waldbewirtschaftung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden wird.

(4) Es ist verboten, im Rahmen der Holzernte

1. einen Wurzelstock zu roden,
2. Stubben oder Wurzelteller zu entnehmen oder
3. eine Ganzbaumnutzung vorzunehmen.

(5) Die Länder können weitergehende Vorschriften zum Bodenschutz bei der Waldbewirtschaftung erlassen. Sie können Ausnahmen von Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 vorsehen, soweit dies zur Errichtung von forstbetrieblichen Anlagen, aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder anderer öffentlicher Interessen insbesondere der Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen erforderlich ist.

§ 20

Auf- und Einbringen von Materialien und Substanzen auf den Waldboden

(1) Es ist verboten, den Wald zum Zweck der Ertragssteigerung flächig zu düngen.

(2) Maßnahmen, die der flächigen Erhaltung oder Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie eine Bodenschutzkalkung, bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass von ihnen ausgehende nachteilige Nebenwirkungen für Schutzgüter des Naturschutzes so gering wie möglich bleiben.

(3) Es ist verboten, Materialien oder Substanzen, die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefährdungen für Umwelt und Natur verursachen können, auf den Waldboden aufzubringen oder in diesen einzubringen. Es ist ferner verboten, Materialien oder Substanzen, die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefährdungen für Umwelt und Natur verursachen können, für den Bau von Waldwegen, Holzlagerplätzen oder anderen Erdbauwerken im Wald zu verwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die nach pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben vorschriftsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel grundsätzlich nicht angewendet werden.

(5) Forstliche Hilfsmittel sollen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Forstliche Hilfsmittel aus biologisch nicht abbaubaren Materialien wie Zäune und Wuchshüllen sind aus dem Wald zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, wenn sie ihren Zweck erfüllt oder ihre Funktion verloren haben.

§ 21

Erschließung des Waldes, Befahrung des Waldbodens

(1) Die Erschließung des Waldes mit Fahrwegen und Feinerschließungslinien wie Rückegassen ist auf das für die Waldbewirtschaftung erforderliche Maß zu beschränken. Bei der Planung, Anlage und Unterhaltung von Fahrwegen und Feinerschließungslinien ist auf den Wasserhaushalt sowie auf Vorkommen geschützter Biotope, Tier- und Pflanzenarten besondere Rücksicht zu nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Holzlagerplätze und andere forstlich veranlasste Erdbauwerke.

(2) Bei der Neuanlage von Rückegassen dürfen nicht mehr als zehn vom Hundert der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse befahren werden.

(3) Es ist verboten, den Wald abseits eines dauerhaften Feinerschließungssystems flächig zu befahren. Satz 1 gilt nicht, für

1. von Pferden gezogene Rückehilfen sowie Kleinraupen und vergleichbare Maschinen, welche den Waldboden zum Zeitpunkt der Befahrung nicht erheblich beeinträchtigen,
2. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
3. Maßnahmen zur Rettung oder Bergung von Menschen und

4. Maßnahmen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Landesverteidigung.

(4) Das Befahren von Rückegassen und anderen für eine Befahrung vorgesehene Linien des Feinerschließungssystems hat schonend zu erfolgen.

§ 22

Schutz des Wasserhaushalts

(1) Die Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens sollen erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden (allgemeiner Grundsatz). Der Oberflächenabfluss von Niederschlägen soll gemindert, der Wasserrückhalt im Wald erhöht und der Bodenwasserspeicher aufgefüllt werden. Quellbereiche, Gewässer und Waldmoore sind nach wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben zu schonen.

(2) Eine Entwässerung des Waldes durch flächenhaft entwässernd wirkende Einrichtungen und Maßnahmen ist untersagt, sofern diese den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können und keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses wie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dem entgegenstehen.

(3) Die für die Benutzung von Wasser nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Behörden, Planungs- und Maßnahmenträger wirken darauf hin, dass durch die Wasserbenutzung die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes und insbesondere der aufstockenden Waldbestände nicht beeinträchtigt werden.

§ 23

Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden

(1) Der Wald, seine Schutzgüter und seine Ökosystemleistungen sind vorrangig durch geeignete Maßnahmen der Vorbeugung vor erheblichen Beeinträchtigungen durch biotische und abiotische Einwirkungen zu bewahren (Waldschutz).

(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass der Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen durch biotische oder abiotische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt werden, ist der Waldbesitzende im Rahmen des Zumutbaren zum Schutz des Waldes verpflichtet (allgemeiner Grundsatz). Darüber hinaus hat der Waldbesitzende, soweit er nach § 17 Absatz 1 zur Erstellung eines Waldmanagementplans verpflichtet ist, entsprechend § 17 Absatz 2 für seinen Wald eine Risikoabschätzung durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen für ein betriebliches Risiko- und Krisenmanagement zu entwickeln und umzusetzen.

(3) Bei Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen einer natürlichen Entwicklung oder Sukzession überlassen werden, gelten biotische und abiotische Einwirkungen als Teil der natürlichen Dynamik. Satz 1 gilt nicht, soweit durch eine biotische oder abiotische Einwirkung

1. benachbarte Waldbestände,
2. örtliche Vorkommen von Schutzgütern der europäischen Natura 2000-Richtlinien oder

3. andere Schutzgüter oder Ökosystemleistungen von besonderer Bedeutung wie Immissionsschutz, Wasserschutz oder Lawinenschutz

erheblich beeinträchtigt werden können.

- (4) Die Länder können weitergehende Regelungen erlassen.

§ 24

Waldbrandschutz

(1) Der Waldbesitzende und der Waldbesuchende haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Waldbrände vermieden werden (allgemeiner Grundsatz).

(2) Der Waldbesitzende ist ferner im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des eigenen Waldes und der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen. Dabei soll er in Abhängigkeit vom Waldbrandrisiko insbesondere

1. Waldbrandrisiken im Rahmen der standörtlich, waldbaulich und forstbetrieblich verfügbaren Möglichkeiten geringhalten und vermindern,
2. für die Brandabwehr notwendige Waldwege, Waldbrandschutzstreifen oder Waldbrandschutzriegel anlegen und, soweit solche angelegt worden sind, diese unterhalten,
3. brandgefährdete Wälder im Rahmen der Waldbrandfrüherkennung kontrollieren,
4. eigene Wälder und deren benachbarte Flächen insbesondere nach Brand kontrollieren.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auf Flächen im Sinne des § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b Waldbrandschutzmaßnahmen auf das erforderliche Maß reduziert werden. Satz 1 gilt nicht, soweit von diesen Flächen eine erhöhte Waldbrandgefahr für benachbarte Waldbestände ausgeht.

(4) Der Betreiber von einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, wie

1. für Freizeit-, Gewerbe- oder Lagerungszwecke bestimmte Gebäude mit einer Größe von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt,
2. Windkraft-, Energieübertragungs-, Funk- und Telekommunikationsanlagen mit Masthöhen von mehr als fünfzig Metern,
3. Transformatorenstationen und Umspannanlagen,
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
5. Gaspipelines und zugehörige Wartungsanlagen,
6. militärische Anlagen sowie zivile Schießsportanlagen oder
7. Eisenbahnanlagen sowie Bundes- und Landesstraßen,

ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen. Bei der Durchführung

der Bewertung der Zumutbarkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Brandgefahren von der jeweiligen Anlage oder Einrichtung für den umgebenden Wald ausgehen.

(5) Das Nähere regeln die Länder. Dabei können sie insbesondere bestimmen,

1. welche allgemeinen Beschränkungen und Verbote beim Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potenziell brandauslösenden Gegenständen im Wald und in angrenzenden Bereichen gelten sollen,
2. welche der insbesondere unter Absatz 2 genannten vorbeugenden Maßnahmen zum Waldbrandschutz die Waldbesitzenden zu ergreifen oder zu dulden haben,
3. welche vorbeugenden Maßnahmen zum Waldbrandschutz die unter Absatz 4 genannten Betreiber von im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen auf eigene Kosten zu ergreifen oder zu dulden haben,
4. unter welchen Voraussetzungen Wald aus Gründen der Brandvorbeugung und Brandbekämpfung gesperrt und das Betretungsrecht insoweit zeitweise ganz oder teilweise eingeschränkt werden kann.

(6) Die Länder erfassen Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz nach einheitlichen Standards.

A b s c h n i t t 3

B e s o n d e r e W a l d a r t e n

§ 25

Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Wald kann ferner zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zum Erhalt oder zur Verbesserung

1. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung des Waldes,
2. der Biodiversität,
3. weiterer Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes oder
4. sonstiger schutzbedürftiger Anliegen des Allgemeinwohls

notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(3) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

(4) Eine Handlung, die dem Schutzzweck des Schutzwaldes zuwiderläuft, insbesondere

1. eine Umwandlung nach den §§ 9 und 10,
2. eine Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke nach § 11,
3. Kahlschläge oder
4. nach § 15 Absatz 2 Satz 3 Kahlschlägen gleichgestellte Eingriffe in den Baumbestand, welche den Kronenschlussgrad einer Waldfläche auf weniger als 40 vom Hundert des normalen Vollbestands der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzen,

ist verboten. Andere als nach Satz 1 im Schutzwald verbotene Handlungen bedürfen, soweit sie zu einer Beeinträchtigung des Schutzwaldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen führen können, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung nach Satz 2 ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies zur Erhaltung des Schutzwaldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen erforderlich ist.

(5) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzenden verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

§ 26

Erholungswald

(1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Bei der Gestaltung des Wegenetzes im Erholungswald sind die Anliegen der Natur- und Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. die Bewirtschaftung des Erholungswaldes nach Art und Umfang,
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesuchenden,
3. die Verpflichtung der Waldbesitzenden, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden,
4. das Verhalten der Waldbesuchenden.

Kur- und Heilwald

(1) Die Länder können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bestimmen, dass Wald auf Antrag des Waldbesitzenden zu Kurwald oder zu Heilwald erklärt werden kann, wenn der jeweilige Wald

1. für die Vorbeugung gegen bestimmte Krankheiten und zur allgemeinen Stärkung der gesundheitlichen Widerstandsfähigkeit (Kurwald) oder
2. für die Therapie bestimmter Krankheiten (Heilwald)

geeignet ist.

(2) Die Länder können bestimmen,

1. welche Anforderungen ein Kur- oder ein Heilwald im Einzelnen zu erfüllen hat,
2. dass in dem zu Kur- oder Heilwald erklärten Wald anderweitige Nutzungen beschränkt werden können; das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 darf dabei nur in dem Maße eingeschränkt werden, in dem dies für die Kur- oder Heilbehandlung erforderlich ist.

(3) Sofern die Länder Regelungen nach Absatz 2 erlassen, haben sie auch zu bestimmen, dass

1. die Erklärung zum Kur- oder Heilwald zu befristen ist,
 2. nach Ablauf dieser Frist zu prüfen ist, inwieweit die Voraussetzungen
 - a) für den Kurwald oder Heilwald und
 - b) für nach Absatz 2 Nummer 2 erlassene Beschränkungen anderweitiger Nutzungen weiterhin gegeben sind, sowie
 3. nach dem Ende der Nutzung als Kur- oder Heilwald im Rahmen einer solchen Nutzung
 - a) errichtete bauliche Anlagen und Absperrungen zurückzubauen und
 - b) vorgenommene Bodenversiegelungen zu beseitigen
- sind.

Weitere besondere Waldarten

Die Länder können weitere besondere Waldarten, wie Bannwald, und die Einzelheiten dafür festlegen.

Abschnitt 4

Verhalten im Wald

§ 29

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes auf natur- und gemeinverträgliche Weise zum Zwecke der Erholung ist gestattet. § 32 bleibt unberührt. Durch die Gestattung der Betretung werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren (allgemeiner Grundsatz).

(2) Das Betreten im Sinne dieses Gesetzes umfasst das fußläufige Begehen, das Fahren mit Krankenfahrstühlen mit und ohne Antrieb sowie alle weiteren Bewegungsformen am Boden ohne Motorantrieb.

(3) Das Reiten, das Fahren mit Kutschen und Gespannen sowie das Fahren mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern und sonstigen betriebserlaubnisfreien Fahrzeugen im Wald ist nur auf Straßen und dafür geeigneten Wegen zulässig. Keine geeigneten Wege sind Feinerschließungslinien, wie Rückegassen, Zugänge zu forstlichen und jagdlichen Infrastrukturen, Wildwechsel und Pirschpfade. Die Reit- und Fahrweise und die Geschwindigkeit müssen den örtlichen Wege-, Sicht- und Nutzungsverhältnissen angepasst sein, so dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine Schäden insbesondere an Wegen und angrenzenden Bäumen entstehen. Fußgänger und Menschen im Rollstuhl oder Krankenfahrstuhl haben Vorrang.

(4) Die Länder können bestimmen, dass das Reiten, das Fahren mit Kutschen und Gespannen, das Fahren mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern oder sonstigen betriebserlaubnisfreien Fahrzeugen im Wald nur auf dafür ausgewiesenen Straßen und Wegen zulässig ist. Die Länder können ferner das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund einschränken. Sie können dabei insbesondere vorsehen,

1. unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde sowie der Waldbesitzende den Wald sperren darf und wann eine Sperrung wieder aufzuheben ist,
2. dass die Sperrung von Wald einer Genehmigung bedarf, insbesondere bei großflächigen oder länger andauernden Sperrungen,
3. wie eine Sperrung zu kennzeichnen ist,
4. dass das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) auf Waldwege beschränkt ist sowie
5. dass Waldgebiete aus den Gründen des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung gesperrt werden können.

Ein wichtiger Grund nach Satz 2 liegt insbesondere vor, soweit die Einschränkung des Betretens zum Zweck

1. des Waldschutzes,
2. des Waldbrandschutzes,

3. des Schutzes der Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes,
4. der Wald- oder Wildbewirtschaftung,
5. des Schutzes der Waldbesuchenden,
6. der Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzenden oder
7. des Schutzes von Patienten bei der Waldtherapie im Kur- oder Heilwald
erforderlich ist.

§ 30

Weitere Formen der Benutzung

(1) Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur zulässig

1. in dem für die Bewirtschaftung des Waldes, für den Betrieb und die Wartung von im Wald liegenden Anlagen und Einrichtungen oder für die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang,
2. im Rahmen von hoheitlichen Tätigkeiten, Rettungseinsätzen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

Andere Benutzungen des Waldes wie insbesondere das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und anderen Anhängern sowie das Aufstellen von Bienenstöcken oder Verkaufsständen im Wald sind nur zulässig, wenn der Waldbesitzende zustimmt und, soweit eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, diese erteilt worden ist. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(2) Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Größe, Teilnehmerzahl, Dauer oder sonstigen Ausprägung erwarten lassen, dass in ihrer Folge erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes oder sonstiger Rechtsgüter zu besorgen sind, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Versammlungen nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes.

(3) Kommerzielle Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzenden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie von Pferden und Wildtieren im Wald bedarf der Zustimmung des Waldbesitzenden und der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Benutzungen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 nicht über das erforderliche Maß hinaus einschränken.

§ 31

Verhaltenspflichten im Wald

Wer sich im Wald aufhält, hat sich so zu verhalten, dass der Wald und seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Es ist verboten, im Wald eine Gefahr

1. für die Gesundheit anderer,
2. den Wald,
3. für seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen oder
4. für seine Tiere

insbesondere durch das unbefugte Errichten von Anlagen oder das Verändern von forstlichen Einrichtungen oder Geräten, Waldgehölzen oder des Waldbodens zu schaffen.

§ 32

Verbote

Es ist verboten, ohne Befugnis

1. gesperrte Waldflächen oder Waldwege zu betreten,
2. Waldflächen oder Waldwege zu betreten, auf denen oder angrenzend an diese Holz gefällt, aufgearbeitet oder gerückt wird, oder auf denen sonstige Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. Holzpolter, Waldbaumschulen oder andere forstbetriebliche, jagd- oder teichbetriebliche Einrichtungen oder Anlagen zu betreten,
4. umzäunte Flächen im Wald zu betreten oder
5. im Wald ein Kraftfahrzeug zu führen, zu zelten, einen Wohnwagen oder einen anderen Anhänger abzustellen oder einen Bienenstock oder einen Verkaufsstand aufzustellen.

§ 33

Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

(1) Das Anlegen oder Eröffnen von neuen Wegen, Fußpfaden, Trails oder Fahrspuren im Wald durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden zulässig.

(2) Die erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- und Lehrpfaden auf bestehenden Wegen außerhalb bereits ausgewiesener Wanderwege bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Das erstmalige digitale Anzeigen oder digitale Ausweisen von noch nicht vorhandenen Pfaden sowie von Wildwechseln, Fußpfaden, Rückegassen oder Fahrspuren als virtuelle Routen oder Trails durch bislang weglose Flächen im Wald bedarf der Zustimmung des Waldbesitzenden und der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Länder können weitere Vorschriften für die Ausweisung und Markierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Wege und Routen erlassen. Sie können insbesondere regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung und Markierung der Wege zu genehmigen, abzulehnen oder mit Auflagen zu versehen ist.

Abschnitt 5

Vorschriften für den Staatswald, für Träger öffentlicher Belange und die zuständigen Behörden

§ 34

Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes

(1) Der Staatswald soll dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen. Er ist im Sinne der Bestimmungen des ersten und zweiten Kapitels vorbildlich zu bewirtschaften, zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und zu mehren. Er soll in angemessener Weise zur Abwehr und Bewältigung besonderer, durch biotische oder abiotische Einwirkungen oder Naturkatastrophen verursachte und überörtlich bedeutsame krisenhafte Situationen oder Entwicklungen im Wald, herangezogen werden, in deren Folge eine erhebliche und langanhaltende oder dauerhafte Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen zu besorgen ist. Ferner soll der Staatswald solchen Aufgaben dienen, die besonders aufwendig oder langwierig sind, oder die aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen.

(2) Der Staatswald soll in seiner Flächenausdehnung mindestens erhalten werden. Waldflächen des Bundes dürfen an Einrichtungen und Träger des Naturschutzes im Rahmen des Nationalen Naturerbes abgegeben werden. Eine Veräußerung von Staatswald an nicht staatliche Träger soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Im Staatswald sollen zehn vom Hundert der Waldfläche dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Dabei sollen insbesondere naturschutzfachlich bedeutsame sowie besonders alte Waldbestände einbezogen werden. Zudem sollen in angemessenem Umfang Biotopbäume ausgewiesen und ein ausreichender Anteil an qualitativem Totholz (stehend und liegend) belassen werden. Ferner ist im Staatswald das Ziel zu verfolgen, alle Waldentwicklungsphasen zuzulassen sowie einen repräsentativen Anteil von Bäumen mit einem Alter von mehr als einhundertzwanzig Jahre anzustreben.

§ 35

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen, Bestimmungen für den Bundeswald

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des zivilen Luftverkehrs oder
4. der Bundesinitiative Nationales Naturerbe

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die nach den §§ 8 bis 11 sowie 13 bis 23 sind nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt (§§ 9 bis 11), eine Fläche erstmals aufgeforstet (§ 13) oder Schutzwald (§ 25), Erholungswald (§ 26) oder Kur- und Heilwald (§ 27) für die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke verwendet werden, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde zu hören. Die Anhörung führt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch.

(3) Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 des Landesbeschaffungsgesetzes, § 1 des Schutzbereichsgesetzes oder § 30 Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes statt, so sind die forstlichen Erfordernisse im jeweiligen Verfahren abschließend zu erörtern. Besteht für das Vorhaben nach Satz 1 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kann die Anhörung zur Waldumwandlung Trägerverfahren sein.

(4) Die Entscheidung über ein Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 trifft die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde des Bundes; unterliegt die Zulassung keinem Verwaltungsverfahren, entscheidet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Ist es erforderlich, von der Stellungnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten zuständigen Landesbehörde abzuweichen, so entscheidet hierüber das jeweils zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Für Vorhaben, die den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken dienen, gilt § 36 entsprechend.

(6) Bei Flächen des nationalen Naturerbes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auf denen sich nach der Naturerbe-Entwicklungsplanung Waldflächen entweder natürlich entwickeln können oder naturschutzfachlich wertvolle historische Waldbewirtschaftungsformen nachhaltig erhalten oder wieder aufgenommen werden sollen, findet eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach § 16 Absatz 1 nur noch statt, wenn und soweit dies die naturschutzfachliche Zielsetzung erfordert.

§ 36

Sicherung der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Belange

(1) Die Träger öffentlicher Belange haben bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen, die

1. eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder
2. die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die zuständigen Behörden sind bereits bei der Vorbereitung der Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Beseitigung festgestellter Verstöße,
3. zur Verhütung künftiger Verstöße,
4. zum Schutz vor Gefahren für den Erhalt des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen,
5. zum Schutz vor Waldbränden,
6. zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Waldbesucher.

Die zuständigen Behörden können insbesondere anordnen, dass der Waldbesitzende eine Prüfung auf waldfgefährdende Entwicklungen, insbesondere eine drohende Vermehrung von Schaderregern oder Waldschäden, durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde mitteilt.

(3) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, sowie bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke zu betreten,
2. Waldwege zu befahren,
3. Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchzuführen,
4. von den Grundstücken Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen,
5. von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Inhaberinnen oder Inhaber der in Absatz 3 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

(5) Die Absatz 3 Nummer 5 genannten Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1

Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Soweit bekannt, sind die Inhaberinnen oder Inhaber der in Absatz 3 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke in geeigneter Weise vor Beginn von in Absatz 3 Nummer 3 genannten Arbeiten zu benachrichtigen, dass auf ihren Grundstücken derartige Arbeiten ausgeführt werden sollen.

§ 38

Weitere Befugnisse der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden können Holzeinschlagsmaßnahmen verbieten oder beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von verbliebenen Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumbeständen deshalb besteht, weil diese für

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung von besonders bedeutsamen Schutzgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes,
2. die Gewährleistung einer Wiederbewaldung oder
3. den Erhalt eines örtlich besonders prägenden Landschaftsbildes

erforderlich sind. § 39 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 39

Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Bund und Länder wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes der Schutzgüter und der Ökosystemleistungen des Waldes zusammen. Nähere Einzelheiten können in Vereinbarungen geregelt werden; hierbei können insbesondere besondere Gremien für das Zusammenwirken vorgesehen werden.

Kapitel 3

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t

§ 40

Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt 2), Forstbetriebsverbände (Abschnitt 3) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt 4).

A b s c h n i t t 2

F o r s t b e t r i e b s g e m e i n s c h a f t e n

§ 41

Forstbetriebsgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Struktur­mängel zu überwinden.

§ 42

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der Erstellung von gemeinschaftlichen Waldmanagementplänen nach § 17 und der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Abstimmung von Vorhaben zur Erzeugung von Produkten (außer Rohholz) und zur Bereitstellung waldbezogener Dienstleistungen;

4. Beschaffung von forstlichem Vermehrungsgut, Ausführung der Waldverjüngung einschließlich Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten; hierzu gehören auch Maßnahmen des Waldschutzes einschließlich der Prävention von Waldbränden;
5. Durchführung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Schutzgüter oder der Ökosystemleistungen des Waldes;
6. Bau und Unterhaltung von Wegen;
7. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
8. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 7 zusammengefassten Maßnahmen.

§ 43

Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) die Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
 - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
 - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
 - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muss die Satzung ferner bestimmen:
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss;
 - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung. Dabei muss bestimmt sein, dass Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlussfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muss gewährleistet sein, dass die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfasst.

§ 44

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

§ 45

Widerruf der Anerkennung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

A b s c h n i t t 3

F o r s t b e t r i e b s v e r b ä n d e

§ 46

Begriff und Aufgabe

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 41 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 42 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind, dass

1. der Zusammenschluss nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;
2. der Zusammenschluss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lässt;
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, der Bildung zustimmen;
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Zweiter Abschnitt) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Bei der Aufforderung nach Absatz 2 Nummer 4 hat die Behörde eine Frist zu setzen. Die Frist soll in der Regel ein Jahr betragen und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Grundstücke, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, können nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten in einen Forstbetriebsverband einbezogen werden.

Bildung eines Forstbetriebsverbands

(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbands sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechts mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.

Satzung

(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 47 Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.

(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbands muss Vorschriften enthalten über:

1. seinen Namen und seinen Sitz;
2. seine Aufgabe;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
4. das Stimmrecht der Mitglieder;
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung;
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbands.

(3) Die Vorschriften des § 43 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.

Organe des Forstbetriebsverbands

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuss.

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über

1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Änderung der Satzung;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;
6. die Auflösung des Forstbetriebsverbands;
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Vorstand

(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbands besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 55

Verbandsausschuss

In der Satzung kann bestimmt werden, dass ein Verbandsausschuss gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 52 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlussfassung zugewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass der Verbandsausschuss bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstands mitwirkt.

§ 56

Änderung der Satzung

(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 57

Ausscheiden von Grundstücken

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im Übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbands gefährden würde. Für die in § 47 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.

§ 58

Umlage, Beiträge

(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.

(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.

Aufsicht

(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Einzelnen zu regeln; sie können diese Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen.

Verbandsverzeichnis

Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbandes beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

A b s c h n i t t 4

F o r s t w i r t s c h a f t l i c h e V e r e i n i g u n g e n

Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten;
6. Geschäftsführung der Mitglieder.

§ 63

Anerkennung

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) ihre Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 44 und 45 gelten entsprechend.

§ 64

Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGB. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Forstbetriebsverbände ihre Satzung nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September

1969 (BGBl. I S. 1543), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), fristgerecht angepasst haben, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine mit § 50 in Einklang stehende Satzung erlassen.

(3) Im Übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.

§ 65

Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 83 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.

(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentumsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.

Kapitel 4

Förderung der Forstwirtschaft

§ 66

Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes öffentlich gefördert werden.

(2) Die Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Waldpolitik sowie der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial-, Umwelt- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen,

1. den Wald, seine Schutzgüter und seine Ökosystemleistungen unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erhalten, zu nutzen, zu schützen, und, so weit erforderlich, wieder herzustellen und zu entwickeln sowie

2. nachteiligen Auswirkungen krisenhafter Entwicklungen auf den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

(3) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Staatliche Zuwendungen auf Grund des GAK-Gesetzes können erhalten:

1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 64 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

(5) Der Bund kann die Forstwirtschaft über Förderprogramme im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere für

1. den Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung im Wald und
2. den Biodiversitätserhalt im Wald.

unterstützen.

(6) Staatliche Zuwendungen können auch für Aufwendungen zur Bereitstellung und Erhaltung von Erholungsleistungen gewährt werden.

(7) Das allgemeine Verständnis für die Zwecke des § 1 ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Wald.

Kapitel 5

Waldbericht, Walderhebungen

§ 67

Waldbericht der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtet dem Deutschen Bundestag einmal in jeder Legislaturperiode über den Zustand und die Entwicklung der Wälder in Deutschland, die walddpolitischen Handlungsfelder und die hierzu ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung. Dieser Bericht soll auch die Wirtschaftsergebnisse der Forstbetriebe und insbesondere die Belastungen aus der Bereitstellung nicht marktfähiger Ökosystemleistungen wie Beiträge zur Biodiversität und zur Erholung umfassen.

Walderhebungen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind deutschlandweit, besitzartenübergreifend und nach jeweils einheitlichem Verfahren folgende Erhebungen zum Wald, seinen Schutzgütern und Ökosystemleistungen (Walderhebungen) durchzuführen:

1. Bundeswaldinventur [nach § 69],
2. Kohlenstoffinventur [nach § 70],
3. Waldzustandserhebung [nach § 71],
4. Bodenzustandserhebung [nach § 72],
5. Intensivmonitoring [nach § 73],
6. Biodiversitätsmonitoring im Wald [nach § 74],
7. Waldschutzüberwachung [nach § 75],
8. Erhebung von Waldbränden [nach § 76]
9. Monitoring der Waldmoore [nach § 77] sowie
10. Erhebung von forstbetrieblichen Daten [nach § 78].

(2) Die Länder wirken an den Walderhebungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der hierzu nach Absätzen 4 und 5 erlassenen Rechtsverordnungen mit. Sie erheben die Daten für die in Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 10 genannten Erhebungen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt die Daten zusammen und wertet sie aus. Es kann sich dabei der Hilfe der Forschungsinstitute in seinem Geschäftsbereich, insbesondere des Johann Heinrich von Thünen-Institutes, bedienen. Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Erhebungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf die Verwertbarkeit der Daten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu achten.

(4) Die zuständigen Behörden der Länder können Daten, die sie im Rahmen einer Erhebung nach Absatz 1 gewonnen haben, den zuständigen Behörden desselben Landes oder anderer Länder mitteilen, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die in Absatz 1 bezeichneten Erhebungen zu erlassen, insbesondere über

1. die jeweils anzuwendenden Stichprobenverfahren,
2. die jeweils zu untersuchenden Stichprobeneinheiten,
3. die jeweils zu ermittelnden Daten und die Einzelheiten ihrer Übermittlung,

4. die jeweils zur Qualitätssicherung und zur Ursachenbestimmung benötigten Daten sowie
5. die jeweiligen Erhebungszeiten.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Bundesebene erforderlich ist, vorzuschreiben, dass über die in Absatz 1 bezeichneten Erhebungen hinaus weitere Erhebungen durchzuführen sind. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 69

Bundeswaldinventur

Die Bundeswaldinventur ist alle zehn Jahre als eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis durchzuführen. Sie soll einen Überblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Dies soll insbesondere einen Überblick über die Klimaresilienz der Waldökosysteme und der Biodiversität des Waldes einschließen.

§ 70

Kohlenstoffinventur

Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.

§ 71

Waldzustandserhebung

Die Waldzustandserhebung ist jährlich als eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur auf Stichprobenbasis auf dem Level I-Netz durchzuführen. Sie gibt auf Grundlage der Kronenansprache einen Überblick über den Vitalitätszustand des Waldes. Daneben können weitere Merkmale zur Vitalität der Bäume und zu den Ursachen von Kronenverlichtungen aufgenommen werden.

§ 72

Bodenzustandserhebung

Die Bodenzustandserhebung im Wald ist alle [zehn] Jahre als eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur auf Stichprobenbasis auf dem Level I-Netz durchzuführen. Sie soll einen Überblick über den Zustand der Waldböden, deren Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung, deren Kohlenstoffspeicherung und weiteren Ökosystemleistungen ermöglichen und einen Beitrag zur Erforschung der entsprechenden Wirkungszusammenhänge in Waldökosystemen leisten.

§ 73

Intensivmonitoring

Das Intensivmonitoring ist eine je nach Erhebungsmerkmal periodische bis kontinuierliche Erhebung mit intensiviertem Messprogramm auf ausgewählten Messflächen. Aufgabe ist eine vertiefende Umweltbeobachtung, um die Wirkungszusammenhänge zwischen Waldökosystemen und ihren Einflussfaktoren zu erforschen.

§ 74

Biodiversitätsmonitoring im Wald

Das Biodiversitätsmonitoring im Wald dient dazu, den Wald und für die Erhaltung seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen bedeutsame Entwicklungen und Belastungen, die von den Erhebungen nach den §§ 69 bis 73, 75 und 76 nicht oder nur unzureichend erfasst werden, durch weitere Untersuchungen zu erfassen. Das Biodiversitätsmonitoring im Wald soll zu der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes beitragen und diese Beobachtung insbesondere um waldspezifische Aspekte wie dem Vorkommen ausgewählter Arten und Habitate ergänzen sowie einen Beitrag zur Klärung von Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversität und forstlicher Nutzung leisten.

§ 75

Waldschutzüberwachung

Die Waldschutzüberwachung soll Gefahren und krisenhafte Entwicklungen für den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen frühzeitig erkennen und eine Informationsgrundlage für Gegenmaßnahmen zur Krisenbewältigung bereitstellen.

§ 76

Erhebung zu Waldbränden

Die nach Landesrecht zuständige Behörden erheben Daten zu Waldbränden. § 68 Absatz 5 gilt entsprechend. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt die Daten zusammen und wertet sie aus.

§ 77

Monitoring der Waldmoore

Der Zustand der Waldmoore ist im Hinblick auf Biodiversität, Landschaftswasserhaushalt und Klimaschutz zu erheben.

§ 78

Erhebung forstbetrieblicher Daten

Die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft ist durch die Erhebung betrieblicher Daten zu erfassen. Die Ergebnisse sollen insbesondere einen Überblick über

1. die Wirtschaftsergebnisse der Forstbetriebe einschließlich der Belastungen aus der Bereitstellung nicht marktfähiger Ökosystemleistungen wie Beiträge zur Biodiversität und zur Erholung sowie
2. die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft

liefern. Hierzu sind jährlich Betriebsergebnisse der Forstbetriebe aller Besitzarten zusammenzustellen und gegliedert nach Eigentumsart, Betriebsgrößen und Ländern sowie getrennt nach Ertrag und Aufwand auszuwerten.

§ 79

Auskunfts- und Duldungspflicht bei forstlichen Erhebungen

(1) Personen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der in § 68 Absatz 1 genannten Erhebungen und in Rechtsverordnungen auf Grund des § 68 Absatz 5 vorgesehenen Erhebungen beauftragt sind, sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, Wege zu betreten oder zu befahren sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.

(2) Natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden und den von ihnen beauftragten Stellen auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der in § 68 Absatz 1 genannten Erhebungen und in Rechtsverordnungen auf Grund des § 68 Absatz 5 vorgesehenen Erhebungen erforderlich sind.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absätze 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Kapitel 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 80

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Wald kahl schlägt,
2. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 Materialien oder Substanzen auf den Waldboden aufbringt oder in diesen einbringt,

3. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 Materialien oder Substanzen verwendet oder
4. entgegen § 31 Satz 2 im Wald eine Gefahr schafft.

§ 81

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 80 bezeichneten Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Waldbesitzer eine Waldfläche benutzt oder mitbenutzt,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Nummer 1 als Waldbesitzer eine Waldfläche nicht oder nicht rechtzeitig wieder aufforstet,
3. entgegen § 14 Absatz 2 Nummer 2 als Waldbesitzer eine Waldfläche nicht oder nicht rechtzeitig durch Pflanzung oder Saat ergänzt,
4. entgegen § 19 Absatz 4 Nummer 1 einen Wurzelstock rodet,
5. entgegen § 19 Absatz 4 Nummer 2 Stubben oder Wurzelteller entnimmt,
6. entgegen § 19 Absatz 4 Nummer 3 eine Ganzbaumnutzung vornimmt,
7. entgegen § 20 Absatz 1 Wald flächig düngt,
8. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 als Waldbesitzer forstliche Hilfsmittel oder Wuchshüllen nicht oder nicht rechtzeitig aus dem Wald entfernt,
9. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Wald flächig befährt,
10. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 als Waldbesitzer eine Handlung vornimmt, die dem Schutzzweck des Schutzwaldes zuwiderläuft,
11. entgegen § 30 Absatz 4 im Wald landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde oder Wildtiere ohne Genehmigung hält oder hütet,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
13. entgegen § 37 Absatz 5 Satz 1 oder § 79 Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
 2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro
- geahndet werden.

§ 82

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 80 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Kapitel 7

Schlussvorschriften

§ 83

Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind und sofern sie Wettbewerb auf dem Markt für forstwirtschaftliche Dienstleistungen bestehen lassen, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis spätestens 31. Dezember 2027 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzenden sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.

§ 84

Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen

(1) Die Verkehrssicherung für walddtypische Gefahren, die von Waldflächen entlang

1. öffentlicher Straßen im Anwendungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. von Elektrizitätsversorgungsnetzen des Übertragungsnetzes in einer Breite von 40 Metern, gemessen von der Mitte der Leitungssachse,

ausgehen, liegt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 in der gemeinsamen Verantwortung des Betreibers der jeweiligen Infrastrukturanlage und des Waldbesitzenden.

(2) Bei der Durchführung der Verkehrssicherung ist der jeweilige

1. Träger der Straßenbaulast nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,
2. Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes,
3. Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes

verpflichtet, die Baumbestände auf den angrenzenden Waldflächen in angemessenen zeitlichen Abständen sowie anlassbezogen nach Schadereignissen darauf zu sichten, ob waldtypische Gefahren für die durch sie betriebenen Infrastrukturanlagen abzuwehren sind. Wird eine Sichtung durchgeführt, sollen auch solche Bäume berücksichtigt werden, auf Grund derer eine Gefährdung der von ihnen betriebenen Infrastrukturanlagen noch nicht besteht, aber zu besorgen ist.

(3) Zu dem in Absatz 2 genannten Zweck sind die dort Verpflichteten berechtigt, Grundstücke zu betreten. Sichtungen nach Absatz 2 sind den jeweiligen Waldbesitzenden mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung ortsüblich anzuzeigen und auf der Internetseite des Unternehmens anzukündigen; den Waldbesitzenden ist auf vorherige Anforderung Gelegenheit einzuräumen, bei den Sichtungen anwesend zu sein.

(4) Die Ergebnisse einer Sichtung haben die nach Absatz 2 Verpflichteten in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Waldbesitzende ist auf Verlangen befugt, die von nach Absatz 2 Verpflichteten bei vorangegangenen Sichtungen angefertigten Dokumentationen über sein Grundstück einzusehen. Sofern nach Absatz 2 Verpflichtete Gefahren für die von ihnen betriebenen Infrastrukturanlagen durch waldtypische Gefahren feststellen, haben sie diese konkreten Umstände dem jeweiligen Waldbesitzenden unverzüglich anzuzeigen und ihn auf seine aus der konkreten waldtypischen Gefahr resultierende Handlungspflicht hinzuweisen. Werden zu fallende Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste festgestellt, sollen diese eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet werden. Nach Absatz 2 Verpflichtete sollen ferner auf Bäume hinweisen, bei denen eine Gefahr für die von ihnen betriebenen Infrastrukturanlagen noch nicht besteht, aber eine Gefährdung für selbige zu besorgen ist.

(5) Die Waldbesitzenden sind zur unverzüglichen Beseitigung der durch die Anzeige nach Absatz 4 benannten waldtypischen Gefahren verpflichtet.

(6) Bestehen aufgrund der Eigenart einer Infrastrukturanlage besondere Anforderungen an die Beseitigung der angezeigten waldtypischen Gefahren, so hat der jeweilige Betreiber der Infrastrukturanlage die dafür entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(7) Wenn und soweit der Waldbesitzende die durch die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 benannten waldtypischen Gefahren beseitigt hat oder hat beseitigen lassen, besteht für ihn insoweit bis zum Vorliegen einer erneuten Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 keine Haftung.

(8) Bei Gefahr im Verzug für die von nach Absatz 2 Verpflichteten betriebenen Infrastrukturanlagen sind diese berechtigt, die waldtypischen Gefahren unverzüglich zu beseitigen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gefahrbeseitigung ist zu dulden und die jeweiligen

Waldbesitzenden haben den nach Absatz 2 Verpflichteten die durch die Beseitigung entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Die nach Absatz 2 Verpflichteten haben die Beseitigung der Gefahr nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass der verbleibende Baumbestand nicht beschädigt wird und die Verwertbarkeit der gefällten Bäume soweit wie möglich erhalten bleibt. Eingeschlagene Bäume sind dem jeweiligen Waldbesitzenden zu belassen. Ein Ersatzanspruch hinsichtlich der entgangenen Zuwachsleistung beseitigter Bäume besteht nicht. Schäden am Grundstück oder an Sachen, die sich auf dem Grundstück befinden, haben die nach Absatz 2 Verpflichteten dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Schäden zurückzuführen sind auf eine sorgfaltswidrige Durchführung der Schutzmaßnahmen durch die nach Absatz 2 Verpflichteten oder durch von ihnen zu diesem Zweck beauftragte Dritte.

(9) Die alleinige Verantwortung der Waldbesitzenden für die Verkehrssicherung ihrer nicht von Absatz 1 erfassten Waldflächen bleibt unberührt.

(10) Vorschriften des Kapitels 2, Abschnitt 1 bis 5 sowie des Naturschutzrechts bleiben unberührt. Die Ziele der Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen.

§ 85

Befreiungen

(1) Die Länder können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes gewähren,

1. soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 86

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(3) Die Länder können vorsehen, dass Waldbesitzenden, denen aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 237 Absatz 3 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 41a des Bundeswaldgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 69 des Bundeswaldgesetzes)“ ersetzt.

(2) In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1442), die durch Artikel 6 Absatz 18 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 16 oder § 21 des Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 oder § 46 des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 24a Absatz 6 Satz 1 der Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, werden die Wörter „des Zweiten Kapitels, Abschnitt II des Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „des Kapitels 2, Abschnitt 1 bis 5 des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt.

(4) § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) werden die Wörter „§ 41a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „§ 72 des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „Kapitels 2 des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 5 werden die Wörter „Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 2 des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das BWaldG gF soll neu geordnet werden. Bewährte Regelungen sollen dabei erhalten und – soweit erforderlich – modernisiert, ergänzt und in eine bundesunmittelbare Regelung überführt werden.

Eine Neuordnung des BWaldG gF ist erforderlich, um bundesweit

- zentrale walddpolitische Herausforderungen, namentlich die Klima- und Biodiversitätskrise, aufzugreifen und angemessen zu adressieren,
- die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Wälder und ihrer vielfältigen, gesellschaftlich unverzichtbaren Ökosystemleistungen einschließlich der walddtypischen Biodiversität, der Rohstoffherzeugung und der Erholungsleistung im Klimawandel neu zu setzen und
- die Risikovorsorge der Forstbetriebe sowie das behördliche Krisenmanagement zu verbessern.

Das BWaldG gF wird diesen Zukunftsaufgaben nicht mehr gerecht.

Das zentrale inhaltliche Leitmotiv der Neuordnung ist eine Waldentwicklung hin zu klimaresilienten und naturnahen Wäldern mit einem überwiegenden Anteil heimischer Baumarten. Das Gesetz wird den Herausforderungen des Klima- und Biodiversitätsschutzes gerecht, berücksichtigt die Belange der Waldbesitzenden und der Wertschöpfungskette Wald und Holz sowie die Besonderheiten der Länder, und schafft bundesweit einheitliche Zielsetzungen und Anforderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) entwickelt – aufbauend auf den entsprechenden Bestimmungen des BWaldG gF – den Zweck des Gesetzes (§ 1) sowie die Walddefinition (§ 2) weiter.

Erstmalig im BWaldG werden die Begriffe „Waldbewirtschaftung“ und „Nachhaltigkeit“ (§ 3) sowie die „Schutzgüter“ und „Ökosystemleistungen“ des Waldes (§ 4) definiert. Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form eines Waldmanagements oder einer Nutzung von Wald, die durch Handeln oder Unterlassen Einfluss auf den Wald nimmt. Damit stellt auch ein ausschließlich naturschutzfachliches Management eine Waldbewirtschaftung im Sinne des Gesetzes dar. Dagegen sind die unter § 11 (Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke) oder § 30 (Weitere Formen der Benutzung) fallenden „Benutzungen“ keine Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes.

Mit § 6 wird das raumordnungsbezogene Instrument der forstlichen Rahmenplanung, das durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) aufgehoben worden war, wieder aufgegriffen. Das Instrument stärkt die zuständigen Behörden den Wald in seiner Fläche und Struktur zu erhalten. Mit § 7 erstmalig im BWaldG vorgesehen ist die Aufnahme einer Regelung zur Bevorratung von walddbezogenen Kompensationsmaßnahmen.

Kapitel 2 (Erhaltung, Bewirtschaftung und Schutz des Waldes) ist gegenüber dem BWaldG gF wesentlich erweitert: Seine Regelungen werden von einem Rahmengesetz mit diesem Gesetz nunmehr in eine bundesrechtliche Vollregelung überführt.

Bei Kapitel 2, Abschnitt 1 (Erhaltung des Waldes) regelt die allgemeinen Pflichten (§ 8), die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§§ 9 und 10), die Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke (§ 11), die Erstaufforstung (§ 13) und Kahlschläge (§ 15). Erstmals wird auf Bundesebene die Pflicht bestimmt, dass der Waldverlust infolge einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart auszugleichen ist (§ 12) sowie, dass kahle oder verlichtete Waldflächen wieder aufzuforsten sind, wozu auch die natürliche Verjüngung zählt (§ 14).

Kapitel 2, Abschnitt 2 (Bewirtschaftung und Schutz des Waldes): Hier werden – neu im BWaldG – Anforderungen und Vorgaben

- zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 16),
- zur Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan (§ 17),
- zum Waldnaturschutz, Wildmanagement und Biodiversität (§ 18),
- zum Schutz des Waldbodens (§§ 19 bis 21) und des Wasserhaushalts (§ 22),
- zum Schutz des Waldes vor biotischen und abiotischen Schäden (§ 23) sowie vor Waldbrand (§ 24)

konkret auf Ebene des Bundes geregelt.

Kapitel 2, Abschnitt 3 (Besondere Waldarten) enthält Regelungen für den Schutzwald (§ 25) und den Erholungswald (§ 26); neu hinzukommen „Kur- und Heilwald“ (§ 27) sowie „weitere besondere Waldarten“ (hier: Länderermächtigung, § 28).

Kapitel 2, Abschnitt 4 (Verhalten im Wald): Hier sind alle Bestimmungen zusammengefasst, die das Betreten des Waldes durch Dritte betreffen. § 29 gestattet das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung, allerdings mit der Maßgabe, dass dieses auf natur- und gemeinverträgliche Weise erfolgen soll (Satz 1). Neu ist auch die Klarstellung, dass durch die Gestattung des Betretens keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden (Satz 3). Zudem wird – wie bereits in § 14 Abs. 1 BWaldG gF – insbesondere mit Blick auf walddtypische Gefahren klargestellt, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht.

Neu im BWaldG und als unmittelbar geltendes Bundesrecht gestaltet:

- § 30 regelt „weitere Formen der Benutzung“ wie z. B. das Fahren mit Kfz, Veranstaltungen sowie das Halten und Hüten von Tieren im Wald.
- § 31 konkretisiert die Verhaltenspflichten im Wald.
- § 32 (Verbote) überführt die in § 14 Abs. 2 BWaldG gF enthaltene Länderermächtigung, das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund einzuschränken, nunmehr in eine einheitliche, unmittelbare Bundesregelung.
- § 33 regelt die Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald. Hierbei werden erstmalig digitale Medien und Plattformen adressiert.

Kapitel 2, Abschnitt 5 (Vorschriften für den Staatswald, für Träger öffentlicher Belange und die zuständigen Behörden): Dieser Abschnitt modernisiert und erweitert die bisherigen Regelungen zur Anwendung des Gesetzes in diesen Bereichen.

Die §§ 35 und 36 modernisieren die bisherigen Bestimmungen zur Sicherung der Ökosystemleistungen des Waldes bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Belange (bisher: § 8 BWaldG gF, nunmehr: § 36) sowie für den Bundeswald (bisher: § 45 BWald gF, nunmehr: § 35).

Neu aufgenommen werden sollen Regelungen

- zur besonderen Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes (§ 34),
- zur Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnissen der zuständigen Behörden (§ 37),
- zu weiteren Befugnissen der zuständigen Behörden (§ 38) sowie
- zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes von Schutzgütern und Ökosystemleistungen des Waldes (§ 39).

Kapitel 3 (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) überführt die Bestimmungen zu den Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit geringen Anpassungen zu den Aufgaben von Forstbetriebgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in das novellierte BWaldG. Die §§ 15 bis 40 BWaldG gF finden sich im vorliegenden Entwurf nun bei den §§ 40 bis 65.

Kapitel 4 (Förderung der Waldbewirtschaftung) überführt und modernisiert den § 41 BWaldG gF in das novellierte BWaldG (nunmehr: § 66).

Kapitel 5 (Waldbericht, Walderhebungen) ist teilweise neu. Neben der Regelung zum Waldbericht der Bundesregierung (§ 67) werden die Bestimmungen des § 41a BWaldG gF zu (bundesweiten) Walderhebungen konsolidiert und – entsprechend aktueller Anforderungen und Verpflichtungen – um neue Erhebungen ergänzt (§§ 68 ff). Ergänzend zu den bisher in § 41a BWaldG gF enthaltenen Erhebungen (Bundeswaldinventur, Kohlenstoffinventur, Waldzustandserhebung, Bodenzustandserhebung und Intensivmonitoring im Wald (§§ 69 bis 73) sind auf Bundesebene folgende neuen Erhebungen vorgesehen:

- Biodiversitätsmonitoring im Wald (§ 74),
- Waldschutzüberwachung (§ 75),
- Erhebung von Waldbränden (§ 76),
- Monitoring der Waldmoore (§ 77) sowie
- Erhebung forstbetrieblicher Daten (§ 78).

Die Erhebungen werden komplementiert durch eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 79).

Kapitel 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften) enthält erstmals Strafvorschriften (§ 80) und Bußgeldvorschriften (§ 81) sowie eine Vorschrift zur Einziehung (§ 82).

Kapitel 7 (Schlussvorschriften) überführt den § 46 BWaldG gF (Weitere Vorschriften in besonderen Fällen) mit wenigen Anpassungen in das novellierte BWaldG (§ 83). Neu ist eine

Regelung zur Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen (§ 84). Neu sind zudem die, an entsprechende Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes angelehnten Bestimmungen:

- des § 85 (Befreiungen), mit der die Länder ermächtigt werden, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes zu gewähren, sowie
- des § 86 mit einer Regelung zu Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 17, Nummer 18, Nummer 20, Nummer 24, Nummer 28 und Nummer 29 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 (Folgeänderungen) ergibt sich

- für Absatz 1 (Anpassung des Bewertungsgesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 GG,
- für Absatz 3 (Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a GG und
- für Absatz 5 (Anpassung des Bundes-Bodenschutzgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[Arbeitshilfe: Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung]

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die dauerhafte Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele geleistet wird.

Insbesondere die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren

- 6 (sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen),
- 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion),
- 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und
- 15 Leben an Land

wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 (natürliche Lebensgrundlagen erhalten) Rechnung getragen, da die Regelung darauf abzielt, Wald dauerhaft zu erhalten und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand stellen eine vorläufige Abschätzung dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geltenden Landeswaldgesetze zum Teil bereits jetzt Vorgaben und Genehmigungsvorbehalte enthalten, zu denen das vorliegende Regelungsvorhaben nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung vorsieht.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger relevant sind insbesondere die Bestimmungen zum Betreten (§ 29 ff BWaldG) sowie zur Vermeidung von Waldbränden (§ 20 Absatz 1 BWaldG). Ein nennenswerter Erfüllungsaufwand entsteht hier jedoch nicht, da die hier neu vorgesehenen Bestimmungen im Wesentlichen so oder ähnlich dem geltenden Recht der Länder entsprechen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hauptbetroffene Normadressaten dieses Regelungsvorhabens in der Wirtschaft sind insbesondere die

1. Waldbesitzenden,
2. Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können (siehe § 24 Absatz 4 BWaldG),
3. Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nummer 10 und 10a EnWG (siehe § 84 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BWaldG),
4. forstliche Zertifizierungsorganisationen sowie
5. Veranstalter von größeren Veranstaltungen im Wald (siehe § 30 Absatz 2 BWaldG).

Insgesamt ergibt die nachfolgend im Einzelnen vorgenommene Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft die folgenden Beträge:

- einmaliger Umstellungsaufwand: rund 188 Millionen Euro sowie
- jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 22 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand stellt eine Belastung nach der one in, one out-Regelung der Bundesregierung dar, welche im Lauf der Legislaturperiode ausgeglichen wird.

Zu 1 (Erfüllungsaufwand für Waldbesitzende):

Viele der hier auf Bundesebene vorgesehenen Regelungen bilden im Wesentlichen das nach den walddrechtlichen Bestimmungen der Länder so oder ähnlich bislang geltende Recht ab. Gleichwohl gibt es einige neue Aspekte, die im bisherigen Recht bislang nicht oder abweichend geregelt waren.

Waldbesitzende sind von folgenden Regelungen betroffen, die behördliche Genehmigungsvorbehalte vorsehen. Die nachfolgend ermittelten Schätzwerte für den Mehraufwand, welcher daraus den Normadressaten entstehen kann, mindern sich um die Anzahl der Fälle, in denen (a) entsprechende Pflichten oder Vorgaben bereits im jeweiligen Landesrecht vorgeschrieben sind, sowie (b) um die Fälle, in denen Waldbesitzende eine solche Maßnahme

aufgrund eigenen Entschlusses ohnehin nicht oder nur in besonders begründeten Ausnahmen in Betracht ziehen. Letzteres trifft bereits für eine größere Zahl von Waldbesitzenden zu.

- § 15 BWaldG (Kahlschläge): Hier bestehen zum Teil sehr unterschiedliche Länderregelungen. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands für Waldbesitzende, die
 1. auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar einen Kahlschlag oder einen entsprechenden Eingriff in den Baumbestand nach § 15 Absatz 2, 4 oder 6 BWaldG oder
 2. eine Holzeinschlagsmaßnahme nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 7 BWaldG, die einen Flächenumfang von einem Hektar überschreitet,

durchführen, wird im Sinne einer Annäherung davon ausgegangen, dass bundesweit durchschnittlich etwa 50.000 Fälle zu erwarten sind. Der Zeitaufwand für die Antragstellung (einschließlich der Zusammenstellung der hierzu erforderlichen Unterlagen) wird mit im Mittel auf rund drei Arbeitsstunden zu je 36,00 Euro pro Stunde (Betriebsleiteraufgabe) geschätzt. Somit ergibt sich ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Waldbesitzenden in Höhe von jährlich etwa 5,4 Millionen Euro.

- § 17 BWaldG (Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan): Die hier vorgesehene Pflicht für Forstbetriebe mit mehr als einhundert Hektar Wald, einen Waldmanagementplan, der für die Dauer von zehn Jahren gilt, nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstellen oder erstellen zu lassen, ist neu auf Bundesebene, in einzelnen Ländern aber zumindest teilweise im Rahmen von Vorgaben zur Forsteinrichtung bereits umgesetzt. Bundesweit fallen insgesamt etwa 6.500 Forstbetriebe (alle Waldbesitzarten mit einer Gesamtwaldfläche von rund 7.7 Millionen Hektar) unter diese Regelung. Der Zeitaufwand für die Erstellung (einschließlich der Zusammenstellung der hierzu erforderlichen Unterlagen) eines den Vorgaben entsprechenden Waldmanagementplanes wird mit im Mittel auf rund 48 Arbeitsstunden zu je 36,00 Euro pro Stunde (Betriebsleiter) geschätzt; dieser verteilt sich jedoch anteilig auf den Planungszeitraum von jeweils zehn Jahren. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Waldbesitzenden in Höhe von jährlich etwa 1,2 Millionen Euro. Weiteren wird geschätzt, dass etwa 8,5 Prozent der beplanten Waldfläche (rund 655.000 Hektar) zur Verifizierung des Waldmanagementplans vor Ort begutachtet werden müssen. Bei einem geschätzten Kostenansatz in Höhe von 36 Euro je Hektar (anteilig verteilt auf den Planungszeitraum von jeweils zehn Jahren) ergibt sich hieraus ein weiterer Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro. Der Gesamterfüllungsaufwand für den Waldmanagementplan wird somit auf rund 3,6 Millionen Euro geschätzt.

Dem gegenüber steht eine umfassende Planungsunterlage, die eine deutliche Verbesserung insbesondere in den Bereichen Klimaresilienz, eigenbetriebliches Risikomanagement, Verjüngungssicherung und Waldnaturschutz erbringen soll. Zudem mindert sich dieser Schätzwert anteilig um den Betrag, der aufgrund von anderen Vorgaben (z. B. zur Forsteinrichtungsplanung und/oder aus steuerrechtlichen Bestimmungen) bereits vorgeschrieben sind.

- § 20 Absatz 2 BWaldG (Genehmigungsvorbehalt für Maßnahmen, die der flächigen Erhaltung oder Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, Bodenschutzkalkung): Im Wege einer Annäherung wird geschätzt, dass bundesweit mit jährlich etwa 1.000 Anträgen zu rechnen ist. Der Zeitaufwand für die Antragstellung (einschließlich der Zusammenstellung der hierzu erforderlichen Unterlagen) wird mit im Mittel auf etwa acht Arbeitsstunden zu je 36,00 Euro pro Stunde (Betriebsleiteraufgabe) geschätzt. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Waldbesitzenden in Höhe von jährlich etwa rund 0,3 Millionen Euro.

Dem gegenüber steht behördlicherseits eine deutlich verbesserte Steuerung für derartige, in die Bodenchemie und –ökologie einwirkende Maßnahmen.

- § 33 Absatz 1 und 3 BWaldG (erstmaliges Anlegen von noch nicht vorhandenen Pfaden, Trails etc. durch den Wald (Absatz 1) sowie das digitale Anzeigen/Ausweisen derartiger Pfade, Trails etc. (Absatz 3)): Die neue Bestimmung räumt dem Waldbesitzenden ein Zustimmungsrecht ein, in deren Folge er künftig entsprechende Anfragen erhalten wird. Als eine Annäherung wird davon ausgegangen, dass hier bundesweit mit jährlich etwa 10.000 Anfragen zu rechnen ist. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anfragen wird mit im Mittel auf etwa zwei Arbeitsstunden zu je 36,00 Euro pro Stunde (Betriebsleitertätigkeit) geschätzt. Somit errechnet sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Waldbesitzenden in Höhe von jährlich etwa 0,7 Millionen Euro.

Entsprechend entsteht ein vergleichbarer Erfüllungsaufwand für die antragstellenden Betreiber entsprechender digitaler Plattformen. Dem gegenüber steht eine deutliche Stärkung der Rechtsposition des Waldbesitzenden.

- § 84 BWaldG (Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen): Die neue Bestimmung soll die Rechtsposition der Waldbesitzenden stärken, indem sie teilweise entlastet werden (siehe unten). Durch § 84 BWaldG wird ein Teil des im Rahmen der waldbezogenen Verkehrssicherung zu erfüllenden Pflichtenprogramms neu verteilt. Während bislang ausschließlich die Waldbesitzenden die vollständige finanzielle Belastung tragen, werden sie künftig von den Kosten des Monitorings hinsichtlich walddisperser Gefahren für bestimmte Waldflächen entlastet. Diese Kostentragungspflicht wird 1:1 auf die in § 84 Absatz 2 Satz 1 BWaldG genannten Akteure übertragen. Soweit davon die Übertragungsnetzbetreiber nach § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWaldG betroffen sind, ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht, da diese auch die Waldbesitzenden umfasst.

Die Höhe der Entlastung für betroffene Waldbesitzende dürfte in etwa den Beträgen entsprechen, welche

(a) die Betreiber von Übertragungsnetzen (i. e.: 1,2 Millionen Euro pro Jahr) sowie

(b) der Bund als Strassenbaulastträger für die Bundesverkehrswege (i. e.: 7,1 Millionen Euro pro Jahr)

als Erfüllungsaufwand nach § 84 BWaldG künftig zusätzlich aufwenden müssen (insgesamt etwa 8,3 Millionen Euro pro Jahr, zur Herleitung: siehe unten).

Bei den übrigen Bestimmungen dagegen entsteht für die Waldbesitzenden voraussichtlich kein oder ein allenfalls nur geringer Erfüllungsaufwand aus den bundeseitig vorgesehenen Genehmigungsvorbehalten: Diese entsprechen zum überwiegenden Teil dem geltenden Recht des Bundes (z. B. §§ 19 bis 21 BWaldG (Bodenschutz)) oder der Länder (z. B. § 9 BWaldG (Umwandlung), § 13 BWaldG (Erstaufforstung) oder § 23 BWaldG (Waldschutz)).

Zudem entsteht für den Waldbesitzenden aller Besitzarten ein einmaliger Umstellungsaufwand, um sich mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zumindest übersichtlich vertraut zu machen. Der hiermit verbundene (einmalige) Erfüllungsaufwand hängt maßgeblich davon ab, wie intensiv der jeweilige Waldbesitzende den Wald bewirtschaftet und ist daher ad hoc kaum zu beziffern. Als Annäherung wird angenommen, dass sich etwa ein Drittel der Waldbesitzenden (ca. 0,6 Millionen Personen) zu je 36,00 Euro (Betriebsleitertätigkeit) im Durchschnitt etwa jeweils vier Stunden einen Überblick zu den für sie jeweils relevanten Bestimmungen verschaffen. Somit ergibt sich ein Umstellungsaufwand von schätzungsweise etwa 87 Millionen Euro.

Insgesamt ergibt sich somit für die Waldbesitzenden (alle Waldbesitzarten) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 87 Millionen Euro (alle Waldbesitzarten) sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand infolge neuer Genehmigungspflichten in Höhe von schätzungsweise 10 Millionen Euro pro Jahr.

Dem gegenüber steht eine Entlastung der Waldbesitzenden in Höhe von schätzungsweise rund 8,3 Millionen Euro pro Jahr infolge der bei § 84 BWaldG vorgesehenen Verlagerung der Kosten des Monitorings hinsichtlich walddtypischer Gefahren für bestimmte Waldflächen entlang Infrastrukturanlagen (Verkehrssicherungspflicht).

Zu 2 (Betreiber von bestimmten, im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen, von denen Brandgefahren für umliegende Wälder ausgehen können, siehe § 24 Absatz 4 BWaldG):

Für Betreiber von im oder am Wald liegenden Anlagen oder Einrichtungen kann nach § 24 Absatz 4 BWaldG Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass sie im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen. Dieser Erfüllungsaufwand wird nach § 24 Absatz 5 BWaldG durch nähere Bestimmungen der Länder geregelt. Perspektivisch können hier sowohl einmalige Maßnahmen (z. B. Anlage einer feuerwehrauglichen Zufahrt oder einer Regenwasserzisterne) als auch nach Bedarf wiederkehrende Maßnahmen (z. B. Freihalten von Waldbrandschutzstreifen etc.) in Frage kommen.

Für eine Annäherung wird unterstellt, dass von der Regelung nach § 24 Absatz 4 BWaldG bundesweit etwa 100.000 Anlagen oder Einrichtungen betroffen sein könnten: Erfüllungsaufwand für die Errichtung von dem Waldbrandschutz dienende Infrastrukturen, soweit eine solche nicht bereits ohnehin vorhanden ist. Als eine perspektivische Annäherung wird davon ausgegangen, dass bei rund 20 Prozent dieser Anlagen und Einrichtungen ein (einmaliger) Nachrüstbedarf mit einem mittleren Investitionsbedarf von durchschnittlich etwa 5.000 Euro pro Anlage/Einrichtung entstehen kann, was einem (einmaligen) Umstellungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 100 Millionen Euro entspräche. Hinzu kommt perspektivisch der Erfüllungsaufwand für wiederkehrende Maßnahmen (soweit solche nicht bereits ohnehin regelmäßig durchgeführt werden): Pro Anlage/Einrichtung durchschnittlich drei Arbeitsstunden pro Jahr Mehraufwand zur Überprüfung und Instandhaltung der walddspezifischen Brandschutzmaßnahmen der jeweiligen Anlage: Bei ca. 100.000 Fällen ergäbe sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 300.000 Stunden zu je 30 Euro/Stunde bzw. rund 9,0 Millionen Euro pro Jahr.

Derzeit ist nicht konkret absehbar, wie die Länder diese Vorgabe in Ansehung eventuell einschlägiger Vorgaben und Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnungsrecht, allgemeine Brandschutzbestimmungen etc.) umsetzen werden.

Zu 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nummer 10 und 10a EnWG (siehe § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWaldG):

Der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber folgt aus ihrer neuen Verpflichtung zum Monitoring im Rahmen der Verkehrssicherung für bestimmte Waldflächen in unmittelbarer Nähe zu den von ihnen betriebenen Übertragungsnetzen. Auf die Regelzonenverantwortung kommt es dabei nicht an. Sofern darüber hinaus im Rahmen der dem Monitoring nachgelagerten Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen Aufwendungen anfallen, die aus der Eigenart der Übertragungsnetze resultieren, sind auch diese durch die Übertragungsnetzbetreiber zu tragen (§ 84 Absatz 6 BWaldG).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber wird wie folgt ermittelt: Es wird von rund 5.400 km Übertragungsnetzleitungen ausgegangen, die an Wald angrenzen oder durch den Wald verlaufen (ca. 12 Prozent der Gesamtleitungen). Ausgehend von der Einschätzung, dass ein Mitarbeiter im Durchschnitt pro Tag Grundstücke an etwa

2 km laufende Leitungstrasse (beidseitig) sichtet, werden bei einer zu sichtenden Leitungslänge von rund 5.400 km etwa 2.700 Personentage für die Sichtung von anliegenden Grundstücken benötigt. Bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag entsteht ein Mehraufwand für die Sichtung dieser Grundstücke von rund 21.600 Stunden pro Jahr. Ausgehend von einem Mittelwert von 1,5 Sichtungen (Regelsichtung plus anlassbezogene Sichtung) pro Jahr ergibt sich ein Mehraufwand von 32.400 Stunden pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 36 Euro (Expertenaufgabe) entstehen schätzungsweise Mehrkosten in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr.

Zu 4 (forstliche Zertifizierungsorganisationen):

Die Neuordnung des BWaldG bedeutet für die forstlichen Zertifizierungsorganisationen (hier insb. PEFC, FSC und Naturland), dass sie sich mit den neuen Bundesvorgaben eingehend vertraut machen, diese mit ihren Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung abgleichen und ggf. im Lichte der neuen Bestimmungen des BWaldG anpassen müssen (einmaliger Umstellungsaufwand).

Als eine Annäherung wird geschätzt, dass den Zertifizierungsorganisationen im Durchschnitt folgender Erfüllungsaufwand (einmaliger Umstellungsaufwand) entsteht:

- Einarbeitung, Überprüfung und Abgleich der jeweils eigenen forstlichen Zertifizierungsstandards mit den neuen Vorgaben des BWaldG sowie – sofern erforderlich – Entwicklung und Abstimmung entsprechend überarbeiteter Zertifizierungsstandards: Etwa 500 Stunden zu je 59,30 Euro (Experten, Stufe J) für jeweils drei Zertifizierungsorganisationen: ca. 0,1 Millionen Euro.
- Schulung von bundesweit schätzungsweise ca. 500 Mitarbeitern und Auditoren (in drei Zertifizierungsorganisationen) in den angepassten Zertifizierungsstandards (einmaliger Umstellungsaufwand): etwa zwölf Stunden zu je 59,30 Euro (Experten, Stufe J) pro Experte, ergibt bei 500 Personen einen Schulungsbedarf in Höhe von knapp 0,4 Millionen Euro.

Zu 5 (Veranstalter von größeren Veranstaltungen im Wald):

Für Veranstalter von Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Größe, Teilnehmerzahl, Dauer oder sonstigen Ausprägung erwarten lassen, dass in deren Folge erhebliche Beeinträchtigungen der Ökosystemleistungen des Waldes oder sonstiger Rechtsgüter zu besorgen sind, bedürfen nach § 30 Absatz 2 BWaldG der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Eine Einschätzung des hier entstehenden Erfüllungsaufwands ist von erheblichen Unsicherheiten behaftet, da einerseits bundeseitig keine Angaben zur Zahl derartiger Veranstaltungen vorliegen und andererseits nicht abschätzbar ist, welche Auflagen die zuständige Behörde im Einzelfall zur Abmilderung oder zum Ausgleich von evtl. Beeinträchtigungen des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen jeweils auferlegen. Auch hier ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil dieser Fälle aufgrund geltender Vorschriften - insbesondere des Wald- und Naturschutzrechts der Länder, der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen oder anderer Rechtsbestimmungen – bereits genehmigungspflichtig ist.

Für eine Annäherung wird unterstellt, dass von der Regelung nach § 30 Absatz 2 BWaldG bundesweit jährlich etwa 7.500 größere Veranstaltungen betroffen sein könnten sowie, dass durch die nun erforderliche Einholung der entsprechenden Genehmigung ein Erfüllungsaufwand bzw. Mehraufwand in Höhe von etwa drei Stunden pro Veranstaltung entsteht. Bei 31,80 Euro je Stunde (Gastgewerbe, hohe Stufe) ergibt sich somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise etwa 0,7 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund wird eingeschätzt wie folgt:

- Der Erfüllungsaufwand aus den Bestimmungen des Kapitels 2 BWaldG (Erhaltung, Bewirtschaftung und Schutz des Waldes) für den Bund als Waldbesitzender oder als Vorhabenträger wird perspektivisch als gering eingeschätzt: Die Mehrzahl der hier vorgesehenen Regelungen des Kapitels 2 BWaldG entspricht weitgehend dem bereits geltenden (Länder)Recht. Die spezifischen Vorgaben für Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen und die Bestimmungen für den Bundeswald (§ 35 BWaldG) bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen.
- Ein weiterer Erfüllungsaufwand für den Bund ergibt sich aus den bei § 68 Absatz 1 Nummer 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene. Diese sollen arbeitsteilig mit den Ländern durchgeführt werden. Der Bund ist zuständig für die Methodenentwicklung zur Erhebung und Auswertung der Daten, die Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung einschließlich der Beschaffung und Auswertung von auf Bundesebene erforderlichen Fernerkundungsdaten sowie für die bundesweite Koordinierung und Betreuung der Erhebungen. In der Anfangsphase der Erhebung entsteht ein überproportional hoher Mittelbedarf für die Methodenentwicklung. Die Länder sind zuständig für die Datenerhebung (einschließlich der landesinternen Koordinierung der Erhebung und der Kontrolle der Außenaufnahmen).

Nach vorläufiger Einschätzung (Details der Erhebung sind noch festzulegen) ergibt sich für den Bund hierbei voraussichtlich folgender Erfüllungsaufwand:

* Biodiversitätsmonitoring im Wald [nach § 74 BWaldG]: Diese Walderhebung ist auf eine Periodizität von zehn Jahren ausgelegt. Der bundeseitige Erfüllungsaufwand für die Methodenentwicklung, Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung einschließlich Fernerkundung wird auf rund 10 Millionen Euro geschätzt (verteilt auf zehn Jahre). Hinzu kommt die laufende bundeseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebung in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Fortentwicklung der Methodik ist nach zehn Jahren ein erneuter Aufwand von etwa 5 Millionen Euro vorzusehen.

* Waldschutzüberwachung [nach § 75 BWaldG]: Die Waldschutzüberwachung soll jährliche Ergebnisse erbringen. Dem Bund entsteht für die Methodenentwicklung, Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung einschließlich Fernerkundung ein Erfüllungsaufwand von 7 Millionen Euro (verteilt auf zehn Jahre, Schwerpunkt in der Anfangsphase). Hinzu kommt die laufende bundeseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebung in Höhe von etwa 0,5 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Fortentwicklung der Methodik ist nach zehn Jahren ein erneuter Aufwand von 4 Millionen Euro für die Verwaltung des Bundes zu erwarten.

* Erhebung von Waldbränden [nach § 76 BWaldG]: Die Erhebung der Waldbrände mündet in einer jährlichen Statistik. Für die Entwicklung der Waldbranderhebung entsteht der Bundesverwaltung ein (einmaliger) Aufwand von etwa 1 Million Euro in den Jahren 2024/25. Hinzu kommt die laufende bundeseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebung sowie für die Pflege und Auswertung der Daten in Höhe von ca. 0,1 Millionen Euro pro Jahr.

* Monitoring der Waldmoore [nach § 77 BWaldG]: Das Monitoring der Waldmoore ist auf eine Periodizität von zehn Jahren ausgelegt. Dem Bund entsteht bei der Methodenentwicklung, Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung einschließlich Fernerkundung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 5 Millionen Euro (verteilt auf zehn Jahre, Schwerpunkt in der Anfangsphase). Hinzu kommt die laufende bundesseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebung in Höhe von ca. 0,4 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Vorbereitung der nächsten Periode ist ein erneuter Aufwand in Höhe von 3 Millionen Euro für die Entwicklung von Methoden, Software etc. zu erwarten.

* Erhebung forstbetrieblicher Daten [nach § 78 BWaldG]: Die Erhebung forstbetrieblicher Daten soll jährliche Ergebnisse erbringen. Dem Bund entsteht bei der Methodenentwicklung, Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 4 Millionen Euro (verteilt auf jeweils zehn Jahre). Hinzu kommt die laufende bundesseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebung in Höhe von ca. 0,2 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Vorbereitung der nächsten Periode ist ein erneuter Aufwand in Höhe von 3 Millionen Euro für die Entwicklung von Methoden, Software etc. zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich aus den bei § 68 Absatz 1 Nummer 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene nach vorläufiger Einschätzung (Details der Erhebung sind noch festzulegen) für den Bund voraussichtlich folgender Erfüllungsaufwand:

(a) erstmalige Methodenentwicklung (einmalig für die ersten zehn Jahre): rund 27 Millionen Euro (danach: erneut rund 15 Millionen Euro für die nächste Dekade) sowie

(b) laufende bundesseitige Koordinierung und Betreuung der Erhebungen: rund 1,7 Millionen Euro pro Jahr.

- Mit der bei § 84 BWaldG (Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen) vorgesehenen Entlastung für an Bundesverkehrswege angrenzende Waldbesitzende wird ein neuer Erfüllungsaufwand für den Bund geschaffen, soweit dieser als Träger der Straßenbaulast für Autobahnen oder Bundesfernstraßen durch § 84 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWaldG adressiert wird. Zusätzlich hat der Bund für die betroffenen Strecken gemäß § 84 Absatz 6 BWaldG auch jene Aufwendungen zu tragen, die bei der Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallen und aus der Eigenart der zu schützenden Infrastrukturanlage resultieren.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand aus § 84 BWaldG für den Bund wird wie folgt ermittelt: Es wird von rund 4.300 km Bundesautobahnen und 12.700 km Bundesstraßen ausgegangen (jeweils ca. ein Drittel der Gesamtstrecke), die an Wald angrenzen oder durch den Wald verlaufen. Ausgehend von der Einschätzung, dass ein Mitarbeiter im Durchschnitt pro Tag Grundstücke an etwa 2 km laufende Strecke (beidseitig) sichtet, werden bei einer zu sichtenden Straßenstrecke von rund 17.000 km etwa 8.500 Personentage für die Sichtung von anliegenden Grundstücken benötigt. Bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag entsteht ein Mehraufwand für eine einmalige Sichtung dieser Grundstücke von rund 68.000 Stunden pro Jahr. Da Bundesverkehrswege in der Regel stark und mit hohen Geschwindigkeiten befahren werden, wird angenommen, dass diese Strecken im Durchschnitt etwa dreimal pro Jahr zu kontrollieren sind (Routinekontrolle plus anlassbezogene Kontrollen). Ausgehend von einem Mittelwert von 3 Sichtungen pro Jahr ergibt sich ein Mehraufwand von 204.000 Stunden pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 34,50 Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 7,1 Millionen Euro pro Jahr.

Länder

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Länder wird insgesamt geschätzt wie folgt:

- Bearbeitung neuer Genehmigungsvorbehalte: Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 41,1 Millionen Euro pro Jahr; der weitaus größte Anteil daran mit rund 30,1 Millionen Euro pro Jahr entfällt dabei auf die Vorgabe periodischer Vegetationsgutachten nach § 18 Absatz 3 BWaldG (weitere Einzelheiten: siehe unten),
- länderseitiger Erfüllungsaufwand für die bei § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene (Details der Erhebung sind noch festzulegen): nach vorläufiger Einschätzung (Details der Erhebung sind noch festzulegen) insgesamt von rund 4,2 Millionen Euro pro Jahr (zu Einzelheiten: siehe unten).

Zu: Bearbeitung neuer Genehmigungsvorbehalte:

Die Länder sind von den hier auf Bundesebene vorgesehenen Regelungen maßgeblich betroffen. Die Neuordnung des BWaldG greift im Wesentlichen bereits bestehende waldrechtliche Bestimmungen der Länder auf. Gleichwohl gibt es einige neue Aspekte, die im bisherigen Recht bislang nicht oder abweichend geregelt waren.

Grundsätzlich sind die Länder von folgenden Regelungen betroffen, die behördliche Genehmigungsvorbehalte vorsehen. Die nachfolgend ermittelten Schätzwerte für den Mehraufwand, welcher daraus den Ländern entstehen kann, mindern sich um die Anzahl der Fälle, in denen entsprechende Pflichten oder Vorgaben bereits im jeweiligen Landesrecht vorgeschrieben sind.

- § 15 BWaldG (Kahlschläge): Hier bestehen zum Teil sehr unterschiedliche Länderregelungen. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird im Sinne einer Annäherung unterstellt, dass bundesweit durchschnittlich etwa 50.000 Fälle zu erwarten sind. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der entsprechenden Anträge wird mit im Mittel auf rund drei Arbeitsstunden geschätzt, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 164 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich etwa 8,2 Millionen Euro.
- § 17 BWaldG (Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan): Für eine Abschätzung des den Ländern für die nach § 17 Absatz 3 BWaldG vorgesehene behördliche Genehmigung dieser Waldmanagementpläne entstehenden Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass bundesweit im Durchschnitt jährlich rund 650 Pläne (aller Waldbesitzarten) vorgelegt werden. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der Waldmanagementpläne wird mit im Mittel auf rund 16 Arbeitsstunden geschätzt, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 873 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich etwa 0,6 Millionen Euro. Diese Kosten werden voraussichtlich erst ab Mitte der nach § 17 Absatz 4 BWaldG festgesetzten Frist von zehn Jahren zur Erstellung des Waldmanagementplans anfallen.
- § 18 Absatz 3 Satz 3 BWaldG (Vegetationsgutachten): Nach dieser Bestimmung haben die Länder periodische Vegetationsgutachten durchzuführen. Für eine Abschätzung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass bundesweit im Durchschnitt jährlich rund 23.000 Vegetationsgutachten für eine Gesamtverjüngungsfläche von etwa 114.000 Hektar (etwa die jährliche Verjüngungsfläche) zu erstel-

len sind. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Erstellung dieser Gutachten (einschließlich Außenaufnahme und zugehörige Dokumentation/Verschriftlichung) wird auf durchschnittlich etwa 24 Stunden geschätzt, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 1.310 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich etwa 30,1 Millionen Euro.

- § 20 Absatz 2 BWaldG (Genehmigungsvorbehalt für Maßnahmen, die der flächigen Erhaltung oder Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, Bodenschutzkalkung): Als eine Annäherung wird geschätzt, dass bundesweit mit jährlich etwa 1.000 Anträgen zu rechnen ist. Der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der Anträge wird mit im Mittel auf rund zwei Arbeitsstunden (gehobener Dienst, Stundensatz: 43,90 Euro) geschätzt. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 88 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich etwa 0,1 Millionen Euro.
- § 30 Absatz 2 BWaldG (Genehmigungsvorbehalt für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Größe, Teilnehmerzahl, Dauer oder sonstigen Ausprägung erwarten lassen, dass in deren Folge erhebliche Beeinträchtigungen der Ökosystemleistungen des Waldes oder sonstiger Rechtsgüter zu besorgen sind): Eine Einschätzung des hier für die Länder entstehenden Erfüllungsaufwands ist mit großen Unsicherheiten behaftet, da bundesseitig keine Angaben zur Zahl derartiger Veranstaltungen vorliegen und auch nicht bezifferbar ist, welcher Teil dieser Fälle bereits aufgrund geltender Vorschriften insb. des Wald- und Naturschutzrechts der Länder, der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen oder anderer Rechtsbestimmungen bereits derzeit genehmigungspflichtig ist.

Für eine Annäherung wird angenommen, dass von der Regelung nach § 30 Absatz 2 BWaldG bundesweit jährlich etwa 7.500 größere Veranstaltungen betroffen sein könnten. Zudem wird der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der Anträge im Mittel auf rund zwei Arbeitsstunden geschätzt, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 109 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich rund 0,9 Millionen Euro.

- § 30 Absatz 4 BWaldG (Halten und Hüten von Tieren im Wald): Eine Einschätzung des hier für die Länder entstehenden Erfüllungsaufwands ist kaum möglich, da bundesseitig keine Angaben zur Zahl derartiger Anträge vorliegen und auch nicht bezifferbar ist, welcher Teil dieser Fälle bereits aufgrund geltender Vorschriften – insbesondere des Wald- und Naturschutzrechts der Länder, des Tierseuchenrechts oder anderer Rechtsbestimmungen – genehmigungspflichtig ist.

Für eine Annäherung wird angenommen, dass bundesweit jährlich etwa 500 Anträge nach § 30 Absatz 4 BWaldG eingehen. Zudem wird der Zeitaufwand für die behördenseitige Bearbeitung und Genehmigung der Anträge im Mittel auf rund vier Arbeitsstunden geschätzt, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 218 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich rund 0,1 Millionen Euro.

- § 33 Absatz 2 und 3 BWaldG (erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- und Lehrpfaden auf bestehenden Wegen außerhalb bereits ausgewiesener Wanderwege (Absatz 2) sowie das erstmalige digitale Anzeigen/Ausweisen derartiger Pfade, Trails etc. (Absatz 3)): Eine Einschätzung des hier für die Länder entstehenden Erfüllungsaufwands ist kaum möglich, da bundesseitig keine

Angaben zur Zahl möglicher Anträge vorliegen und keine Erfahrungswerte dazu, welche Bearbeitungsintensität sich hier im Durchschnitt ergeben kann.

Für eine Annäherung wird angenommen, dass bundesweit jährlich etwa 10.000 Anträgen zu rechnen ist, die behördenseitig einen Bearbeitungs- bzw. Genehmigungsaufwand von im Mittel etwa zwei Arbeitsstunden auslösen, die je hälftig auf einen Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes (Stundensatz: 43,90 Euro) und des höheren Dienstes (Stundensatz: 65,20 Euro) entfallen. Somit ergibt sich hier ein bundesweiter Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von durchschnittlich rund 109 Euro pro Fall bzw. insgesamt jährlich rund 1,1 Millionen Euro.

Bei den übrigen Bestimmungen dagegen entsteht für die Länder nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich kein oder ein allenfalls nur geringer Erfüllungsaufwand aus den bundesseitig vorgesehenen Genehmigungsvorbehalten: Diese entsprechen zum überwiegenden Teil dem geltenden Recht des Bundes (z. B. §§ 19 bis 21 BWaldG (Bodenschutz)) oder der Länder (z. B. § 9 BWaldG (Umwandlung), § 13 BWaldG (Erstaufforstung), § 23 (Waldschutz)).

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten neuen Genehmigungsvorbehalten für die Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 41,1 Millionen Euro pro Jahr.

Zu: länderseitiger Erfüllungsaufwand für die bei § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene;

Ein zusätzlicher weiterer Erfüllungsaufwand für die Länder ergibt sich aus den in § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene. Diese sollen arbeitsteilig mit den Ländern durchgeführt werden. Der Bund ist zuständig für die Methodenentwicklung, Schulung, Datenverwaltung und Datenauswertung sowie für die bundesweite Koordinierung und Betreuung der jeweiligen Erhebung. Die Länder sind zuständig für die Datenerhebung und die landesinterne Koordinierung und Kontrolle.

Nach vorläufiger Einschätzung (Details der Erhebung sind noch festzulegen) ergibt sich hierbei für die Länder voraussichtlich folgender Erfüllungsaufwand:

- Biodiversitätsmonitoring im Wald [nach § 74 BWaldG]: jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von etwa 2 Millionen Euro für die Datenerhebung,
- Waldschutzüberwachung [nach § 75 BWaldG]: jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von etwa 1 Million Euro für die Datenerhebung,
- Erhebung von Waldbränden [nach § 76 BWaldG]: jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von etwa 0,1 Millionen Euro/Jahr für die Durchführung (nur geringer Mehraufwand gegenüber der bereits bestehenden Datenmeldung in diesem Bereich),
- Monitoring der Waldmoore [nach § 77 BWaldG]: jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von etwa 0,6 Millionen Euro für die Datenerhebung; es wird davon ausgegangen, dass hierzu 100 Flächen mit einem Aufwand von je 6.000 Euro je Fläche erhoben werden.
- Erhebung forstbetrieblicher Daten [nach § 78 BWaldG]: jährlicher Vollzugsaufwand in Höhe von etwa 0,5 Millionen Euro für die Datenerhebung.

Insgesamt ergibt sich aus den bei § 68 Absatz 1 Nummern 6 bis 10 BWaldG neu vorgesehenen Walderhebungen auf Bundesebene nach vorläufiger Einschätzung (Details der Erhebung sind noch festzulegen) für die Länder voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro pro Jahr.

Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten durch das neue BWaldG keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen diesbezüglich keine Kosten.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Forstpersonal waldbesitzender Gemeinden, sich mit den neuen Regelungen des BWaldG vertraut zu machen, ist bereits unter dem oben genannten Umstellungsaufwand der Wirtschaft miterfasst.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Die unbefristete Geltung schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass die Zielsetzungen des Gesetzes, die auf Dauer angelegt sind, verwirklicht werden können.

Evaluierung: [Ausführungen zur Evaluierung werden ergänzt.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 greift den Grundgedanken des § 1 BWaldG gF auf, fasst diesen aber mit Blick auf veränderte Herausforderungen und Rahmenbedingungen neu. Der bislang aus drei Nummern bestehende Gesetzeszweck wird modernisiert und auf nunmehr vier Nummern erweitert. Dabei bleiben – als wesentliche Grundstruktur des § 1 – die zentralen Elemente „Walderhaltung“ (bisher: Nummer 1), „Förderung der Forstwirtschaft“ (bisher: Nummer 2) sowie „Interessenausgleich“ (bisher: Nummer 3) mit entsprechender Überarbeitung erhalten. Die bisherige Nummer 1 (Walderhaltung) wird nunmehr in den Nummern 1 und 2 konkretisiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt als zentralen Zweck dieses Gesetzes, den Wald dauerhaft zu erhalten. Die Neufassung greift den Inhalt des § 1 Nummer 1 BWaldG gF vollinhaltlich auf. Die in § 1 Nummer 1 BWaldG gF ebenfalls enthaltenden Vorgaben, den Wald „erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,“ werden in der neuen Nummer 2 aufgegriffen (siehe dort).

Die Aufzählung a bis f benennt – korrespondierend zu § 4 (Schutzgüter des Waldes und Ökosystemleistungen) – die Aspekte, die im Mittelpunkt der Zweckbestimmung „Walderhaltung“ stehen. Die Aufzählung greift den in § 1 BWaldG gF enthaltenen Dreiklang der „Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion“ auf und präzisiert diesen. Die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion bleibt erhalten. Dabei wird der Begriff der Waldfunktionen durch das treffendere und umfassendere Begriffspaar „Schutzgüter und Ökosystemleistungen“ ersetzt.

- Die in § 1 BWaldG gF enthaltene Formulierung der „Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ wird nun mit den Buchstaben (a) „naturnahes Ökosystem“, (b) „wichtige natürliche Lebensgrundlage“ und (c) „Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt“ konkretisiert.
- Mit Blick auf die Klimakrise neu aufgenommen werden die Ökosystemleistungen des Waldes als „natürlicher Kohlenstoffspeicher und –senke“ (Buchstabe d).
- Die in § 1 BWaldG gF enthaltene Formulierung „wirtschaftlicher Nutzen (Nutzfunktion)“ wird präzisiert durch die Formulierung „Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum“ (Buchstabe e). Auch dieser Aspekt ist aus gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht ein integraler, gleichrangiger und unverzichtbarer Teil der Ökosystemleistungen des Waldes.
- Buchstabe f greift den in § 1 BWaldG gF enthaltenen Aspekt der „Erholung der Bevölkerung“ auf.

Zu Nummer 2

Die Erhaltung des Waldes ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen auch künftig in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Nummer 2 greift konkret die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 BWaldG gF auf, „den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“. Hier wird konkretisiert, welche Herausforderungen sich bei der Entwicklung und Erhaltung des Waldes auf der dicht besiedelten Fläche der Bundesrepublik Deutschland insbesondere stellen:

Zu Buchstabe a

Buchstabe a adressiert die Notwendigkeit, den Wald in seiner Flächenausdehnung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren sowie vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren (quantitativer Aspekt der Walderhaltung). Dies ist erforderlich, um die Schutzgüter des Waldes zu erhalten und seine Ökosystemleistungen für die Gesellschaft langfristig zu sichern. Es besteht eine erhebliche Flächennutzungskonkurrenz hinsichtlich der vorhandenen Waldfläche durch Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft (Ernährungssicherung); diese wird durch den angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien wie z. B. für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie Energieleitungstrassen im Wald verstärkt. Die starke Fragmentierung der Waldflächen durch Landnutzung und Infrastruktur aller Art kann zudem die Vulnerabilität des Waldes gegen Klimaextreme wie Sturm oder Trockenstress sowie des im Wald lebenden Wildes verstärken.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b unterstreicht, dass es zur Erhaltung der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes nicht ausreicht, allein seine Fläche zu erhalten, sondern dass darüber hinaus das Erfordernis besteht, den Wald in einem qualitativ guten Zustand zu erhalten und ihn insbesondere vor von außen nachteilig einwirkenden Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren (qualitativer Aspekt der Walderhaltung). Dies umfasst beispielsweise Einwirkungen der Klimakrise, von Luftverunreinigungen, Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt (siehe nachfolgend § 22) sowie u. a. auch den Aspekt der Zerschneidung und Fragmentierung (s. o.). Diese Einwirkungen haben auch Einfluss auf die Biodiversität des Waldes.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c adressiert den Umstand, dass es trotz aller Bemühungen kaum möglich ist, die in Buchstabe b genannten nachteiligen Einwirkungen vollständig zu unterbinden. Es ist daher erforderlich, die Waldökosysteme in ihrer Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit aus sich heraus im Rahmen des Möglichen durch hierzu geeignete Maßnahmen der Waldbewirtschaftung im Sinne eines klimaresilienten Waldumbaus gesund zu erhalten, oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern. Zugleich soll der Wald zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes beitragen. Dies ist ein wichtiger weiterer Grund, den Wald zu erhalten.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d unterstreicht, dass im Wald der volkswirtschaftlich bedeutende nachwachsende Rohstoff Holz erzeugt wird. Dieser kann und soll im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt werden. Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist im rohstoffarmen Deutschland ein unverzichtbarer, nachwachsender Rohstoff. Seine Verwendung gewinnt im Zuge der Dekarbonisierung der Wirtschaft und zusätzlicher Potenziale der Bioökonomie weiter an Bedeutung. Für die Versorgungs- und Rohstoffsicherungsfunktion

für die Gesellschaft sowie die notwendige Transformation der Wirtschaft ist die Verfügbarkeit von Holz und Holzprodukten insbesondere aus inländischer nachhaltiger Waldbewirtschaftung eine zentrale Grundlage. Das im heimischen Wald nachhaltig erzeugte Holz ist als Rohstoffbasis für die heimische Holzwirtschaft und die hiermit verbundene Wertschöpfung wichtig und zudem ein relevanter Beitrag zur Deckung der Inlandsnachfrage nach Holz.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e stellt ergänzend zu Buchstabe d klar, dass es Zweck dieses Gesetzes ist, auf der gesamten Waldfläche Beiträge zur Sicherung der biologischen Vielfalt zu leisten, was ausdrücklich auch Waldflächen mit einer natürlichen Entwicklung einbezieht. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wälder als vergleichsweise naturnähere Ökosysteme in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Deutschlands, als Horte der heimischen Biodiversität.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 1 Nummer 2 BWaldG gF („die Forstwirtschaft zu fördern“), allerdings mit der Konkretisierung, dass das Ziel der Förderung nicht jedwede Forstwirtschaft sein soll, sondern dass eine „nachhaltige Forstwirtschaft“ gefördert werden soll, „die insbesondere die Pflege, die Entwicklung sowie die nachhaltige Nutzung klimaresilienter und naturnaher Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten umfasst.“ Die Formulierung „weit überwiegend“ stellt klar, dass diese Baumarten einen Anteil von mindestens zwei Dritteln ausmachen müssen.

Dabei sollen nach § 66 vor allem Mittel der Wald-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial-, Umwelt- und Steuerpolitik genutzt werden (vgl. Ausführungen zu § 66). Insbesondere sollen die Waldbesitzenden im Sinne einer Lastenverteilung angemessen in die Lage versetzt werden, die in § 4 genannten Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes auch in der Klimakrise zu wirtschaftlichen Bedingungen bereitzustellen.

Der Begriff der „Standortgerechtigkeit“ wird hier nicht weiter definiert, weil das, was jeweils als standortgerecht anzusehen ist, nur auf der regionalen Ebene der Länder bestimmt werden kann und sich infolge der Klimakrise zudem dynamisch entwickelt. Was jeweils als standortgerecht anzusehen ist, ist daher von den Ländern in Kenntnis der länder- und/oder regionalspezifischen Verhältnisse und Besonderheiten jeweils im Lichte aktueller Erkenntnisfortschritte für die jeweiligen Waldstandorte auszufüllen und dynamisch weiter zu entwickeln.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen § 1 Nummer 3 BWaldG gF, ergänzt um den ausdrücklichen Einbezug von den Interessen zukünftiger Generationen. Diese gehören fraglos zum Interesse der Allgemeinheit, dessen Ausgleich aus Gründen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit weiterhin unverändert geboten ist.

Zu § 2 (Wald)

Die Regelung entspricht § 2 BWaldG gF, ergänzt um die nachfolgend bezeichneten Änderungen. Diese dienen einer bundesweiten Vereinheitlichung und Klarstellung der Rechtslage und greifen zudem veränderte Rahmenbedingungen auf.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert, welche Flächen „Wald“ im Sinne dieses Gesetzes und damit den Vorgaben dieses Gesetzes unterworfen sind. Diese Bestimmung entspricht § 2 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF, allerdings mit der Änderung, dass der Begriff „Forstpflanzen“ durch den

treffenderen und weiter gefassten Begriff „Waldgehölze“ ersetzt wird. Der Begriff „Forstpflanze“ ist missverständlich, da aus dem Wort „Forst“ – unzutreffend – abgeleitet werden könnte, dass damit nur Pflanzen bzw. Bäume umfasst wären, die unmittelbar einer forstlichen Nutzung im engeren Sinne zugeordnet werden können. Tatsächlich sind hier weitergehend aber walddtypische Gehölze, also Waldbäume und Waldsträucher, gemeint, die aufgrund ihrer charakteristischen Eigenschaften maßgeblich zu einem geschlossenen Kronendach und damit zum walddtypischen Waldinnenklima beitragen bzw. beitragen können.

Als Waldgehölz im Sinne dieses Gesetzes zählen walddtypische Bäume und Sträucher, die ein sekundäres Dickenwachstum aufweisen, nicht aber z. B. Süßgrasgewächse wie z. B. Bambus, selbst, wenn diese eventuell baumartige Merkmale und verholzende Stengel aufweisen.

Für eine Zuordnung nach Absatz 1, ob es sich bei einer konkreten Fläche, um Wald handelt, ist – soweit nachfolgend nicht anders bestimmt – somit entscheidend, ob Waldgehölze in ausreichender Anzahl, Ausprägung und/oder Flächenverteilung vorliegen, so dass z. B. walddtypische Schutzgüter vorliegen oder sich z. B. ein walddtypisches „Innenklima“ bzw. walddtypische Ökosystemleistungen entwickeln können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz definiert, welche weiteren Flächen als „Wald“ im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Bestimmung entspricht § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF, ergänzt um die folgenden Änderungen:

Zu Nummer 1

Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF enthaltene Aufzählung („kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen“) wird um „kahlgefallene“ Grundflächen ergänzt. Diese Ergänzung ist aufgrund der bundesweit auftretenden Kalamitäten der letzten Jahre zur Klarstellung erforderlich.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG; danach gelten nach § 13 für eine Ersatzaufforstung zugelassene Flächen mit dem Zeitpunkt der behördlichen Erstaufforstungsgenehmigung auch als Wald. Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass der nach § 12 zur Ersatzaufforstung Verpflichtete – im Gegensatz zu demjenigen, der eine freiwillige Erstaufforstung beabsichtigt – keinen Ermessensspielraum bei der Durchführung hat: Eine zur Ersatzaufforstung vorgesehene Fläche ist damit Wald, und als solche auch zeitnah und angemessen zu bewalden. Im Gegensatz hierzu kann sich der derjenigen, der eine freiwillige Erstaufforstung beabsichtigt, auch nach erteilter Erstaufforstungsgenehmigung noch frei entscheiden, ob er diese in die Tat umsetzen möchte oder nicht.

Zu Nummer 3

Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF enthaltene Aufzählung („Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze“) wird übernommen, in Bezug auf die Waldwege aber um die im Wald liegenden Zuwegungen zu Windenergieanlagen ergänzt. Windenergieanlagen und ihre Zuwegungen sind aufgrund § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders privilegiert: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (für erneuerbare Energien) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Gleichwohl unterliegen die im Wald liegenden Zuwegungen zu Windenergieanlagen – soweit der Ausbau dieser Wege das forstübliche Maß überschreitet – den Bestimmungen des § 11 (Nutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke): Damit sind Maßnahmen zum Bau bzw. Ausbau dieser Wege grundsätzlich genehmigungsbedürftig und können – soweit erforderlich – mit Auflagen versehen werden.

Zu Nummer 4

Hier werden die in § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF enthaltenen „weiteren mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ aufgegriffen und weiter konkretisiert. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass die nachfolgend genannten Flächen nur als Wald gelten, soweit diese Flächen im Wald liegen oder mit ihm verbunden sind (räumlicher und/oder funktionaler Zusammenhang).

Zu Buchstabe a bis d

Die bei den Buchstaben a bis d genannten Flächen sind häufig in einem engen räumlichen Bezug in den Wald eingebettet und integraler Teil einer vielfältigen Waldlandschaft. Sie sind meist von besonderem naturschutzfachlichen Wert und sollen daher ausdrücklich in ihrer jeweiligen Eigenschaft und Ausprägung erhalten bleiben und nicht vollflächig bepflanzt werden.

Mit der rechtlichen Zuordnung zum Wald (soweit sie im Wald liegen oder mit ihm verbunden sind) werden sie – unabhängig von einem möglichen Schutzstatus nach Naturschutzrecht – zusätzlich unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt. Nach § 9 Absatz 2 besteht somit z. B. ein Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart; nach § 9 Absatz 3 soll die Genehmigung zur Umwandlung versagt werden, wenn z. B. die Fläche für Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes von wesentlicher Bedeutung ist.

Eine zentrale Maßnahme zur Erhaltung dieser offenen oder halboffenen Flächen ist vielfach die Beseitigung der aus dem umliegenden Wald einwandernden Gehölze. Um eine sachgerechte Freihaltung und damit Erhaltung dieser Flächen zu ermöglichen, sind bei den §§ 14 und 15 entsprechende Ausnahmen von der Wiederaufforstungspflicht nach § 14 sowie vom Kahlschlagsverbot nach § 15 vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Flächen, die der Waldbewirtschaftung dienen und die nicht bereits von der Aufzählung in Nummer 3 erfasst sind, können z. B. im oder am Wald liegende Saatkämpfe und Pflanzgärten sein. Flächen, die der waldbezogenen Erholung der Bevölkerung dienen, können z. B. im oder am Wald liegende Wanderparkplätze, Waldspielplätze oder Wanderhütten sein.

Es ist erforderlich, diese Flächen dem Wald zuzuordnen, um

- keine unerwünschten Freiräume bzw. Ansatzpunkte für eine missbräuchliche, unterschwellige Umwandlung zu eröffnen,
- die nach § 24 zum Waldbrandschutz erlassenen Bestimmungen auch auf diesen Flächen anwendbar zu machen sowie um
- sicherzustellen, dass diese Flächen nach Ende der jeweiligen Nutzung weiterhin Waldflächen bleiben und z. B. der Wiederbewaldung zugeführt werden können.

Zu Buchstabe f

Auch hier gelten die zu Buchstabe e genannten Gründe, weshalb diese Flächen (im oder am Wald liegende Leitungstrassen einschließlich der jeweils zugehörigen Arbeits- und Schutzbereiche) dem Wald zugeordnet werden.

Zu Nummer 5

Hier wird – ergänzend zu Nummer 4 – im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung klar gestellt, dass Waldränder und Waldsäume sowie im Wald liegende Wildäcker ebenfalls zur Waldfläche zählen, soweit diese Flächen im Wald liegen oder mit ihm verbunden sind (räumlicher und/oder funktioneller Zusammenhang). Bislang sind diese konkreten Beispiele in § 2 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF nur pauschal als „weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ umfasst.

Zu Nummer 6

Bestattungswälder im Sinne dieser Bestimmung sind Wälder, deren Waldcharakter (z. B. geschlossener Baumbestand und Waldinnenklima) und damit verbundene Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes durch ihre Nutzung als Bestattungswald nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gegenüber Waldfriedhöfen grenzen sich Bestattungswälder im Sinne dieser Bestimmung insbesondere dadurch ab, dass bei Letzteren die Asche des Verstorbenen in einer sich natürlich zersetzenden Urne in der Nähe des Wurzelwerks eines Baumes unter Beibehaltung der natürlichen Waldumgebung und ohne die Errichtung von Grabsteinen oder anderen Bestattungsstrukturen sowie ohne größere Erdbewegungen beigesetzt wird. Dies umfasst Friedwälder, Ruheforsten und vergleichbare Waldflächen, nicht aber Waldfriedhöfe mit Erdbestattung und entsprechenden Grabanlagen.

Zu Nummer 7

Hintergrund der Regelung ist es, dass die genannten Flächen ohne Rückgriff auf eine „Erst-aufforstungsgenehmigung“ wieder als Wald gelten und z. B. der Wiederbewaldung zugeführt werden können. Diese neue Bestimmung soll dazu beitragen, eine weitere Fragmentierung und Zerschneidung der Wälder infolge der oben genannten Anlagen zu begrenzen und den nachteiligen Wirkungen (wie z. B. Barrierewirkung für kleine Organismen sowie erhöhte Austrocknung/Klimastress etc.) entgegenzuwirken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu und enthält die Klarstellung, dass Wald im Sinne der Absätze 1 und 2 die Waldeigenschaft nicht dadurch verliert, dass er geschädigt, verlichtet, kahlgefallen, kahlgeschlagen oder unzulässig in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden ist. Als „geschädigt“ im Sinne dieser Regelung wäre etwa ein Wald anzusehen, dessen Baumbestand z. B. aufgrund von Dürre oder Schaderregern ganz oder überwiegend abgestorben ist.

Solche Flächen bleiben somit Wald im Sinne dieses Gesetzes. Wenn sich allerdings dort, von der Naturschutzbehörde dokumentiert, die Merkmale eines zu erhaltenden Offenlandhabitats (z. B. einer Heide) entwickeln, dann bleibt diese Fläche nach Absatz 2 Nummer 4 a, c oder d rechtlich zwar weiterhin Wald. Allerdings wäre der Waldbesitzende bei vorliegend amtlich festgestellter Habitats-eigenschaft verpflichtet, diese Fläche künftig nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts als Offenlandhabitat zu erhalten und hierzu nach den §§ 14 und 15 entsprechend von der Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 14) bzw. von den Bestimmungen zum Kahlschlag (§ 15) befreit.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz definiert, welche Flächen „kein Wald“ im Sinne dieses Gesetzes sind. Diese Bestimmung entspricht § 2 Absatz 2 BWaldG gF, allerdings mit folgenden Änderungen:

Zu Nummer 1

(Kurzumtriebsplantagen): Dies entspricht der Regelung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 2

(agroforstliche Nutzung): Dies entspricht der Regelung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 3

(bestimmte InVeKoS-Flächen): Dies entspricht der Regelung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 4

Nummer 4 greift § 2 Absatz 2 Nummer 4 BWaldG gF auf und teilt diesen auf: Hier wird der erste Teil (in der offenen Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind) aufgegriffen und zur Klarstellung der Begriff „offene“ eingefügt.

Das zweite bei § 2 Absatz 2 Nummer 4 BWaldG gF enthaltene Element (Baumschulen) wird in einer eigenen Nummer überführt (s. nachfolgend).

Zu Nummer 5

Nummer 5 greift aus § 2 Absatz 2 Nummer 4 BWaldG gF die in der offenen Flur oder im bebauten Gebiet gelegenen Flächen auf, die als Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen verwendet werden. Derartig genutzte Flächen werden hier bundes einheitlich vom Waldbegriff ausgenommen.

Maßgeblicher Grund für den Ausschluss vom Waldbegriff ist der diesen Flächen eigene Charakter der Nutzung, welcher einer landwirtschaftlichen Sonderkultur vergleichbar ist und die typischerweise ein geschlossenes Kronendach und ein Waldinnenklima nicht zulässt.

Soweit solche Flächen im oder am Wald liegen, wird hier bundesseitig keine Regelung getroffen. Dies soll – wie bei Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen bereits bisher – im Länderrecht geregelt werden.

Auch bezüglich im oder am Wald liegender Baumschulen ist eine bundesseitig abschließende Regelung nicht sinnvoll: Bislang werden solche Saatkämpfe und Forstbaumschulen als typisches Beispiel der Kategorie der mit dem Wald verbundenen und ihm dienenden Flächen angesehen und gelten damit als Wald. Eine solche Sicht erscheint aufgrund des oben genannten Charakters einer landwirtschaftlichen Sonderkultur aber nur gerechtfertigt, soweit es sich hierbei um räumlich vergleichsweise begrenzte Flächen handelt, die vorrangig der Eigenversorgung des jeweiligen Forstbetriebs mit selbst herangezogenem forstlichem Vermehrungsgut dienen, und die zudem zeitlich befristet nur für einige Jahre betrieben (und dann wieder aufgeforstet) werden. Nicht als Waldfläche können (unabhängig von ihrer Lage im oder am Wald) dagegen großflächig und auf Dauer angelegte gewerbliche Forstbaumschulen gelten, bei denen der Zweck der forstbetrieblichen Selbstversorgung erkennbar keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen vom Waldbegriff aus. Diese Regelung war nach § 2 Absatz 3 BWaldG gF bislang den Ländern anheimgestellt, wird hier aber im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und Klarstellung abschließend geregelt.

Zu Nummer 7

Diese Bestimmung (Schienenwege/Gleisanlagen) entspricht der Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 5 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 8

(Hochwasserschutzanlagen): Diese Bestimmung ist neu im BWaldG und soll im Sinne einer Klarstellung die Pflege und die Erhaltung der Küstenschutzdeiche erleichtern. Küstenschutzdeiche sind in der Regel waldfrei und sollen es zum Schutz der Deichstruktur auch bleiben. Gleichwohl kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass sich an bzw. auf Deichen z. B. durch Samenanflug spontan größere Gehölzsukzessionen einfinden, die nach der in Absatz 1 vorgesehenen Walddefinition schon nach wenigen Jahren als Wald anzusehen wären.

Im Ergebnis wäre eine Beseitigung dieser – für die strukturelle Integrität des Deichkörpers problematischen – Gehölze eine nach § 9 genehmigungspflichtige Waldumwandlung, die in der Regel nur mit der Auflage einer entsprechenden Ersatzaufforstung genehmigt werden kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten (z. B. naheliegender Waldbestand) könnten so für bestimmte Deichabschnitte immer wieder aufs Neue entsprechende Sukzessionen entstehen, so dass für die gleiche Fläche immer wieder aufs Neue ein Antrag auf Waldumwandlung (mit Ersatzaufforstung) zu stellen und zu genehmigen wäre.

Aus diesem Grund erfolgt hier eine Klarstellung dahingehend, dass dem Küstenschutz dienende Hochwasserschutzanlagen vom Waldbegriff ausgenommen werden.

Hiervon nicht erfasst und damit weiterhin unverändert Wald sind dagegen Küstenwälder sowie Flächen mit dem an der Nord- und der Ostsee verbreitet vorkommenden und zu erhaltenden europäischen FFH-Lebensraumtyp „Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (Natura-Code: 2180)“.

Die hier vorgenommene Regelung gilt ausdrücklich nur für dem Küstenschutz dienende Hochwasserschutzanlagen, nicht aber für Binnendeiche. Bei Binnendeichen ist die Lage wesentlich komplexer, z. B. aufgrund seit langem nicht mehr genutzten Altdeichen (z. T. mit Baumbestand), Gemengelage mit alten Flussarmen, Auewald und / oder Überflutungsbzw. Retentionsbereichen sowie aufgrund spezifischer Natur- und Artenschutzaspekte. Daher ist bei Binnendeichen in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Zu Nummer 9

Dies ist eine neue Regelung im BWaldG, wonach bestimmte, „der Landes- und Bündnisverteidigung dienende Flächen“, vom Waldbegriff ausgenommen werden. Diese Flächen, wie z. B. erforderliche Sichtachsen in militärischen Schießbahnen oder übererdete Bunker, dienen nationalen Sicherheitsinteressen; Anliegen der Landes- und Bündnisverteidigung haben auf diesen Flächen Vorrang.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift § 2 Absatz 3 BWaldG gF auf, allerdings verkürzt um die bei den Absätzen 4 (in der offenen Flur oder im bebauten Gebiet gelegene als Baumschulen, Weihnachtsbaum-

oder Schmuckreisigkulturen) und 6 (zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen) bundesseitig nunmehr abschließend geregelten Aspekte.

Gleichwohl kann es – auch im Sinne der Rechtskontinuität – erforderlich sein, dass die Länder weitere Grundflächen dem Wald zurechnen können (z. B. Knicks) oder vom Waldbegriff ausnehmen können (hier insbesondere im/am Wald liegende Großbaumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen).

Zu Absatz 6

Diese Regelung ist neu im BWaldG und im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und Klarstellung erforderlich.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die nachfolgend definierten Begriffe sind für die Anwendung des Gesetzes von zentraler Bedeutung.

Zu Absatz 1

Satz 1: Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Form eines Waldmanagements oder einer Nutzung von Wald, welche durch Handeln oder Unterlassen Einfluss auf den Wald nimmt.

Diese Definition adressiert neben den konventionellen Forstbetrieben ausdrücklich auch

- Waldbesitzende, die ihren Wald nicht aktiv oder nur im aussetzenden Betrieb bewirtschaften (z. B. „urbane“, ortsferne Kleinstprivatwaldbesitzende) sowie
- Waldbesitzende, die ein ausschließlich naturschutzfachliches Waldmanagement betreiben, das – z. B. auf Flächen, die einer natürlichen Entwicklung gewidmet sind (wie den nutzungsfreien Waldflächen des Nationalen Naturerbes) – auf die Erzeugung und Nutzung von Holz, sonstigen Naturalprodukten oder anderer wirtschaftlicher Erträgen (z. B. aus Jagdverpachtung) bewusst verzichtet.

In Sinne dieser Definition ist auch ein „Unterlassen“ (z. B. von Einschlagsmaßnahmen) eine Maßnahme der Waldbewirtschaftung.

Im Übrigen zählt auch die forstliche Nebennutzung (wie z. B. die Gewinnung von Weihnachtsbäumen, Schmuckreisig, forstlichem Vermehrungsgut, Beeren und Pilzen) zur Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes.

Diese umfassende Definition der Waldbewirtschaftung ist erforderlich, um klarzustellen, dass die nachfolgenden Bestimmungen – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – grundsätzlich für alle Wälder gelten – unabhängig von der jeweiligen Nutzungsart. Dabei wird – wie auch im bislang geltenden BWaldG – keine Pflicht zur Bewirtschaftung im Sinne einer Erzeugung und Nutzung von Holz, sonstigen Naturalprodukten oder anderer wirtschaftlicher Erträgen geschaffen. Allerdings ist § 11 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF („Der Wald soll ... ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden.“) aus heutiger Sicht missverständlich formuliert, denn das „soll“ bezieht sich auf „bewirtschaftet“ und nicht auf „ordnungsgemäß und nachhaltig“: Danach soll der Waldbesitzende den Wald bewirtschaften, muss dies aber nicht; der Wald kann auch ungenutzt bleiben. Wenn und soweit der Waldbesitzende jedoch Nutzungen vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, so hat dies – verpflichtend – ordnungsgemäß und nachhaltig zu erfolgen. Dieses Grundprinzip liegt auch dem vorliegenden Gesetz zugrunde. Für den „nutzungsfreien“ Wald bzw. für ein rein naturschutzfachliches Erhaltungsmanagement gilt daher: sofern Maßnahmen durchgeführt werden oder bewusst unterlassen werden sollen diese ordnungsgemäß, sachgemäß und auf

der Grundlage einer sachverständigen Planung erfolgen und sich an dem Grundsatz der Nachhaltigkeit (siehe Absatz 2) ausrichten.

Satz 2 stellt in Abgrenzung zu Satz 1 klar, dass Benutzungen des Waldes, die unter die Bestimmungen des § 11 (Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke) oder des § 30 (Weitere Formen der Benutzung, z. B. als Ort für Veranstaltungen oder Tierhaltungen) fallen, keine Waldbewirtschaftung im Sinne von Satz 1 sind.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz definiert, wie der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Die Definition ist eng angelehnt an die international vereinbarte Nachhaltigkeitsdefinition der pan-europäischen Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe, MCPFE).

Die in Satz 1 Nummer 1 enthaltene Vorgabe, „die Fähigkeit des Waldes ...“ enthält das aufeinander bezogene Begriffspaar „bewahrt oder verbessert“. Damit wird keine Pflicht zur Verbesserung geschaffen; vielmehr soll eine Verbesserung insbesondere dort angestrebt werden, wo unter Berücksichtigung der jeweiligen Waldbewirtschaftungsziele noch ein deutliches Verbesserungspotenzial besteht und dieses mit zumutbarem Aufwand realisiert werden kann. Dort, wo bereits ein günstiger Zustand vorliegt oder erreicht worden ist, verlagert sich der Gehalt der Anforderung vom Verbesserungsgebot zunehmend auf das Gebot des „Bewahrens“.

Satz 2 stellt klar, dass das Gebot der Nachhaltigkeit nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch für ein Management des Waldes gilt, das auf Nutzungen verzichtet. Auch ein bewusstes Unterlassen von Maßnahmen muss sich unter dem übergeordneten Ziel der Walderhaltung am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausrichten bzw. messen lassen.

Zu § 4 (Schutzgüter des Waldes und Ökosystemleistungen)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die nachfolgend definierten Begriffe sind für die Anwendung des Gesetzes von zentraler Bedeutung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt nicht abschließend die besonderen Schutzgüter des Waldes und damit dieses Gesetzes. Der Wald ist mehr, als nur die Summe seiner Bäume; er ist ein komplexes Ökosystem, an dem die hier genannten Schutzgüter maßgeblich beteiligt sind.

Die Konkretisierung der Schutzgüter ist die Grundlage für die nachfolgenden, spezifisch auf deren Erhaltung gerichteten Bestimmungen, z. B. zum Schutz des Waldbodens (§§ 19 bis 21), des Wasserhaushalts (§ 22) oder zum Betreten des Waldes (§ 29) sowie für weitere Formen der Benutzung (§ 30).

Zu den einzelnen Schutzgütern:

Zu Nummer 1

(Aufstockender Waldbestand einschließlich der sonstigen walddtypischen Vegetation): Die Summe der aufwachsenden Bäume bilden den aufstockenden Waldbestand. Der Baum als Großpflanze erzeugt Pflanzenmasse, Sauerstoff und Holz, er bindet Kohlenstoff, schützt den Boden und wirkt mäßigend auf das Klima in seinem Umfeld. Der Baum ist Lebensraum, Produktionsmittel und Träger vieler walddtypischer Ökosystemleistungen. In der Summe vervielfacht sich die Wirkung der Einzelbäume eines Waldbestands; sie erzeugen ein ge-

geschlossenes Kronendach, ermöglichen das Waldinnenklima (siehe Ausführungen zu Nummer 5) und sind damit maßgebliche Träger der waldspezifischen Lebensbedingungen und Ökosystemleistungen.

Zu Nummer 2

(Waldboden einschließlich der Bodenlebewelt): Der Waldboden einschließlich der Bodenlebewelt ist von herausgehobener Bedeutung für das Ökosystem Wald und seine zahlreichen Ökosystemleistungen sowie für die nach § 1 zu verwirklichenden Zwecke dieses Gesetzes (siehe auch Ausführungen zu den §§ 19ff).

Zu Nummer 3

(Walddtypische Biodiversität): Dies umfasst die Vielfalt der Waldlebensräume und Strukturen, die Gesamtheit der walddtypischen Fauna und Flora sowie die genetische Vielfalt (siehe auch Ausführungen zu § 18).

Zu Nummer 4

(Wasserkörper): Der Wasserkörper ist ein für die Gesellschaft unverzichtbares Schutzgut (insbesondere Trinkwasser) aber auch für die Walderhaltung im Klimawandel von zentraler Bedeutung: Steht nicht ausreichend Wasser zur Verfügung, so gerät das Waldökosystem in Gefahr (siehe auch Ausführungen zu § 22).

Zu Nummer 5

(Waldinnenklima): Das Waldinnenklima ist ein zentrales, walddprägendes Element der Waldökosysteme in unserer Klimazone. Zahlreiche Waldeigenschaften und Ökosystemleistungen des Waldes hängen maßgeblich von einem walddtypisch geschlossenen Kronendach und dem Waldinnenklima ab. Es ist weitgehend staubfrei, weitgehend frei von Abgasen und angereichert mit Phytonziden; es weist eine höhere Luftfeuchtigkeit sowie gegenüber dem Offenland abgemilderte Temperaturverläufe auf. Das Waldinnenklima ist maßgeblich an den positiven Erholungs- und Gesundheitswirkungen eines Waldaufenthalts beteiligt.

Zu Nummer 6

(Stille des Waldes): Die Stille bzw. Ruhe des Waldes ist gekennzeichnet durch die Abwesenheit von den ansonsten allgegenwärtigen Geräuschen einer hochtechnisierten, motorisierten und durch Maschinen geprägten Zivilisation. Die typische Struktur des Waldes in Verbindung mit den akustischen Eigenschaften der walddtypischen Oberflächen bewirkt eine weitgehende Dämpfung von Geräuschen. Der Wald hat seine ihm eigene Geräuschkulisse, die „Stille/Ruhe“ des Waldes ist geprägt von walddtypischen Geräuschen, wie dem Rauschen des Windes in den Baumkronen, dem Rascheln der Laubaufgabe, den Rufen der Vögel und ihrer Gesänge.

Als walddtypisch im Sinne dieser Bestimmung gelten dabei auch die Geräusche der Waldbewirtschaftung sowie der Jagdausübung. Diese sind unvermeidlich und örtlich wie zeitlich eng begrenzt.

Zu Nummer 7

(Ökosystemleistungen): Auch die in Absatz 2 bezeichneten Ökosystemleistungen gelten als Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt nicht abschließend wichtige Ökosystemleistungen des Waldes für die Gesellschaft. Die Aufzählung greift – auch im Sinne der Rechtskontinuität – die in § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF enthaltene Aufzählung auf, modernisiert und ergänzt diese entsprechend aktueller Erkenntnisse und Herausforderungen.

Zu Nummer 1

Der im BWaldG gF enthaltene Begriff „Klima“ wird aufgegriffen und präzisiert durch die konkrete Benennung der Aspekte „Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Kühlung der Landschaft“. Dies trägt den aktuellen Herausforderungen und Erkenntnissen der Klimakrise Rechnung. So hat sich das Verständnis und die Bedeutung dieser Ökosystemleistung vor dem Hintergrund der Klimakrise signifikant geändert: Bei Erlass des BWaldG gF von 1975 wurden die Klimaleistungen des Waldes vor allem mit Blick auf seine örtliche Wirkung auf das Lokalklima gesehen. Im Rahmen der Klimakrise sind jedoch neue Aspekte insbesondere mit Blick auf den globalen Klimaschutz hinzugekommen. Aus diesem Grund wird hierzu mit der neuen Nummer 3 auch der Gesetzeszweck entsprechend erweitert.

Zu Nummer 2

(Erhalt der biologischen Vielfalt): Dieser Aspekt ist in § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF mit dem dort genannten Begriff der „Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ dem Grunde nach enthalten. Der Aspekt zählt – wie bereits in § 1 Nummer 1 ausgeführt – zu den zentralen Ökosystemleistungen des Waldes und wird dem aktuellen Sprachgebrauch folgend angepasst, um aktuellen Herausforderungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Viele seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind auf naturnahe und strukturreiche Waldökosysteme als Lebensraum angewiesen und brauchen diese auch zur Anpassung an den fortschreitenden Klimawandel.

Zu Nummer 3

(Heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz): Dieser Aspekt ist in § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF mit dem dort genannten Begriff des „wirtschaftlicher Nutzens (Nutzfunktion)“ ausdrücklich enthalten. Gleichwohl wird er hier als eine – auch weiterhin zentral bedeutsame – Ökosystemleistung präzisiert.

Der Wald dient – neben seiner Eigenschaft als Ökosystem und Lebensgrundlage – auch der heimischen Erzeugung und Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Dies sichert die Rohstoffbasis der heimischen Holzwirtschaft und leistet einen relevanten Beitrag zur Deckung der Inlandsnachfrage nach nachhaltig erzeugtem Holz und trägt über die Speicherung von Kohlenstoff im Holz und insbesondere in langlebigen Holzprodukten zum Klimaschutz bei. Mit dem Hinweis auf die heimische Erzeugung wird insbesondere im Kontext der Klima- und Biodiversitätskrise unterstrichen, dass die heimische Erzeugung von Holz viele ökologische Vorteile hat und zur Resilienz der Wertschöpfungskette beiträgt.

Der dabei vorgesehene Hinweis auf die „heimische“ Erzeugung beabsichtigt keine handelsverzerrenden Förderungen oder handelsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der heimischen Produktion gegenüber Einfuhren. Vielmehr soll damit – insbesondere im Kontext der Klima- und Biodiversitätskrise – unterstrichen werden, dass gerade die heimische Erzeugung viele ökologische Vorteile hat.

Zu Nummer 4

(Erholung der Bevölkerung): Dieser Aspekt wird aus § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen. Die Erholung zählt zu den wesentlichen Ökosystemleistungen

des Waldes; etwa 90 % der Bevölkerung nimmt den Wald insbesondere über die Erholungsnutzung wahr.

Zu Nummer 5

(Wasserhaushalt): Der Begriff wird aus § 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen; wie beim Klima hat die Bedeutung dieser Ökosystemleistung vor dem Hintergrund der Klimakrise signifikant zugenommen (siehe auch Begründung zu § 22).

Zu Nummer 6

(Natürliche Stoff-, Wasser- und Energieflüsse): Dieser Begriff wird neu in den Katalog der Ökosystemleistungen aufgenommen, um aktuellen Herausforderungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7

(Reinhaltung der Luft): Dieser Aspekt wird aus § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF unverändert übernommen.

Zu Nummer 8

(Bodengesundheit): Hier wird der in § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF enthaltene Begriff der „Bodenfruchtbarkeit“ aufgegriffen und ersetzt durch den umfassenderen Begriff „Bodengesundheit“. Im Übrigen siehe Begründung zu den §§ 19 bis 21.

Zu Nummer 9

(Landschaftsbild und die Agrarstruktur): Dieser Aspekt wird aus § 1 Satz 1 Nummer 1 BWaldG gF übernommen; allerdings entfällt der Begriff „Infrastruktur“, da die Bedeutung des Waldes für die Infrastruktur nicht klar umrissen werden kann.

Zu § 5 (Waldeigentum, Waldbesitz)

Diese Regelung entspricht den §§ 3 und 4 BWaldG gF; allerdings mit den nachfolgenden Änderungen. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung zur Definition des Staatswaldes entspricht § 3 Absatz 1 BWaldG gF, allerdings mit der in Nummer 2 ergänzten Klarstellung dahingehend, dass auch der Wald, der sich im Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50,1 vom Hundert in der Hand des Bundes oder der Länder befindet, Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, um aktuellen Entwicklungen dahingehend zu entsprechen, dass der Bund und einige Länder ihren Wald oder Teilflächen davon in andere Rechtsformen überführt haben und in der Folge nicht mehr Alleineigentümer sind.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung zur Definition des Körperschaftswaldes entspricht § 3 Absatz 2 BWaldG gF, allerdings mit der in Nummer 2 ergänzten Klarstellung dahingehend, dass auch der Wald, der sich im Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50,1 vom Hundert in der Hand der Gemeinden oder Gemeindeverbände befindet, Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist. Diese Klarstellung ist er-

forderlich, um aktuellen Entwicklungen dahingehend zu entsprechen, dass einige Körperschaften ihren Wald oder Teilflächen davon in andere Rechtsformen überführt haben und in der Folge nicht mehr Alleineigentümer sind.

Zudem wird der Begriff „Gemeinschaftsforsten“ durch den zeitgemäßen Begriff „Gemeinschaftswaldungen“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Die Definition des Privatwaldes wird weiterhin anhand einer Abgrenzung vom Staats- und Körperschaftswald abgeleitet und entspricht damit § 3 Absatz 3 BWaldG gF (unverändert). Eine solche Definition ist auch künftig erforderlich, um z. B. ungewollte Ausschlüsse von Förderungen zu vermeiden. Im Sinne dieser Definition gelten auch Gemeinschaftswaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, als Privatwald, sofern der Anteil der daran beteiligten öffentlichen Körperschaften höchstens 49,9 vom Hundert beträgt.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht § 4 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, lediglich redaktionell angepasst).

Zu § 6 (Forstliche Rahmenplanung)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Die Neuaufnahme dieser Regelung dient der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen: Der Wald steht trotz seiner hohen Bedeutung z. B. für den Landschaftswasserhaushalt und andere gesellschaftlich wichtige Ökosystemleistungen zunehmend unter dem Druck zur Umwandlung von Waldflächen z. B. für Siedlung, Verkehr sowie für den Ausbau von Windenergieanlagen sowie für Energieleitungstrassen. Parallel hierzu bestehen ambitionierte natur- und klimaschutzpolitische Vorhaben des Bundes und der Länder, die ganz oder zu erheblichen Teilen im Wald umgesetzt werden sollen, oder die auf einen Zuwachs der Waldfläche durch Erstaufforstung abstellen.

Die forstliche Rahmenplanung soll den Wald, der rund ein Drittel der Landesfläche bedeckt, und das öffentliche Anliegen der Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen bei der allgemeinen Raumordnungsplanung sowie darauf beruhenden Entscheidungen adäquat abbilden und für andere raumbedeutsamen Planungen sichtbar machen.

Die forstliche Rahmenplanung soll – im Zusammenwirken mit den anderen Sektorplänen – zudem einen planerischen Rahmen dafür schaffen, dass die Zielkonflikte, die aus den unterschiedlichen und z. T. auch konfligierenden Nutzungen und Anforderungen erwachsen, angemessen und ausgewogen aufgelöst werden können (siehe auch Ausführungen zu den §§ 12 und 13). Damit soll das zentrale Anliegen dieses Gesetzes – die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen – auf planerischer Ebene insbesondere im Kontext zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen unterstützt und in einen konkreten räumlichen Bezug gestellt werden.

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung erhalten die zuständigen Behörden den Auftrag zur Erstellung forstlicher Rahmenpläne.

Zu Absatz 2

Satz 1 bindet die forstliche Rahmenplanung als einen Fachbeitrag in die Raumordnungsplanung ein. Dies ist notwendig, da die Landesfläche, die zur Erfüllung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse sowie verschiedener ambitionierter Vorhaben des Bundes und der Länder z. B. in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Ernährungssicherung, Ausbau erneuerbarer Energien, Natur- und Klimaschutz etc. zur Verfügung steht, nur begrenzt verfügbar ist.

Aus Satz 1 ergibt sich zudem, dass bei der forstlichen Rahmenplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen sind.

Satz 2 präzisiert den in Absatz 1 erteilten gesetzlichen Auftrag: Die forstliche Rahmenplanung soll im Sinne einer vorausschauenden Rahmenplanung die planerischen Grundlagen dafür bereitstellen, um für den jeweiligen Planungsraum eine Abstimmung der in § 1 Nummer 1 bis 4 genannten Zwecke mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Hierzu sind die Waldfläche sowie besondere Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes mit konkretem Bezug auf den jeweiligen Planungsraum entsprechend der nachfolgenden Vorgabe des Absatzes 3 zu erfassen und darzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert, welche Angaben die forstliche Rahmenplanung zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes konkret umfassen soll:

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt auf die Flächen ab, die vorrangig dem Wald vorbehalten bleiben sollen; dies umfasst insbesondere besondere Waldarten (z. B. Schutzwald); sie sind in dieser Planung zu berücksichtigen und in die Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne der Länder nach § 13 Raumordnungsgesetz aufzunehmen. Damit sollen diese waldderechtlich besonders geschützten Walder auch in übergeordneten Planungsebenen sichtbar und damit besser geschützt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt auf die Flächen ab, die vorrangig zur Waldmehrung durch Erstaufforstung vorgesehen sind. Dabei sind die Belange der Agrarstruktur und der Ernährungssicherung zu berücksichtigen. Letzteres ist wichtig, da die Mehrung der Waldflächen ganz überwiegend nur zulasten der ebenfalls nur begrenzt verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung soll es den Ländern ermöglichen, forstliche Rahmenpläne entsprechend ihrer Anforderungen, Gegebenheiten und Bedürfnisse zu gestalten.

Zu § 7 (Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen: Ziel ist es, für walddesetzliche Ausgleichsmaßnahmen eine Rechtsgrundlage für die Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen (analog zu § 16 BNatSchG für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen) zu schaffen. Dieser rechtliche Rahmen soll es insbesondere ermöglichen, die

Bewertung von Waldflächen sowie ihren Schutzgütern und Ökosystemleistungen zu objektivieren und auf diese Weise einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung zu leisten.

Dafür ist, wie bei den Ökokontomaßnahmen des Naturschutzrechtes, eine rechtliche Grundlage im BWaldG zu schaffen. Bei vorgezogenen Waldkompensationsmaßnahmen handelt es sich um Flächen, sogenannte Waldkompensationspools, die im Hinblick auf zu erwartende Waldumwandlungen aufgeforstet und in Waldpunkten bewertet werden.

Für interessierte Waldbesitzende werden somit neue Möglichkeiten zur forstlichen und gesellschaftlichen Wertschöpfung jenseits der Holzerzeugung geschaffen, welche die wirtschaftliche Basis der Forstbetriebe in der Klimakrise verbessern können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den für die waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen maßgeblichen Rechtsrahmen. Die Regelung ist angelehnt an § 16 BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökopunkte/Ökokonten)). In Abgrenzung zu § 16 BNatSchG geht es vorliegend ausschließlich um Ausgleichspflichten aufgrund waldgesetzlicher Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit Waldumwandlungen und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und § 34 Abs. 5 BNatSchG hiervon unberührt bleiben.

Zu Kapitel 2 (Erhaltung, Bewirtschaftung und Schutz des Waldes)

Kapitel 2 enthält Regelungen zur Erhaltung, zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes.

Zu Abschnitt 1 (Erhaltung des Waldes)

Zu § 8 (Allgemeine Pflichten)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind neu im BWaldG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den in § 1 enthaltenen zentralen Gesetzeszweck der Walderhaltung auf und überführt diesen in einen konkreten Normauftrag. Satz 1 sowie dessen Konkretisierung in Satz 2 sind wegen ihrer hohen Bedeutung als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG anzusehen.

Normadressaten sind:

- die für den Wald zuständige Behörde: Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (siehe auch Ausführungen zu § 37);
- der Waldbesitzende: Er wirkt durch seine Waldbewirtschaftung unmittelbar auf den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen ein, wobei die Waldbewirtschaftung hier entsprechend der Definition nach § 3 Absatz 1 weit gefasst ist und neben aktiven Handlungen auch das Unterlassen umfasst;

- weitere Akteure, soweit diese durch ihr Handeln oder Unterlassen – direkt oder auch mittelbar – in relevantem Umfang Einfluss auf den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen nehmen. Normadressat ist somit auch, wer z. B.
 - o Wald für andere Nutzungen (z. B. für Siedlung, Gewerbe oder Infrastruktur) rodet und umwandelt (siehe auch Ausführungen zu § 9ff),
 - o durch Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in die Luftreinhaltung auf den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen unmittelbar einwirkt oder als Genehmigungsbehörde oder Planungsträger entsprechende Entscheidungen genehmigt, zulässt oder zu verantworten hat (siehe auch Ausführungen zu § 36) sowie
- o wer als Besucher oder anderer Benutzer in erheblichem Maß auf den Wald einwirkt (siehe unten).

Satz 1 bestimmt, dass der Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind; Gefahren und Entwicklungen, die den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, sind abzuwehren. Diese Vorgabe wird nachfolgend durch die Bestimmungen der §§ 9 bis 33 weiter konkretisiert.

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind elementare Voraussetzungen dafür, dass der Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen bestmöglich erhalten bleiben und von der Allgemeinheit und den Waldbesitzenden genutzt werden können. Diese Bestimmung ist angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise zentral, um die Waldökosysteme langfristig zu erhalten und zu schützen.

Satz 2 konkretisiert die Vorgabe von Satz 1 mit Blick auf jedwede Nutzung und Benutzung des Waldes: Die Waldbewirtschaftung sowie sonstige Benutzungen des Waldes dürfen nur so ausgeübt werden, dass der Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für

- die Nutzung / Gewinnung von Rohholz im Rahmen der Waldbewirtschaftung;
- Forstnebennutzungen: Dies umfasst die Nutzung von Naturgütern des Waldes und des Waldbodens jenseits der Holzerzeugung, z. B. die Nutzung von Schmuckreisig, Pilzen, Beeren, Arzneipflanzen, Streu und Gras sowie die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, Harz, Terpentin und anderen Baumsäften, aber z. B. auch die Waldweide und die Waldimkerei;
- Benutzungen des Waldes für von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke (§ 11) wie z. B. für Klettergärten oder Bestattungswälder;
- das Betreten des Waldes (§ 29) sowie für
- weitere Formen der Benutzungen des Waldes (§ 30) wie z. B.
 - o das Fahren mit Kfz,
 - o das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und anderen Anhängern sowie das Aufstellen von Bienenstöcken oder Verkaufsständen,
 - o das Durchführen von Veranstaltungen,
 - o das Halten und Hüten von Tieren im Wald.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt einen unmittelbaren Bezug her zwischen den Vorgaben des BWaldG und den Klimaschutzzielen nach § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu § 9 (Umwandlung von Wald)

Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 1 und 3 BWaldG gF; allerdings wird diese Regelung hier neu und mit Blick auf aktuelle Anforderungen als unmittelbar geltende bundesgesetzliche Bestimmung konkretisiert.

Diese Regelung ist das zentrale Instrument, um den Wald im dichtbesiedelten Deutschland entgegen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme für andere Nutzungen in seiner Fläche zu erhalten. Sie ist erforderlich, da die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform die stärkste Form der Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen darstellt: Bei einer Umwandlung wird der Wald einschließlich der Wurzelstöcke und der Waldvegetation dauerhaft zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (z. B. für Siedlung, Gewerbe, Infrastruktur) beseitigt. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 dienen insbesondere der Konkretisierung und Umsetzung des in § 1 Nummer 2a enthaltenen Gesetzeszweckes, den Wald in seiner Flächenausdehnung zu erhalten sowie vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Die hier vorgenommene Konkretisierung gegenüber der geltenden Fassung soll – unter gleichzeitiger Beachtung der Subsidiarität und den notwendigen Handlungsspielraum der zuständigen Behörden – den Schutz des Waldes durch eine bundeseinheitliche Regelung zur Rodung und Umwandlung verstärken.

Zu Absatz 1

Die hier gesetzlich getroffene Qualifizierung, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen „im besonderen öffentlichen Interesse“ liegt, ist neu. Sie ist erforderlich, um das öffentliche Anliegen der Walderhaltung gegenüber der Rodung und Umwandlung zugunsten einer anderen, konkurrierenden Nutzungen stärker zu gewichten, ohne dabei die Umwandlung in eine andere Nutzungsart von vornherein auszuschließen.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 enthaltene Genehmigungsvorbehalt für die Waldumwandlung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF. Der Genehmigungsvorbehalt ist für die Erreichung der Zwecke des Gesetzes nach § 1 erforderlich

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 11 Absatz 1 Satz 3 BWaldG gF; allerdings wird diese Vorgabe entsprechend aktueller Erfordernisse neu gefasst. Hier werden die Gründe bestimmt, bei deren Vorliegen die Genehmigung zur Umwandlung versagt werden soll.

- Nummer 2 (der mit der Umwandlung verbundene Verlust an Ökosystemleistungen kann nicht angemessen kompensiert werden) wird durch folgendes Fallbeispiel eines Umwandlungsantrages für die Anlage einer Skipiste im Lawinenschutzwald verdeutlicht: Maßgeblich ist dabei die Ökosystemleistung „Lawinenschutz“. Soweit die Beseitigung des Lawinenschutzwaldes eine konkrete und akute Gefahrenerhöhung für unterhalb liegende Siedlungen oder Infrastrukturen zur Folge hätte, und das Schutzbedürfnis der hier konkret betroffenen Unterlieger nicht durch eine Ersatzaufforstung (an anderer Stelle) bewirkt werden kann, wäre der Sachverhalt dieser Regelung realisiert; die Umwandlung wäre (zumindest für diesen Teil des Lawinenschutzwaldes) zu versagen.

Diese Auflistung des Satz 1 ist bundesseitig abschließend, kann länderseitig aber erweitert werden (siehe Absatz 4).

Satz 2 (Gebot der Interessenabwägung) entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF (unverändert).

Satz 3 ist neu; er gibt der für die Genehmigung zuständigen Behörde auf, im Rahmen der Abwägung insbesondere auch die Aspekte der Zerschneidung, Fragmentierung und Verinselung von Wäldern sowie des länderübergreifenden Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG einzubeziehen. Damit soll dieser Aspekt insbesondere bei beabsichtigter Umwandlung mit nachfolgender Versiegelung und Überbauung gestärkt werden. Hierzu wird ihnen mit § 11 ein neues Instrument an die Hand gegeben.

Die Frage, wann jeweils eine Zerschneidung, Fragmentierung oder Verinselung von Wäldern vorliegt, ist hierbei von den zuständigen Behörden in Kenntnis und Abwägung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Schutzgüter zu beantworten.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird den Ländern im Sinne der Subsidiarität ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen (siehe auch Ausführungen zu Absatz 7).

Zu Absatz 5

Die Genehmigung zur Umwandlung ist zeitlich zu befristen. Die zeitliche Befristung einer erteilten Genehmigung zur Umwandlung auf höchstens fünf Jahre soll das öffentliche Anliegen der Walderhaltung stärken. Die Regelung soll verhindern, dass Antragsteller sich zeitlich unbefristete Umwandlungsanträge auf Vorrat bewilligen lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich mit Zeitablauf die naturalen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen so verändern, dass z. B. zehn oder zwanzig Jahre nach Erteilung der Genehmigung die für die Genehmigung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder nur unter der Maßgabe anderer Nebenbestimmungen genehmigungsfähig wäre.

Zu Absatz 6

Satz 1 bestimmt, welche Maßnahmen nicht als Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes gelten und daher dem Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 2 nicht unterliegen.

Die in Satz 2 enthaltene Anzeigepflicht soll sicherstellen, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Regelung frühzeitig erkannt und ggf. unterbinden werden kann.

Zu Absatz 7

Die Genehmigung zur Umwandlung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies zum Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung für die Schutzgüter oder Ökosystemleistungen des Waldes erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen der Genehmigung

- die Fläche der beantragten Umwandlung einzuschränken,
- die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden sowie
- zu bestimmen, welche Maßnahmen ggf. für einen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Ökosystemleistungen erforderlich sind. Nähere Bestimmungen zum Ausgleich ergeben sich aus § 12.

Zu Absatz 8

Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 10 (Umwandlung auf Zeit)

Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 2 BWaldG gF; allerdings wird diese Regelung hier erstmalig als unmittelbar geltende Bestimmung formuliert und sprachlich modernisiert.

Der im geltenden Recht verwendete Begriff „Auflagen“ wird durch den weiter gefassten Begriff „Nebenbestimmung“ ersetzt. Der Regelungsauftrag wird dahingehend präzisiert, dass das Grundstück „nach Ablauf dieses Zeitraums“ innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufzuforsten „oder wiederzubewalden“ ist; der BWaldG gF verwendete Begriff „ordnungsgemäß“ kann entfallen.

Die zeitlich befristete Umwandlung kommt typischerweise zur Anwendung, wenn die Waldvegetation für einen gewissen Zeitraum, der je nach Vorhabenzweck unterschiedlich lang sein kann, vorübergehend beseitigt werden soll, um z. B. Bodenschätze wie Sand, Ton, Kies, Stein etc. abzubauen.

Grundsätzlich vorstellbar ist, dass diese Bestimmung – mit Bezug auf die Ergänzung von § 2 Abs. 2 Nr. 7 – künftig verstärkt z. B. auch auf Waldflächen Anwendung findet, die zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen, Leitungstrassen, Verkehrstrassen oder sonstiger Infrastrukturen für einen zeitlich befristeten Zeitraum umgewandelt werden sollen.

Dem Antragsteller wird bereits mit der Umwandlungsgenehmigung aufgegeben, die antragsgegenständliche Fläche nach Beendigung der umwandlungsgegenständlichen Aktivität aufzuforsten oder wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit, dies unter Einhaltung der vorgegebenen Frist auch durch eine natürliche Sukzession zu bewirken.

Hier und nachfolgend wird einheitlich der Begriff „natürliche Sukzession“ verwendet. Dieser umfasst die im Bundesnaturschutzgesetz ebenfalls und inhaltsgleich verwendeten Begriffe „ungelenkte Sukzession“ und „natürliche Dynamik“. Im Unterschied zur waldbaulich zumeist gelenkten Naturverjüngung bleibt die natürliche Sukzession ungesteuert.

Satz 1 bestimmt (unverändert), dass eine Umwandlung auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden kann.

Satz 2 bestimmt (sprachlich modernisiert), dass dabei durch Nebenbestimmungen sicherzustellen ist, dass das Grundstück nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb einer angemessenen Frist aufgeforstet oder wiederbewaldet wird.

Satz 3 ist neu. Er stellt klar, dass § 9 Absatz 5 und § 9 Absatz 7 entsprechend gelten.

Zu § 11 (Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie adressiert einen Belang, dessen Regelungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BWaldG gF nicht absehbar war. Hierbei geht es um die vollständige oder teilweise Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke (sog. überlagernde Benutzung). Als nichtforstlich im Sinne dieser Regelung zählen die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke, unabhängig davon, ob die Waldgehölze bei dieser Benutzung erhalten bleiben oder ihr Bestand ganz oder teilweise gerodet oder anderweitig verändert werden soll.

Die neue Bestimmung trägt diesen Entwicklungen Rechnung: Einerseits haben sich über die Jahre und Jahrzehnte Waldnutzungen herausgebildet, die einer Regelung bedürfen, wie z. B. Klettergärten, Baumwipfelpfade und Bestattungswälder.

Nach geltender Rechtslage sind solche Benutzungen nicht vorgesehen und können vielfach nur im Rahmen einer Waldumwandlung genehmigt werden, selbst wenn mit dieser Benutzung keine erheblichen Eingriffe in den Bestand der Waldgehölze oder den Waldcharakter erforderlich sind. Andererseits hat das Problem der Zersplitterung, Fragmentierung und Verinselung von Wäldern z. B. durch Leitungstrassen deutlich zugenommen.

Die neue Bestimmung soll zur Walderhaltung beitragen, indem für die zuständige Behörde neu auf bundesgesetzlicher Grundlage die Möglichkeit geschaffen wird, derartige nichtforstliche Waldbenutzungen im Rahmen einer walddrechtlichen Genehmigung zuzulassen und durch Nebenbestimmungen inkl. Maßgaben zum Rückbau nach Aufgabe der jeweiligen Benutzung so zu regeln, dass deren Folgen für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen gering bleiben oder ausgeglichen werden können.

Zudem soll dieses Instrument auch zur Umsetzung der in § 9 Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Vorgabe, einer weiteren Zersplitterung, Fragmentierung und Verinselung von Wäldern entgegenzuwirken, beitragen.

Zu Absatz 1

Satz 1: Zur Erreichung der o. g. Zwecke der Walderhaltung wird die vollständige oder teilweise Benutzung oder Mitbenutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke unter einem Genehmigungsvorbehalt gestellt: Damit hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, derartige Benutzungen im Rahmen des Waldrechts dahingehend zu regeln, dass die betreffende Waldfläche ihren rechtlichen Status als Waldfläche beibehält (s. Absatz 3). Zugleich kann sie über entsprechende Nebenbestimmungen bewirken, die Folgen der beantragten Benutzung für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen gering zu halten oder einen Ausgleich anzuordnen (s. Satz 2).

Satz 2 stellt klar, dass die in § 9 vorgesehenen Bestimmungen einschließlich der Maßgabe von Nebenbestimmungen auch hier entsprechend gelten und anzuwenden sind. Zudem wird klargestellt, dass die vollständige oder teilweise Benutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke analog zu § 10 auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Anwendungsbereich dieser Regelung durch eine Definition, der von dieser Regelung erfassten nichtforstlichen Zwecke. Als nichtforstlich im Sinne dieser Regelung zählen die hier bezeichneten Zwecke, unabhängig davon, ob die Waldgehölze bei dieser Nutzung erhalten bleiben oder ihr Bestand ganz oder teilweise gerodet oder anderweitig verändert werden soll.

- Beispiele für überlagernde Benutzungen ohne Rodung sind z. B. Kletterwälder, Waldseilgärten, Baumwipfelpfade, Baumhotels, Baumhäuser oder Bestattungswälder, aber z. B. auch im Wald gelegene Mountainbike-Trails sowie Anlagen für das Sportboogenschießen oder Hundeausläufflächen etc. Bei derartigen Benutzung von Waldflächen bleibt der Bestand an Waldgehölzen meist in wesentlichen Teilen erhalten. Derartige Benutzungen sind häufig von kommerziellen Interessen geleitet.
- Beispiele für überlagernde Benutzungen mit Rodung ergeben sich, wenn der überlagernde Zweck eine vorübergehende oder dauerhafte Entfernung des Baumbestands erfordert. So z. B. der engere Bereich von Leitungstrassen sowie für Zuwegungen zu Windenergieanlagen im Wald, aus Brandschutzgründen vegetationsfrei zu haltende

Bereiche um technische Infrastrukturanlagen oder Parkplätze und Zugangsbereiche zu den o. g. Kletterwäldern, Waldseilgärten, Baumwipfelpfaden, Baumhotels oder Baumhäusern.

Zu Absatz 3

Hier wird klargestellt, dass Waldflächen, für die eine überlagernde Benutzung genehmigt ist, nach § 2 Absatz 2 Wald im Sinne dieses Gesetzes bleiben. Die Klarstellung ist für diese Regelung zentral, denn sie bewirkt, dass diese Flächen auch während der Dauer der überlagernden Benutzung weiterhin den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und der hoheitlichen Aufsicht der zuständigen Behörde untersteht. Besonders wichtig mit Blick auf die Zersplitterung, Fragmentierung und Verinselung von Wäldern ist zudem, dass diese Flächen auch dann, wenn die jeweilige überlagernde Benutzung aufgegeben wird oder endet, weiterhin dem Wald zugehören.

Zu § 12 (Pflicht zum Ausgleich)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Zwar enthält der Wortlaut des § 9 BWaldG gF bislang keine ausdrückliche Pflicht zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen, so liegt gleichwohl eine solche Ausgleichspflicht dieser Bestimmung aber zumindest implizit zugrunde: Anders wäre der in § 1 Nummern 1 und 2 BWaldG gF vorgegebene Gesetzeszweck, den Anteil der Waldfläche auf der dicht besiedelten Fläche der Bundesrepublik Deutschland trotz der vielfacher Inanspruchnahmen/Umwandlungen für andere Flächennutzungen im Gesamtsaldo im Wesentlichen zu erhalten, nicht zu erreichen. Insofern greift die neue Bestimmung eine dem Sinngehalt des § 9 BWaldG gF implizit umfasste und im Übrigen von den Ländern im Sinne der Walderhaltung bereits seit Jahrzehnten geübte Genehmigungspraxis auf und überführt diese – in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht nach § 15 Absatz 2 BNatSchG – als bundeseinheitliche Norm in den Regelungsbereich des BWaldG. Dies ist erforderlich, weil der Wald trotz der hohen Bedeutung seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen anhaltend unter dem Druck zur Umwandlung von Waldflächen für andere Nutzungsarten steht.

Zu Absatz 1

Satz 1 normiert eine Ausgleichspflicht als allgemeinen Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Klammerzusatz) GG.

Satz 2 gibt der Genehmigungsbehörde den Rahmen vor, in dem sie dem Antragsteller Verpflichtungen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen auferlegen kann. Im Mittelpunkt steht hier die Ersatzaufforstung, die ausdrücklich auch durch natürliche Sukzession bewirkt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und § 34 Abs. 5 BNatSchG hiervon unberührt bleiben.

Zu Absatz 3

Im Sinne der Subsidiarität wird hier den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend der jeweiligen landesspezifischen Bedingungen und Anforderungen weitere Regelungen zu treffen.

Zu § 13 (Erstaufforstung)

Diese Regelung entspricht § 10 BWaldG gF; allerdings wird diese Regelung erstmalig und mit Blick auf aktuelle Erfordernisse als unmittelbar geltende bundesgesetzliche Bestimmung ausformuliert.

Die Estaufforstung trägt durch eine Mehrung der Waldfläche und damit der Anzahl der langfristig kohlenstoffbindenden Bäume zu einem langfristigen Aufbau von zusätzlichen Kohlenstoffspeichern, zur Verbesserung der Biodiversität, zur Produktion des Rohstoffs Holz und zu anderen Ökosystemleistungen und damit zum Erreichen der nationalen Ziele zur Treibhausgasminderung bei. Auf diese Weise können zudem Vernetzungseffekte in der Agrarlandschaft zum Biotopverbund geschaffen werden. Somit liegt die Estaufforstung von Flächen, die in der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 für eine Waldmehrung vorgesehen sind, grundsätzlich im öffentlichen Interesse.

Die Estaufforstung ist zudem unverzichtbar, um unvermeidbare Waldverluste durch Ersatzaufforstung auszugleichen, und so einem langfristigen Schwund der Waldfläche Deutschlands entgegenzuwirken und den Wald mit seinen Schutzgütern und Ökosystemleistungen zu erhalten.

Die Estaufforstung ist somit eine zentrale Maßnahme zur Realisierung des in § 1 Nummer 2a gesetzten wald- und klimapolitischen Ziels, den Wald wegen seiner vielfältigen Leistungen für das Gemeinwohl in seiner Flächenausdehnung soweit wie möglich zu erhalten und zu mehren:

- Der Begriff „Mehrung“ zielt – über den Ausgleich der vorgenannten Waldflächenverluste hinaus – darauf, mit Hilfe weiterer Estaufforstungen zu einer tatsächlichen „Netto“-Zunahme der Waldfläche in der Gesamtbilanz zu kommen.
- Der Begriff „Ausgleich“ bezieht sich darauf, dass zunächst sog. Ersatzaufforstungen erforderlich sind, um unvermeidbare Waldflächenverluste infolge von Waldumwandlungen für andere Zwecke (z. B. für Siedlung, Gewerbe, Verkehr etc.) auszugleichen. Dieses ist in den letzten Jahrzehnten – gestützt auf die strikten walddrechtlichen Regelungen zur Walderhaltung – im Wesentlichen gelungen, obwohl auf der dicht besiedelten Fläche der Bundesrepublik Deutschlands ein anhaltend hoher Druck auf den Wald vorhanden ist.

Zu Absatz 1

Satz 1

- (a) enthält eine Definition des Begriffes der „Erstaufforstung“ (erster Satzteil),
- (b) stellt klar, dass die Estaufforstung auch die sog. Ersatzaufforstung umfasst (zweiter Satzteil) und
- (c) gibt das bei der Estaufforstung grundsätzlich zu verfolgende Ziel vor (dritter Satzteil).

Zu (a): Mit dieser Definition wird die Estaufforstung gegenüber der Wiederaufforstung nach § 14 abgegrenzt.

Zu (b): Der Begriff „Erstaufforstung“ im Sinne dieser Definitionen umfasst – neben der freiwillig angestrebten Estaufforstung – ausdrücklich auch die behördlich angeordnete „Ersatzaufforstung“. Die Ersatzaufforstung wird nach § 12 in der Regel angeordnet, um Verluste oder Beeinträchtigungen von Waldfläche, Schutzgütern und/oder Ökosystemleistungen infolge einer Rodung und Umwandlung von Wald auszugleichen.

Zu (c): Die Zielvorgabe „klimaresilienter und naturnaher Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten“ ist neu. Sie ist angesichts der Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen insbesondere erforderlich, um den Herausforderungen der Klimakrise angemessen zu begegnen und die mit der Klimakrise einhergehenden Risiken bereits in der Phase der Erstaufforstung so weit wie möglich einzugrenzen.

Satz 2 stellt klar, dass eine „Erstaufforstung“ wahlweise durch natürliche Sukzession, Saat oder Pflanzung erfolgen kann. Neu in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung, dass eine „Erstaufforstung“ durch natürliche Sukzession als ein grundsätzlich zulässiges und genehmigungsfähiges Verfahren zur Bewaldung anzusehen ist (siehe auch Ausführungen zu Absatz 3). Bislang besteht für Sukzessionsflächen keine bundesgesetzliche Regelung: Bisher ist eine Genehmigung nur für die durch Saat oder Pflanzung „aktiv“ vorgenommene Erstaufforstung vorgesehen.

Die hier vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, die Erstaufforstung einer Fläche durch natürliche Sukzession der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung rechtlich gleichstellen. Zudem soll dies interessierten Grundeigentümern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren Rechtssicherheit darüber zu erlangen, dass durch die vorgesehene Erstaufforstung keine Schutzgüter z. B. des Naturschutzes oder andere öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt werden.

Eine natürliche Sukzession im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet einen vom Menschen (im Wesentlichen) unbeeinflussten bzw. ungesteuerten natürlichen Ablauf der Vegetationsentwicklung.

Im Gegensatz hierzu ist die Naturverjüngung ein waldbauliches Verfahren, das im Rahmen der Wiederaufforstung (siehe auch Ausführungen zu § 14), also im Wald, Anwendung findet, welches auf eine zumeist mittelfristige Wiederbewaldung ausgelegt ist und zudem einer gezielten waldbaulichen Steuerung unterliegt.

Satz 3 bestimmt erstmals auf Bundesebene, dass bei der Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung standortgerechte Waldgehölze zu verwenden sind. Diese Vorgabe ist vor der durch die Klimakrise bedingten großflächigen Waldschäden notwendig, um möglichst zu vermeiden, dass durch nicht standortgerechte Baumartenwahl bei der Erstaufforstung Bestände begründet werden, die ein hohes Risiko haben, bei künftigem Extremwetter abzustehen. Die Vorgabe trägt dazu bei, standortsbedingte waldbauliche Risiken bestmöglich zu mindern. Was örtlich jeweils standortgerecht ist, definieren die Länder unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Gegebenheiten.

Zu Absatz 2

Satz 1 greift § 10 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF auf, überführt diese Regelung in unmittelbar geltendes Bundesrecht und erweitert den hier vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt zudem ausdrücklich auch auf die Art der jeweils vorgesehenen Durchführung der Erstaufforstung. Diese Erweiterung ergibt sich aus der nach Absatz 1 Satz 2 erstmals vorgesehenen Genehmigungsmöglichkeit für die Erstaufforstung durch natürliche Sukzession.

Rechtlich ist - im Sinne einer Klarstellung – festzuhalten, dass die für eine Erstaufforstung vorgesehene Grundfläche nicht bereits durch die Erteilung der Genehmigung der Erstaufforstung nach Satz 1 zu Wald wird, sondern erst dann, wenn sich als Folge einer (gelungenen) Erstaufforstung in der Realität eine geschlossene Vegetation mit Waldgehölzen etabliert hat (sog. gesicherte Verjüngung). Eine Verjüngung gilt in diesem Kontext als gesichert, wenn ihre Pflanzen überwiegend kniehoch sind und diese mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedecken. Dieser Schwellenwert gilt aber ausschließlich nur für den hier beschriebenen Kontext; der 50 %-Wert ist ausdrücklich kein Maßstab z. B. für die behördliche Feststellung der Waldeigenschaft nach § 2 Absatz 6 oder für die Beurteilung der Frage, wann

eine nach § 12 als Ausgleich für eine Umwandlung geschuldete Ersatzaufforstung als erfüllt anzusehen ist.

Wenn und solange die Realisierung einer Erstaufforstung, aus welchen Gründen auch immer unterbleibt, so wird – unabhängig von einer vorliegenden Genehmigung der Erstaufforstung – kein Wald gegründet. Auch ergibt sich aus einer erteilten Genehmigung zur Erstaufforstung keine Verpflichtung, die Genehmigung umzusetzen und die betreffende Grundfläche tatsächlich auch aufzuforsten. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Ersatzaufforstung, die als behördlich angeordnete Ausgleichsmaßnahme für eine Umwandlung dient: In diesem Fall ist der Vorhabenträger der Umwandlung aufgrund behördlicher Anordnung zur Ersatzaufforstung verpflichtet.

Satz 2 nennt abschließend die Gründe, aus denen die Genehmigung für eine Erstaufforstung durch natürliche Sukzession versagt werden darf. Diese spezifischen Vorgaben zur natürlichen Sukzession sind erforderlich, damit in einem überschaubaren Zeitraum mit hinreichender Sicherheit eine Bewaldung erreicht werden kann.

Bisher ist nach geltendem Recht lediglich zu prüfen, ob eventuell übergeordnete Planungen, Zweckbestimmungen (z. B. nach Maßgabe landesplanungsrechtlich verbindlicher Programme oder Pläne) oder z. B. naturschutzfachliche Gründe der beantragten Erstaufforstung der jeweiligen Fläche entgegenstehen.

Eine Erstaufforstung durch natürliche Sukzession darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die natürliche Sukzession mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von zehn Jahren nicht dazu führt, dass die natürlich aufgekommene Bestockung

- mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedeckt und
- mit dem in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannten Ziel vereinbar ist.

Maßstab hierfür ist die fachlich-gutachterliche Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grundlage ihrer forstfachlichen Expertise in Verbindung mit vorliegenden, auf den konkreten Standort bezogenen Erkenntnissen und die dortigen waldbaulichen und für den Erfolg der beantragten Erstaufforstung maßgeblichen Umstände und Gegebenheiten.

Die nachfolgend in den Nummern 1 und 2 genannten Vorgaben (siehe unten) dienen insbesondere der Verminderung Risiken der Klimakrise bzw. von sich aus der Natur des jeweiligen Standorts und dem Verjüngungsverfahren einer natürlichen Sukzession ergebenden Risiken für längere Phasen einer unvollständigen Waldvegetation und damit einhergehend dem Ausfall insbesondere der mit einem geschlossenen Kronendach verbundenen Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes.

Unbelassen bleibt, dass – auch wenn die Erfolgsaussichten für eine natürliche Sukzession als ungünstig eingeschätzt werden – gleichwohl aber der Weg einer Erstaufforstung durch Saat oder Pflanzung zielführend sein kann und weiterhin offensteht.

Satz 3 greift darüber hinaus die Versagungsgründe des § 10 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF auf, nach denen ein Antrag auf Erstaufforstung ganz allgemein versagt werden darf (bisher nur: entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung). Diese werden angesichts aktueller Anforderungen ergänzt um die zusätzliche Nennung der „Erfordernisse des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Agrarstruktur und der Ernährungssicherung“. Die hier genannten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind breit gefasst und umfassen u. a. auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Belange der biologischen Vielfalt sowie von Schutzgütern der europäischen Natura 2000-Richtlinie. Die ausdrückliche Nennung der Erfordernisse der Agrarstruktur und der Ernährungssicherung ist erforderlich, um der Bedeutung der Agrarflächen für die Ernährungssicherung Rechnung zu tragen.

Aus dem zweiten Halbsatz „und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann“ ergibt sich, dass die zuständige Behörde die Genehmigung mit Auflagen zu versehen hat, soweit dies zum Ausgleich der hier genannten Erfordernisse notwendig ist. Die Möglichkeit, Erstaufforstungen erforderlichenfalls mit Auflagen zu versehen, ist zweckmäßig, zumal damit die Möglichkeit einer Genehmigung eröffnet wird, die ansonsten versagt werden müsste, z. B. weil eine Erstaufforstung, die ansonsten aufgrund von Bedenken bzw. zur Wahrung von anderen berechtigten Interessen (z. B. des Natur- und Artenschutzes etc.) abzulehnen wäre, dennoch unter Auflagen ermöglicht werden kann, sofern dem Bedenken durch Auflagen abgeholfen werden kann.

Zu Nummer 1

Diese Vorgabe ist erforderlich, weil das Gelingen einer Erstaufforstung durch natürliche Sukzession von verschiedenen Faktoren abhängt, welche eine angestrebte zeitnahe Bewaldung beeinträchtigen oder verhindern können. So ist z. B. das Vorkommen von geeigneten Eltern- bzw. Samenspenderbäumen im Umfeld der durch natürliche Sukzession zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche eine maßgebliche Voraussetzung dafür, dass sich hier innerhalb eines absehbaren Zeitraumes überhaupt eine halbwegs geschlossene Baumvegetation einstellen kann.

Zu Nummer 2

Auch die Erstaufforstung durch natürliche Sukzession soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente und naturnahe Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu entwickeln. Daher ist nicht jede für eine Erstaufforstung vorgesehene Fläche gleichermaßen für eine Erstaufforstung durch natürliche Sukzession geeignet. Je nach örtlichem Wildbestand kann der angestrebte Erfolg zudem besondere Maßnahmen des Schutzes vor Wildverbiss erfordern.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist neu im BWaldG. Er eröffnet den Ländern die Möglichkeit, entsprechend ihrer landesspezifischen Gegebenheiten, Erfordernisse und Bedarfe zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine ungenehmigte Erstaufforstung nachträglich genehmigt werden kann oder zu beseitigen ist.

Satz 2 entspricht § 10 Absatz 2 BWaldG gF (inhaltlich unverändert).

Zu § 14 (Pflicht zur Wiederaufforstung)

Diese Regelung überführt den in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWaldG gF enthaltenen Regelungsauftrag an die Länder in eine unmittelbare geltende bundesgesetzliche Bestimmung und modernisiert diese mit Blick auf aktuelle Anforderungen.

Die Regelung ist für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen essenziell: Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist die zentrale Maßnahme zur Konkretisierung und Umsetzung insbesondere des in § 1 Nummer 2a enthaltenen Gesetzeszwecks, den Wald und seine Ökosystemleistungen in ihrer Flächenausdehnung zu erhalten.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine Definition des Begriffes der „Wiederaufforstung“ und grenzt die Wiederaufforstung damit gegenüber der Erstaufforstung nach § 13 ab (erster Satzteil). Im zweiten Satzteil wird klargestellt, dass die Wiederaufforstung auch durch natürliche Sukzession erfolgen kann (Wiederbewaldung, zweiter Satzteil). Der dritte Satzteil gibt das bei der Wiederaufforstung grundsätzlich zu verfolgende Ziel vor. Die Zielvorgabe „klimaresilienter und naturnaher Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten“ ist

neu. Sie ist angesichts der Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen insbesondere erforderlich, um den Herausforderungen der Klimakrise angemessen zu begegnen und die mit der Klimakrise einhergehenden Risiken bereits in der Phase der Waldverjüngung so weit wie möglich einzugrenzen.

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Naturverjüngung vorrangig genutzt werden soll, sofern dies mit dem in Satz 1 dritter Satzteil genannten Ziel vereinbar ist. Dies folgt der Erkenntnis, dass die Naturverjüngung in vielen Fällen gegenüber der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung Vorteile haben kann, sofern ein hierzu geeigneter Ausgangsbestand von Elternbäumen vorliegt. Der Zustand lokal vorhandener Baumindividuen, die sich am jeweiligen Standort über Jahrzehnte etabliert und behauptet haben, lässt dabei Rückschlüsse auf ihre genetische Fitness, Vitalität und Anpassungsfähigkeit unter den örtlichen Standortbedingungen zu. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass Bäume ihr Erbgut aktiv an konkrete örtliche Umweltbedingungen anpassen können und so die genetische Fitness ihrer Nachkommen verbessern.

Insofern wird erwartet, dass das Saatgut von lokal etablierten Elternbäumen und die daraus entstehende Naturverjüngung mit Blick auf den jeweiligen Standort einen Informationsvorteil gegenüber dem Vermehrungsgut von Elternbäumen hat, die anderen Standort- bzw. Umweltbedingungen ausgesetzt sind.

Weitere (potenzielle) Vorzüge einer Naturverjüngung sind: Sie erfolgt in der Regel „unter Schirm“ bzw. im Schutz des Ausgangsbestands. In der Folge ist der Übergang von der einen zur nächsten Baum- bzw. Waldgeneration eher gleitend und ökologisch weniger disruptiv. Zudem entfällt z. B. der sog. Pflanzschock beim Versetzen von Kulturpflanzen aus der Baumschule.

Eine erfolgreiche Naturverjüngung hängt zudem entscheidend von habitatangepassten Wildbeständen ab.

Satz 3 ist neu und bestimmt, dass – soweit die Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung erfolgt – standortgerechte, überwiegend heimische Waldgehölze zu verwenden sind. Diese Vorgabe ist vor dem Hintergrund der durch die Klimakrise bedingten großflächigen Waldschäden notwendig, um möglichst zu vermeiden, dass durch nicht standortgerechte Baumartenwahl bei der Wiederaufforstung Bestände begründet werden, die ein hohes Risiko haben, bei künftigem Extremwetter abzusterben. Die Vorgabe trägt dazu bei, standortsbedingte waldbauliche Risiken bestmöglich zu mindern. Was örtlich jeweils standortgerecht ist, definieren die Länder unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Gegebenheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zentrale Bestimmung dieses Paragraphen. Diese greift die bei § 11 Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF als Länderregulierungsauftrag gestaltete Vorgabe auf und überführt diesen als allgemeinen Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Klammerzusatz) GG, ergänzt um erforderliche Konkretisierungen nunmehr in unmittelbar geltendes Bundesrecht.

Die Wiederaufforstungspflicht nach Absatz 2 ist ausgesetzt, falls dies im Widerspruch zu angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz bzw. der EU VO 2016/2031 stünde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall der Wiederaufforstung für eine entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes umgewandelte Waldfläche.

Satz 1 stellt klar, dass eine entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes umgewandelte Waldfläche Wald im Sinne dieses Gesetzes bleibt und diese unverzüglich wieder mit standortgerechten Baumarten aufzuforsten ist. Diese Regelung ist erforderlich, um den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen für das Gemeinwohl zu erhalten bzw. eine zeitnahe Wiederherstellung zu bewirken.

Satz 2 ermächtigt die zuständige Behörde im Fall einer widerrechtlichen Umwandlung, zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, soweit diese erforderlich sind, um die sich aus der Umwandlung ergebenden nachteiligen Folgen für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen angemessen auszugleichen. Auch diese Regelung ist zur Wahrung von Gemeinwohlinteressen geeignet und erforderlich.

Satz 3 stellt klar, dass Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 und § 34 Abs. 5 BNatSchG von dieser Regelung unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Waldflächen aufgrund übergeordneter öffentlicher Interessen (hier: Naturschutz und Biodiversität) von der Pflicht zur Wiederaufforstung ausgenommen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Härtefallregelung.

Satz 1 bestimmt hierzu, dass die zuständige Behörde den Waldbesitzenden auf Antrag widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung befreien kann.

Satz 2 konkretisiert diese Härtefallregelung dahingehend, dass der Antragsteller objektiv nachvollziehbare Gründe für seinen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Wiederaufforstung vortragen kann: Eine Befreiung kommt insbesondere in solchen Fällen in Betracht, in denen der betreffende Standort ohne Zutun des Waldbesitzenden oder aufgrund von Einwirkungen, die außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten liegen, seine Waldfähigkeit verloren hat und in der Folge eine Wiederaufforstung nicht zumutbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Solche Konstellationen können sich infolge klimabedingter Veränderungen beispielsweise an solchen Standorten ergeben, die – z. B. aufgrund der gegebenen Niederschlagsverhältnisse – bereits jetzt an der (ökologischen) Grenze der Waldfähigkeit liegen. Weiterhin gibt es Standorte, bei denen es z. B. infolge einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels unterhalb des Wurzelhorizonts (z. B. durch Tiefbrunnen oder als Folge des Bergbaus) oder auch durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels (z. B. Wiedervernässung von Waldmooren oder nach Einstellung von Braunkohletageabbau) nachweislich tiefgreifende Veränderungen für die Waldfähigkeit des betreffenden Standorts vorliegen oder unmittelbar zu erwarten sind.

Satz 3 stellt klar, dass sich auf diese Härtefallregelung nicht berufen kann, wer eine Waldfläche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes umgewandelt hat (Verweis auf Absatz 3), oder, wer den Wald aufgrund einer befristeten Umwandelungsgenehmigung nach § 10 beseitigt hat und nun – nach Auslaufen des Genehmigungszweckes – zur Wiederaufforstung verpflichtet ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient einer den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angemessenen Umsetzung der Vorgaben dieses Paragraphen. Das Ziel ist eine möglichst zeitnahe Wiederherstellung des Waldes in Form eines möglichst flächendeckenden Bestands an Waldgehölzen. Hierzu ist eine abgestufte, differenzierte Regelung vorgesehen. Diese ist erforderlich, um den z. T.

erheblichen Unterschieden der Standorte, der jeweiligen Baumarten und ihrer Herkünfte angemessen und mit der erforderlichen Flexibilität Rechnung tragen zu können.

Satz 1 bestimmt hierzu, dass die Angemessenheit der Frist für die Wiederaufforstung sich jeweils aus den örtlichen Umständen und Gegebenheiten sowie dem gewählten Verjüngungsverfahren bestimmt.

Satz 2 bestimmt die Grundlinie für den Regelfall einer Wiederbewaldung im bewirtschafteten Wald durch Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung: In solchen Fällen soll die Wiederaufforstung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen für die Wiederaufforstungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Diese Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass sich insbesondere auf gut wüchsigen Standorten auf der aufgelichteten Waldfläche ansonsten rasch eine ebenso dichte wie konkurrenzstarke Begleitvegetation z. B. aus Brombeere, Adlerfarn und/oder Gräsern einstellt, die eine Wiederbewaldung erheblich erschweren und verzögern können. Jedes weitere Zuwarten über diesen Zeitraum hinaus stärkt die Konkurrenzvegetation und kann die Wiederaufforstung und damit die Wiedererlangung eines geschlossenen Kronendachs sowie weiterer walddispersiver Ökosystemleistungen überproportional erschweren.

Satz 3 regelt den Fall, dass eine Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung ganz oder teilweise misslingt. Bleibt die Verjüngung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar unvollständig, sind spätestens fünf Jahre nach Einleitung der Verjüngung zu ergänzen.

Satz 4 regelt die Frist für die Wiederaufforstung nach einem Kahlschlag (im Regelfall 3 Jahre, es sei denn, die zuständige Behörde hat die Frist nach § 15 Absatz 5 Satz 3 verkürzt).

Satz 5 enthält eine Sonderregelung für die Wiederbewaldung von nicht bewirtschafteten, einer natürlichen Sukzession überlassene Waldflächen. Auch hier besteht eine Pflicht zur Wiederbewaldung. Um der natürlichen Entwicklung jedoch hinreichend Raum zu geben, wird dem Waldbesitzenden hier eine Frist von zehn Jahren eingeräumt. Erst, wenn zehn Jahre seit Beginn der natürlichen Sukzession keine gesicherte Verjüngung mit Waldgehölzen entstanden ist, ist er zur (aktiven) Aufforstung durch Saat oder Pflanzung verpflichtet. Der übergeordnete Gedanke ist auch hier, langfristig den Wald und seine Ökosystemleistungen zu erhalten bzw. in einem überschaubaren Zeitraum wiederherzustellen. Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn ihre Pflanzen überwiegend kniehoch sind und diese mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedecken.

Satz 6 stellt klar, nach welchem Maßstab eine Fläche als bewaldet gilt. Hierzu muss die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht haben und zudem mindestens 50 vom Hundert der Fläche bestocken.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient ebenfalls einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen und verhältnismäßigen Umsetzung der Vorgaben dieses Paragraphen.

Satz 1 ermächtigt hierzu die zuständige Behörde, die Frist nach Absatz 6 Satz 2 oder 3 verkürzen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter oder wesentlicher Ökosystemleistungen geboten ist. Je nach örtlicher Situation und der örtlich-spezifischen Bedeutung bestimmter Schutzgüter oder wesentlicher Ökosystemleistungen (z. B. Lawenschutz) kann es erforderlich sein, die in Absatz 6 eröffnete Frist von bis zu 10 Jahren zu verkürzen, damit bestimmte Schutzgüter oder Ökosystemleistungen schneller wieder vorhanden sind.

Satz 2 eröffnet betroffenen Waldbesitzenden eine Möglichkeit, die nach Absatz 6 Satz 2 oder 3 vorgesehene Frist für die Wiederaufforstung per Antrag verlängern zu lassen, wenn

- die fristgemäße Wiederaufforstung für den Waldbesitzenden zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
- zwischen dem Waldbesitzenden, der zuständigen Behörde sowie der Naturschutzbehörde eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession abgestimmt worden ist.

Zu § 15 (Kahlschläge)

Diese Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF; allerdings wird die im BWaldG gF enthaltene Vorgabe, dass der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden soll, für den Regelungsbereich des Kahlschlaggesetzes mit Blick auf aktuelle Erfordernisse erstmalig bundeseinheitlich als unmittelbar geltende Bestimmung gefasst. Damit erfolgt eine bundesweite Vereinheitlichung der unterschiedlich ausgestalteten Länderregelungen.

Die vorgesehene Regelung zu Kahlschlägen ist für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen eine zentrale Maßnahme zur Realisierung des in § 1 Nummer 2 b) gesetzten Ziels, den Wald (und insbesondere auch den Waldboden) wegen seiner vielfältigen Leistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren und in seiner ökosystemaren Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gesund zu erhalten, oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern. Die Regelung ist zur Förderung dieses Zwecks erforderlich.

Von dieser Regelung unberührt bleiben andere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, wie z. B. notwendige phytosanitäre Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere vor Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz oder aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben (hier insbesondere EU VO 2016/2031) angeordnet werden.

Zu Absatz 1

Aufgrund der mit einem Kahlschlag potenziell einhergehenden ökologischen Folgen ist Absatz 1 als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Klammerzusatz) GG zu werten.

Satz 1 enthält das Verbot, Wald kahlzuschlagen. Dieses Verbot ist erforderlich, weil der Kahlschlag großflächig die Waldbäume und damit das schützende Kronendach innerhalb eines kurzen Zeitraums ganz oder zumindest weitgehend beseitigt. Dies hat vielfältige nachteilige Folgen für die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes. Diese können – je nach Schutzgut, Ökosystemleistung und Größe des Kahlschlags – erheblich sein: Zahlreiche Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes hängen maßgeblich vom Vorhandensein eines walddtypisch geschlossenen Kronendachs und eines Waldinnenklimas ab. Der plötzliche Verlust des Kronendaches hat zudem erhebliche Auswirkungen z. B. für den Energie-, Stoff- und Wasserhaushalt der jeweiligen Waldfläche (z. B. Sonneneinstrahlung, Windeinwirkung, Verdunstung, Humusabbau, massive Freisetzung von Stickstoff etc.). Diese Folgewirkungen können – je nach Schutzgut und Ökosystemleistung – erheblich variieren und bis zu mehreren Jahrzehnten nachwirken. Die ökologisch nachteiligen Folgewirkungen lassen nach, sobald sich die nachfolgende Verjüngung etabliert hat und wieder ein geschlossenes Kronendach bildet. Andere Folgewirkungen, wie der Verlust von alten Biotopbäumen, können dagegen über mehrere Jahrzehnte nachwirken.

Satz 2 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1 zu genehmigen: Ein Kahlschlag kann nach Maßgabe der Absätze 4 oder 6 genehmigt werden. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, damit im Einzelfall der jeweiligen örtlichen Situation und Erfordernissen Rechnung getragen werden kann.

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert den Begriff „Kahlschlag“ im Sinne dieses Gesetzes als Holzeinschlagsmaßnahmen, die auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar freilandähnliche Verhältnisse bewirken. Freilandähnliche Verhältnisse liegen vor, wenn auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 Hektar der Baumbestand ganz oder weitgehend beseitigt wird oder wenn (siehe nachfolgend Satz 3) der Kronenschlussgrad auf weniger als 40 vom Hundert des normalen Vollbestands herabgesetzt ist. Die definitorische Anknüpfung des Kahlschlagsbegriffs als Holzeinschlagsmaßnahme steht der Zuordnung der Regelung zu einer naturschutzrechtlichen Kompetenzgrundlage nicht entgegen.

Der Schwellenwert von 0,5 Hektar orientiert sich einerseits daran, dass eine Beseitigung der Baumvegetation dieses Ausmaßes den Verlust des Waldinnenklimas und damit verbundene Ökosystemleistungen zur Folge hat. Andererseits soll dieser Schwellenwert einen ausreichenden Spielraum für das Waldmanagement und die Waldbewirtschaftung bieten.

Satz 2 bestimmt, dass angrenzende Kahlflächen und angrenzende noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen des gleichen Forstbetriebs bei der Frage, ob ein Kahlschlag vorliegt, mit einzurechnen sind. Dies soll eine missbräuchliche Umgehung des Kahlschlagsverbots nach Absatz 1 durch eine sukzessive Ausweitung der Kahlschlagsfläche durch eine Addition von mehreren Hiebsmaßnahmen, die jeweils unterhalb des Schwellenwertes von 0,5 Hektar liegen, verhindern.

Eine Verjüngung gilt im Sinne dieser Bestimmung als gesichert, wenn ihre Pflanzen überwiegend kniehoch sind und diese mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedecken.

Satz 3 stellt klar, dass dem Kahlschlag Eingriffe in einen Baumbestand gleichstehen, welche den Kronenschlussgrad einer Waldfläche auf weniger als 50 vom Hundert des Vollbestands der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzen.

Der Schwellenwert von weniger als 50 vom Hundert wird als die Schwelle angesehen, unterhalb der das Waldinnenklima in der Regel nicht mehr gewährleistet bzw. erheblich beeinträchtigt ist, und infolge dessen entsprechende Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes zu erwarten sind.

Der Kronenschlussgrad wird als Maßstab herangezogen, da dieser insbesondere bei ungleichalten Mischbeständen einfach zu bestimmen ist und eine Einschätzung auch ohne Hilfsmittel vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt Holzeinschlagsmaßnahmen, die nicht als Kahlschlag im Sinne des Gesetzes gelten. Diese Regelung ist erforderlich, damit der jeweiligen waldbaulichen Situation und den örtlichen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen werden kann, und ein Genehmigungsvorbehalt für diese Maßnahmen die notwendige zeitnahe Umsetzung nicht verzögern und zu einem unzumutbaren Aufwand für den Waldbesitzenden führen würde.

Satz 1 bestimmt, dass die nachfolgend in den Nummern 1 bis 9 genannten Holzeinschlagsmaßnahmen nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten (siehe unten).

Satz 2 bestimmt, dass Maßnahmen nach Satz 1 Nummern 4 bis 7 der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, soweit sie jeweils einen Flächenumfang von einem Hektar übersteigen. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist erforderlich aus Gründen

- der Gleichbehandlung der in den Absätzen 4 bis 6 geregelten Sachverhalte,
- zur Verhinderung einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Bestimmung sowie
- der ökologischen Folgewirkungen von großflächigen Holzeinschlagsmaßnahmen oder Bestandsauflichtungen.

Zu Nummer 1

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gilt der Holzeinschlag bzw. die Holzernte des Altbestands über einer gesicherten, mindestens drei Meter hohen Verjüngung. Diese Maßnahme dient der Ernte des hiebsreifen Holzes und ist zugleich erforderlich, um den Weg für die unter dem Schirm des Altbestandes bereits etablierte Baumverjüngung frei zu machen. Die Ernte des Altbestands gibt dem jungen Wald den benötigten Licht- und Wuchsraum. So ist die Holzernte im genutzten Wald ein zentrales Element der Waldverjüngung.

Eine Verjüngung gilt allgemein als gesichert, wenn ihre Pflanzen überwiegend kniehoch sind und diese mindestens 50 vom Hundert der Fläche bedecken; im Kontext dieser kahlschlagsbezogenen Regelung wird jedoch eine höhere Anforderung gestellt, indem die gesicherte Verjüngung mindestens drei Meter hoch sein soll. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der heranwachsende Jungbestand innerhalb kurzer Zeit ein weitgehend geschlossenes Kronendach bewirkt.

Zu Nummer 2

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die zur Pflege und Freihaltung von im Wald liegenden Leitungstrassen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f einschließlich der jeweils zugehörigen Arbeits- und Schutzbereiche bis zu 50 Meter Breite dienen: Aus Sicherheitsgründen ist auf solchen Trassen ein entsprechendes Vegetationsmanagement erforderlich, so dass Bäume oder Äste an stromführenden Kabel keine Kurzschlüsse z. B. durch Einwachsen oder Bruch auslösen oder diese bei einem Baumsturz beschädigen können.

Zu Nummer 3

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die der Erhaltung oder Bewirtschaftung historischer Waldnutzungsformen, wie insbesondere dem Niederwald oder dem Mittelwald, dienen. Bei diesen historischen Waldnutzungsformen handelt es sich um ursprüngliche Relikte einer Waldbewirtschaftung, bei der stockausschlagfähige Baumarten in kurzen Umtriebszeiten flächig genutzt werden. Beim Niederwald wird dazu der gesamte Gehölzbestand „auf den Stock gesetzt“ bzw. beerntet; beim Mittelwald verbleibt eine gewisse Anzahl alter Bäume, so dass sich ein „gestufter“ Waldbestand entwickelt. Beide Waldnutzungsformen weisen besondere, naturschutzfachlich wertgebende ökologische Merkmale auf. Eine waldökologische Besonderheit ist, dass die Wurzelstöcke der hier verwendeten Baumarten stockausschlagfähig sind, d. h. sie sterben infolge des „auf-den-Stock-Setzens“ bzw. der Holzeinschlagsmaßnahme nicht ab, sondern können innerhalb kurzer Zeit wieder ausschlagen und dabei die der anderen Vegetation überlegene Wuchskraft des verbliebenen Wurzelstocks nutzen. Der Stockausschlag sorgt daher – ohne, dass hierzu eine Aussaat oder Pflanzung notwendig wäre – für eine sehr schnelle Wiederbewaldung der Fläche.

Zu Nummer 4

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendig sind. Dies gilt insbesondere entlang öffentlicher Verkehrswege (z. B. Straßen oder Bahnlinien).

In der Regel betreffen Maßnahmen der Verkehrssicherung meist nur Einzelbäume, von denen eine konkrete Gefahr ausgeht. Dass aus Gründen der Verkehrssicherung jedoch kahlschlagartig der Baumbestand auf einer größeren Fläche entnommen werden muss, ist daher nicht der Regelfall, kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. einer Dürrekalamität) aber durchaus vorkommen und notwendig sein. Solche Maßnahmen sind im Sinne der Gefahrenabwehr und der damit verbundenen Haftungsrisiken zeitkritisch, Gefahren für die Allgemeinheit sind schnellstmöglich zu beseitigen (siehe auch Ausführungen zu § 84).

Nach Satz 2 (s. u.) ist eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich, wenn die Maßnahmenfläche den Schwellenwert von einem Hektar überschreitet. Dies ist erforderlich, da die nachteiligen Folgen von flächigen Hiebsmaßnahmen mit ihrer Größe zunehmen.

Zu Nummer 5

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die der Waldbrandvorsorge oder der Vorbeugung oder Bekämpfung von Waldbränden, insbesondere durch Anlage von Brandschutzschneisen oder der Beseitigung und Sanierung von durch Waldbrand verursachten Schäden dienen. Diese Maßnahmen dienen einer schnellstmöglichen Verringerung von Waldbrandrisiken und -gefahren.

Auch hier ist nach Satz 2 (s. u.) eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich, wenn die Maßnahmenfläche den Schwellenwert von einem Hektar überschreitet.

Zu Nummer 6

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die zum Schutz oder zur Erhaltung des verbleibenden Baumbestands und benachbarter Wälder vor biotischen und abiotischen Schäden notwendig sind (Sanitärhiebe).

Diese Maßnahmen dienen im Sinne der Gefahrenabwehr und der Walderhaltung einer schnellstmöglichen Abwehr konkreter Schadentwicklungen.

Auch hier ist nach Satz 2 (s. u.) eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich, wenn die Maßnahmenfläche den Schwellenwert von einem Hektar überschreitet.

Zu Nummer 7

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die dem Werterhalt oder der wirtschaftlichen Nutzung von in Folge biotischer oder abiotischer Schäden flächig abgestorbener Bäume dienen, sofern dabei ein Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Derbholzmasse auf der Fläche verbleibt.

Über 90 % der forstlichen Erträge stammt aus dem Verkauf des erzeugten Rohholzes. Daher muss es den Waldbesitzenden eine möglichst werterhaltende, wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätshölzern ermöglicht werden. Die Maßgabe des Belassens von fünf vom Hundert der Derbholzmasse ist für die Verbesserung der Biodiversität auf der Kahlfäche erforderlich.

Auch hier ist nach Satz 2 (s. u.) eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich, wenn die Maßnahmenfläche den Schwellenwert von einem Hektar überschreitet.

Zu Nummer 8

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten Holzeinschlagsmaßnahmen, die dem Schutz, der Pflege, Erhaltung oder der Wiederherstellung von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis d gelten, sowie insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz dienen, sofern die Maßnahme mit den für Wald sowie den für Naturschutz zuständigen Behörden abgestimmt ist oder in einem abgestimmten Natura 2000-Management-/Pflege- und Entwicklungs- oder Naturerbe-Entwicklungs-Plan festgelegt ist.

Zu Nummer 9

Nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Bestimmung gelten – im Sinne einer Klarstellung – zudem Holzeinschlagsmaßnahmen, die der Räumung einer bisherigen Waldfläche dienen, für die eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 bis 11 genehmigt ist.

Im Falle einer genehmigten Umwandlung wird die Umwandlung durch einen flächenweisen Einschlag des Waldbestands eingeleitet. Insofern hat eine solche Holzeinschlagsmaßnahme einen anderen, spezifischen Rechtskontext; die Bestimmungen des § 15 sind hier nicht anzuwenden. Insofern stellt § 15 vor allem auf Holzeinschlagsmaßnahmen im Rahmen einer regulären Waldbewirtschaftung ab und moderiert deren naturschutzfachlichen Auswirkungen.

Zu Absatz 4

Mit den Absätzen 4 und 6 ist eine differenzierte Regelung für Kahlschläge unter einem Hektar Flächengröße (Absatz 4) und über einem Hektar Flächengröße (Absatz 6) vorgesehen. Damit soll den in Abhängigkeit der Maßnahmenfläche unterschiedlich starken Umweltwirkungen entsprochen werden.

Absatz 4 Satz 1 enthält einen Genehmigungsvorbehalt: Wer einen Kahlschlag auf einer Fläche von bis zu einem Hektar ausführen will, hat dies vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Satz 2 bestimmt abschließend, in welchen Fällen eine Genehmigung nach Satz 1 versagt werden soll.

Zu Nummer 1

Die Einschätzung hierzu liegt in der Fachexpertise der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 2

Dient der Kahlschlag dazu, eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart einzuleiten, und ist diese Umwandlung untersagt worden, oder liegen Gründe vor, weswegen diese zu versagen ist, so ist auch die Genehmigung für den Kahlschlag zu verwehren.

Zu Nummer 3

Die hier bei den Buchstaben a bis e gelisteten Waldgebiete haben eine besondere Bedeutung für die Umwelt, den Naturhaushalt oder für besondere Schutzgüter dieses Gesetzes,

des Wasserhaushalts oder des Bundesnaturschutzgesetzes. Insbesondere für diese Gebiete können vorhersehbar nachteilige Effekte infolge eines Kahlschlages bewirken, dass eine beantragte Genehmigung zu versagen ist.

Zu Nummer 4

Zum Schutz des Bodens vor Erosion siehe § 19 Absatz 3 Nummer 2b.

Zu Absatz 5

Hier ist – abweichend zu den in § 14 Absatz 6 normierten allgemeinen Fristen für eine Wiederaufforstung – eine strengere Regelung für die Wiederaufforstung nach Kahlschlag getroffen. Dies ist erforderlich, um die nachteiligen Folgen eines Kahlschlages rasch auszugleichen.

Zu Absatz 6

Satz 1 bestimmt einen Genehmigungsvorbehalt für einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem und bis zu zwei Hektar: Wer einen Kahlschlag dieser Flächengröße ausführen will, hat dies vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Aus Satz 1 folgt im Umkehrschluss, dass für einen Kahlschlag größer als zwei Hektar eine Genehmigung nicht vorgesehen ist; derart große Kahlschläge sind aufgrund der damit einhergehenden schwerwiegenden nachteiligen Folgen für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen nach Absatz 1 ohne Ausnahme verboten.

Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen eine Genehmigung nach Satz 1 insbesondere versagt werden soll.

Die in Nummer 2 genannten Versagensgründe sind weitergehend, als die in Absatz 4 (Kahlschläge bis 1 Hektar) genannten. Der Grund ist, dass die nachteiligen Folgen für die Ökosystemleistungen des Waldes mit dem Umfang des Kahlschlages überproportional zunehmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Absätze 4 und 6 nicht für Schutzwald nach § 25 gelten: Im Schutzwald ist der Kahlschlag nach § 25 Absatz 4 Nummer 3 explizit und ohne Ausnahme verboten. Eine ausnahmsweise Erteilung von Genehmigungen nach § 15 Absatz 4 oder 6 ist nicht vorgesehen und damit ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Regelung, welche den Forstbetrieben sowie der zuständigen Behörde die erforderliche Flexibilität geben soll, damit sie – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – angemessen und flexibel auf örtliche Besonderheiten und Notwendigkeiten reagieren können.

Satz 1 nennt die Gründe, bei deren Vorliegen – nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles – die Genehmigung nicht versagt werden soll bei

- einer Holzeinschlagsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 2 (bei einem Flächenumfang von mehr als einem Hektar),
- einem Kahlschlag nach Absatz 4 (bis zu einem Hektar) oder
- einem Kahlschlag nach Absatz 6 (Kahlschlag von mehr als einem bis zu zwei Hektar).

Nach Satz 2 soll die Genehmigung ferner nicht versagt werden, wenn eine Verjüngung des Waldes mit anderen waldbaulichen Mitteln nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen wäre, z. B. zur Beseitigung einer invasiven oder standörtlich ungeeigneten Baumart, um einen Umbau zu klimaresilienten und naturnahen Wäldern mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu ermöglichen.

Zu den Gründen nach Satz 1:

Zu Nummer 1

(Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege): Beispiele hierfür sind die Erhaltung eines FFH-Offenlandhabitats oder von streng geschützten Arten.

Zu Nummer 2

(Gründe der Verkehrssicherung): Ein Beispiel hierfür ist die Abwehr konkreter Gefahren für öffentliche Verkehrswege oder anliegende Nachbargrundstücke.

Zu Nummer 3

(Gründe der Waldbrandvorsorge oder der Vorbeugung oder Bekämpfung von Waldbränden): Die Waldbrandvorsorge und –vorbeugung umfassen insbesondere waldbauliche, infrastrukturelle sowie forstbetriebliche Maßnahmen. Hier geht es um Maßnahmen, welche die Entstehung und/oder die Ausbreitung von Waldbränden verhindern sowie im Brandfalle einen Beitrag zur Eindämmung des Waldbrands leisten sollen. Hierzu zählt z. B., wenn und soweit dies nach § 24 insbesondere zur Anlage von Brandschutzschneisen oder der Beseitigung und Sanierung von durch Waldbrand verursachten Schäden erforderlich ist.

Zu Nummer 4

(Gründe des Waldschutzes vor biotischen und abiotischen Schäden): Diese Gründe liegen vor, wenn und soweit die jeweilige Einschlagsmaßnahme nach § 23 zum Schutz und zur Erhaltung des verbleibenden Baumbestands und benachbarter Wälder erforderlich ist, z. B. Beseitigung von Bäumen, die von Borkenkäfern befallen sind.

Zu Nummer 5

(sonstige Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses): Ob die sonstigen Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, ist durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ermächtigt die zuständige Behörde, die Genehmigung für eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 oder für einen Kahlschlag flächenmäßig zu begrenzen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies für die Verbesserung des Waldschutzes, der Waldbewirtschaftung oder der Lebensgrundlage wildlebender Tiere oder besonders geschützter Pflanzen erforderlich ist.

Zu Abschnitt 2 (Bewirtschaftung und Schutz des Waldes)

Maßgeblich für diesen Abschnitt ist die in § 3 Absatz 1 enthaltene, umfassende Definition der Waldbewirtschaftung. Die nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten daher für jede Form eines Waldmanagements oder einer Nutzung von Wald, welche durch Handeln oder Unterlassen Einfluss auf den Wald nimmt. Dabei wird – wie auch im bislang geltenden BWaldG – keine Pflicht zur Bewirtschaftung im Sinne

einer Erzeugung und Nutzung von Holz, sonstigen Naturalprodukten oder anderer wirtschaftlicher Erträgen geschaffen.

Zu § 16 (Bewirtschaftung des Waldes)

Die Regelungen dieses Paragraphen sind zum Teil neu, zum Teil greifen sie die Vorgaben des § 11 BWaldG gF auf und überführen diese nunmehr in unmittelbares Bundesrecht (nähere Ausführungen hierzu jeweils bei den nachfolgend beschriebenen Absätzen).

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht § 11 Absatz 1 BWaldG gF; allerdings wird die Bestimmung der Ordnungsgemäßheit der Waldbewirtschaftung hier in unmittelbar geltendes Bundesrecht überführt und im Sinne einer Klarstellung neu gefasst:

Satz 1 verpflichtet den Waldbesitzenden zu einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Maßgeblich ist dabei die in § 3 Absatz 1 enthaltene, umfassende Definition der Waldbewirtschaftung.

Satz 2 definiert, wie der Begriff „ordnungsgemäß“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist: Ordnungsgemäß ist eine Bewirtschaftung, die den Maßgaben der §§ 8 bis 24 entspricht und welche die für die Waldbewirtschaftung sonstigen rechtlichen Vorgaben beachtet.

Satz 3 stellt klar, dass es – unbeschadet der hier definierten Pflichten – im freien Ermessen des jeweiligen Waldbesitzenden steht, ob er seinen Wald forstwirtschaftlich nutzt oder nicht. Es besteht keine Pflicht zur forstlichen Bewirtschaftung im Sinne einer Erzeugung und Nutzung von Holz, sonstigen Naturalprodukten oder anderer wirtschaftlicher Erträge.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie ist angesichts der Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen insbesondere erforderlich, um den Herausforderungen der Klimakrise angemessen zu begegnen. Die Bestimmung adressiert eine zentrale Herausforderung und überführt diese in eine konkrete und übergeordnete, zu beachtende Zielvorgabe: Beim der Waldbewirtschaftung ist das Ziel zu verfolgen, klimaresiliente und naturnahe Wälder mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten zu erhalten und zu entwickeln.

Diese Zielvorgabe ist erforderlich, um die Klimaresilienz der Wälder insgesamt zu stärken, und die Wälder besser gegen die Unwägbarkeiten der Klimakrise aufzustellen.

Die aktive Gestaltung klimastabiler Wälder durch Waldumbau ist unter den klimabedingt veränderten ökologischen Rahmenbedingungen notwendig: Klimastabile Wälder aus Laub- und Nadelbäumen sind gegenüber Gefahren und den Folgen der Klimakrise stabiler als Monokulturen aus standörtlich unangepassten Baumarten. Gleichwohl sollen auch klimastabile Wälder nachhaltig zur Erzeugung von Holz für langlebige und kohlenstoffspeichernde Holzprodukte beitragen.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht § 11 Absatz 2 BWaldG gF, allerdings mit Anpassungen:

In der Aufzählung der zu berücksichtigenden Aspekte wird das immaterielle Kulturerbe ergänzt. Das kulturelle Erbe im Wald ist vielfältig. Es umfasst u. a.

- Objekte und Artefakte wie z. B. Grabhügel und andere Bodendenkmäler, Gedenksteine, historische Forst- und Jagdhäuser;
- Baumdenkmale (z. B. spezielle Uraltbäume) und besondere, häufig landschaftsprägende Vegetationsausprägungen, die Relikte von einst dominierenden Waldbewirtschaftungsformen wie Waldbeweidung und Stockausschlagwäldern (z. B. Mittel- und Niederwälder) sind und meist mit spezifischen Besonderheiten der Fauna und Flora und einer deutlich erhöhten Biodiversität einhergehen;
- das immaterielle Kulturerbe, welches historische waldbezogene Kulturleistungen umfasst, insbesondere spezielle Waldbehandlungen wie z. B. die Bewirtschaftung von Nieder- und Mittelwäldern einschließlich der jeweils zugehörigen altrechtlich gemeinschaftlich-genossenschaftlichen Organisationsformen bzw. Rechtskonstrukte. Hierzu zählen insbesondere die in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Realverbände, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften wie z. B. Gemeinschaftswaldungen, Rechtlerwälder, Waldgenossenschaften und altrechtliche Waldkorporationen.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Inhaltlich adressiert sie insbesondere die Nachbarpflichten.

Satz 1 bestimmt im Sinne einer Klarstellung, dass die Waldbesitzenden dafür zu sorgen haben, dass von ihrem Wald keine vermeidbaren Gefährdungen für andere Waldflächen, benachbarte Grundstücke oder sonstige Rechtsgüter ausgehen. Diese insbesondere aus dem Zivil- und Nachbarrecht begründete Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Waldbesitzer seinen Wald forstlich nutzt, oder ob er den Wald dem Grunde nach sich selbst überlässt. Die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme umfasst unterschiedliche Sachverhalte, die sowohl aus aktivem Tun als auch aus Unterlassen bestehen können. Beispiele hierfür sind:

- die Beschädigung angrenzender Nachbarbäume beim Holzeinschlag oder Holzrücken,
- das billigende Inkaufnehmen von Schäden am Nachbarbestand durch Schaffen von Angriffspunkten für Windwurf, Insektenschäden oder Sonnenbrand infolge der Entnahme von schützenden Randbäumen,
- das Unterlassen von erforderlichen Maßnahmen des Waldschutzes gegen Schaderreger (z. B. gegen Borkenkäferbefall).

Satz 2 stellt klar, dass diese Nachbarpflicht auch für die nach § 18 Absatz 4 einer natürlichen Sukzession überlassenen Waldflächen gilt.

Zu Absatz 5

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie enthält eine Klarstellung hinsichtlich Waldflächen des Bundes und der Länder, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind oder auf denen naturschutzfachlich wertvolle historische Waldbewirtschaftungsformen erhalten oder wiederaufgenommen werden sollen. Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung sollen hier nur in dem Umfang stattfinden, den die naturschutzfachliche Zielsetzung erfordert. Sofern Maßnahmen durchgeführt werden, haben diese ordnungsgemäß zu erfolgen.

Zu § 17 (Planmäßigkeit der Waldbewirtschaftung, Waldmanagementplan)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG.

Die Notwendigkeit für diese neue Regelung ergibt sich insbesondere aus der in den Kalamitätsjahren 2017 bis 2022 verdichteten Erkenntnis, dass eine sachgerechte Behandlung und insbesondere eine klimaresiliente Entwicklung des Waldes ohne ein Mindestmaß an Planung nicht zu bewältigen ist. Die Klimakrise ist ein Risiko für das Ökosystem Wald und bringt neue betriebswirtschaftliche sowie naturschutzfachliche Herausforderungen für die Waldbesitzenden und die Waldbewirtschaftung mit sich. Die hier vorgesehene neue Vorgabe zur Erstellung von Waldmanagementplänen soll dazu beitragen, dass sich die Forstbetriebe besser auf die sich abzeichnenden Entwicklungen einstellen und vorbereiten.

Hinzu kommen die in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend konkretisierenden naturschutzfachlichen Anforderungen, die ihrerseits bei der Waldbewirtschaftung zu beachten sind und daher ebenfalls in den forstbetrieblichen Planungsunterlagen konkret erfasst und adressiert werden sollten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass im jeweiligen Wald geschützte Arten oder Lebensraumtypen vorkommen und zu beachten sind.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist diese Verpflichtung, welche die Erstellung entsprechender Planungsunterlagen erfordert, erst für Waldbesitzende mit einer Gesamtflächen-größe von mindestens 100 Hektar vorgesehen. Die neue Pflicht zur Erstellung einer entsprechenden Planungsunterlage adressiert alle Besitzarten. Zur Vermeidung unbilliger Härten ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen.

Die neue Pflicht zur Erstellung einer entsprechenden Planungsunterlage (hier: Waldmanagementplan) ist eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht. Der Waldmanagementplan ist ein erforderlicher Beitrag zur Walderhaltung in der Klimakrise auf der forstbetrieblichen Ebene. Er soll dazu dienen, das eigenbetriebliche Risiko- und Krisenmanagement sowie die waldbauliche Planung abzustützen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert für Waldbesitzende, die insgesamt mehr als einhundert Hektar Waldfläche besitzen, die Pflicht zur Erstellung eines Waldmanagementplans. Dies gilt für alle Waldbesitzenden, unabhängig davon, ob bzw. wie sie ihren Wald jeweils nutzen. Denn auch bei Waldflächen, die nicht forstlich genutzt werden, können Risiken und Gefahren für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistung auftreten.

Satz 1 bestimmt ferner, dass der Waldmanagementplan (a) für einen Planungszeitraum von jeweils zehn Jahren gelten soll und (b), dass dieser den in Absatz 2 vorgegebenen Anforderung zu entsprechen hat.

Die Flächenschwelle von 100 Hektar soll bewirken, dass Waldbesitzende mit einer insgesamt kleineren Waldfläche durch die Pflicht zur Erstellung eines Waldmanagementplans nicht unverhältnismäßig belastet werden. Maßgeblich ist die länderübergreifende Gesamtsumme der in Deutschland liegenden Waldfläche eines Waldbesitzenden, unabhängig davon, ob diese arrondiert ist oder sich auf verschiedene Liegenschaften verteilt (Streubesitz).

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt in den Nummern 1 bis 6 (siehe unten), welche Angaben der Waldmanagementplan enthalten muss.

Der nach der Aufzählung nachfolgende Satz 2 enthält eine Sonderbestimmung für Waldflächen, die dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen werden: Hier können vorhandene naturschutzfachliche Managementpläne wie Entwicklungspläne zum Nationalen Naturerbe als Waldmanagementplan im Sinne dieser Bestimmung anerkannt werden, soweit diese die in Satz 1 definierten Mindestangaben enthalten. Fehlende Angaben der Mindestanforderungen können ggf. zur Vervollständigung ergänzt werden.

Zu den Nummer 1 bis 4

Die Nummern 1 bis 4 sind selbsterklärend. Forstüblich ist, dass bei Forstbetrieben dieser Größenordnung Angaben zu den standörtlichen Verhältnissen, zum vorhanden Waldbestand und zum nachhaltigen forstlichen Nutzungssatz in der Regel bereits in Form von Forsteinrichtungsplänen oder Forstbetriebsgutachten bereits vorliegen.

Auch Angaben zu Schutzgütern des Naturschutzes sowie zu waldbaulichen Risiken dürften grundsätzlich bekannt sein, sind bislang aber möglicherweise (noch) nicht in einer zentralen Planungsgrundlage zusammengeführt. Mit ihrer Aufnahme in den Waldmanagementplan sollen sie im Rahmen konkreter Planungen besser erkennbar werden.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit erscheint es für die Erstellung des Waldmanagementplans ausreichend, wenn hierzu bereits vorhandene, öffentlich zugängliche Informationen wie z. B. Karten der forstlichen Standortkartierung, Waldbrandrisikokarten, Informationen der forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalten der Länder zur Baumarteneignung bzw. zur Standortgerechtigkeit bestimmter Baumarten für die jeweilige Planungsregion bzw. waldbauliche Klimarisikokarten, Vorkommen von Schutzgütern der Natura 2000-Richtlinien etc. zusammengetragen und mit möglichst konkretem Raumbezug aufbereitet werden. Die in diesen Unterlagen enthaltene Information soll gutachterlich möglichst konkret auf die jeweilige Planungseinheit übertragen und ggf. durch Stichproben überprüft und validiert werden (soweit mit vertretbarem Aufwand möglich).

Zu Nummer 5

Bei Nummer 5 ist der nachhaltige forstliche Nutzungssatz anhand der Ziele des Waldbesitzenden festzulegen. Er bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum des Waldmanagementplans. Die tatsächliche jährliche Nutzung kann vom nachhaltigen forstlichen Nutzungssatz abweichen. Dies gilt auch für Flächen, die dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen werden; hier ist der Nutzungssatz mit „Null“ anzugeben.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt Bezug auf die von den Ländern nach § 18 Absatz 3 Satz 3 periodisch revierweise zu erhebenden Vegetationsgutachten.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass der Waldmanagementplan der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Satz 2 gibt der zuständigen Behörden auf, dass diese zu prüfen hat, ob der vorgelegte Waldmanagementplan den Vorgaben dieses Kapitels sowie der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

Satz 3 ermächtigt die zuständige Behörde, Änderungen anzuordnen, wenn die vorgelegte Planung unvollständig ist und hieraus die Gefahr erwächst, dass die Ziele nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreichbar sind.

Satz 4 bestimmt, dass der Waldmanagementplan nach Maßgabe dieser Anordnung nachzubessern ist.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung unbilliger Härten ist hier eine zehnjährige Übergangsfrist vorgesehen: Ein Waldmanagementplan ist spätestens zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erstellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält den Auftrag an die Länder, die Einzelheiten zu den fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Pläne sowie für das Genehmigungsverfahren zu regeln.

Zu § 18 (Waldnaturschutz, Wildmanagement und Biodiversität)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG.

Die Regelung ist erforderlich, um das Bewusstsein für die Bedeutung des Waldes in seiner Eigenschaft als Ökosystem, als Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu stärken. Die Regelung konkretisiert durch eine bundeseinheitliche Vorgabe, wie zentrale Aspekte des Waldnaturschutzes, des Wildmanagements und der Biodiversität konkret in der Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden sollen. Sie dient somit der unmittelbaren Umsetzung der diesbezüglich in § 1 Nummern 1 und 2 genannten Zwecke dieses Gesetzes.

Von dieser Regelung unberührt bleiben andere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, wie z. B. notwendige phytosanitäre Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere vor Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz oder aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben (hier insbesondere EU VO 2016/2031) angeordnet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt – neu im BWaldG – bundesweit einheitliche rechtliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung im Hinblick auf den Waldnaturschutz und die Biodiversität. Diese Bestimmung stellt einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Klammerzusatz) GG dar; ihre Vorgaben sind beim Management und bei der Bewirtschaftung von Wald einzuhalten.

Normadressat des Absatzes 1 sind die Waldbesitzenden.

Zu Nummer 1

Hiermit wird ein im BWaldG bisher fehlender Querbezug zu den Bestimmungen des Naturschutzrechts aufgenommen, die bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten sind

Zu Nummer 2

Hiermit wird im BWaldG neu die verpflichtende und in den Buchstaben a bis c konkretisierte Maßgabe eingeführt, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt im Wald ausreichende Lebensräume und Habitatstrukturen zu erhalten.

Zu Buchstabe a

Biotopbäume sind Bäume, die besondere ökologische Baummerkmale aufweisen, die als sog. Mikrohabitat für andere Organismen dienen oder benötigt werden. Im Prinzip kann nahezu alles, was von der „normalen, glatten Rinde“ abweicht, ein spezifisches Mikrohabitat darstellen: Wuchsanomalien, Verdickungen, Risse, Spalten, Grobborke, Totäste, Faulstellen, Rindentaschen, Spechthöhlen, „Hexenbesen“, Bewuchs durch Efeu oder Flechten etc. Biotopbäume sind wichtige „Trittsteine“ und Vernetzungselemente insbesondere für die Artengilden der Alters- und Zerfallsphase. Horst- und Höhlenbäume stellen dabei jeweils eine besondere Kategorie der Biotopbäume dar. Je mehr dieser Mikrohabitate ein Waldbestand aufweist, umso mehr ökologische Nischen bietet dieser Wald für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten. Biotopbäume sind somit ein wesentliches Element der biologischen Vielfalt.

Die Erhaltung eines Biotopbaumes bedeutet für den Waldbesitzenden, dass er dauerhaft auf die Nutzung dieses Baumes (Holzwert) sowie auf die Produktionsleistung (Bodenertrag) verzichtet, die er auf der Standfläche dieses Baumes alternativ nutzen könnte.

Welche Anzahl an Biotopbäumen jeweils als ausreichend anzusehen ist, kann nur vor Ort unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse bewertet werden.

Totholz ist ein naturschutzfachlich besonders wichtiges und wertgebendes Sonderhabitat. Totholz leistet – ebenso wie die vorgenannten Biotopbäume – einen wichtigen und zugleich spezifischen Beitrag für die Erhaltung der walddtypischen Biodiversität.

Nach den Ergebnissen der Kohlenstoff-Inventur (2017) weisen die Wälder in Deutschland einen mittleren Totholzvorrat von 22,2 m³ pro Hektar auf; bei einem mittleren Gesamtvorrat von 358 Vfm pro Hektar.

Die Erhaltung von Totholz wird unmittelbar durch den Verzicht auf die Nutzung des betreffenden Holzes bewirkt. Dabei ist es nicht mit einem einmaligen Verzicht getan, denn Totholz verrottet. Es braucht daher eine stete Nachlieferung, um einen Anteil von Totholz zu sichern. Zu berücksichtigen ist zudem, dass von stehendem Totholz und Totästen, insbesondere im starken Laubholz, ein hohes Gefahrenpotenzial ausgehen kann, was für den Waldbesitzenden eine Gefahren- und Kostenerhöhung bei Waldarbeiten (Arbeitssicherheit) sowie im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten eine entsprechende Erhöhung der Sorgfaltspflichten sowie der Haftungsrisiken bedeutet.

Zu Buchstabe b

Naturgemäß aufgebaute Waldränder stellen ein eigenes Ökoton dar, welches spezifische Habitatelemente und Nischen bietet. Zudem bilden sie den Übergang zwischen Wald und Freiland und spielen zudem eine wichtige Rolle als Vernetzungselement und Wanderungskorridore.

Zu Buchstabe c

Hier adressiert werden weitere Elemente, die für wildlebende Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen als Lebensstätte bedeutsam sind, z. B. Lichtungen, Wildwiesen, Saumbiotope, Wasserstellen, Tümpel, Kleinstgewässer, Schlammlöcher, umgeworfene Wurzelteller mit Rohbodenanteilen, Steinhäufen, Erdhügel, Fels-, Sand- oder Lehmwände, als Bienenweide dienende Gehölze etc. Dies umfasst auch, dass auf hierfür geeigneten Teilflächen eine natürliche Dynamik zugelassen wird (inkl. z. B. natürlichen Alters- und Zerfallsphasen).

Zu Nummer 3

Örtlich kann die Situation auftreten, dass die nach § 1 Nummer 3 angestrebte Verjüngung des Waldes hin zu klimaresilienten und naturnahen Wäldern mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten durch einen übermäßigen Verbiss des Schalenwildes bestimmter Baumarten erheblich beeinträchtigt oder behindert wird. Die hier vorgesehene Vorgabe soll dazu beitragen, örtlich die Populationsdichte der jeweils für den Verbiss ursächlichen Wildart so anzupassen, dass die Verjüngung entsprechend den oben genannten Zielen erfolgt.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung zu Nummer 4 wird ein weiterer, im BWaldG bisher fehlender und zugleich zur Klarstellung wichtiger Querbezug zum Natur- und Artenschutzrecht aufgenommen: Zwar ist die Waldbewirtschaftung nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG vom Verbot ausgenommen, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September

abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; dieses Verbot umfasst jedoch ausdrücklich nur Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes.

Unabhängig davon sind bei der Waldbewirtschaftung gleichwohl die Vorgaben des besonderen Artenschutzes zu beachten. Während der Brut- und Setzzeiten sind daher Maßnahmen, insbesondere der Holzeinschlag, so durchzuführen, dass eine erhebliche Störung der Brut von streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG unterbleibt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz benennt – neu im BWaldG – weitere walddpolitische Zielvorgaben im Hinblick auf den Waldnaturschutz und die Verbesserung der Waldbiodiversität.

Zu Nummer 1

Beim Management und der Bewirtschaftung von Wald soll der Naturhaushalt und die Naturgüter des Waldes einschließlich der walddtypischen Biodiversität erhalten und pfleglich behandelt werden.

Den Grad der Pflfeglichkeit einer eigenen Maßnahme kann der Waldbesitzende in der Regel weitgehend selbst steuern und bestimmen. Dabei können bereits organisatorisch „kleine“ Entscheidungen z. B. zum „wann“ und „wie“ die Pflfeglichkeit einer vorgesehenen Maßnahme erheblich verbessern.

Die Vorgabe der „Erhaltung“ ist dagegen auf ein Ergebnis gerichtet, welches ggf. auch außerhalb der Einwirkmöglichkeiten des Waldbesitzenden liegt. So wäre es unverhältnismäßig, von einem Waldbesitzenden z. B. die Erhaltung eines lokalen Vorkommens einer geschützten Orchideenart abzuverlangen, wenn sich der Standort durch vom Waldbesitzenden nicht verursachte und/oder beherrschbare Einflüsse (wie Stickstoffeinträge, Klimakrise und/oder Grundwasserabsenkungen) dauerhaft und so erheblich verändert, dass dieses lokale Vorkommen zurückgeht oder ganz erlischt. Ähnliche Beispiele sind auch für diverse Tierarten vorstellbar (z. B. Migrationsverluste, Prädation, Tierseuchen, Verlust von außerhalb des Waldes gelegenen, für die Arterhaltung erforderlichen Brut-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitaten).

Zu Nummer 2

Horst- und Höhlenbäume sind für viele Waldarten ein wesentliches Habitatrequisit. Insbesondere das Vorkommen von Höhlenbäumen ist eng an alte sowie insbesondere überdurchschnittlich alte Bäume gekoppelt und in einem bewirtschafteten Wald ein knapper, das Vorkommen vieler Arten begrenzender Faktor. Daher sollen die Horst- und Höhlenbäume geschont und erhalten werden und somit die Waldbiodiversität verbessert werden.

Dies bedeutet jedoch, dass der Waldbesitzende auf die Nutzung dieser Bäume weitgehend verzichten muss, denn die Anlage von Baumhöhlen geht in der Regel eng mit dem Befall durch Fäulen, holzzersetzenden Insekten und Pilzen einher.

Zu Nummer 3

Als seltene heimische Baumarten sind beispielhaft Baumarten wie Flaum-Eiche (*Quercus pubescens*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Eibe (*Taxus baccata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Grün-Erle (*Alnus viridis*), Grau-Erle (*Alnus incana*) und Gemeine Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), aber auch Edelkastanie (*Castanea sativa*) zu nennen.

Seltene heimische Baumarten sind wichtige Elemente der Biodiversität, nicht nur für die eigene Art, sondern häufig auch für zahlreiche weitere, auf sie spezialisierte oder mit ihnen

vergesellschaftete andere Arten, denen sie z. B. Nahrung und Lebensraum bieten. Diese Baumarten sollen daher geschont und im Rahmen der standörtlichen, waldbaulichen und forstbetrieblichen Möglichkeiten in ihrem Vorkommen erhalten werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass Wild untrennbarer Bestandteil des Waldes ist.

Satz 2 verweist auf die Länder. Sie haben Vorsorge dafür zu treffen, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach § 1 vor Ort mit den Erfordernissen eines angemessenen Wildbestandes in Einklang gebracht werden können. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies soll in Anbetracht der länderweise z. T. sehr unterschiedlichen Naturraumausstattung, Wildbestände und Jagdverhältnisse im Bedarfsfall eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Umständen entsprechende und angemessene Lösung ermöglichen.

Satz 3 gibt den Ländern bundeseinheitlich auf, zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Vorgabe, Vegetationsgutachten durchzuführen. Mit ihrer Hilfe soll periodisch der Zustand der Vegetation und damit die Wildeinwirkungen auf die nachwachsende Waldgeneration erfasst und bewertet werden. Maßgeblich ist hier somit eine örtliche, habitatangepasste Wilddichte.

Satz 4 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, dass die zuständigen beteiligten Behörden neben den Vegetationsgutachten weitere Erhebungen zur Ermittlung einer örtlich, habitatangepassten Wilddichte vornehmen bzw. berücksichtigen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 adressiert den Fall, dass der Waldbesitzende seinen Wald der natürlichen Sukzession überlassen und forstwirtschaftlich nicht zu nutzen möchte.

Satz 1 stellt – beziehungsweise auf § 16 Absatz 1 Satz 3 – klar, dass eine Waldfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden kann. Es steht im freien Ermessen des Waldbesitzenden, seinen Wald forstwirtschaftlich zu nutzen oder nicht. Es bedarf dazu keiner behördlichen Anzeige oder Genehmigung.

Satz 2 konkretisiert in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Walderhaltung. Diese Vorschrift ist im Interesse der Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen gemäß § 1 erforderlich.

Zu Absatz 5

§ 18 Absatz 5 ist angelehnt an § 35 BNatSchG. Die Vorschrift stellt klar, dass auf Freisetzung und Nutzungen genetisch veränderter Organismen im Sinne des § 35 BNatSchG im Wald die Regelungen des § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 6

Satz 1: Diese Ermächtigung ist erforderlich, damit die Länder ggf. ergänzende und landesspezifisch angepasste Bestimmungen erlassen können.

Satz 2 greift den in § 3 Absatz 3 BNatSchG enthaltenen Vorrang des Vertragsnaturschutzes auf.

Zu § 19 (Schutz des Waldbodens)

Die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 zum Schutz des Waldbodens sind neu im BWaldG.

Die hier vorgesehenen Regelungen zum Schutz des Waldbodens sind erforderlich, um den Waldboden entsprechend seiner Bedeutung angemessen zu schützen (weitere Ausführungen hierzu nachfolgend bei Absatz 1). Damit werden bestehende Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) konkretisiert. Hierzu soll eine im Waldrecht auf bundeseinheitlicher Ebene neue bundeseinheitliche Vorgabe zum Schutz des Waldbodens geschaffen werden. Ziel ist eine klare, für den Anwendungsbereich „Wald“ konsistente und für die Normadressaten nachvollziehbare Regelung. Diese dient somit der unmittelbaren Umsetzung der diesbezüglich in § 1 Nummern 1 und 2 genannten Zwecke dieses Gesetzes und konkretisiert, wie bzw. mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollen, ohne dabei den grundsätzlichen Bezug zum BBodSchG aufzulösen.

Neben den hier in den §§ 19 bis 21 vorgesehenen Regelungen tragen weitere Bestimmungen dieses Gesetzes direkt oder indirekt oder in ihrem Zusammenwirken zum Bodenschutz in der Waldbewirtschaftung bei. Hierzu zählen insbesondere

- die Zielvorgabe des Waldumbaus hin zu klimaresilienten und naturnahen Wäldern mit standortgerechten, weit überwiegend heimischen Baumarten (z. B. §§ 1, 13, 14 und 16),
- der weitgehende Verzicht auf Kahlschläge (siehe § 15),
- der Vorrang der Naturverjüngung (siehe § 14 Absatz 1),
- der Schutz des Wasserhaushalts (siehe § 22),
- der Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden (siehe § 23) sowie
- der Waldbrandschutz (siehe § 24).

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die herausgehobene Bedeutung des Waldbodens für die nach § 1 zu verwirklichenden Zwecke dieses Gesetzes festgestellt. Zudem erfüllt der Waldboden in besonderem Maße auch die Mehrzahl der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen.

Der Waldboden ist für das Ökosystem Wald und seine zahlreichen Ökosystemleistungen von zentraler Bedeutung. Er ist Wurzelraum für Waldbäume und die zugehörige Flora und zugleich Lebensraum für Tiere, Pilze und Mikroben etc., Wasserspeicher und -lieferant, Kohlenstoff-Speicher und -Senke. Wälder schützen den Boden. Mit ihrem Wurzelwerk fixieren Waldbäume, Sträucher und Bodenpflanzen den Boden bis in Bodentiefen von einem Meter und mehr. Dadurch sichern sie die Böden vor Erosion. Umgekehrt ist ein gesunder Waldboden die Grundlage für das Waldwachstum und die walddtypischen Ökosystemleistungen. Der natürliche Aufbau des Waldbodens bietet einen optimalen Lebensraum für viele Bodenorganismen, die eine komplex vernetzte Lebensgemeinschaft mit den Bäumen bilden.

Der Waldboden ist somit von zentraler Bedeutung für das Ökosystem Wald, seine Schutzgüter und seiner Ökosystemleistungen, bis hin zur Klimaresilienz des Waldökosystems. Zudem ist der Boden eine nicht erneuerbare Ressource; einmal beeinträchtigt, sind seine Funktionen für das Waldökosystem nur äußerst langwierig oder ggf. auch überhaupt nicht wiederherstellbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Gebot, den Waldboden bei der Waldbewirtschaftung so weit wie möglich zu schonen. Die nachfolgenden Absätze sowie die §§ 20 und 21 übertragen die Regelung des § 1 BBodSchG in den waldbrechtlichen Kontext und konkretisieren, was von diesem Gebot jeweils umfasst wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Vorgabe des Absatzes 2 dahingehend, dass einerseits schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sind, und andererseits Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Waldboden zu treffen ist. Absatz 3 definiert die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG spezifisch für den für den Anwendungsbereich „Wald“. Hierzu werden insbesondere die Vorgaben der §§ 1, 6 und 7 BBodSchG konkret für den Bereich der Waldbewirtschaftung umgesetzt.

§ 7 BBodSchG ist Ausdruck des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit. Die Vorsorge bewegt sich im Vorfeld der Gefahrenabwehr und soll bereits Wirkung entfalten, bevor die Schwelle zur schädlichen Bodenveränderung überschritten wird. Diese Vorverlagerung der Verantwortlichkeit ist für ein funktionsfähiges Umweltrecht unabdingbar.

Die nachfolgenden Bestimmungen greifen die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG auf und überführt diese in den Kontext und Regelungsbereich des BWaldG. Die Vorsorgepflicht umfasst eine Vielzahl von Bodenschutzaspekten; diese werden in den nachfolgenden Absätzen sowie in den §§ 20 und 21 weiter konkretisiert.

Satz 2 enthält die für die Waldbesitzenden wichtige Klarstellung, dass die Vorsorgepflicht – analog zu § 7 Satz 3 BBodSchG – durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt wird. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Satz 3 konkretisiert die nach Satz 1 und 2 bei der Waldbewirtschaftung gebotene Vorsorge.

Zu Nummer 1

Nummer 1 adressiert Maßnahmen, die bei unsachgemäßer Durchführung leicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des hiervon lokal betroffenen Waldbodens führen können. Hierbei im Mittelpunkt steht der Schutz des Waldbodens und insbesondere der Bodenstruktur vor Zerstörung und Verdichtung durch den unsachgemäßen Einsatz von Forstmaschinen (Befahrungsschäden). Die Struktur des Waldbodens soll erhalten werden. Soweit ein Befahren mit Forstmaschinen erforderlich ist, sollen damit ggf. verbundene schädliche Bodenveränderungen so weit wie möglich vermieden werden: Der Boden kann – je nach Bodenart, Skelettanteil, Bodenfeuchtigkeit oder Bodenfrost – sehr unterschiedlich empfindlich gegen Bodenverdichtung sein. Auch die Art, Größe und technische Ausstattung der jeweils eingesetzten Maschine spielt eine Rolle.

Die Vorsorgepflicht umfasst in diesem Kontext insbesondere, dass z. B.

- vor Maßnahmenbeginn alternative Verfahren geprüft werden,
- nur solche Maschinen eingesetzt werden, die mit bodenschonender Technik ausgerüstet sind und dem Stand der Technik entsprechen,

- mit Kraftstoffen und Betriebsmitteln sachgerecht und ökosystemverträglich umgegangen wird (einschließlich Vorsorge für Leckagen und Havarien z. B. durch Vorhalten von Ölauffangwannen für Großmaschinen etc.),
- der Wald entsprechend § 21 nur in dem auf das erforderliche Maß beschränkten Umfang erschlossen und befahren wird. Eine bedarfsgerechte Feinerschließung ist somit eine zentrale Maßnahme der Vorsorge gegen Bodenschäden (siehe auch Ausführungen zu § 21).

Zu Nummer 2

Nummer 2 adressiert mit den Buchstaben a und b weitere Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes (hier: Erhalt des standorttypischen Humusgehalts und der biologischen Aktivität des Waldbodens sowie den Schutz vor Erosion), soweit diese im Einwirkungsbereich des Waldbesitzenden liegen. Außerhalb des Einwirkungsbereiches des Waldbesitzenden liegt z. B. der Eintrag bodenverändernder Luftverunreinigungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält konkrete Verbote zum Schutz der (ungestörten) Bodenstruktur sowie der Nährstoffnachhaltigkeit. Die nachfolgend genannten Maßnahmen gelten als bodenschädlich bzw. überproportional nährstoffzehrend und / oder strukturverändernd und sind daher im Rahmen der Holzernte verboten.

Zu Nummer 1

Die Rodung von Wurzelstöcken zerstört die gewachsene Bodenstruktur. Sie erfordert zudem überwiegend ein flächiges Befahren mit schwerem Gerät.

Zu Nummer 2

Stubben und Wurzelteller sind wichtige walddtypische Strukturelemente und Mikrohabitate.

Zu Nummer 3

Die Ganzbaumnutzung umfasst die Nutzung und Verwertung der gesamten ober- und unterirdischen Biomasse von Bäumen, einschließlich der Äste, des Feinreisigs, der Blätter oder Nadeln sowie der Wurzelmasse.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Länderermächtigung zu weitergehenden Vorschriften zur Konkretisierung des Bodenschutzes beim Management und der Bewirtschaftung des Waldes. Diese Ermächtigung ist erforderlich, damit die Länder adäquate und örtlich angepasste Bestimmungen erlassen können.

Zu § 20 (Auf- und Einbringen von Materialien und Substanzen auf den Waldboden)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie greift Regelungen des § 6 BBodSchG auf und überführt diese in den walddrechtlichen Kontext. Insbesondere werden hier unerwünschte Einträge von Materialien und Substanzen adressiert, die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefährdungen für Umwelt und Natur verursachen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass eine flächige Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung unzulässig ist. Eine solche Düngung ist in der Regel nicht erforderlich, denn Waldbäume, der

Waldböden und die spezifische Bodenlebewelt des Waldes (inkl. Mykorrhiza) bilden in der Regel ein über Jahrtausende etabliertes Gleichgewicht, welches eine ausgewogene Kreislaufwirtschaft darstellt.

Eine flächige Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung kann für die Stabilität des Waldes problematisch sein. Sie greift flächig in das chemische Bodenmilieu ein, was sich auf die Lebensbedingungen der Bodenmikroben, der Mykorrhiza sowie auf den Bodenwasserkörper (Trinkwasserschutz) auswirkt. Sie kann das etablierte Nährstoffgleichgewicht stören und damit die Stabilität und Resilienz des Waldes verringern.

Zudem ist sie aus Gründen des Natur- und Artenschutzes problematisch: In unserer Kulturlandschaft sind die Waldböden und ihre spezifischen Bodenlebewesen besonders naturbelassen. Sie bieten u. a. spezifische ökologische Nischen für eine Vielzahl von seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Eine flächige Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung führt zu einer Nivellierung der Standortbedingungen und kann damit zum langfristigen Verlust z. B. von nährstoffarmen Habitaten und der auf solche Habitate angewiesenen Arten führen.

Von dieser Regelung nicht umfasst ist dagegen eine gezielte, punktuelle Gabe von Pflanzennährstoffen (z. B. Pflanzlochdüngung), die darauf abzielt, auf besonders schwierigen Standorten den Anwuchserfolg von angepflanzten Baumsetzlingen zu verbessern (z. B. bei der Rekultivierung von „sterilen“ Halden/Aufschüttungen) sowie die nachfolgend in Absatz 2 genannten Maßnahmen, die der flächigen Erhaltung oder Wiederherstellung der ursprünglichen Standortgüte dienen, wie der Bodenschutzkalkung zur Abpufferung atmosphärischer Einträge.

Zu Absatz 2

Die Waldböden sind in Deutschland vielerorts nach wie vor insbesondere durch den Eintrag von Luftverunreinigungen gefährdet. Durch die Filterwirkung der Wälder liegen die Einträge von Luftverunreinigungen in Waldbeständen deutlich über denen im Freiland und haben sich dort über viele Jahrzehnte im Boden angereichert. Dies hat auf großer Waldfläche viele Waldböden durch Prozesse wie zum Beispiel Versauerung und Eutrophierung durch Stickstoffeinträge bei gleichzeitigem Austrag basischer Nährstoffe tiefgreifend verändert.

Nährstoffmangel und Bodenversauerung verändern das Bodenmilieu, was tiefgreifende Auswirkungen auf Bodenorganismen und Pflanzen hat. Nährstoffungleichgewichte und Nährstoffmangel können die Vitalität der Bäume beeinträchtigen und ihre Disposition gegenüber Schaderregern wie Pilze und Insekten erhöhen.

Aufgrund anhaltender Einträge aus Luftverunreinigungen kann an versauerungsgefährdeten Waldstandorten daher eine Bodenschutzkalkung notwendig sein.

Satz 1 stellt solche Maßnahmen unter einen Genehmigungsvorbehalt. Dies soll sicherstellen, dass die Maßnahme sachgerecht durchgeführt wird, eventuell vorhandene, kalkungsempfindliche Schutzgüter angemessen berücksichtigt werden sowie nachteilige Nebenwirkungen insbesondere für Schutzgüter des Naturschutzes so gering wie möglich bleiben.

Satz 2 flankiert den Genehmigungsvorbehalt nach Satz 1 durch ein eigenständiges Gebot der Rücksichtnahme.

Zu Absatz 3

Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind wesentliche Schutzgüter dieses Gesetzes. Der Grund hierfür ist die zentrale Bedeutung des Waldbodens insbesondere für

- das Ökosystem Wald einschließlich z. B. der Vitalität, Biodiversität und Produktivität der Wälder,
- die Kohlenstoffspeicherung,
- den Nährstoff- und Wasserkreislauf einschließlich der entsprechenden Umsetzungsprozesse,
- den Landschaftswasserhaushalt und den Trinkwasserschutz (z. B. als Wasserfilter und –speicher),
- die waldspezifische und v. a. durch Pilze geprägte Lebewelt des Waldbodens.

Satz 1 enthält daher ein Verbot, Materialien und Substanzen, die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefährdungen für Umwelt und Natur verursachen können, auf den Waldboden auf- oder in diesen einzubringen. Diese Bestimmung setzt insbesondere die Vorgaben bzw. der Vorsorgepflicht nach den §§ 1, 4 und 6 BBodSchG um. Dieses Verbot umfasst insbesondere das Auf- oder Einbringen von Bioabfällen (siehe Bioabfallverordnung), von Klärschlämmen und daraus hergestellten Gemischen (siehe Klärschlammverordnung) ohne die hierfür nach Abfall-, Naturschutz- und Wasserrecht notwendige Sondergenehmigung. Weiterhin umfasst ist hier z. B. das Einbringen standortfremder Mykorrhiza sowie von umweltgefährdenden Materialien und Substanzen jedweder Art (z. B. Schlachtabfälle, Arzneimittelrückstände, Hausmüll, Mikroplastik, Bauschutt, unvollständig gereinigte Abwässer etc.).

Satz 2 stellt klar, dass dieses Verbot auch für den Bau von Waldwegen, Holzlagerplätzen oder anderen Erdbauwerken im Wald gilt. So ist es z. B. unzulässig, Bauschutt oder Abrissmaterialien für den Bau oder die Befestigung von Waldwegen zu verwenden.

Zu Absatz 4

Die Ausnahme vom Verbot des Absatzes 3 für die nach pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben vorschriftsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist erforderlich, damit nach § 23 erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor Schaderregern durchgeführt werden dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Vorgaben für den Schutz des Waldbodens im Zusammenhang mit forstlichen Hilfsmitteln. Diese können aus sehr unterschiedlichen Materialien bestehen. Verbreitet im Wald anzutreffen sind z. B. Zäune und andere Vorrichtungen zur Verhinderung von Wildverbiss sowie Wuchshüllen, aber auch z. B. Plastikfolien, Kunststoffnetze etc.

Satz 1 bestimmt das forstliche Hilfsmittel (vorzugsweise) aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen sollen.

Satz 2 bestimmt weiter, dass für die Fälle, in denen die Vorgabe nach Satz 1 mit vertretbarem bzw. zumutbarem Aufwand nicht umsetzbar ist, die betreffenden forstlichen Hilfsmittel aus biologisch nicht abbaubaren Materialien aus dem Wald zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen sind, wenn sie ihren Zweck erfüllt oder ihre Funktion verloren haben.

Zu § 21 (Erschließung des Waldes, Befahrung des Waldbodens)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie greift Regelungen des BBodSchG auf und überführt diese in den walddrechtlichen Kontext. Insbesondere werden hier nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur durch Verdichtung und infolge des Befahrens mit ungeeigneten

Forstmaschinen adressiert. Das ungestörte Porenvolumen des natürlich gelagerten Waldbodens ist maßgeblich einen gesunden Waldboden und für nahezu alle seine spezifischen Ökosystemleistungen. Gaswechsel, Atmung der Wurzeln und Bodenorganismen, aber auch z. B. Wasseraufnahme, -rückhaltung und -reinigung hängen maßgeblich vom Porenvolumen des Bodens ab. Dieses Porenvolumen kann – je nach Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und Bodendruck der befahrenden Maschine – bereits bei der ersten Überfahrt dauerhaft beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1: Diese Vorgabe dient dem Schutz des Waldbodens, erkennt aber gleichzeitig an, dass für die Waldbewirtschaftung eine gewisse Erschließung durch Fahrwege und Feinerschließungslinien erforderlich ist. Das im Sinne dieser Bestimmung „erforderliche Maß“ ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass Fahrwege und Feinerschließungslinien benötigt werden, um den im Wald erzeugten Rohstoff Holz schonend für den verbleibenden Baumbestand und den Waldboden und unter Beachtung der Vorgaben für den Arbeits- und Unfallschutz zu ernten und für die Abholung durch für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassene Lastkraftwagen bereitzustellen. Die erforderliche Erschließung im Sinne dieser Bestimmung umfasst weiterhin den Bedarf nach LKW-tauglichen Rettungs- und Feuerwegen. Zu beachten ist weiter, dass das forstliche Waldwegenetz auch einen maßgeblichen Beitrag für das Betreten des Waldes zum Erholungszweck nach §§ 29ff beiträgt.

Satz 2 stellt klar, dass bei der Planung, Anlage und Unterhaltung von Fahrwegen und Feinerschließungslinien auf den Wasserhaushalt (siehe § 22) sowie auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (siehe § 18) besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Satz 3 stellt klar, dass die Maßgaben der Sätze 1 und 2 auch für Holzlagerplätze und andere forstlich veranlasste Erdbauwerke gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Neuanlage von Rückegassen nicht mehr als zehn vom Hundert der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse befahren werden dürfen. Dies entspricht bei idealtypischer Gelände- und Parzellenausformung jeweils einem durchschnittlichen Rückegassenabstand von 40 Metern. Die Vorgabe ist zum Schutz des Waldbodens und seiner für die Vitalität von Waldökosystemen zentralen Eigenschaften erforderlich. Die Beschränkung der Vorgabe auf die Neuanlage von Rückegassen trägt dem Umstand Rechnung, dass eine generelle Pflicht nur zehn vom Hundert der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegassen zu befahren, nicht wesentlich zur Verbesserung der Bodenfunktionen von bereits angelegten und befahrenen Rückegassen beitragen würde, aber zugleich eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung für die Forstbetriebe zur Folge hätte.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält das Verbot, den Wald abseits eines dauerhaften Feinerschließungssystems flächig zu befahren. Maschinen dürfen somit den Waldboden ausdrücklich nur auf einem hierfür eigens angelegten, dauerhaften Feinerschließungssystem befahren. Das Verbot soll den Waldboden außerhalb des Feinerschließungssystems vor schädlichen Bodenveränderungen durch Bodenverdichtung infolge einer Befahrung schützen. Das Feinerschließungssystem im Sinne dieser Regelung besteht aus unbefestigten Fahrlinien, die der Holzbringung mit geländegängigen Fahrzeugen und Maschinen dienen. Sie werden als Rückegassen oder auch Rückewege (Maschinenwege) bezeichnet.

Satz 2 adressiert die Ausnahmen, in denen entgegen Satz 1 ein Befahren außerhalb des Feinerschließungssystems zulässig ist. Soweit von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht

wird, gilt auch hier der Grundsatz, dass das Befahren außerhalb des Feinerschließungssystems auf das notwendige Maß zu begrenzen ist.

Zu Nummer 1

Der Einsatz von Pferden in der Holzernte dient der Schonung der Waldböden, indem er den Anteil der Maschinenarbeit und der damit verbundenen Fahrbewegungen verringert. Dabei sind die Anforderungen des Tierschutzes zu beachten. Beim sog. Vorliefern ist es erforderlich, dass Pferde und von ihnen gezogene Rückehilfen sich auch außerhalb der Feinerschließungssystems bewegen können. Zudem gibt es technische Entwicklungen in Form z. B. von Kleinraupen und vergleichbaren Maschinen, welche die Waldarbeit (hier: insbesondere das Vorliefern von eingeschlagenem Holz sowie seilunterstützte Fällungen) wesentlich erleichtern und dem Arbeitsschutz dienen können, ohne den Bodenschutz zu vernachlässigen.

Zu Nummer 2

Diese Regelung adressiert die Fälle, in denen aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausnahmsweise ein Fahren außerhalb der Feinerschließungssystems erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Hierunter fällt insbesondere die Rettung und Bergung von verunglückten Personen oder Personen in medizinischen Notfällen.

Zu Nummer 4

Hierunter fallen insbesondere Einsatzmaßnahmen der Polizei, der Feuerwehr, des Militärs und ähnlich legitimierter Einrichtungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass das Befahren von Rückegassen und anderen für eine Befahrung vorgesehenen Linien des Feinerschließungssystems schonend zu erfolgen hat. Diese Spezialregelung für Feinerschließungslinien stellt klar, dass für die Befahrung auf diesen Linien ein anderer Maßstab als für die restliche Fläche anzusetzen ist, hier gleichwohl aber im Sinne der Vorsorge die Vorgabe einer größtmöglichen Bodenschonung gilt. Schonend beinhaltet eine Beschränkung der Fahrbewegungen das erforderliche Maß.

Zu § 22 (Schutz des Wasserhaushalts)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die Regelung ist erforderlich: Wasser ist für den Wald eine lebensnotwendige Ressource. Der Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen hängen maßgeblich von einer hinreichenden Wasserversorgung ab. Wassermangel z. B. infolge von längeren Dürre- und Hitzephasen können den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen und auch gefährden. Infolge der Klimakrise ist mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen, die insbesondere bei länger anhaltenden Dürre- und Hitzephasen den Bodenwasserspeicher tiefgründig erschöpfen und den Wald unter Wassermangelstress setzen. Derartige Szenarien können für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen vor allem dort zur akuten Bedrohung werden, wo die Grundwassersituation aufgrund von Wasserableitungen und –entnahmen z. B. durch Be- und Entwässerungseinrichtungen sowie Tiefbrunnen ohnehin bereits angespannt oder der Bodenwasserspeicher erschöpft ist. Mehr Wasser im Waldboden zu halten, ist daher zentral für eine erhöhte Klimaresilienz bzw. für das Überleben der Waldbestände in der Klimakrise.

Zugleich spielt der Wald eine zentrale Rolle im Landschaftswasserhaushalt, z. B. für die Wasserspeicherung, die Wasserrückhaltung bei Niederschlägen, für die Filterung und Speisung des Grundwassers, für die Trinkwassergewinnung, den Hochwasserschutz sowie für das Lokalklima (z. B. durch Befeuchtung und Kühlung der Umgebungsluft). Immerhin ca. 70 % der Trinkwassergewinnung hängen in Deutschland am Grundwasser; im Wald liegende Wasserschutzgebiete leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten der Metropolen und Ballungsgebiete sind die Folgen einer hohen Wassergewinnung für den Wald bereits seit Längerem sichtbar. Diese sind waldgefährdend und mit waldbaulichen bzw. forstlichen Maßnahmen nicht oder allenfalls nur sehr bedingt behebbar.

Perspektivisch zeichnet sich zudem ab, dass die Wälder infolge der Klimakrise in Verbindung mit einem anhaltend hohen und sich tendenziell weiter erhöhenden Wasserbedarf für Siedlung, Landwirtschaft und Industrie zunehmend stärker unter Wasserstress geraten können. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem Ziel, diesen erwarteten und für den Wald überlebensnotwendigen Entwicklungen mit den Mitteln des BWaldG zu begegnen. Insofern ist diese Bestimmung Ausfluss und Konkretisierung des in § 8 Absatz 1 enthaltenen Auftrages, den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen zu erhalten und insbesondere Gefahren und Entwicklungen, die den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren. Wassermangel gehört zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden sollen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Klammerzusatz) GG, der ein Erhaltungsgebot sowie eine Zielvorgabe umfasst. Die Zielvorgabe ist darauf gerichtet, dort, wo es mit zumutbaren Maßnahmen möglich ist, die Möglichkeit zu Verbesserung der Wasserspeicher- und die Wasserhaltekapazität des Waldbodens zu nutzen.

Normadressaten sind hier nicht allein Waldbesitzende, sondern auch jene, die Wasser aus dem Wald ableiten, entnehmen oder nutzen sowie die zuständigen Behörden und öffentlichen Körperschaften, die an entsprechenden wasserrechtlichen Entscheidungen oder Maßnahmen beteiligt sind.

Satz 2 konkretisiert die Vorgabe aus Satz 1 mit spezifischen Blick auf die Einwirkungsmöglichkeiten, die Waldbesitzende im Rahmen der Waldbewirtschaftung umsetzen können: Der Oberflächenabfluss von Niederschlägen aus dem Wald soll gemindert, der Wasserrückhalt im Wald erhöht und der Bodenwasserspeicher aufgefüllt werden.

Satz 3 normiert ein die bereits bestehenden wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben flankierendes Schonungsgebot für im Wald liegende, Quellbereiche, Gewässer und Waldmoore.

Zu Absatz 2

Um Verknappungen des Wasserdargebots und Klimastressphasen für den Wald zu begegnen, ist es unumgänglich, soviel Wasser wie möglich im Wald zu halten und damit die Klimaresilienz des Waldes zu erhöhen.

Absatz 2 adressiert daher die Entwässerung bzw. Ableitung von Wasser aus dem Wald. Dies umfasst sowohl die Ableitung von Oberflächenwasser als auch für die Ableitung oder Entnahme von Grundwasser. Absatz 2 richtet sich an alle, die entsprechende Maßnahmen oder Einrichtungen betreiben oder verantworten.

Andererseits gilt auch hier, dass Wasser dort, wo es im Übermaß vorliegt (z. B. infolge Überflutung, Überstauung oder durch hoch anstehendes Grundwasser), den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen beeinträchtigen kann. Insofern kommt es auch hier maßgeblich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an.

Hierzu wird die Entwässerung des Waldes durch flächenhaft entwässernd wirkende Einrichtungen und Maßnahmen untersagt, sofern diese den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können und keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses wie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dem entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Die ganzjährig ausreichende Verfügbarkeit von Bodenwasser im Wurzelraum wird zunehmend zu einem Schlüsselfaktor für die Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen insgesamt. Bei der Genehmigung von Wasserbenutzungen und der Benutzung von Wasser müssen künftig klimawandelbedingte Veränderung der Wasserverfügbarkeit stärker als bisher einbezogen und beachtet werden. Absatz 3 verpflichtet daher die für die Benutzung von Wasser nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuständigen Behörden, Planungs- und Maßnahmenträger, entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 WHG darauf hinzuwirken, dass durch Wasserbenutzungen im Sinne des § 9 WHG die Vitalität des Waldes und der aufstockenden Waldbestände nicht beeinträchtigt wird. Dies soll sicherstellen, dass eine Benutzung von Wasser nur in einem waldverträglichen Umfang gestattet wird bzw. erfolgt.

Wassermangelstress für den Wald kann entscheidend verringert werden, wenn bei der Benutzung des Wasserkörpers ausreichend darauf geachtet wird, dass es auch während kritischer Witterungslagen nicht zu für den Wald kritischen Absenkungen des Grundwasserspiegels kommt.

Für den Wald relevante Benutzungen können insbesondere sein

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG),
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG),
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG),
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 WHG).

Zu § 23 (Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG.

Die Bestimmungen des § 23 dienen insbesondere der Konkretisierung und Umsetzung

- der in § 1 Nummer 2b enthaltenen Vorgabe, den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren sowie
- der in § 8 Absatz 1 enthaltenen Pflicht, Gefahren und Entwicklungen, die den Wald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren.

Die Regelung ist notwendig, da infolge der Klimakrise mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Ereignissen und Entwicklungen zu rechnen ist, die eine Gefahr für den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen darstellen: Die Klimakrise verändert die langfristigen Wuchsbedingungen für Wälder in Deutschland erheblich und erhöht das Risiko von wachstumsmindernden und bestandesbedrohenden Ereignissen. Diese umfassen abiotische Risiken infolge veränderter Klimaverhältnisse (z. B. Wasserverfügbarkeit, Vegetationszeit etc.) einschließlich Extremwetterereignissen (z. B. Hitze- und Trockenperioden, Sturm sowie gebietsweise auch Starkregen und Überflutung, zu Waldbrand: siehe § 24) sowie biotische Risiken durch eine klimabedingte allgemeine Schwächung der Wälder (Disposition) im Zusammenwirken mit z. T. verbesserten Lebens- und Ausbreitungsbedingungen für heimische, zuwandernde und eingeführte Schaderreger (z. B. Massenvermehrungen waldschädlicher Insekten) wie auch für Baumkrankheiten.

Biotische und abiotische Schäden gehören zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald und stehen in gegenseitiger Wechselwirkung. Dies stellt eine große Herausforderung für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen dar.

Von dieser Regelung unberührt bleiben andere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, wie z. B. notwendige phytosanitäre Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und insbesondere vor Quarantäneschädlingen nach dem Pflanzenschutzgesetz oder aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben (hier insbesondere EU VO 2016/2031) angeordnet werden. Zudem gelten hier die Bestimmungen der EU Richtlinie 2009/128/EG und des nationalen Pflanzenschutzrechts unmittelbar.

Bei der in den nachfolgenden Absätzen normierten Pflicht zum Waldschutz wird klargestellt, dass der Wald nicht vor jedweder Einwirkung bewahrt werden muss, sondern ausschließlich nur vor „erheblichen Beeinträchtigungen“. Die Bewertung, was hierunter im konkreten Fall jeweils fällt, ergibt sich aus den jeweiligen Umständen der örtlichen Situation.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff „Waldschutz“. Maßnahmen der Vorbeugung und der Überwachung haben Vorrang vor kurativen Maßnahmen.

Zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet den Waldbesitzenden im Rahmen des Zumutbaren (Verhältnismäßigkeit) zum Schutz des Waldes gegen erhebliche Beeinträchtigungen (allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Klammerzusatz) GG). Besteht Grund zu der Annahme, dass der Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen durch biotische oder abiotische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt werden, so ist der Waldbesitzende im Rahmen des Zumutbaren zum Schutz des Waldes verpflichtet. Welche Maßnahmen jeweils als geeignet und zumutbar im Sinne dieser Regelung anzusehen sind,

ergibt sich aus den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten der konkreten örtlichen Situation.

Normadressat dieser Regelung ist der Waldbesitzende (im Rahmen des Zumutbaren) als derjenige, der über die Sachherrschaft sowie über die Verfügungsberechtigung verfügt, notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

Nachrangig bzw. subsidiär ist jedoch auch die zuständige Behörde Normadressat: Sie ist – sofern der Waldbesitzende seiner Pflicht zum Waldschutz nicht oder nur unzureichend nachkommt oder soweit die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten ist – nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz vor Gefahren für den Erhalt des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen (Nummer 4) erforderlich sind.

Satz 2 nimmt Bezug auf die in § 17 enthaltene Vorgabe, dass Waldbesitzende ab einer bestimmten Gesamtwaldfläche zur Erstellung eines Waldmanagementplans verpflichtet sind, der u. a. auch eine konkrete, vorsorgende Risikoabschätzung für den jeweiligen Wald sowie entsprechende Maßnahmen für ein betriebliches Risiko- und Krisenmanagement umfasst.

Derjenige, der zum einen die Sachherrschaft über den Wald hat und zum anderen die verschiedenen, lokal vorhandenen Risikofaktoren kennt, hat die besten Möglichkeiten und Voraussetzungen, um den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen wirksam gegen erhebliche Beeinträchtigungen zu schützen – zumindest, soweit diese in seinem unmittelbaren Einwirkungsbereich liegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Waldschutz auf Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen einer natürlichen Entwicklung oder Sukzession überlassen werden.

Satz 1 stellt klar, dass auf diesen Flächen biotische und abiotische Einwirkungen und damit eventuell einhergehende Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen als Teil der natürlichen Dynamik gelten und als solche hinzunehmen sind. Damit soll der hier beabsichtigte Freiraum für eine „natürliche Dynamik“ geschaffen werden.

Satz 2 stellt klar, dass dieser Freiraum seine Grenze da findet, wo eine erhebliche Beeinträchtigung

- benachbarter Waldbestände (Nummer 1),
- örtlicher Vorkommen von Schutzgütern der europäischen Natura 2000-Richtlinien (Nummer 2), oder
- anderer Schutzgüter oder Ökosystemleistungen von besonderer Bedeutung wie Immissionsschutz, Wasserschutz oder Lawinenschutz (Nummer 3)

zu besorgen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Länder (im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen) weitergehende Regelungen zum Schutz des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen vor unerwünschten biotischen und abiotischen Einwirkungen erlassen können.

Diese Länderermächtigung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Waldverhältnisse und auch die drohenden Gefahren für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen

durch biotische und abiotische Einwirkungen regional und standörtlich große Unterschiede aufweisen können. Diese Regelung soll es den Ländern ermöglichen, die Bestimmungen des § 23 – soweit erforderlich – durch weitergehende Bestimmungen zu konkretisieren.

Zu § 24 (Waldbrandschutz)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie dient insbesondere der Konkretisierung und Umsetzung

- des Gesetzesziels, den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen vor schädlichen Entwicklungen und Einflüssen zu bewahren und in seiner ökosystemaren Leistungs-, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gesund zu erhalten (s. § 1 Nummer 2b) sowie
- der in § 8 Absatz 1 enthaltenen Vorgabe, den Wald als Ökosystem und in seiner Leistungsfähigkeit nachhaltig zu erhalten und insbesondere Gefahren und Entwicklungen, die den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, abzuwehren.

Die Regelung ist notwendig, da der Waldbrand zu den direkten und existenziellen Bedrohungen für den Wald zählt. Infolge der Klimakrise ist künftig mit einer deutlichen Zunahme und Häufung von Wetterlagen zu rechnen, die das Waldbrandrisiko erhöhen. Perspektivisch wird somit ein erhöhtes Maß an Waldbrandprävention erforderlich.

Mit der Steigerung des Waldbrandrisikos steigt auch die Gefahr des Übergreifens eines Waldbrands auf andere Strukturen aufgrund regional zunehmender Siedlungsdichte und / oder einem hohen Besucheraufkommen. Waldbrandprävention dient somit nicht allein der Walderhaltung, sondern leistet zugleich auch einen Beitrag zum Katastrophen- und Bevölkerungsschutz. Eine effiziente Waldbrandprävention erfordert den Einbezug und das Zusammenwirken von waldbaulichen, forstbetrieblichen und infrastrukturellen Maßnahmen.

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird eine allgemeine Sorgfaltspflicht geschaffen; diese umfasst u. a. auch die Gefahrenabwehr (hier: vorbeugender Waldbrandschutz).

Normadressat dieser als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Klammerzusatz) GG zu wertenden Bestimmung sind Waldbesitzende und Waldbesuchende. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass Waldbrände vermieden werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potentiell brandauslösenden Gegenständen im oder am Wald. Neben der Sorgfalt, die von einem umsichtigen Menschen allgemein erwartet werden kann, sind zusätzlich die von den Ländern nach Absatz 5 erlassenen Bestimmungen zum Schutz des Waldes vor Waldbränden zu beachten.

Der Begriff der Waldbesuchenden ist hierbei weit auszulegen, er umfasst im Kontext der Waldbrandvorsorge z. B. auch Personen, die in einem Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße durch den Wald fahren: Auch sie sind gehalten, z. B. keine glimmenden Zigaretten oder andere brennende Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen sowie das Fahrzeug bei einem Halt so abzustellen, dass heiße Fahrzeugteile keinen Vegetationsbrand auslösen können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz adressiert die besonderen Pflichten der Waldbesitzenden in Bezug auf den vorbeugenden Schutz des eigenen Waldes und der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren. Die hier definierten Pflichten sind nur im Rahmen des Zumutbaren zu erfüllen. Diese

Pflichten dienen gleichzeitig der eigenbetrieblichen Risikovorsorge wie auch dem Schutz der umliegenden Wälder bzw. der Allgemeinheit.

Satz 1 enthält die entsprechende Verpflichtung hierzu. Diese Pflicht ist ausdrücklich auf das Zumutbare sowie darauf beschränkt, dass die vorbeugenden Schutzmaßnahmen „geeignet“ sein müssen. Welche Maßnahmen jeweils als geeignet und zumutbar im Sinne dieser Regelung anzusehen sind, ergibt sich grundsätzlich aus den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten der örtlichen Situation.

Satz 2 konkretisiert die Pflichten aus Satz 1 in den Nummern 1 bis 4 weiter: Zunächst wird mit Blick auf die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit bestimmt, dass sich – in Abhängigkeit vom konkreten örtlichen Waldbrandrisiko – unterschiedliche Anforderungen bezüglich Art, Intensität und Ausmaß der jeweils erforderlichen Maßnahmen ergeben können. Die nachfolgende Auflistung nennt beispielhaft Maßnahmen, die – je nach den örtlichen Gegebenheiten – als geeignete Maßnahmen infrage kommen.

Das Anlegen und der Erhalt z. B. von Löschwasserteichen ist eine wichtige ergänzende Maßnahme, in dieser Aufzählung aber nicht erfasst, da ihre Errichtung (einschließlich dafür erforderlicher z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen) und Erhaltung u. a. von einer hinreichenden Wasserversorgung abhängt sowie mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, welcher insbesondere für kleinere Waldbesitzende unverhältnismäßig oder unzumutbar sein kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Flächen des Nationalen Naturerbes oder anderen Flächen, die in anderer Weise rechtsverbindlich dauerhaft einer natürlichen Entwicklung überlassen sind. Waldbrandschutzmaßnahmen dürfen auf solchen Flächen auf das erforderliche Maß zu reduzieren werden (Satz 1). Die Sonderregelung nach Satz 1 greift aber nur, soweit von diesen Flächen keine erhöhte Waldbrandgefahr für benachbarte Waldbestände ausgeht (Satz 2).

Das erforderliche Maß ergibt sich auch hier grundsätzlich aus den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten der örtlichen Situation. Als mögliche Maßnahmen können dabei insbesondere die in Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 bis 4 genannten Maßnahmen in Frage kommen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz adressiert die besonderen Pflichten des Betreibers von einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, von der besondere Waldbrandrisiken ausgehen können. Er ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen.

Satz 1 verpflichtet die Betreiber einer im oder am Wald liegenden Anlage oder Einrichtung, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wälder gegen Brandgefahren zu ergreifen. Auch hier wird diese Pflicht auf das „Zumutbare“ sowie darauf beschränkt, dass die vorbeugenden Schutzmaßnahmen „geeignet“ sein müssen. Konkret sind von dieser Regelung die in den Nummern 1 bis 7 genannten Anlagen und Einrichtungen erfasst (nähere Erläuterung: siehe unten).

Satz 2 bestimmt, dass sich der Rahmen des Zumutbaren maßgeblich daran orientiert, welche Brandgefahren von der jeweiligen Anlage oder Einrichtung für den umgebenden Wald ausgehen. Dies ergibt sich jeweils aus einer Zusammenschau

- der regionaltypischen Waldbrandrisiken,
- der jeweiligen örtlichen Umstände und Gegebenheiten,

- der bauarttypischen Brandrisiken der jeweiligen Anlage (einschließlich der für ihre Errichtung und Betrieb maßgeblichen bau-, feuerschutzrechtlichen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Genehmigungen) sowie
- den jeweiligen Ländervorschriften zum Waldbrandschutz.

Zu Nummer 1

Es ist davon auszugehen, dass die geregelten zur Freizeit-, Gewerbe- oder Lagerungszwecke bestimmten Gebäude mit einer Größe von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt regelmäßig und häufig von Personen besucht werden. Der Besuch gilt primär der Nutzung des jeweiligen Gebäudes entsprechend seiner Zweckbestimmung. Der Besuch dient somit nicht dem Wald oder dem individuellen Zweck der Walderholung, die betreffende Person wäre damit kein Waldbesucher im Sinne von Absatz 1 oder betrachtet sich nicht als einen solchen, mit der Rechtsfolge, dass er sich von der der expliziten Sorgfaltspflicht nach Absatz 1 nicht erfasst sieht.

Zugleich steigt mit der Zahl der Besucher, der Zahl ihrer Fahrzeuge (z. B. heiße Fahrzeugteile), der Dauer ihres Aufenthalts (z. B. Rauchen) sowie infolge der in diesen Gebäuden vorhandenen oder gelagerten Einrichtungen und Materialien das Brandrisiko bzw. die Brandlast.

Die hier vorgesehene Regelung geht davon aus, dass oberhalb der Schwelle von mehr als dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt das von diesem Gebäude potenziell ausgehende Brandrisiko deutlich erhöht ist, insbesondere aufgrund einer potenziell höheren Zahl sich dort aufhaltender Personen (z. B. Freizeitgebäude wie Grillhütten), einer längeren Verweildauer der sich dort aufhaltenden Personen (z. B. Gewerbegebäude wie Sägewerke oder Kfz-Werkstätten) oder aufgrund deutlich höheren Brandlasten infolge der Ansammlung oder Lagerung von brennbaren Materialien (z. B. bei Lagerschuppen).

Die hier vorgesehene Regelungsschwelle von dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt orientiert sich daran, dass Gebäude unterhalb dieser Schwelle nach den Bauordnungen einiger Länder baugenehmigungsfrei sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wird darauf verzichtet, Gebäude unterhalb der Regelungsschwelle von dreißig Kubikmetern Brutto-Rauminhalt in diese Regelung einzubeziehen.

Zu Nummer 2

Einbezogen sind Anlagen, deren Bauweise typischerweise durch Masten geprägt ist, die mit einer Höhe von mehr als fünfzig Metern weit über die Baumkronen hinausragen (z. B. Windkraft-, Energieübertragungs-, Funk- und Telekommunikationsanlagen). Damit einher geht ein entsprechend erhöhtes Risiko für Blitzeinschläge. Bei Windenergieanlagen besteht zudem das Risiko, dass in der hochgelegenen Generatorgondel ein Brand auftreten kann, der für die Brandbekämpfung unzugänglich und daher unlöschbar ist und in dessen Folge brennende Materialien und/oder Trümmer auf den umliegenden Wald herunterfallen können, weshalb dieser Gefahrenbereich nicht zu Löscharbeiten betreten werden kann.

Zu Nummer 3

Bei Transformatorenstationen und Umspannanlagen besteht aufgrund anlagentypisch hoher Stromspannungen eine latente Gefahr, dass Defekte, Fehlfunktionen oder Unachtsamkeit zu Bränden (z. B. durch Spannungsüberschlag oder Lichtbogen) führen können. Hinzu kommt, dass der Löscheinsatz bei solchen Anlagen besondere Kenntnisse und Vorkehrungen erfordert. So scheidet z. B. eine Brandbekämpfung mit Wasser-Vollstrahl aus, denn Wasser leitet Strom. Trifft der Löschwasserstrahl auf spannungsführende Teile, ist dies für die Feuerwehr lebensgefährlich.

Zu Nummer 4

Zwar finden sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Vermeidung von Leistungseinbußen durch Schatten- und Laubabwurf der Bäume meist nicht im oder unmittelbar am Wald. Aber auch hier besteht ein anlagentypisch erhöhtes Brandrisiko in Verbindung mit der besonderen Herausforderung für Löscharbeiten bei einer spannungsführenden Anlage.

Zu Nummer 5

Insbesondere bei Anlagen, die dem Transport von brennbaren Gasen dienen (z. B. Gaspipelines und zugehörige Wartungsanlagen), besteht im Falle einer Beschädigung, Fehlfunktion oder Havarie ein erhebliches Brandrisiko für den umgebenden Wald.

Zu Nummer 6

Bei militärischen Anlagen und Einrichtungen können vielfältige charakteristische Brandrisiken bestehen. Dies gilt insbesondere für Munitions- und Treibstoffdepots, entsprechenden Lagerungsstellen sowie auf den Schießbahnen und Munitionsabwurfübungsstellen der Truppenübungsplätze („scharfer Schuss“) oder dort, wo Truppenverbände im Rahmen von Übungen und Manövern biwakieren und die Soldaten in diesem Rahmen offene Feuer oder Heizgeräte nutzen, um sich zu wärmen oder Essen zubereiten. Besonders hohe Brandrisiken bestehen zudem auf mit Altmunition belasteten Waldflächen ehemaliger militärischer Anlagen und Einrichtungen.

Auch von zivilen Schießsportanlagen, auf denen Schusswaffen eingesetzt werden, können Brandrisiken ausgehen.

Zu Nummer 7

Bei Eisenbahnanlagen bestehen besondere Brandrisiken durch Böschungsbrände. Böschungsbrände entstehen entlang von Eisenbahnstrecken insbesondere durch Funkenflug. Bei trockener Witterung können dadurch Gräser und andere trockene Vegetationsteile im Bereich der Schienenwege in Brand geraten. Ein solches Feuer kann wiederum auf Büsche und Sträucher der Umgebung übergehen. Auch von den Oberleitungen geht ein Brandrisiko aus, insbesondere dann, wenn Bäume oder Teile von ihnen in Kontakt mit einer Oberleitung kommen (Spannungsüberschlag oder Lichtbogen). Perspektivisch könnten sich weitere Brandrisiken dann ergeben, wenn künftig das Freihalten der Bahndämme nicht mehr durch den Einsatz von Herbiziden erfolgen kann. Bislang verzichtet die Bahn aufgrund der damit verbundenen Brandrisiken und aufgrund von Naturschutzbestimmungen auf das Abflämmen von unerwünschter Vegetation als mögliches Alternativverfahren.

Bei Bundes- und Landesstraßen besteht ein latentes Brandrisiko durch Böschungs- bzw. Vegetationsbrände insbesondere infolge von fahrlässigen Umgang/Herauswerfen von glimmenden Tabakwaren. Auch von Unfällen und Fahrzeugbränden können Waldbrandrisiken ausgehen. Zudem können von Waldbränden erhebliche Risiken für die Verkehrsteilnehmer ausgehen. Andererseits sind diese Straßen für das rasche Heranführen von Feuerwehr und Rettungskräften erforderlich. Aufgrund ihrer Ausprägung können sie im Brandfall zudem wie eine Brandschneise wirken und für die Brandbekämpfung genutzt werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 ermächtigt die Länder, das Nähere zu regeln bzw. weitergehende Regelungen zum Schutz des Waldes vor Waldbrandrisiken zu erlassen. Die Länderermächtigung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Waldverhältnisse und auch das Waldbrandrisiko in Deutschland aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten landes- bzw. regionalspezifisch unterschied-

lich verteilt ist. Die Länderermächtigung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Bestimmungen zum Schutz vor Waldbränden entsprechend der jeweiligen Umstände und Gegebenheiten bedarfs- und situationsgerecht zu regeln.

Satz 2 nennt beispielhaft Regelungsbereiche, in denen eine Konkretisierung durch entsprechende Länderbestimmungen erforderlich sein kann; auch hier gelten der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Behördenhandelns sowie dem in den Absätzen 2 und 4 enthaltenen Grundsatz der Zumutbarkeit.

Zu Nummer 1

Nummer 1 umfasst mit Blick insbesondere auf die Bestimmungen des Absatzes 1 allgemeine Beschränkungen und Verbote insbesondere für den Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potenziell brandauslösenden Gegenständen im Wald und in angrenzenden Bereichen: Der fahrlässige Umgang mit Feuer, glimmenden oder anderweitig potentiell brandauslösenden Gegenständen im oder am Wald ist eine der häufigsten Ursachen für Waldbrände in Deutschland.

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst mit Blick insbesondere auf die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 vorbeugende Maßnahmen, welche die zuständige Behörde zum Waldbrandschutz anordnen oder veranlassen kann, und die von den Waldbesitzenden zu dulden sind (z. B. die Anlage einer Löschwasserentnahmestelle).

Zu Nummer 3

Nummer 3 umfasst eine weitere Konkretisierung der Maßgaben des Absatzes 4.

Zu Nummer 4

Nummer 4 umfasst eine weitere Konkretisierung der Maßgabe des Absatzes 1 in Verbindung mit dem allgemeinen Betretungsrecht nach den §§ 29ff. Damit können die Länder – soweit geeignet, erforderlich und verhältnismäßig – regeln, unter welchen Voraussetzungen Wald aus Gründen der Brandvorbeugung und Brandbekämpfung gesperrt und das Betretungsrecht nach § 29 insoweit zeitweise ganz oder teilweise eingeschränkt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält einen Regelungsauftrag an die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Dienststellen der Länder dahingehend, dass sie Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz nach bundeseinheitlichen Standards erfassen und bereitstellen sollen.

Ziel dieser Regelung ist es, die Zusammenarbeit der Feuerwehren und den zuständigen Behörden beim vorbeugenden Waldbrandschutz sowie bei der Brandbekämpfung im Brandfall durch die Bereitstellung von nach bundesweit einheitlichen Standards erfassten Informationen zum vorbeugenden Waldbrandschutz und zur taktischen Waldbrandbekämpfung zu erleichtern. Dies umfasst, auch mit Blick auf eine angestrebte Digitalisierung, z. B. Waldbrandrisiko- und Waldbrandeinsatzkarten.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Waldarten)

Zu § 25 (Schutzwald)

Diese Regelung entspricht § 12 BWaldG gF, allerdings mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht § 12 Absatz 1 BWaldG gF (unverändert).

Zu Absatz 2

Diese Regelung ist im BWaldG neu. Nach Absatz 1 ist es nur möglich, Schutzwald auszuweisen, damit der Wald Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit abwehrt oder verhütet. Das BWaldG gF sieht bislang aber keine Möglichkeit vor, den Wald um seiner selbst, seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen willen zu schützen oder zur Erhaltung bestimmter Schutzgüter oder zur Bereitstellung bestimmter Ökosystemleistungen einer besonderen Art der Bewirtschaftung zu unterwerfen. Mit der neu vorgesehenen und durch die Nummern 1 bis 4 konkretisierten Bestimmung soll dies ermöglicht werden. Damit werden entsprechende Regelungen verschiedener Landeswaldgesetze im Bundesrecht aufgegriffen und hierfür ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht § 12 Absatz 2 BWaldG gF (unverändert).

Zu Absatz 4

Satz 1: Diese Regelung entspricht § 12 Absatz 3 Satz 1 BWaldG gF, allerdings mit folgender Änderung: Während das geltende Recht allein auf Störungen durch einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung abstellt, wird die neue Regelung in den Nummern 1 bis 4 auf alle Handlungen erstreckt, die dem Schutzzweck des Schutzwaldes zuwiderlaufen, insbesondere Umwandlungen nach den §§ 9 bis 11 sowie Kahlschläge nach § 15.

Zudem wird der bisherige Genehmigungsvorbehalt durch ein Verbot derartiger Handlung ersetzt.

Satz 2 stellt Handlungen, die nicht verboten sind, den Schutzwald, seine Schutzgüter oder seine Ökosystemleistungen gleichwohl aber beeinträchtigen können, unter Genehmigungsvorbehalt.

Satz 3 entspricht inhaltlich § 12 Absatz 3 Satz 2 BWaldG gF (mit redaktioneller Anpassung).

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht § 12 Absatz 4 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 26 (Erholungswald)

Diese Regelung entspricht § 13 BWaldG gF, allerdings mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1: Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF (unverändert).

Zu Satz 2: Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Damit wird klargestellt, dass auch bei der Gestaltung des Wegenetzes im Erholungswald die Anliegen der Natur- und Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen sind: Auch im Erholungswald können natur-schutzfachlich besonders wertgebende Arten, Habitat oder Strukturelemente vorkommen, die zu erhalten sind und auf die Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 2 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 27 (Kur- und Heilwald)

Diese Regelung ist neu im BWaldG und dient der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen. Die medizinisch-therapeutische vorteilhafte Wirkung von Waldaufenthalten für verschiedenste Krankheitsbilder ist einschlägig belegt. Einzelne Landeswaldgesetze sehen bereits entsprechende Regelungen für den Kur- und Heilwald vor (z. B. Mecklenburg-Vorpommern).

Die hier vorgesehene Bundesregelung in der Form einer Länderermächtigung eröffnet den Ländern einen bundeseinheitlichen Gestaltungsrahmen für situations- und bedarfsgerechte Landesregelungen zum Kur- und Heilwald.

Zu Absatz 1

Hiermit wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Wald nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu Kurwald oder zu Heilwald zu erklären, wenn der jeweilige Wald für entsprechende Therapiezwecke geeignet ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, Bedingungen und Anforderungen zu bestimmen, welche Anforderungen ein Kur- oder ein Heilwald im Einzelnen zu erfüllen hat. Dabei können sich z. B. je nach zu behandelnder Erkrankung bzw. Indikation unterschiedliche Anforderungen ergeben.

Zu Nummer 2

Je nach Art und Intensität der angestrebten Nutzung als Kur- oder Heilwald kann es im Interesse des jeweils angestrebten Heilerfolges erforderlich sein, auf diesen Flächen das Betreten durch andere Waldbesucher sowie anderweitige Nutzungen entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, Bedingungen und Anforderungen räumlich und/oder auch zeitlich ganz- oder teilweise einzuschränken, damit die vorgesehenen Kur- oder Heilwaldanwendungen sowie waldtherapeutischen Maßnahmen störungsfrei durchgeführt werden können. Hier geht es insbesondere darum, die Privatsphäre der Patientinnen und Patienten während der Kur-bzw. Heilbehandlung zu schützen sowie darum, die therapeutisch erforderliche Störungsfreiheit der Kur- bzw. Heilbehandlung durch unbeteiligte Dritte zu gewährleisten. Soweit hierzu das allgemeine Betretungsrecht eingeschränkt werden soll, ist hierzu bei § 32 Absatz 1 Nummer 7 eine ausdrückliche Ermächtigung vorgesehen. Dabei darf das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 aber nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies für die Kur- oder Heilbehandlung unabdingbar ist.

Zu Absatz 3

Sofern ein Land nach Absatz 2 Bestimmungen für den Kur- oder Heilwald erlässt, wird ihm hier aufgegeben, zugleich auch die nachfolgend genannten Aspekte zu regeln.

Zu Nummer 1

Eine zeitliche Befristung der Erklärung zum Kur- oder Heilwald ist geboten, da mit der Ausweisung als Kur- oder Heilwald Beschränkungen insbesondere des allgemeinen Betretungsrechts und weiterer Nutzungen verbunden sein können, die im Interesse der Allgemeinheit aufzuheben sind, wenn der Schutzzweck entfallen ist (siehe Nummer 2). Andererseits benötigt der Anbieter von Kur- und Heilwaldangeboten Planungssicherheit für einen angemessenen Zeitraum. Dieser Zeitraum kann je nach Art und Höhe der seitens der medizinisch-therapeutischen Anbieter der jeweiligen Kur- oder Heilwaldnutzungen unterschiedlich lang sein und durchaus auch bis zu zwei oder mehr Dekaden umfassen. Die Vorgabe einer zeitlichen Befristung soll gewährleisten, dass in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, inwieweit die Sondernutzung als Kur- und Heilwald bzw. die Voraussetzungen für deren Genehmigung und die damit verbundenen Einschränkungen für andere Nutzungen noch vorliegen.

Zu Nummer 2

Nach Ablauf der nach Nummer 1 gesetzten Frist ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen

- (a) für den Kurwald oder Heilwald und
- (b) für nach Absatz 2 Nummer 2 eventuell erlassene Beschränkungen anderweitiger Nutzungen weiterhin gegeben sind.

Sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder entfallen sind, sind nach Absatz 2 Nummer 2 eventuell erlassene Beschränkungen anderweitiger Nutzungen wieder aufzuheben.

Zu Nummer 3

Soweit im Zusammenhang mit einer Nutzung als Kur- oder Heilwald bauliche Anlagen (z. B. medizinische Notfallstationen, Unterstände, Sanitäranlagen, Geräteschuppen etc.) und Absperrungen (z. B. Zäune) errichtet wurden, so sind diese nach dem Ende der Nutzung als Kur- oder Heilwald zurückzubauen. Vorgenommene Bodenversiegelungen (z. B. befestigte Behandlungsplätze etc.) sind zu beseitigen.

Zu § 28 (Weitere besondere Waldarten)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrzahl der Länder in ihren Landeswaldgesetzen die Möglichkeit vorsieht, nach Landesrecht weitere „besondere Waldarten“, wie z. B. Bannwald, auszuweisen. Diese Möglichkeit soll den Ländern auch weiterhin eröffnet bleiben, nebst der Festlegung der Einzelheiten für diese besonderen Waldarten.

Zu Abschnitt 4 (Verhalten im Wald)

Die Regelungen des Abschnitts 4 greifen die Regelung des § 14 BWaldG gF auf, modernisieren diese entsprechend aktuellen Herausforderungen und überführen sie in unmittelbar geltendes Bundesrecht. Hiermit wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die in § 1 Nummer 1 Satz 4 Buchstabe enthaltene Zweckbestimmung („Erholung der Bevölkerung“) dieses Gesetzes geschaffen.

Die Notwendigkeit für die hier vorgenommene Neuregelung ergibt sich daraus, dass sich seit den 1970er Jahren einerseits die Art und Intensität der Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung verändert haben, und die diesbezüglichen Vorgaben entsprechend anzupassen sind. Zudem erfolgt eine bundesweite Vereinheitlichung der z. T. sehr unterschiedlich ausgestalteten Länderregelungen.

Die nachfolgend vorgesehenen Anpassungen der Bestimmungen zum Verhalten im Wald sind zum Schutz des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen, zum Schutz berechtigter Anliegen und Interessen der Waldbesitzenden, im Interesse anderer Waldbesuchender sowie zur Gewährleistung bundeseinheitlicher Rechtsbedingungen erforderlich.

Zu § 29 (Betreten des Waldes)

Diese Regelung greift die Regelungen des § 14 BWaldG gF auf, modernisiert diese und fasst sie mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen neu.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 14 Satz Absatz 1 Satz 1 BWaldG gF mit der Konkretisierung, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung „auf natur- und gemeinverträgliche Weise“ gestattet wird. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung soll den Menschen insbesondere naturverträgliches Natur- und Freizeiterleben, naturverträgliche Bewegungsmöglichkeiten wie z. B. Spazieren, Wandern und anderen sportlichen Betätigungen sowie Genuss von Waldklima und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Der konkretisierende Einschub „natur- und gemeinverträglich“ ist somit eine wichtige, vom Gesetzgeber bereits im Jahr 1975 intendierte Einschränkung: Jedes nicht natur- oder gemeinverträgliche Betreten wäre nachteilig für den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen, für das „Miteinander im Wald“. Das Begriffspaar zielt somit auf die Rücksichtnahme gegenüber der Natur und den Menschen, die ihn nutzen. Entsprechend enthalten nahezu alle Landeswaldgesetze eine derartige Formulierung. Dies wird nunmehr auch im BWaldG aufgegriffen, da die Inanspruchnahme dieses von der Bevölkerung geschätzten Rechts seit den 1970er Jahren deutlich zugenommen und sich zudem auch wesentlich verändert hat. Zu der ursprünglich vor allem fußläufigen Walderholung in Form von Spaziergängen und Wanderungen sind neue Formen des Betretens z. B. in Gestalt neuer Sportarten wie Mountainbiking, oder Geocaching getreten, die z. T. auch abseits der Wege stattfinden. Diese führen – insbesondere in Verbindung mit neuen Technologien wie leistungsfähige E-Mobilität, LED-Leuchten (nächtliches Betreten), GPS-Outdoornavigation, Smartphones sowie Online-Angeboten und –Hinweisen zu einer intensiveren, zeitlich und räumlich ausgedehnteren und im Einzelfall auch störungsträchtigeren Erholungsnutzung als dies bei Verabschiedung des § 14 BWaldG gF der Fall gewesen ist oder absehbar war. Zudem hat der Zustrom an Menschen, die den Wald für vielfältige Erholungszwecke nutzen, insbesondere seit der Corona Pandemie zugenommen und damit auch die Konfliktpotentiale zwischen den verschiedenen Nutzergruppen.

Diese Klarstellung ist mit Blick sowohl auf die Interessen der Allgemeinheit sowie insbesondere auch der Waldbesitzenden erforderlich.

Inhaltlich ergibt sich aus dem Begriffspaar „natur- und gemeinverträglich“ ein an alle Waldbesuchenden gerichtetes Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer „Wohlverhaltensklausel“. Diese wird i. Ü. nachfolgend durch § 31 weiter konkretisiert.

- Zum Begriff „naturverträglich“: Der Begriff entspricht den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG und beinhaltet das Gebot der Rücksichtnahme auf den Wald insbesondere als Ökosystem, Naturraum und Lebensstätte, seine Schutzgüter (einschließlich der Lebensgemeinschaft der Tiere und

Pflanzen des Waldes) und seiner Ökosystemleistungen, Entsprechend greifen nahezu alle Landeswaldgesetze den Begriff „naturverträglich“ im Kontext des Betretungsrechtes ausdrücklich auf.

- Zum Begriff „gemeinverträglich“: Das normierte Recht zum Betreten gilt ausschließlich nur für das Betreten „zum Zwecke der Erholung“. Es findet seine Grenze insbesondere in einer für die Waldbesitzenden und Nutzungsberechtigten sowie anderer Waldbesuchenden unzumutbaren Nutzung. Insofern ist insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme auf den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen sowie auf die Erholung anderer Waldbesuchenden enthalten. Der Begriff „gemeinverträglich“ umfasst zudem auch die Wirkung für die Erholung anderer Waldbesuchender: Der Waldbesuchende hat Rücksicht zu nehmen auf das Erholungsinteresse anderer Waldbesuchenden; er hat deren Rechtsausübung nicht zu be- oder verhindern oder mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen (z. B. durch Lärm, ungebührliches Verhalten oder das Schaffen von Gefahrenquellen, vgl. § 31 Absatz 1 Satz 2). Des Weiteren soll der Wald vor Gefährdungen, Schädigungen oder Verunreinigungen geschützt werden. Für die Nutzung des Waldes durch öffentliche Großveranstaltungen oder gewerbsmäßigen Nutzungen gelten mit § 30 Absatz 2 i. Ü. weitergehende Bestimmungen.

Satz 2 stellt klar, dass die nach § 32 gesperrten Waldflächen und Waldwege vom Betretungsrecht nach Satz 1 ausgenommen sind. Im Übrigen bleiben Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes einschränken, unberührt. Das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 findet seine Schranken dort, wo das Betreten aufgrund anderer Vorschriften verboten ist, beispielsweise bei militärischem Sperrgebieten sowie bei Sperrungen aufgrund wasser-, naturschutz- oder veterinärrechtlicher Vorschriften.

Satz 3 ist neu. Es ist eine Klarstellung, die der Regelung des § 60 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entspricht und verdeutlicht, dass diese Regelung auch für das Betreten des Waldes gilt. Durch die vom Waldbesitzenden nicht bzw. nur im engem Rahmen abwehrbare Betretungsbefugnis werden – analog zu § 60 BNatSchG – keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.

Diese Klarstellung ist einerseits geboten, da der Waldbesitzende das Betreten nicht abwehren kann, andererseits stellt dies aber keine Freistellung von jeglichen Verkehrssicherungspflichten dar, sondern nur in Bezug auf wald- bzw. naturbedingte Gefahren.

Satz 4 Diese Bestimmung (Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr) entspricht § 14 Absatz 1 Satz 3 BWaldG gF (unverändert).

Satz 5 Diese Bestimmung (Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren) entspricht § 14 Absatz 1 Satz 4 BWaldG gF (unverändert).

Zu Absatz 2

Absatz ist neu im BWaldG: Hier wird näher definiert, welche Arten des „Betretens“ nach Absatz 1 insbesondere gemeint sind. Dieses umfasst das fußläufige, in der Regel individuell oder in Kleingruppen ausgeübte Begehen, das Fahren mit Krankenfahrstühlen mit und ohne Antrieb sowie alle weiteren Bewegungsformen am Boden ohne Motorantrieb. Dies schließt z. B. auch das Betreten mit Schneeschuhen oder Skiern mit ein. Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (mit und ohne Antrieb) wird hier privilegiert dem fußläufigen Betreten gleichgestellt.

Damit werden die genannten Arten des Betretens von anderen Betretungsarten wie dem Reiten, dem Kutsch-, Gespann- und Radfahren (siehe Absatz 3) und weiteren Formen der Benutzung wie dem Fahren mit Kraftfahrzeugen, dem Zelten oder im Rahmen von Veranstaltungen (siehe § 30) unterschieden.

Andere Bewegungsformen, insbesondere solche mit Motorantrieb, sind damit außerhalb von Wegen nicht privilegiert bzw. vom allgemeinen Betretungsrecht nicht umfasst.

Zu Absatz 3

Satz 1 dieser Bestimmung entspricht § 14 Satz Absatz 1 Satz 2 BWaldG gF, allerdings mit folgenden Änderungen:

- Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (mit und ohne Antrieb) wird zu Absatz 2 verschoben und damit privilegiert dem fußläufigen Betreten gleichgestellt.
- Der Begriff „Radfahren“ wird mit Blick auf aktuelle technische Entwicklung bei der E-Mobilität durch den Begriff „Fahren mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern“ präzisiert und zudem ergänzt um das Fahren mit sonstigen betriebserlaubnisfreien Fahrzeugen (z. B. E-Roller, E-Scooter, Segways). Pedelects mit Trethilfen bis max. 250 W und einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h gelten im Sinne dieser Bestimmung als Fahrräder und sind diesen gleichgestellt.
- Der Begriff „Reiten“ wird mit Blick auf andere Formen des Pferdesports ergänzt durch das Fahren mit Kutschen und Gespannen. Dies schließt z. B. auch von Hunden gezogene Schlitten oder Gespanne ein.

Der Begriff „Wege“ wird mit Blick auf viele Landeswaldgesetze konkretisiert in „auf dafür geeigneten Wegen“. Als „geeignet“ im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- Radfahren: Ein Weg ist für das Radfahren geeignet, wenn er bei objektiver Betrachtung von einem Radfahrenden mit durchschnittlicher Fertigkeit und Fahrweise für die jeweilige Radsportart befahren werden kann, ohne sich und Andere zu gefährden, die Bewirtschaftung zu behindern, den Weg zu beschädigen oder gegen sonstige Vorschriften zu verstoßen. Anhaltspunkte für diese Einschätzung ergeben sich einerseits aus der Eignung des jeweiligen Weges für eine sichere und unfallfreie Nutzung durch Radfahrer, wie z. B. Gefälle bzw. Steigungen, Übersichtlichkeit, Hindernisfreiheit und Fahrbahnbeschaffenheit. Andererseits ist einzubeziehen, inwieweit der jeweilige Weg von anderen Waldbesuchenden genutzt wird, z. B. ob aufgrund der Wegebreite ein sicheres Vorbeifahren bzw. Überholen, Ausweichen oder Gegenverkehr möglich ist. Die Eignung für das Radfahren kann sich auch zeitweilig verändern bzw. entfallen, beispielsweise bei aufgeweichtem Boden nach Niederschlägen oder aufgrund von Waldarbeiten oder besonders starkem Besucheraufkommen durch Spaziergänger oder Wanderer (z. B. an Wochenenden und an Feiertagen).
- Reiten und Gespannfahren: Das Vorgenannte gilt entsprechend für die Wegenutzung zum Reiten und Gespannfahren, wobei es hier zusätzlich auch auf die Trittfestigkeit der Fahrbahndecke bzw. des Weges gegen die Einwirkung der Pferdehufe zu achten ist. Als geeignet im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die hierzu eigens für das Reiten besonders ausgewiesene Reitwege.

Satz 2 stellt klar, dass Feinerschließungslinien, wie Rückegassen, Zugänge zu forstlichen und jagdlichen Infrastrukturen sowie Wildwechsel und Pirschpfade keine Wege im Sinne dieser Bestimmung sind.

Satz 3 ist neu im BWaldG und bestimmt, dass die Reit- und Fahrweise und die Geschwindigkeit den örtlichen Wege-, Sicht- und Nutzungsverhältnissen angepasst sein müssen, so dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Satz 4 ist neu und gibt dem langsameren und schwächeren Waldbesucher „Vorrang“ gegenüber Reitern, Kutsch-, Gespann- und Radfahrern. Mit dieser Regelung soll ein Gegen-

gewicht dazu geschaffen werden, dass diese Nutzergruppen die „fußläufigen“ Waldbesucher überragen und diesen in Geschwindigkeit und/oder Raumeinnahme faktisch deutlich überlegen sind. Der hier formulierte Vorrang für Fußgänger sowie für Menschen mit Rollstuhl oder Krankenfahrstuhl verpflichtet Reiter, Kutsch-, Gespann- und Radfahrer zur besonderen Rücksichtnahme. Andererseits begründet der „Vorrang“ jedoch kein Recht für den Fußgänger, Reiter, Kutsch-, Gespann- und Radfahrer die Verbeifahrt zu behindern oder diese zu nötigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Länderermächtigung des § 14 Absatz 2 Satz 1 BWaldG gF auf, konkretisiert und modernisiert diese im Lichte aktueller Anforderungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erholungsnutzung in den Ländern und auch regional sehr unterschiedlich stark genutzt wird.

Satz 1: Im Sinne einer konfliktminimierenden Besucherlenkung müssen die Länder die Möglichkeit haben, die hier genannten Betretungsarten insbesondere in besonders stark frequentierten bzw. beanspruchten Regionen auf hierfür spezifisch ausgewiesene Straßen und Wege zu beschränken.

Satz 2 Nummern 1 bis 5 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, situations- und bedarfsgerecht die Umstände und Voraussetzungen zu regeln, unter denen – bei Vorliegen eines wichtigen Grunds – das Betreten des Waldes eingeschränkt werden kann. Dies umfasst auch die Möglichkeit, das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) auf Waldwege zu beschränken (Nummer 4). Dies kann – je nach den örtlichen Gegebenheiten und Umständen – unterschiedlichen Anliegen dienen, beispielsweise dem Schutz störungsempfindlicher Wildtier- und / oder geschützter Arten vor Beunruhigung während der Nachtzeit, aber auch dem Schutz von nächtlichen Waldbesuchern vor Gefahrenstellen (z. B. Steilabhänge etc.), die nachts aufgrund der Dunkelheit nicht zu erkennen sind.

Satz 3 benennt beispielhaft und nicht abschließend wichtige Gründe, die zu einer Waldsperrung berechtigen können (siehe unten).

Zu Nummer 1

Der Waldschutz ist inhaltlich deckungsgleich zu dem überkommenen Begriff des „Forstschutzes“ des BWaldG gF, der hier ersetzt wird. Inhaltlich wird dieser Aspekt unverändert übernommen.

Zu Nummer 2

Dieser Aspekt (Waldbrandschutz) wird hier neu aufgegriffen, da infolge der Klimakrise zu erwarten ist, dass künftig verstärkt Waldbrandlagen auftreten können, die eine Sperrung erforderlich machen.

Zu Nummer 3

Der Aspekt des „Schutzes von Schutzgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes“ wird hier neu aufgegriffen. Übergeordnetes Anliegen dieser Neuordnung der waldrechtlichen Vorschriften auf Bundesebene ist es, den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen zu erhalten. So können örtlich bestimmte Konstellationen auftreten, bei denen das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 hinter den Schutz von Schutzgütern oder Ökosystemleistungen zurücktreten muss.

Zu Nummer 4

Der Aspekt der „Wald- oder Wildbewirtschaftung“ wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 5

Der Aspekt „Schutz der Waldbesuchenden“ wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 6

Der Aspekt „Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzenden“ wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 greift den Aspekt des Schutzes von Patienten bei der Waldtherapie im Kur- oder Heilwald hier neu auf: Diese Ermächtigung ist erforderlich, damit die Länder – soweit sie von der Ermächtigung nach § 27 Absatz 1 Gebrauch machen – das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 für solche Wälder nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 beschränken können, soweit dies für waldbezogene Kur- oder Heilbehandlungen unabdingbar erforderlich ist.

Zu § 30 (Weitere Formen der Benutzung)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind neu im BWaldG. Hiermit wird eine bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende Bundesregelung getroffen. Die von den Ländern in diesem Bereich seit 1975 z. T. sehr unterschiedlich getroffenen Regelungen werden damit in einen bundeseinheitlichen Rahmen überführt.

Der Begriff „Benutzungen“ steht dabei als Begriff insbesondere für Nutzungen des Waldes durch Dritte, die sich nicht auf Eigentümerrechte berufen können. Der Begriff der „Nutzung“ wird in diesem Gesetzesentwurf dagegen für eigentumsrechtlich legitimierten Nutzungen durch den Waldbesitzenden verwendet.

Im Übrigen gilt – unabhängig von einer behördlichen Genehmigung oder einer Zustimmung des Waldbesitzenden

- das Gebot des natur- und gemeinverträglichen Verhaltens gemäß § 29 Abs. 1 i. m. V. § 31 Satz 1 (gegenseitige Rücksichtnahme) uneingeschränkt auch für den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer (s. Absätze 2 und 3).
- Zudem erfolgt die Benutzung des Waldes auch im Rahmen von Veranstaltungen auf eigene Gefahr (insbesondere für waldtypische Gefahren). Dies gilt sowohl für behördlich nach Absatz 2 genehmigte Veranstaltungen als auch für kommerzielle Veranstaltungen, zu denen der Waldbesitzende nach Absatz 3 seine Zustimmung erteilt hat.
- Unbeschadet der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten werden für den Waldbesitzenden weder durch die behördliche Genehmigung nach Absatz 2 noch aus seiner Zustimmung zu einer kommerziellen Veranstaltung nach Absatz 3 besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet – es sei denn, die Behörde macht eine Genehmigung von Auflagen zur Verkehrssicherung abhängig und nimmt dazu auch den Waldbesitzenden in die Pflicht.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald. Dies ist erforderlich, weil das Befahren mit Kfz vom Betretungsrecht nach § 29 ausdrücklich nicht

erfasst ist. Das Befahren mit Kfz ist nur zulässig in dem für die Bewirtschaftung des Waldes, für den Betrieb und die Wartung von im Wald liegenden Anlagen und Einrichtungen oder die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang (Nummer 1), sowie im Rahmen von hoheitlichen Tätigkeiten, Rettungseinsätzen und Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht (Nummer 2).

Diese Regelung ist erforderlich, weil der Charakter des Waldes als Naturraum und Raum für naturverträgliche Erholung gewahrt bleiben soll, aber auch weil der Wald kein öffentlicher Verkehrsraum, sondern zugleich Forstbetriebsgelände ist, in dem z. T. gefährliche Betriebsarbeiten (z. B. Holzeinschlagsmaßnahmen) stattfinden. So sind die Stille des Waldes und die Reinheit seiner Luft wichtige Schutzgüter und insbesondere für die Erholungswirkung maßgebliche Eigenschaften. Daher ist es erforderlich, das Fahren mit Kfz im Wald zum Schutz des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen insbesondere vor Motorenlärm, Abgasen und den mit einer Befahrung einhergehenden Beeinträchtigungen z. B. des Waldbodens, von störungsempfindlichen Arten oder erholungssuchenden Waldbesuchenden soweit wie möglich zu begrenzen. Nicht zuletzt wirkt eine solche Begrenzung auch rechtswidrigen Handlungen, wie z. B. dem Diebstahl von Holz oder dem illegalen Ablagern von Abfällen im Wald, entgegen.

Gleichwohl soll die Benutzung von Kfz in dem Umfang ermöglicht werden, wie es

- für die Bewirtschaftung des Waldes,
- für den Betrieb und die Wartung von im Wald liegenden Anlagen und Einrichtungen,
- für die Ausübung der Jagd,
- für durch Durchführung von hoheitlichen Tätigkeiten und Rettungseinsätzen sowie
- für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht

erforderlich ist. Zur Bewirtschaftung des Waldes zählen dabei insbesondere auch Fahrten im Zusammenhang mit Forschung, Lehre und Ausbildung.

Satz 2 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen andere Benutzungen des Waldes durch Dritte zulässig sind.

Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts grundsätzlich auch auf Waldwegen bzw. im Wald gelten.

Zu Absatz 2

Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Begriff der Veranstaltung in diesem weiten Sinn umfasst zunächst alle Veranstaltungen – von der privaten Geburtstagsfeier über das öffentliche Musikkonzert, sportliche Großveranstaltungen bis hin zum geschäftlichen Meeting.

Keine gesonderte Zustimmung des Waldbesitzenden ist erforderlich für Veranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Art, Größe, Teilnehmerzahl oder sonstigen Ausprägung eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen oder sonstiger Rechtsgüter nicht zu erwarten ist (z. B. kleine Gruppen von Wandern oder Läufersportarten, die sich ganz überwiegend an die Wege halten). Dies dürfte für die ganz überwiegende Mehrzahl der Veranstaltungen (z. B. Gruppenwanderungen, kleinere Lauftreffs etc.) zutreffen: Solche Veranstaltungen sind von dieser Regelung unberührt; sie bedürfen auch weiterhin keiner Zustimmung.

Zu Satz 1: Von Veranstaltungen können – je nach Art, Größe, Teilnehmerzahl, Dauer oder sonstiger Ausprägung – erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, beispielsweise

- für den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen durch Beschädigung der Waldvegetation, durch Störung bzw. Beunruhigung freilebender Wildtiere und Arten,
- für die Waldbesitzenden z. B. durch Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung, Verunreinigung oder die Beschädigung von Wegen oder
- für die Erholungsnutzung anderer Waldbesuchenden (z. B. Lärm, Menschenmassen).

Es liegt daher im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Waldbesitzenden wie auch der Waldbesuchenden, eine Regelung dahingehend zu treffen, dass Veranstaltungen im Wald geordnet ablaufen und unerwünschte Auswirkungen so weit wie möglich begrenzt werden.

Hierzu stellt die vorliegende Regelung Veranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Art, Größe, Teilnehmerzahl, Dauer oder sonstigen Ausprägung zu erwarten ist, dass in deren Folge erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes oder sonstiger Rechtsgüter zu erwarten sind, unter einen Genehmigungsvorbehalt. Damit kann die zuständige Behörde prüfen und entscheiden, ob und ggf. unter welchen Auflagen die beantragte Veranstaltung genehmigt werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Veranstalter mit der Veranstaltung erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Ziele verfolgt. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nicht ausschließlich der Erholung der Teilnehmenden dienen, beispielsweise „Festivals“ für Sportausrüstung.

Die Ersteinschätzung, ob eine Veranstaltung den Wald, seine Schutzgüter oder Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen kann, obliegt zunächst dem Veranstalter. Als Orientierungswert erscheinen Veranstaltungen bis zu 50 Personen in der Regel als unbedenklich, insbesondere, wenn diese sich naturverträglich und ohne Motorkraft ganz überwiegend auf vorhandenen Wegen und Plätzen bewegen. Im Zweifel sollte der Veranstalter sich im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abstimmen. Durch diese vorherige Abstimmung kann vermieden werden, dass zum Beispiel Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen entstehen, Holzeinschlagsarbeiten eine Benutzung von Wegen oder Waldflächen ausschließen oder eine Gesellschaftsjagd im geplanten Waldbereich stattfindet.

Der Genehmigungsvorbehalt bündelt den Aufwand für einen Veranstalter dahingehend, dass er nicht eine unüberschaubare Zahl an Waldbesitzenden ermitteln und um Erlaubnis fragen muss, sondern dass er sich an die zuständige Behörde wenden und dort um Genehmigung anfragen kann. Die Behörde prüft in diesem Kontext auch die Belange betroffener Waldbesitzenden.

Zu Satz 2: Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen keiner Genehmigung, sondern sind allenfalls anmeldepflichtig. Voraussetzung ist, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet ist. Unabhängig von der Frage, inwieweit der Wald sich für derartige Versammlungszwecke eignet und eine Versammlung nach Maßgabe des Betretensrechts (§ 29) in Betracht kommt, kann die Versammlungsfreiheit grundsätzlich auch für Waldflächen relevant werden. Für diese Fälle darf die Versammlungsfreiheit durch das BWaldG nicht eingeschränkt werden.

Unabhängig davon sind auch Versammlungen nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes so zu gestalten, dass erhebliche Beeinträchtigung betroffener Grundstücke, des Waldes, seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen unterbleiben.

Zu Absatz 3

Kommerzielle Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung stellen eine eigenständige Kategorie dar; sie bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzenden, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer oder einer eventuell erforderlichen Genehmigung nach Absatz 2.

Kommerzielle Veranstaltungen sind vom allgemeinen Betretungsrecht nach § 29 Absatz 1 bzw. von der damit dem Waldbesitzenden im Rahmen der Sozialbindung auferlegten Duldungspflicht nicht erfasst. Wer als Dritter den Wald eines Anderen benutzt, um damit auf eigene Rechnung Erträge zu erwirtschaften bzw. erwerbswirtschaftliche Ziele zu verfolgen, benötigt hierzu die Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzenden. Dazu gehört auch, dass der Waldbesitzende seine Zustimmung von einem Entgelt abhängig machen kann (z. B. Gestattungsvertrag).

Kommerzielle Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung im Sinne dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt oder beworben werden, für deren Teilnahme in der Regel ein Entgelt zu entrichten ist und denen eine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt.

Zu kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung zählen zum Beispiel:

- Outdoor-Events von gewerblichen Anbietern,
- Konzerte im Wald von gewerblichen Anbietern,
- Kutschfahrten durch den Wald von gewerblichen Anbietern,
- Baumkletter-Events von gewerblichen Anbietern,
- das Filmen oder Fotografieren im Wald für gewerbliche Zwecke.

Gemeinnützige Veranstaltungen ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung sind von solchen kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung abzugrenzen und von der Regelung dieses Absatzes nicht erfasst, selbst wenn eine gemeinnützige Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und die Teilnahme ein lediglich kostendeckendes Entgelt erhoben wird. Eine gemeinnützige Veranstaltung liegt insbesondere dann vor, wenn diese einen erkennbar gemeinnützigen Charakter hat und eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zugrunde liegt (z. B. ehrenamtliche Trägerschaft).

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist neu im BWaldG. Diese Bestimmung adressiert das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren aller Art sowie von Pferden und Wildtieren im Wald (z. B. mit und ohne Zaun). Dies umfasst auch den Sachverhalt der „Waldweide“. Waldweide ist eine traditionelle Nutzungsform, die insbesondere im späten Mittelalter bis Anfang des 20. Jahrhunderts auf großer Fläche zu erheblichen Waldverwüstungen geführt hat und nicht mit dem Erhalt der Schutzgüter und der Ökosystemleistungen des Waldes vereinbar ist.

Die Zustimmung des Waldbesitzenden ist erforderlich, da das Halten und Hüten dieser Tiere einen erheblichen Einfluss auf die die Bäume (z. B. Rindenschäden), die Waldverjüngung (Verbiss) und den Waldboden (z. B. Trittschäden, Dungeintrag etc.) haben kann.

Die Genehmigung der für den Wald zuständigen Behörde ist erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen abzuwehren. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen (wie z. B. Tiergesundheits-, Tierschutz-, Tierarzneimittelrecht) bleiben unberührt.

Zu Absatz 5

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Benutzungen nach den Absätzen 1 bis 4 das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 nicht über das erforderliche Maß hinaus einschränken dürfen. Beispielsweise soll die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 nicht dahingehend ausgelegt werden, Fahrzeuge, Forstmaschinen, Anhänger, Wohnwagen, Bienenstöcke oder Verkaufsstände etc. auf Waldwegen so abzustellen, dass ein Vorbeikommen für Fußgänger oder Radfahrer verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

Zu § 31 (Verhaltenspflichten im Wald)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG und dient der bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse: Die Länder haben in diesem Bereich seit 1975 z. T. sehr unterschiedliche Regelungen getroffen; diese werden nunmehr bundeseinheitlich geregelt.

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BNatSchG, dass sich der Waldbesuchende im Wald so zu verhalten hat, dass der Wald und seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung greift die Vorgabe des § 29 Absatz 1 Satz 1 auf und konkretisiert, wie das dort genannte Begriffspaar „natur- und gemeinverträglich“ zu verstehen ist.

Satz 2: Das hier enthaltene Verbot ist zum Schutz der Waldbesuchenden, der schutzbedürftigen Anliegen der Waldbesitzenden, der Schutzgüter und Ökosystemleistungen sowie der wildlebenden Fauna erforderlich.

Zu § 32 (Verbote)

Diese Regelung überführt die als Länderermächtigung gestaltete Vorgabe des § 14 Absatz 2 Satz 2 BWaldG gF zur Sperrung von Waldflächen nunmehr in eine unmittelbare Bundesregelung. Diese wird im Sinne der Klarheit und Bestimmtheit der Regelung weiter konkretisiert. Damit wird die in § 14 Absatz 2 Satz 1 BWaldG gF enthaltene Länderermächtigung abgelöst.

Die Regelung dient der bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse: Die Länder haben in diesem Bereich seit 1975 z. T. sehr unterschiedliche Regelungen getroffen; diese erhalten nunmehr einen bundeseinheitlichen Rahmen.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung werden hier abschließend die Flächen genannt, die vom allgemeinen Betretungsrecht nach § 29 nicht erfasst sind und deren Betreten ohne besondere Befugnis nicht zulässig ist. Die hier genannten Ausnahmen bilden de facto das geltende Recht der Landeswaldgesetze ab und bedeuten somit für die Waldbesuchenden keine Einschränkung gegenüber dem Status quo.

Zu Nummer 1

Waldflächen und -wege können aus unterschiedlichen Gründen gesperrt sein, zum Beispiel aus Gründen der Sicherheit in bruch- und wurfgeschädigten Beständen oder zum Gesundheitsschutz der Waldbesuchenden (z. B. Eichenprozessionsspinner), aber auch dort, wo das Betreten aufgrund anderer Vorschriften verboten ist, beispielsweise bei militärischem Sperrgebieten sowie bei Sperrungen aufgrund wasser-, naturschutz- oder veterinärrechtlicher Vorschriften (z. B. Tierseuchenschutz).

Zu Nummer 2

Waldarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen sowie das Aufarbeiten und Rücken von Holz, sind besonders gefährliche Arbeiten. Hier besteht Lebensgefahr; Unbefugte haben hier keinen Zutritt; der nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsabstand von mindestens zwei Baumhöhen ist einzuhalten. Aber auch gegenüber sonstigen Waldarbeiten (z. B. Maßnahmen der Beerntung von forstlichem Saatgut, der Kulturpflege, des Wegebaus oder der Wegeerhaltung etc.) ist aus Sicherheitsgründen ein gehöriger Abstand einzuhalten.

Zu Nummer 3

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 umfasst nicht das Recht zum Betreten dieser betrieblichen Einrichtungen und Anlagen (z. B. Holzpolter, Waldbaumschulen und andere forst-, jagd- und teichbetrieblichen Einrichtungen und Anlagen). Dies wird hier klargestellt.

Zu Nummer 4

Waldflächen dürfen nach § 29 Absatz 4 und 5 nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gesperrt bzw. eingezäunt werden. Liegen solche Gründe vor, so hat auf den betreffenden Flächen das jeweilige Schutzinteresse Vorrang vor dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 29. Ein solches vorrangiges Schutzinteresse kann z. B. die Umzäunung zum Schutz einer Waldkultur vor Wildverbiß oder dem Schutz bestimmter Infrastrukturen vor unbefugtem Betreten darstellen.

Zu Nummer 5

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 29 umfasst nicht das Recht zu den hier genannten Tätigkeiten, ohne dass hierzu die ausdrückliche Erlaubnis des Waldbesitzenden vorliegt.

Zu § 33 (Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die vorgesehene Regelung ist zur Klarstellung sowie zur Schaffung bundeseinheitlicher Rechtsbedingungen erforderlich.

Der Wald ist in Deutschland ein beliebter Erholungsraum. Entsprechend intensiv sind Waldwege z. B. in das Netz der Wander- oder Radwege eingebunden und als solche markiert. Seit einigen Jahren kommen verstärkt auch digitale Routen- und Tourenempfehlungen hinzu. Alle diese Markierungen und Empfehlungen führen zu einer verstärkten Frequentierung dieser Wege und Routen bzw. zu einem erhöhten Aufkommen von Waldbesuchenden.

Das Markieren von Wegen und Routen im Wald dient der Lenkung der Waldbesuchenden. Durch Aufnahme z. B. in Wanderkarten oder entsprechenden digitalen Medien, durch Beschreiben und Bewerben in touristischen Publikationen sowie durch die konkrete Markierung im Wald wird auf eine spezifische, dem individuellen Erholungszweck dienende Betretungsmöglichkeit hingewiesen. Diese wird von Waldbesuchenden gerne genutzt, da sie die Tourenplanung (z. B. Rundwanderungen unterschiedlicher Länge und/oder Schwierigkeitsgrade) erleichtert und gezielt zu touristisch interessanten Etappen oder Sehenswürdigkeiten hinführt. Im Ergebnis werden derart ausgewiesene und markierte Wege und Routen im Wald stärker von Waldbesuchenden frequentiert als andere Waldwege.

Allerdings erfolgt das Markieren von Wegen und Routen im Wald in der Regel jedoch nicht auf Veranlassung des Waldbesitzenden, sondern meist durch Akteure der Touristik, durch ehrenamtliche Akteure (z. B. örtlicher Wander- und Heimatvereine) oder, oftmals bei digital angelegten Routen oder Trails, durch Waldbesuchende selbst. Bislang hat die Mehrzahl

der Länder hierzu keine Regelungen getroffen; im Ergebnis wurden betroffene Waldbesitzende an derartigen Ausweisungen und Markierungen nicht beteiligt oder eingebunden, und es war dem Zufall überlassen, ob der Waldbesitzende Kenntnis davon erlangt.

§ 33 schließt diese Regelungslücke durch eine bundeseinheitliche Regelung, die der Besucherlenkung einen rechtlichen Rahmen gibt. Die Besucherlenkung ist ein wichtiges Instrument, um den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen vor erheblichen Beeinträchtigungen sowie um berechnigte Anliegen der Waldbesitzenden zu schützen.

Zu Absatz 1

Das erstmalige (materielle) Anlegen oder Eröffnen von (vollständig) neuen Wegen, Fußpfaden, Trails oder Fahrspuren im Wald durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden zulässig. Dies ist u. a. auch erforderlich, damit er die ihm verfassungsmäßig zustehenden Eigentümerpositionen (z. B. mit Blick auf damit einhergehende Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken) sowie seine Erhaltungspflichten bezüglich Schutzgütern und Ökosystemleistungen des Waldes wahren kann.

Zu Absatz 2

Die erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- und Lehrpfaden auf bestehenden Wegen außerhalb von bereits ausgewiesenen Wanderwegen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Genehmigungsvorbehalt bündelt den Aufwand für die Wegemarkierung dahingehend, dass der an einer Ausweisung Interessierte (z. B. ein Wanderverein oder ein Touristikanbieter) nicht eine unüberschaubare Zahl an Eigentümern herausfinden und um Erlaubnis fragen muss, sondern dass er sich hier an die zuständige Behörde wenden und dort um eine Genehmigung anfragen kann. Die Behörde prüft in diesem Kontext auch die Belange der konkret betroffenen Waldbesitzenden. So behält die Behörde den Überblick und kann im Sinne der Besucherlenkung darauf hinwirken, dass besonders schutzbedürftige Bereiche geschont bzw. ausgenommen oder dass schutzbedürftige Interessen der Waldbesitzenden angemessen berücksichtigt werden. Der behördliche Genehmigungsvorbehalt ist im Sinne einer übergreifenden Besucherlenkung erforderlich und insbesondere relevant in Regionen mit hohem Besucheraufkommen sowie in Regionen mit hohen Anteilen kleinräumig stark wechselnder Besitzverhältnisse.

Eine Zustimmung des Waldbesitzenden ist zur Vermeidung von Bürokratieaufwand nicht vorgesehen und wäre angesichts der oft kleinparzellierten Besitzverhältnisse unverhältnismäßig. Die Genehmigungsbehörde hat daher eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber betroffenen Waldbesitzenden.

Zu Absatz 3

Mit dem erstmaligen digitalen Anzeigen oder Ausweisen von vom Waldbesuchenden selbst gewählten Linien sowie von Wildwechseln, Fußpfaden, Rückegassen oder Fahrspuren als virtuelle Routen oder Trails durch bislang weglose Flächen im Wald können z. T. in erheblichem Ausmaß neue Besucherströme auf die betreffenden Waldflächen gelenkt werden. Auch z. B. georeferenzierte Fotos oder Geocaches bewirken eine Hinleitung von Waldbesuchenden auf bestimmte Punkte. Dies kann zu einer Beunruhigung von bislang weitgehend störungsfreien Räumen und zu einer deutlichen Verringerung der störungsfreien Rückzugsräume für wildlebende Tiere führen. Daher ist sowohl die Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzenden und außerdem ein Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Länder, entsprechend ihren Gegebenheiten und Bedürfnissen erforderlichen Regelungen zu treffen.

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften für den Staatswald, für Träger öffentlicher Belange und die zuständigen Behörden)

Zu § 34 (Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die Gemeinwohlverpflichtung des Landeswaldes ist bereits – in unterschiedlicher Ausprägung – geltendes Landesrecht. Die hier vorgesehene Regelung dient der Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage.

Eine besondere Gemeinwohlverpflichtung für den Wald im Eigentum der Körperschaften wird im BWaldG dagegen ausdrücklich nicht aufgegriffen, da dies im Widerspruch zur der mit Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Körperschaften stünde.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Staatswald dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen soll.

Die hier vorgesehene besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes verpflichtet den Staatswald zur Umsetzung von Art. 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie insbesondere von den in § 1 den Nummern 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Ziele.

Dies gilt für den Staatswald des Bundes und der Länder gleichermaßen. Zusätzlich dient der Bundeswald gemäß § 45 BWaldG gF bzw. § 35 dieses Gesetzes besonderen (gemeinnützigen) Bundesaufgaben.

Satz 2 bestimmt, dass der Staatswald vorbildlich im Sinne dieses Gesetzes zu bewirtschaften, erhalten, pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und zu mehren ist.

Satz 3 bestimmt, dass der Staatswald in angemessener Weise zur Abwehr und Bewältigung besonderer, durch biotische oder abiotische Einwirkungen oder Naturkatastrophen verursachte und überörtlich bedeutsame krisenhafte Situationen oder Entwicklungen im Wald, herangezogen werden soll, in deren Folge eine erhebliche und langanhaltende oder dauerhafte Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder Ökosystemleistungen zu besorgen ist. Die Bestimmung des Satzes 3 ist inhaltlich verbunden mit Satz 4 (siehe unten). Als eine mögliche Maßnahme für einen solchen Fall könnte z. B. eine freiwillige Minderung / Einschlagszurückhaltung des ordentlichen Holzeinschlages eines Staatsforstbetriebes sein, aber auch das Bereitstellen von Holzlagerplätzen für von einer Kalamität betroffene andere Waldbesitzende.

Satz 4 bestimmt, dass der Staatswald solchen Aufgaben dienen soll, die besonders aufwendig oder langwierig sind, oder die aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen.

Typische Aufgaben dieser Art sind z. B. das forstliche Versuchs- und Forschungswesen, die Sicherung von forstlichen Genressourcen und forstlichem Saatgut sowie das Betreiben von öffentlich zugänglichen Waldarbeitsschulen oder entsprechenden Aus- und Fortbildungsangeboten. Dies umfasst z. B. auch, dass der Staatswald für Interessierte auch die Möglichkeit für ein freiwilliges ökologisches Jahr anbieten soll.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass der Staatswald in seiner Flächenausdehnung mindestens erhalten werden soll. Dies umfasst, dass der Bund oder ein Land Waldflächen veräußern und im Gegenzug Waldfläche an anderer Stelle hinzukaufen oder aufforsten kann.

Satz 2 stellt klar, die Abgabe von Waldflächen des Bundes an Einrichtungen und Träger des Naturschutzes im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Vorgabe des Satzes 1 ausgenommen ist.

Satz 3 bestimmt, dass eine Veräußerung von Staatswald an nicht staatliche Träger unter Beachtung von Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen soll. D. h. im Regelfall scheidet eine solche Veräußerung aus. Beispiele für mögliche Ausnahmefälle können in diesem Gesetz nicht konkret benannt werden, sie sind im konkreten Einzelfall aus der jeweiligen Situation heraus zu bewerten und zu begründen.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass im Staatswald entsprechend der Vorgabe der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Nationalen Biodiversitätsstrategie mindestens zehn vom Hundert der Waldflächen dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen. Was der jeweils angemessene Umfang ist, unterliegt der Willensbildung der jeweiligen Landesparlamente bzw. der Landesregierung. Damit soll insbesondere eine Verbesserung der Waldbiodiversität erreicht werden.

Die Sätze 2 bis 4 bestimmen weitere naturschutzfachliche Vorgaben und Ziele für die Bewirtschaftung des Staatswaldes mit besonderem Bezug auf alte Waldbestände, alte Biotopbäume (über einhundertzwanzig Jahre) und Totholz. Diese Vorgabe ergibt sich aus der besonderen Bedeutung dieser Habitatstrukturen für den Natur- und Artenschutz. Altbäume weisen besondere, an das Baumalter geknüpfte Mikrohabitate auf (z. B. Risse, Spalten, Grobborke, Totäste, Faulstellen, Rindentaschen, Spechthöhlen, „Hexenbesen“, Bewuchs durch Efeu oder Flechten etc.) und sind daher in der Regel Biotopbäume mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Was der jeweils angemessene Umfang ist, entscheiden die Länder.

Zu § 35 (Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen, Bestimmungen für den Bundeswald)

Diese Regelung greift die Bestimmungen des § 45 BWaldG gF; allerdings mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen. Diese dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Absatz 1

Diese Regelung greift die Bestimmungen des § 45 Absatz 1 BWaldG gF auf und modernisiert diese.

Dadurch, dass die vorliegende Neuregelung das BWaldG aus dem bisherigen Rahmenrecht in nunmehr unmittelbar geltenden Bundesrecht überführt, ist zudem der bisherige Wortlaut „Auf Flächen, die ... sind die nach den §§ 6, 7 und 9 bis 13 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird,“ zu ändern; hier wird nun auf die betreffenden Regelungen dieses Gesetzes verwiesen.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Nummer 4 (Bundesinitiative Nationales Naturerbe) wird neu ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese auf Beschluss des Deutschen Bundestages eingerichteten Flächen einer besonderen bundesseitigen und gegenüber jeweiligen Landesbestimmungen vorrangigen Zweckbestimmung unterliegen.

Die Bestimmung wird in Anlehnung an § 4 Satz 1 BNatSchG neu gefasst. Mit der Vorgabe, dass „die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten [ist]“, wird die Funktionssicherung für die hier genannten Flächen, die besonderen Bundeszwecken dienen, gestärkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Bestimmungen des § 45 Absatz 2 BWaldG gF auf, modernisiert und präzisiert diese. In Satz 1 werden die gesetzesinternen Verweise aktualisiert und vervollständigt. Ferner wird klargestellt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde zu hören ist. Zudem wird klargestellt, dass die Anhörung von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durchgeführt wird (Satz 2).

Die bislang bei § 45 Absatz 2 Satz 3 BWaldG gF enthaltene Regelung wird in den neuen Absatz 4 verschoben.

Zu Absatz 3

Satz 1 greift die Regelung des § 45 Absatz 2 Satz 3 BWaldG gF unverändert auf.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass diese Anhörung auch Trägerverfahren zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein kann, was bislang zwar geübte Rechtspraxis ist, gleichwohl im Sinne der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz ist neu. Im Sinne der Rechtssicherheit wird hier der Regelungsinhalt des ressortabgestimmten Runderlasses des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Az. 513-62001/0002 vom 3. November 2021 aufgegriffen und die Zuständigkeiten bezüglich Anhörungs- und Entscheidungsverfahren klarer definiert.

Satz 1, erster Halbsatz: Als Entscheidungsbehörde kommen hier – je nach Art des Vorhabens – entsprechend der jeweiligen Ressortzuständigkeit unterschiedliche Bundesressorts in Frage. Bei militärisch genutzten Bundesliegenschaften ist dies das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), bei den Bundesverkehrswegen zugehörigen Liegenschaften des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), bei Liegenschaften der Bundespolizei das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), bei Bundesliegenschaften des nationalen Naturerbes das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Satz 1, zweiter Halbsatz: Hier wird klargestellt, dass für den Fall, dass die Zulassung keinem Verwaltungsverfahren unterliegt, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Entscheidungsbehörde ist. Ein typisches Beispiel für eine solche Konstellation, bei der die Zulassung keinem Verwaltungsverfahren unterliegt, ist beispielsweise eine Waldrodung auf einer militärischen Schießbahn

Satz 2 greift die bislang bei § 45 Absatz 2 Satz 3 BWaldG gF enthaltene Regelung inhaltlich unverändert, aber redaktionell klarer gefasst, auf. Das Stufenverfahren bei fehlendem Einvernehmen zwischen Bund und Land bleibt unberührt.

Zu Absatz 5

Diese Bestimmung ist neu. Sie stellt klar, dass die zuständigen Dienststellen des Bundes bei Vorhaben, die nach Absatz 1 privilegierten Bundeszwecken dienen, die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (Absatz 1) und die vorgesehenen Beteiligungen (Absatz 2) zu beachten sind.

Zu Absatz 6

Dies ist eine neue Regelung bezüglich der in Absatz 1 Nummer 4 neu aufgenommenen Flächen der Bundesinitiative Nationales Naturerbe. Die durch den Deutschen Bundestag beschlossene Bundesinitiative Nationales Naturerbe sieht als prioritäres Ziel für die Wälder eine natürliche Entwicklung (Prozessschutz) vor, auf kalamitätsbedingten Blößen haben sukzessionale Abläufe Vorrang. Eine ökonomische Nutzung der Wälder erfolgt nicht mehr, eine Pflege dieser Wälder erfolgt nur auf ausgewählten Waldbereichen und nur soweit dies für die jeweilige ausschließlich naturschutzfachliche Zielsetzung erforderlich ist.

Zu § 36 (Sicherung der Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Belange)

Diese Regelung entspricht § 8 BWaldG gF; allerdings mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Die Bezeichnung des Paragraphen wird entsprechend der inhaltlichen Änderungen der Regelung aktualisiert.

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Beteiligungsregelung wird im Interesse der Walderhaltung erweitert, indem sie nun (a) umfassend auf Träger öffentlicher Belange abstellt (vorher: nur Träger öffentlicher Vorhaben) und (b) auch „Entscheidungen“ umfasst (vorher: nur Planungen und Maßnahmen). Der überholte Begriff „Funktionen“ wird durch das in § 4 konkretisierte Begriffspaar „Schutzgüter und Ökosystemleistungen“ ersetzt.

Die Pflicht zu einer angemessenen Beteiligung umfasst nun alle Träger öffentlicher Belange im Sinne der Raumordnung und Landesplanung. Die Erweiterung auf Träger öffentlicher Belange und deren Entscheidungen ist erforderlich, da sich erwiesen hat, dass der Wald,

seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen nicht allein durch Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben im Sinne klassischer Planfeststellungsverfahren erheblich in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden können. Auch Einzelentscheidungen von Trägern öffentlicher Belange, die nicht Gegenstand von Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben sind, können örtlich oder regional erhebliche Folgen für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen nach sich ziehen. So können z. B. gerade unter den sich ändernden Bedingungen der Klimakrise Entscheidungen über Wasserableitungen oder die Gewährung von Wassernutzungen für den Wald eine maßgebliche Relevanz entfalten (vgl. § 22). Ähnliches gilt z. B. auch für Entscheidungen der Jagdbehörde zum jagdlichen Regime (Abschussplanung) in Jagdrevieren, in denen Vegetationsgutachten nach § 18 Absatz 3 darauf hinweisen, dass die örtliche Wilddichte nicht in Einklang mit den Erfordernissen der Waldverjüngung steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 8 Nummer 2 BWaldG gF mit den vorgenannten Aktualisierungen (Ergänzung um den Begriff „Entscheidungen“).

Zu § 37 (Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Die hier vorgesehene Regelung ist zur Klarstellung sowie im Sinne bundeseinheitlicher Rechtsbedingungen erforderlich.

Die Bestimmungen des § 37 dienen dazu, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Dienststellen einen bundeseinheitlichen rechtlichen Rahmen zu geben und diese mit den notwendigen Befugnissen auszustatten. Mit dieser Bestimmung wird konkretisiert, welche Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse die zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes und insbesondere bei der Abwehr von Gefahren für den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen haben sollen.

Davon unberührt bleibt, dass die nach Landesrecht für den Wald zuständigen Behörden – je nach landesrechtlicher Vorgabe weitere Aufgaben und Befugnisse haben können (z. B. bei der Beratung, der forstlichen Förderung oder der Waldpädagogik).

Zu § 38 (Weitere Befugnisse der zuständigen Behörden)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Sie ist aufgrund der Erfahrungen des großflächigen Absterbens von Waldbeständen durch die Folgen der Klimakrise erforderlich. Im Falle großflächiger, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachter Schäden soll der zuständigen Behörde damit die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall Holzeinschlagsmaßnahmen örtlich oder für ein bestimmtes Gebiet zu verbieten oder zu beschränken, soweit ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von verbliebenen Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumbeständen besteht. Dies umfasst auch den Einschlag von stehendem Totholz. Das Flächenausmaß und die Dauer einer solchen Anordnung sind im Vorfeld nicht bestimmbar, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Sie sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erlassen.

Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die Gründe, die zu einem Verbot oder einer Einschränkung von Holzeinschlagsmaßnahmen führen können.

Die zuständige Behörde muss die Notwendigkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Anordnung prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit eine Entschädigungs- oder Ausgleichszahlung nach § 86 für den von der Beschränkung oder dem Verbot von Holzeinschlagsmaßnahmen betroffenen Waldbesitzenden zu gewähren ist.

Zu § 39 (Zusammenarbeit von Bund und Ländern)

Diese Bestimmung ist neu im BWaldG. Angesichts der voranschreitenden Klimakrise ist zu erwarten, dass Schäden am Wald mit bundesweiter Auswirkung in ihrer Dynamik, Dimension und Wirkung bisherige Kalamitäten deutlich übersteigen können. Dies kann es notwendig machen, übergreifende Maßnahmen zu entwickeln und insbesondere die betroffenen Länder zu unterstützen und zu beraten. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit, für ein solches Zusammenwirken besondere Gremien vorzusehen. Eine mögliche Aufgabe für ein derartiges Gremium kann z. B. darin bestehen, kompetent und zügig Erkenntnisse zusammenzutragen und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten.

Zu Kapitel 3 (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)

Soweit nachfolgend Änderungen zu den Bestimmungen dieses Kapitels beschrieben werden, dienen diese Änderungen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschrift)

Zu § 40 (Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse)

Diese Regelung entspricht § 15 BWaldG gF (unverändert).

Zu Abschnitt 2 (Forstbetriebsgemeinschaften)

Zu § 41 (Forstbetriebsgemeinschaften)

Diese Regelung entspricht § 16 BWaldG gF.

Zu § 42 (Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft)

Diese Regelung entspricht § 17 BWaldG gF; allerdings mit folgenden Änderungen. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 (Abstimmung von Plänen) wird ergänzt um den Begriff „Waldmanagementpläne“ nach § 17. Diese Ergänzung ergibt sich aus der Feststellung, dass die heutigen Anforderungen an den Umgang mit dem Wald ohne ein Mindestmaß an Planung als Grundlage für die Anpassung (Umbau) des Waldes an geänderte Umweltbedingungen nicht zu bewältigen sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 (Abstimmung Forstproduktion und –vermarktung) entspricht § 17 Nummer 2 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 3

Nummer 3 (Abstimmung von Nichtholz-Produkten und –dienstleistungen) enthält eine vollständig neue Aufgabe; diese korrespondiert unmittelbar mit den in den §§ 3 und 4 vorgenommenen, breit umfassenden Definitionen von Waldbewirtschaftung, Schutzgütern und Ökosystemleistungen. Entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungsangebote der angeschlossenen Waldflächen, die die Forstbetriebsgemeinschaften damit für ihre Mitglieder schaffen können, können z. B. sein:

- Beratungsangebote für ein Management im Sinne ökologischer Anforderungen (z. B. im Bereich des Natura 2000-Managements oder anderer europarechtlicher Vorgaben) oder
- besitzübergreifende Abstimmung, Koordinierung und Vermarktung von waldbezogenen Nicht-Holz-Erzeugnissen und -Dienstleistungen wie Waldklimaleistungen, Ökopunkten, Vertragsnaturschutz (z. B. Habitatbäume etc.), Kohlenstoffspeicherung oder Angebote zur Gesundheitsförderung und Erholungsnutzung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 (Waldverjüngung) entspricht § 17 Nummer 3 BWaldG gF, allerdings mit folgenden Änderungen:

- Neu ergänzt: „Beschaffung von forstlichem Vermehrungsgut“: Für die Waldverjüngung und den Umbau von Wäldern hin zu klimaresilienten Wäldern ist auch im Kleinprivatwald der Einsatz von forstlichem Vermehrungsgut erforderlich. Dessen Beschaffung ist eine klassische Koordinationsaufgabe, die künftig auch von Forstbetriebsgemeinschaften für ihre Mitglieder übernommen werden kann.
- Der Begriff „Forstkulturen“ wird gegen den Begriff „Waldverjüngung“ ausgetauscht: Hiermit soll unterstrichen werden, dass gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 künftig verstärkt die Naturverjüngung genutzt werden soll.
- Neu ergänzt: „Maßnahmen des Waldschutzes inklusive der Prävention von Waldbränden“: Infolge der Klimakrise sind künftig gehäuft Situationen und Entwicklungen zu erwarten, denen durch Maßnahmen nach § 23 (Waldschutz) und / oder nach § 24 (Waldbrandschutz) begegnet werden muss. Damit Forstbetriebsgemeinschaften auch künftig noch zukunftssicher aufgestellt sind, sollen sie für ihre Mitglieder entsprechende Maßnahmen (auch präventiv) im Sinne der eigenbetrieblichen Risikovorsorge entwickeln und bereithalten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 (ökosystemare Leistungsfähigkeit) enthält eine neue Aufgabe; auch diese korrespondiert unmittelbar mit den in den §§ 3 und 4 vorgenommenen, breit umfassenden Definitionen von Waldbewirtschaftung, Schutzgütern und Ökosystemleistungen. angeschlossenen Waldflächen.

Damit Forstbetriebsgemeinschaften auch künftig zukunftssicher aufgestellt sind, sollen sie für ihre Mitglieder insbesondere Maßnahmen und Dienstleistungen zur Erhaltung und Verbesserung der ökosystemaren Stabilität der angeschlossenen Waldfläche entwickeln und bereithalten können. Dies umfasst insbesondere auch die Bestimmungen des Kapitels 2, Abschnitt 1 und 2.

Zu Nummer 6

Nummer 6 (Forstwege) entspricht § 17 Nummer 4 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 7

Nummer 7 (Holzeinschlag) entspricht § 17 Nummer 5 BWaldG gF (unverändert).

Zu Nummer 8

Nummer 8 (Maschinen und Geräte) entspricht § 17 Nummer 6 BWaldG gF (unverändert), allerdings unter Einbezug der neu aufgenommenen Aufgaben.

Zu § 43 (Anerkennung)

Diese Regelung entspricht § 18 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 44 (Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine)

Diese Regelung entspricht § 19 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 45 (Widerruf der Anerkennung)

Diese Regelung entspricht § 20 BWaldG gF (unverändert).

Zu Abschnitt 3 (Forstbetriebsverbände)

Die Bestimmungen des BWaldG gF zu den Forstbetriebsverbänden werden inhaltlich unverändert übernommen; es erfolgt lediglich eine Aktualisierung der Verweise.

Zu § 46 (Begriff und Aufgabe)

Diese Regelung entspricht § 21 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Verweisung aktualisiert).

Zu § 47 (Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes)

Diese Regelung entspricht § 22 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 48 (Bildung eines Forstbetriebsverbands)

Diese Regelung entspricht § 23 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 49 (Mitgliedschaft)

Diese Regelung entspricht § 24 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 50 (Satzung)

Diese Regelung entspricht § 25 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Verweisung aktualisiert).

Zu § 51 (Organe des Forstbetriebsverbands)

Diese Regelung entspricht § 26 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 52 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

Diese Regelung entspricht § 27 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 53 (Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis)

Diese Regelung entspricht § 28 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 54 (Vorstand)

Diese Regelung entspricht § 29 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 55 (Verbandsausschuss)

Diese Regelung entspricht § 30 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Verweisung aktualisiert).

Zu § 56 (Änderung der Satzung)

Diese Regelung entspricht § 31 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 57 (Ausscheiden von Grundstücken)

Diese Regelung entspricht § 32 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Verweisung aktualisiert).

Zu § 58 (Umlage, Beiträge)

Diese Regelung entspricht § 33 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 59 (Aufsicht)

Diese Regelung entspricht § 34 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 60 (Verbandsverzeichnis)

Diese Regelung entspricht § 35 BWaldG gF (unverändert).

Zu § 61 (Auflösung des Forstbetriebsverbandes)

Diese Regelung entspricht § 36 BWaldG gF (unverändert).

Zu Abschnitt 4 (Forstwirtschaftliche Vereinigungen)

Zu § 62 (Begriff und Aufgabe)

Diese Regelung entspricht § 37 BWaldG gF; sie wurde beiden Absätzen durch jeweils eine Ergänzung konkretisiert. Die Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht § 37 BWaldG Absatz 1 gF. Die Zweckbestimmung des § 37 Abs. 1 BWaldG gF wurde um einen Halbsatz dahingehend ergänzt bzw. konkretisiert, dass der Zweck nun auch die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassen kann. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Forstwirtschaftliche Vereinigungen die administrativen Aufgaben kleinerer Forstbetriebsgemeinschaften mit unzureichender Personalausstattung übernehmen und so als professionell organisierte Dachorganisationen der Forstbetriebsgemeinschaften agieren können.

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht § 37 BWaldG Absatz 2 gF. Die hier enthaltene (abschließende) Aufzählung wurde um die neue Nummer 6 „Geschäftsführung der Mitglieder“ ergänzt.

Damit wird das Angebot an Dienstleistungen, die die Vereinigungen für ihre Mitglieder übernehmen dürfen, um administrative Aufgaben erweitert (z. B. Buchführung, Mitgliederverwaltung). Die Erledigung solcher Aufgaben an einer zentralen Stelle erhöht ihre professionelle Durchführung und entlastet die oft ehrenamtliche Geschäftsführung der (kleineren)

Forstbetriebsgemeinschaften. Diese können ihre Kapazitäten damit verstärkt für operative Aufgaben vor Ort einsetzen.

Zu § 63 (Anerkennung)

Diese Regelung entspricht § 38 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Verweisung aktualisiert).

Zu § 64 (Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft)

Diese Bestimmung entspricht § 39 BWaldG gF; allerdings wurde dessen Absatz 3 als inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos gestrichen: Die darin vorgesehene vierjährige Übergangsregelung ist im Jahr 1979 ausgelaufen.

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht § 39 Absatz 1 BWaldG gF (inhaltlich unverändert). Sie kann nicht gestrichen werden: Die „Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298)“ wurde zwar bereits mit § 32 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 aufgehoben. Die Verweisung in § 64 Absatz 1 ist jedoch auch weiterhin noch notwendig, um Diskriminierungen von solchen Verbänden zu vermeiden, die auf der Grundlage dieser Verordnung gegründet wurden.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht § 39 Absatz 2 BWaldG gF (inhaltlich unverändert). Sie kann nicht gestrichen werden: Die hier den Landesbehörden eingeräumte Befugnis zum (zwangsweisen) Erlass einer mit den Bestimmungen des § 50 in Einklang stehenden Satzung ist weiterhin erforderlich. Zweck ist, unzureichende Satzungen auf den Stand der in § 50 beschriebenen Mindestinhalte zu bringen.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht § 39 Absatz 4 BWaldG gF (inhaltlich unverändert, Absatznummerierung aufgrund Streichung des im BWaldG gF vorstehenden Absatzes angepasst).

Zu § 65 (Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Diese Bestimmung entspricht § 40 BWaldG gF (unverändert).

Zu Kapitel 4 (Förderung der Forstwirtschaft)

Zu § 66 (Förderung)

Diese Bestimmung entspricht § 41 BWaldG gF. Erfolgte Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen.

§ 66 dient der Klarstellung, dass eine Förderung der Forstwirtschaft dem Gemeinwohl anliegen dient, die Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes zu erhalten oder – soweit erforderlich – zu stärken.

Zu Absatz 1

Der Text entspricht § 41 Absatz 1 BWaldG gF in modernisierter Fassung. Der veraltete Begriff der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wird durch das in § 4 definierte Begriffspaar „Schutzgüter und Ökosystemleistungen“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Bestimmungen des § 41 Absatz 2 Satz 1 BWaldG gF auf und fasst diesen neu: Die bisherige Bestimmung, dass „die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten ... in den Stand zu setzen [ist], den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten“ wird insbesondere mit Blick auf die Klimakrise neu gefasst und präzisiert. Die Forstwirtschaft ist für die Erhaltung des Waldes und seiner Schutzgüter sowie als Mittler für dessen Ökosystemleistungen von zentraler Bedeutung. Sie soll daher mittels verschiedener Politiken umfassend unterstützt werden.

Zu Nummer 1

Die forstliche Förderung soll die Waldbesitzenden bei ihrer Aufgabe, die Wälder, ihre Schutzgüter und Ökosystemleistungen zu erhalten, zu nutzen, ggf. wiederherzustellen und zu entwickeln, unterstützen.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung sollen die Aspekte der Risikovorsorge und Krisenbewältigung mittels Unterstützung durch verschiedene Politiken gestärkt werden. Eine Unterstützung durch die Verkehrspolitik ist z. B. dann gefragt, wenn aufgrund krisenhafter Entwicklungen im Wald innerhalb kurzer Zeiträume große Mengen an Kalamitätsholz anfallen, die aus Gründen des Waldschutzes und der Werterhaltung möglichst schnell abtransportiert und werterhaltend gelagert oder verarbeitet werden müssen. Die Verkehrspolitik kann diese Bemühungen auf unterschiedlichen Ebenen unterstützen, z. B. durch zeitlich befristete Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsfahrverboten sowie von den Vorgaben für die zulässigen Gesamtgewichte für Holztransport-Lkw sowie durch Unterstützung bei der Erhaltung und Bereitstellung von Infrastruktur (z. B. Verladestellen) und Kapazitäten (z. B. Spezialwaggons) für den Schienen- sowie den Wassertransport von Rundholz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 41 Abs. 4 BWaldG gF (inhaltlich unverändert); die Zitierung des GAK-Gesetzes wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 41 Abs. 5 BWaldG gF (unverändert).

Zu Absatz 5

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie stellt klar, dass der Bund die Forstwirtschaft über Förderprogramme im Rahmen seiner Zuständigkeit v. a. für den nationalen Klimaschutz (Nummer 1) und für den nationalen Biodiversitätsschutz (Nummer 2) unterstützen kann.

Soweit Hilfs- oder Unterstützungsprogramme zur Abwehr und Bewältigung von auf nationaler Ebene bedeutsamen krisenhaften Entwicklungen im Wald erforderlich werden sollten, besteht mit der von der Europäischen Kommission notifizierten „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ eine eigenständige Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Die Bereitstellung und Erhaltung von Erholungsleistungen dient dem Gemeinwohl.

Zu Absatz 7

Diese Regelung zur Aufklärung über die Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen ist neu im BWaldG. Sie ist angelehnt an § 2 Absatz 6 BNatSchG.

Adressaten dieser Regelung sind im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten insbesondere die Länder. Der Bund ist hier nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse adressiert.

„Förderung“ im Sinne dieser Bestimmung ist nicht allein die finanzielle Förderung entsprechender Aktivitäten und Maßnahmen, sondern insbesondere auch das länderseitige Verhalten z. B. von Informationsmaterialien, Webportalen, Fachpersonal und organisatorischen Strukturen, welche zur gewünschten Aufklärung und Bewusstseinsbildung beitragen können.

Hierbei geht es nicht um Erziehung oder schulische Bildung, sondern darum, geeignete Kommunikationsmaßnahmen zu unterstützen, die entsprechend Satz 1 dazu beitragen, das allgemeine Verständnis der Gesellschaft für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zu fördern. Diese Maßnahmen können sehr vielfältig sein und z. B. Waldführungen, Vorträge, Aufsätze, Infobroschüren und Webportale bis hin zu Walderlebnis-Angeboten umfassen.

Inhaltlich geht es insbesondere darum, in einer zunehmend naturfern lebenden Gesellschaft das Verständnis und die gesellschaftliche Akzeptanz für eine nachhaltige Forstwirtschaft, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Anforderungen an die Ökosystemleistungen des Waldes und das Erfordernis eines ausbalancierten Interessenausgleichs zu erhalten.

Zu Kapitel 5 (Waldbericht, Walderhebungen)

Zu § 67 (Waldbericht der Bundesregierung)

Diese Regelung ist neu im BWaldG.

Satz 1: Diese Regelung greift einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. November 2007 auf, demzufolge die Bundesregierung einmal pro Legislaturperiode einen umfassenden, eigenständigen Waldbericht vorlegen soll. Dieser Beschluss wird die Regelung in einen gesetzlichen Auftrag überführt. Damit erhält der Waldbericht der Bundesregierung in der Form, wie er auf Wunsch des Deutschen Bundestages seit 2009 regelmäßig erfolgt, eine rechtliche Grundlage. Der Waldbericht soll, wie in seinen Fassungen 2017 und 2021,

umfassend die aktuelle Entwicklung der Wälder und der Forstwirtschaft in Deutschland sowie die walddpolitischen Handlungsfelder und die hierzu ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung darstellen.

Satz 2 stellt klar, dass dieser Bericht auch den in § 41 Abs. 3 BWaldG gF enthaltenen Auftrag umfasst, dem Deutschen Bundestag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft, zur Struktur der Holzwirtschaft, über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen sowie die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion zu berichten. Dieser Teilauftrag wird modernisiert und auf die Wirtschaftsergebnisse der Forstbetriebe und insbesondere die Belastungen aus der Bereitstellung nicht marktfähiger Ökosystemleistungen wie Beiträgen zur Biodiversität und zur Erholung abgestellt. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen soll dieser auf einen Teilaspekt fokussierte Bericht nach § 41 Abs. 3 BWaldG gF künftig jedoch nicht mehr an den Bericht nach § 4 Landwirtschaftsgesetz (Agrarbericht) gebunden sein, sondern in den eigenständigen und umfassenden Waldbericht nach Satz 1 eingebunden werden.

Zu § 68 (Walderhebungen)

Die Regelungen des § 68 greifen die bisherigen Bestimmungen des § 41a BWaldG gF auf, überführen diese aber in eine neue, übersichtlichere Struktur.

Absatz 1 bestimmt die künftig auf Bundesebene vorgesehenen Walderhebungen; hier werden auch neue Walderhebungen (§§ 74 bis 77) vorgesehen. Diese sind erforderlich, damit der Bund hinreichend und angemessen aktuell über den Zustand und für die Bundespolitik relevante Entwicklungen des Waldes und der Forstwirtschaft unterrichtet ist und sich bei Entscheidungen und Maßnahmen, welche den Wald, seine Schutzgüter und Ökosystemleistungen, die Forstwirtschaft oder die Waldbesitzverhältnisse betreffen oder betreffen können, auf eine belastbare Datenbasis abstützen kann.

Die Absätze 2 bis 5 fassen übergeordnet die Bestimmungen zusammen, die für alle diese Erhebungen gleichermaßen gelten.

Diese Regelungen sind notwendig als Reaktion auf aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen sowie insbesondere zur Schaffung bzw. Aktualisierung eines bundeseinheitlichen Rahmens und der Rechtsgrundlage für die nachfolgenden bundesweiten Walderhebungen.

Zu Absatz 1

Die bisher auf Bundesebene bereits bestehenden Walderhebungen

- Bundeswaldinventur (§ 41a Absatz 1 BWaldG gF),
- Kohlenstoffinventur (§ 41a Absatz 3 BWaldG gF),
- zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung, § 41a Absatz 6 Nummer 1 BWaldG gF),
- zur Vitalität der Wälder (Waldzustandserhebung, § 41a Absatz 6 Nummer 2 BWaldG gF) sowie
- zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen (Intensivmonitoring, § 41a Absatz 6 Nummer 3 BWaldG gF)

sollen auch künftig als unverzichtbare Datenbasis für die Waldpolitik fortgeführt werden.

Bislang sind nur Regelungen zu den beiden erstgenannten Walderhebungen unmittelbar im BWaldG verankert; für die übrigen der oben genannten besteht jeweils eine Ermächtigung, entsprechende Regelungen durch Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

Aufgrund der hohen wald- und umweltpolitischen Bedeutung dieser Erhebungen werden diese nunmehr den beiden erstgenannten Erhebungen rechtlich gleichgestellt.

Ergänzend hierzu wird zudem die rechtliche Grundlage für folgende neue Erhebungen auf Bundesebene geschaffen:

1. Biodiversitätsmonitoring im Wald [nach § 74],
2. Waldschutzüberwachung [nach § 75],
3. Erhebung von Waldbränden [nach § 76],
4. Monitoring der Waldmoore [nach § 77] sowie
5. Erhebung von forstbetrieblichen Daten [nach § 78].

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht § 41a Absatz 2 BWaldG gF; sie wurde konkretisiert wie folgt:

Satz 1 präzisiert den Beitrag der Länder durch die Bezugnahme auf die nachfolgenden Bestimmungen sowie auf die nach den Absätzen 4 und 5 erlassenen Rechtsverordnungen.

Satz 2 stellt klar, dass die Länder mit Ausnahme der Kohlenstoffinventur an der Datenerhebung zu allen hier genannten Bundeserhebungen zum Wald mitwirken.

Satz 3 entspricht § 41a Absatz 2 BWaldG gF, zweiter Halbsatz (unverändert).

Satz 4 konkretisiert, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sich für die Zusammenstellung und Auswertung der Daten der Hilfe der Forschungsinstitute in seinem Geschäftsbereich, insbesondere des fachlich darauf spezialisierten Johann Heinrich von Thünen Institutes bedienen kann. Dies schafft die erforderliche Grundlage, um maßgebliche Informationen und Erkenntnisse zum Ökosystem Wald, dessen Zustand und Leistungen an einer zentralen Stelle zu bündeln, im Gesamtkontext zu bewerten und wissenschaftsbasiert für die Öffentlichkeit aufzubereiten.

Satz 5: Neu ist auch die Vorgabe, die Ergebnisse der Erhebungen öffentlich bekannt zu machen (Satz 5). Dies folgt den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes sowie des Informationsfreiheitsgesetzes, dass mit öffentlichen Mitteln erhobene Umweltdaten in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht § 41a Absatz 1 Satz 4 BWaldG gF (unverändert); sie wird hier allerdings auf alle hier genannten Bundeserhebungen zum Wald erstreckt.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Daten, die im Rahmen einer Erhebung nach Absatz 1 gewonnen wurden, den zuständigen Behörden desselben Landes oder anderer Länder mitgeteilt werden können, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Durchführung der Aufgaben der jeweiligen Behörde erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht § 41a Absatz 5 BWaldG gF. Allerdings wird die Regelung gegenüber der geltenden Fassung konkretisiert, indem die Ermächtigung einerseits auf alle hier genannten Erhebungen erweitert und andererseits bezüglich der Regelungsinhalte analog zu den in der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) vom 20.12.2013 erlassenen Bestimmungen präzisiert wird auf

- die jeweils zu untersuchenden Stichprobeneinheiten (Nummer 2),
- die Einzelheiten der Datenübermittlung (Nummer 3),
- die jeweils zur Qualitätssicherung und zur Ursachenbestimmung benötigten Daten (Nummer 4) sowie
- die jeweiligen Erhebungszeiten (Nummer 5).

Diese Konkretisierung und Klarstellung ist zur bundesweiten Harmonisierung der Erhebungen notwendig.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie ist im Hinblick auf in naher Zukunft konkret zu erwartende neue Monitoring- und Berichtsanforderungen insbesondere seitens der EU-Kommission z. B. im Rahmen der Umsetzung waldbezogener Vorgaben bzw. Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie, EU-Bodenstrategie, der EU-Richtlinie zur Wiederherstellung der Natur sowie der EU-Richtlinie zum Waldmonitoring erforderlich.

Zu § 69 (Bundeswaldinventur)

Diese Regelung entspricht § 41a Abs. 1 Satz 1 und 2 BWaldG gF (redaktionell angepasst).

§ 41a Abs. 1 Satz 3 BWaldG gF (einheitliches Verfahren) wurde als für alle hier genannten Bundeserhebungen allgemeingültig vorgezogen und in § 68 Abs. 1 Satz 1 integriert.

§ 41a Abs. 1 Satz 4 BWaldG gF (Verwendbarkeit für § 6 BNatSchG) wurde nunmehr in einen eigenen Absatz überführt (nun: § 67 Absatz 3).

Die Bundeswaldinventur wurde erstmalig im Zeitraum 1986 bis 1990 durchgeführt und seitdem regelmäßig wiederholt. Sie wird als zentrale Datenquelle für die großräumigen Waldverhältnisse einschließlich der forstlichen Produktionsmöglichkeiten für die Waldpolitik auch weiterhin benötigt.

Die Bundeswaldinventur ist eine Großrauminventur, die auf einer wissenschaftlichen Methodik beruht, und die in Anbetracht der Anforderungen (z. B. neue Fragestellungen) sowie dem Erkenntnisfortschritt (z. B. neue Erhebungsverfahren) einer permanenten Weiterentwicklung unterliegt.

Der hier festgeschriebene zehnjährige Erhebungsturnus ist eine zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung, welche eine bestmögliche Balance zwischen Aufwand (z. B. erforderliche Zeiten für Weiterentwicklung, Vorbereitung, Durchführung und statistische Auswertung), Ertrag (insbesondere inhaltlich vertiefte Ergebnisanalysen etc.) und verfügbaren Arbeitskapazitäten bieten soll.

Zu § 70 (Kohlenstoffinventur)

Diese Regelung entspricht § 41a Abs. 3 BWaldG gF (unverändert).

Die Kohlenstoffinventur wird zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, auch weiterhin benötigt.

Zu § 71 (Waldzustandserhebung)

Diese Regelung entspricht § 41a Abs. 6 Nummer 2 BWaldG gF in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) vom 20.12.2013.

Die Waldzustandserhebung ist Teil des deutschlandweiten forstlichen Monitorings und wird seit 1983 jährlich bundesweit nach einem einheitlichen, mit den Ländern abgestimmten Verfahren auf einem Rasternetz durchgeführt. Im Zuge der Waldzustandserhebung wird der Kronenzustand der Waldbäume bundesweit nach einem standardisiertem Verfahren angesprochen. Die Waldzustandserhebung liefert seit fast 40 Jahren wichtige Befunde über die Vitalität der Waldbäume und wird auch weiterhin als wichtige aktuelle Datenbasis für eine sachgerechte Diskussion über die Gesundheit der Wälder benötigt.

Zu § 72 (Bodenzustandserhebung)

Diese Regelung entspricht § 41a Abs. 6 Nummer 1 BWaldG gF in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) vom 20.12.2013.

Waldböden spielen aufgrund ihrer vielfältigen Ökosystemleistungen eine Schlüsselrolle im Naturhaushalt des Waldes. Die bundesweite Bodenzustandserhebung (BZE) im Wald wurde erstmals im Zeitraum von 1987 bis 1992 durchgeführt. Die BZE soll einen Gesamtüberblick über den Zustand der Waldböden und insbesondere zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung, zur Kohlenstoffspeicherung, zur Gefährdung der Waldböden durch Erosion und Bodenverdichtung, zur Wasserspeicherfähigkeit und Dürreerisiken sowie zur biologischen Vielfalt der Waldböden und der Bodenvegetation ermöglichen und einen Beitrag zu den entsprechenden Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen leisten.

Die bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald wird auch weiterhin als wichtige Datengrundlage benötigt, um den Schutz und eine nachhaltige Bewirtschaftung von Waldböden durch Politik, Forstverwaltungen und Waldbesitzende zu ermöglichen und zu unterstützen.

Zu § 73 (Intensivmonitoring)

Diese Regelung entspricht § 41a Abs. 6 Nummer 3 BWaldG gF in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) vom 20.12.2013.

Das forstliche Intensivmonitoring erfolgt auf bundesweit ausgewählten Messflächen und besteht inzwischen seit nunmehr über 30 Jahren. Dabei werden kontinuierlich atmosphärische Stoffeinträge, das Wachstum, der Kronenzustand und der Ernährungszustand der Bäume sowie die Zusammensetzung der Bodenlösung erfasst und durch Erhebungen zur Witterung, zur Artenzusammensetzung der Bodenvegetation (Biodiversität) und zum Streufall ergänzt. Die Auswertungen zeigen u. a. wie das Wachstum der Bäume und ihr Kronenzustand sich gegenseitig beeinflussen. Ziel ist es, belastbare Daten insbesondere zur Wirkung und zu gegenseitigen Wechselwirkungen der Stoffeinträge aus Verkehr, Industrie und Landwirtschaft insbesondere zwischen Klimakrise und Luftschadstoffen bereitzustellen und Prozesse und Zusammenhänge in Waldökosystemen zu verstehen und nachteilige Entwicklungen zu identifizieren. Diese Auswertungen werden auch weiterhin als wichtige Datenbasis z. B. für ein verändertes Waldmanagement benötigt.

Zu § 74 (Biodiversitätsmonitoring im Wald)

Diese Regelung ist neu im BWaldG.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist nicht nur von sehr hohem gesellschaftlichem Interesse, sondern eine Grundvoraussetzung für das Bestehen und die Entwicklung von Waldökosystemen; sie zu bewahren und ihrer Verminderung entgegenzuwirken, ist eine zentrale Herausforderung. Die Wälder in Deutschland sind als Natur- und Lebensraum für zahlreiche, auch gefährdete Tier, Pflanzen- und Pilzarten von herausragender Bedeutung.

Gleichwohl bestehen zum Zustand und der Entwicklung der biologischen Vielfalt des Waldes noch Kenntnislücken. Das hier vorgesehene Biodiversitätsmonitoring im Wald soll einen Beitrag leisten, diese Kenntnislücken zu schließen. Es soll als Biodiversitätsmonitoring des Bundes und der Länder auf bestehenden Monitoringprogrammen der Länder aufbauen und diese auf Bundesebene zusammenführen. Ein besonderer Informationsbedarf besteht dabei bezüglich der Einflüsse der Waldbewirtschaftung, der Klimakrise, der Luftverunreinigung und von Pestiziden auf die Biodiversität. Hierzu sollen umfassende, repräsentative Informationen zum Status und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Wäldern Deutschlands, zu den prägenden Einflussfaktoren und deren Wirkungsweisen erfasst werden. Die gewonnenen Daten und Informationen sollen als Grundlagen für ein biodiversitätsorientiertes, adaptives Waldmanagement dienen, die Wald- und Naturschutzpolitik des Bundes und der Länder unterstützen sowie zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichterstattungspflichten beitragen.

Zu § 75 (Waldschutzüberwachung)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Die Notwendigkeit für die Errichtung eines neuen Systems der bundesweiten Waldschutzüberwachung ergibt sich insbesondere aus den unabsehbaren Folgen der Klimakrise und der damit einhergehenden, potenziell auch großräumigen Risiken und Gefahrenmomenten für den Wald und seine Ökosystemleistungen.

Die bundesweite Waldschutzüberwachung soll Gefahren und krisenhafte Entwicklungen für den Wald oder seine Ökosystemleistungen frühzeitig erkennen, zur Einschätzung von Ausmaß und Schadenrisiken bzw. Gefahrenlagen notwendige Information bereitstellen. Damit soll eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage dafür geschaffen werden, dass früh- bzw. rechtzeitig Gegenmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingeleitet werden können.

Zu § 76 (Erhebung zu Waldbränden)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Waldbrand ist ein Ereignis, welches den Wald und seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen kann. Aufgrund der Klimakrise erhöhen sich die Waldbrandrisiken und es muss mit dem verstärkten Auftreten auch größerer Waldbrände gerechnet werden. Aus diesem Grund werden in § 24 neu im BWaldG Bestimmungen zum Waldbrandschutz aufgenommen (siehe dort).

Die bundesweite Erhebung von Waldbränden dient insbesondere dazu, kritische Entwicklungen zeitnah zu detektieren, typische Entstehungsmuster und Schwerpunktregionen für Waldbrände zu identifizieren sowie auf dieser Basis Handlungsbedarfe z. B. für die Waldpolitik sowie zur Verbesserung der Waldbrandprävention abzuleiten.

Die Erhebung entsprechender Daten auf Bundesebene ist nicht neu; der Bund erhebt mit Unterstützung der Länder entsprechende Daten bereits seit 1977. Mit der hier vorgesehenen Bestimmung zur Erhebung von Waldbränden soll – vor dem Hintergrund einer steigenden Relevanz – im BWaldG erstmals eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Entwicklungen des Waldbrandgeschehens bundeseinheitlich erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden können.

Hierzu ist vorgesehen, dass das BMEL nach § 68 Absatz 5 ein Erhebungsverfahren durch Rechtsverordnung näher bestimmt, insbesondere bezüglich der konkret zu erhebenden Daten wie Häufigkeit, Flächengröße und Ursachen zu Waldbränden sowie zu weiteren, für die Auswertung relevanten Angaben (z. B. zum betroffenen Waldbestand, zur Besitzstruktur und zu wirtschaftlichen Verlusten) sowie zu den Meldeverfahren.

Zu § 77 (Monitoring der Waldmoore)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Moore sind als natürliche Kohlenstoffspeicher und –senken von überragender Bedeutung für den Klimaschutz. Gleichwohl gibt es bislang kaum systematische bzw. belastbare Erhebungen zum Zustand und der Entwicklung von Waldmooren. Zudem bestehen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene Verpflichtungen zur Erreichung von Klimaschutzzielen und daraus resultierende Berichtspflichten. Die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen in Waldmooren können nur mit Hilfe spezifischer Erhebungen überprüft und nachgewiesen werden. Mit dieser Regelung soll die rechtliche Grundlage für entsprechende Erhebungen geschaffen werden.

Zu § 78 (Erhebung forstbetrieblicher Daten)

Der Regelungsvorschlag ist neu im BWaldG. Hiermit soll eine rechtliche Grundlage für die Erhebung forstbetrieblicher Daten für Bundeszwecke bzw. für die Erfüllung der in § 67 Satz 2 normierten gesetzlichen Berichtspflicht geschaffen werden. Dies soll die aktuelle Erhebung von forstbetrieblichen Daten über das Testbetriebsnetz Forst (TBN-Forst) stärken. Zugleich wird damit auch die grundsätzliche Option eröffnet, im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt weitere Eckpunkte für die Erhebung forstbetrieblicher Daten (z. B. Träger, Verfahren, Erhebungszielgruppe etc.) ggf. über eine Verordnung zu konkretisieren.

Forstbetriebliche Daten werden als Grundlage für die Waldpolitik in ihrer gesamten, nach § 1 bestimmten Aufgabenbreite (i. e.: Walderhalt, öffentliche Förderung der Forstwirtschaft und Interessenausgleich) sowie für weitere Bundeszwecke (s. u.) benötigt. Zu den weiteren Bundeszwecken zählen u. a.

- Zwecke der Bundesstatistik (z. B. forstwirtschaftliche Gesamtrechnung);
- die Ermittlung und Bereitstellung statistisch belastbarer Daten für die Ermittlung und Aktualisierung der jeweils wuchsgebietspezifischen Bewertungsfaktoren für die forstliche Nutzung (Grundsteuer, Bewertungsgesetz: Anlage 28);
- die Ermittlung der Belastungen aus der Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen in Verbindung mit Einschränkungen von Verfügungsrechten der Waldbesitzenden als Datengrundlage für einen Interessenausgleich nach § 1 Nummer 4;
- die Evaluierung von waldpolitischen Maßnahmen des Bundes sowie
- die Überprüfung der (politischen) Wirksamkeit von eingesetzten Bundesmitteln (Prüf-auftrag Bundesrechnungshof).
- Zudem greift diese Bestimmung den in § 41 Abs. 3 BWaldG gF enthaltenen Auftrag auf, dem Deutschen Bundestag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft, über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen sowie die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion zu berichten. Die Voraussetzung für die vom Deutschen Bundestag erbetene Berichterstattung, deren Befunde im Übrigen auch eine wesentliche Grundlage für die Waldpolitik der Bundesregierung sind, ist, dass entsprechende Daten erhoben werden.

Die Forststrukturerhebung sowie die Holzstatistik mit den jeweiligen Einzelerhebungen in forstlichen Erzeugerbetrieben und in Betrieben der Holzbearbeitung bleiben davon unberührt weiterhin im Agrarstatistikgesetz verankert.

Zu § 79 (Auskunfts- und Duldungspflicht bei forstlichen Erhebungen)

Diese Regelung führt die bisherigen Bestimmungen des § 41a Absatz 4 BWaldG gF (Ermächtigung zum Betreten zur Durchführung forstlicher Erhebungen) sowie des § 42 BWaldG gF (Auskunftspflicht) in einer Bestimmung bezüglich der forstlichen Erhebungen zusammen.

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht § 41a Absatz 4 BWaldG gF, allerdings ausdrücklich erweitert auf das für die Durchführung der Erhebungen notwendige Betreten und Befahren von Wegen. Dies ist – neben der Betretungsbefugnis für die erhebungsgegenständliche Waldfläche – eine notwendige Voraussetzung, damit die in den §§ 69 bis 77 genannten Erhebungen von Naturaldaten effizient durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht § 42 Absatz 1 BWaldG gF, allerdings mit besonderer Fokussierung auf die Erfordernisse waldbezogener Erhebungen nach § 68. Die spezifischen Auskunftspflicht- und Duldungspflichten bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben sind dagegen im § 37 und dort insbesondere in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht § 42 Absatz 2 BWaldG gF.

Zu Kapitel 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Die Regelungen des Kapitels 6 sind neu im BWaldG. Sie werden zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen unmittelbar geltenden Bundesregelungen benötigt.

Zu § 80 (Strafvorschriften)

§ 80 enthält die Tatbestände, die bei vorsätzlichem Handeln als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu § 81 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer eine der in § 80 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Tatbestände, die bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 82 (Einziehung)

§ 82 bestimmt, dass Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 80 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 bezieht, eingezogen werden können, wobei § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind.

Zu Kapitel 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 83 (Weitere Vorschriften in besonderen Fällen)

Diese Bestimmung entspricht § 46 BWaldG gF, allerdings mit den nachfolgend bezeichneten Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 geht zurück auf die Ausführungen im „Bericht über die Regelungen des § 46 des Bundeswaldgesetzes“ auf BT-Drs. 20/7885. Zur Begründung der Änderung in Absatz 1 wird dort ausgeführt:

„Die Wälder in Deutschland stehen aufgrund des Klimawandels vor großen Herausforderungen und haben zugleich eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder ist das Engagement aller Waldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse notwendig sowie ein flächendeckendes, vielfältiges und attraktives Angebot an forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sowohl durch öffentliche Institutionen (staatliche Forstbetriebe und -verwaltungen, Landwirtschaftskammern) als auch durch private Unternehmen, die in einem fairen Wettbewerb miteinander stehen. Wettbewerb auf dem Markt für forstwirtschaftliche Dienstleistungen führt zu zusätzlichen Investitionen, zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder und zu Anreizen zur Qualitätskontrolle, treibt Innovationen und Digitalisierung voran, ermöglicht technischen und wirtschaftlichen Fortschritt sowie angemessene Preise und Vertragskonditionen. Entgeltliche Betreuungsangebote durch öffentliche Institutionen sowie ein starkes privates Unternehmertum sind dabei kein Widerspruch, sondern Teil der Lösung. In diesem Sinne wird der Wettbewerbsgedanke im Absatz 1 hervorgehoben. BMEL hat sich im Einvernehmen mit dem BMWK dafür entschieden, für § 46 Absatz 1 BWaldG eine Formulierung ohne das Attribut „wesentlich“ vorzuschlagen und damit vom Wortlaut beispielsweise des § 40 Absatz 1 Satz 2 BWaldG oder auch des § 3 GWB abzuweichen.

Entscheidend wäre die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Auswirkungen der Kooperation bzw. Vereinbarung auf die konkreten Marktverhältnisse.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 Absatz 1 BWaldG würde auch die vom Gesetzgeber in der Amtlichen Begründung (siehe Anlage 1) ausdrücklich erwünschte Wahlfreiheit der Waldbesitzenden bezüglich der Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen stärken.“

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 46 Absatz 2 BWaldG gF wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 geht zurück auf die Ausführungen im „Bericht über die Regelungen des § 46 des Bundeswaldgesetzes“ auf BT-Drs. 20/7885. Zur Begründung der Änderung in Absatz 3 wird dort ausgeführt:

„Als sektorspezifische Ausnahmeregelung vom allgemeinen Kartellrecht bedarf § 46 BWaldG einer substantiellen Begründung, nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, sondern fortlaufend. Daher ist eine fortdauernde Evaluierung notwendig, um die Erforderlichkeit und den tatsächlichen Nutzen der Regelung zu eruieren.

Die erste, sechsjährige Evaluierung (Zeitraum 2017 bis 2022) hat gezeigt, dass die weiteren Evaluierungsintervalle zukünftig länger sein sollten als drei Jahre, um die Wirkung der Regelung angemessener beurteilen zu können. Die Forstwirtschaft unterliegt im Vergleich zu

anderen Branchen nur einem langsamen Wandel. Im Interesse einer besseren Aussagekraft wird deshalb vorgeschlagen, den zukünftigen Berichtszeitraum von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.

Zudem wird angeregt, die Regelung an die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz anzupassen.“

Zu § 84 (Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie ist erforderlich, um aktuellen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen.

Nach geltender Rechtslage trifft den Waldbesitzenden als Inhaber der Verfügungsgewalt über seine Waldflächen die Verkehrssicherungspflicht für von jenen Flächen ausgehende Gefahren. Die Haftung geht auf deliktsrechtliche Grundlagen, namentlich § 823 Abs. 1 BGB zurück. Die Rechtsprechung hat dazu eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.

Mit § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BWaldG gF wurde die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden modifiziert, indem für den spezifischen Fall des Waldbetretens zu Erholungszwecken die Haftung der Waldbesitzenden für sich realisierende walddtypische Gefahren ausgeschlossen wurde. Walddtypische Gefahren sind insbesondere die sich aus der Natur des Waldes ergebenden Gefahren (vgl. dazu die Begründung zu § 29 Abs. 1 Satz 5).

Demgegenüber bleibt die Haftung des Waldbesitzenden für andere, d. h. atypische Gefahren unverändert bestehen. Der Bundesgerichtshof hat diese auf das Betretensrecht bezogene Gefahrendifferenzierung bestätigt (BGH, Urteil vom 02.12.2012, Az. VI ZR 311/11).

Im Hinblick auf Sachverhalte mit Bezug zu Infrastrukturanlagen sieht das geltende Recht keine Haftungsbeschränkung für die Waldbesitzenden vor. Diese trifft danach die Verkehrssicherungspflicht auch bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen. Dazu zählt vor allem das sog. Trassenbegleitland entlang von öffentlichen Straßen oder Energieleitungsstrassen. Die damit verbundene ausschließliche Zuweisung von Verantwortung und Kosten auf die Waldbesitzenden ist aus mehreren Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Derzeit sind auf zahlreichen Waldflächen infolge der Klimakrise gehäuft geschwächte, absterbende und bereits abgestorbene Bäume anzutreffen, die z. T. Defekte und Pilzbefall aufweisen. Durch die damit verbundene Destabilisierung von Bäumen hat sich das Risiko der Realisierung walddtypischer Gefahren stark erhöht, und damit zugleich der präventive Verkehrssicherungsaufwand. Dies ist von den Waldbesitzenden nicht zu vertreten. Zusätzlich gefahrerhöhend wirken auch einige der neuen Vorgaben dieses Gesetzes, etwa hinsichtlich der Steigerung der Anteile alter Laubbäume (Biotopbäume) und von stehendem Totholz aus Gründen der Klimaresilienz und der Biodiversität. Damit steigen die Unfallrisiken und insbesondere entlang von Infrastrukturen auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten entsprechend.

Zudem sind es in der überwiegenden Vielzahl der Fälle die Infrastrukturanlagen, die in der Nähe bestehender Waldflächen errichtet werden und dadurch wissentlich gegenüber den walddtypischen Gefahren exponiert werden. Wenngleich diese Sachverhalte nicht in jeder Hinsicht mit dem Betreten von Waldflächen durch natürliche Personen vergleichbar sind, so besteht bei wertungsmäßiger Betrachtung doch eine gewisse Gleichartigkeit. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Verkehrssicherungspflichten das in deren Rahmen Verlangte die Grenzen der Zumutbarkeit nicht überschreiten darf. Vielfach übersteigen jedoch die von den Waldbesitzenden für die Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmenden Aufwendungen die Schwelle des Zumutbaren, insbesondere im Kleinstprivatwald.

Vor diesem Hintergrund soll die Verkehrssicherungspflicht in einem eng definierten Anwendungsbereich moderat modifiziert werden, um dadurch eine den geänderten Umständen angemessene Entlastung der Waldbesitzenden bewirken. Die Regelung orientiert sich an § 24a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), ohne dessen Anwendungsbereich zu berühren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den flächenbezogenen Anwendungsbereich der Vorschrift fest und beschränkt diesen auf bestimmte Waldflächen entlang der bezeichneten Infrastrukturanlagen. Die Quantifizierung der in Bezug genommenen Waldflächen orientiert sich an § 10 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Auf den so definierten Flächen – und nur dort – obliegt die Verkehrssicherung künftig der gemeinsamen Verantwortung der Betreiber der Infrastrukturanlagen und der Waldbesitzenden. Dazu wird das Pflichtenprogramm der Verkehrssicherung aufgeteilt in eine durch die Infrastrukturanlagenbetreiber wahrzunehmende Monitoringpflicht (dazu Absätze 2 bis 4) und eine durch die Waldbesitzenden zu erfüllende Handlungspflicht (dazu Absätze 5 bis 7).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Straßenbaulastträger nach § 3 FStrG sowie die Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Nr. 10 und 10a EnWG zur Durchführung der Monitoringpflicht auf eigene Kosten. Die Pflicht umfasst insbesondere die Sichtung des Baumbestandes auf den angrenzenden Waldflächen der (weiterhin verfügungsberechtigten) Waldbesitzenden. Zu diesem Zweck wird den Monitoringverpflichteten gemäß Absatz 3 insoweit ein Betretensrecht für die fremden Flächen eingeräumt. Zum Kreis der nach Absatz 2 Verpflichteten zählen die Träger der Straßenbaulast, soweit diese durch den Bund wahrgenommen wird (§§ 3, 5 Abs. 1 FStrG), sowie sämtliche Übertragungsnetzbetreiber (§ 3 Nr. 10 und 10a EnWG). Die Verpflichtung dient dem Schutz der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs bzw. der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung vor walddtypischen Gefahren im nach Absatz 1 definierten Bereich.

Die Monitoringpflicht umfasst neben turnusmäßigen Sichtungen insbesondere auch die Pflicht zu anlassbezogenen Sichtungen nach entsprechenden Schadereignissen (z. B. Stürme, Käferkalamitäten etc.). Hinsichtlich Umfang und Intensität der notwendigen Kontrolle von Wald- bzw. Waldrandbäumen kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Dabei sind nicht nur die Waldflächen und der Zustand ihrer Baumbestockung, sondern auch der konkrete Abschnitt und die tatsächliche Nutzung der jeweiligen Infrastrukturanlage zu berücksichtigen. Nur, wenn sich dabei Anzeichen auf eine Krankheit bzw. eine Bruchgefährdung ergeben, sind weitere Maßnahmen erforderlich (z. B. genauere Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen). Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es unmöglich ist, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Dieser muss gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidlich hinnehmen (BGH, Urteil vom 06. März 2014 – III ZR 352/13, Rdn. 7). So können auch gesunde Bäume durch Wind entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden; zudem ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baums von außen nicht immer erkennbar. Insofern hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan ist, wenn Verkehrssicherungspflichtige – außer der stets gebotenen regelmäßigen Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse – eine eingehende Untersuchung dort vornehmen, wo besondere Umstände – wie das Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung oder sein statischer Aufbau oder ähnliches – sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen.

Zweck der Sichtung ist die Prüfung auf das Vorliegen walddtypischer Gefahren, deren Realisierung aufgrund der Nähe zu den Infrastrukturanlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadensrisiko für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs bzw. die

Sicherheit der Elektrizitätsversorgung werden könnte. Die Übertragung der Kategorie der walddtypischen Gefahr rechtfertigt sich aufgrund des Heranrückens der Infrastrukturanlage an die Waldfläche und damit den gefahrgeneigten Bereich.

Zu Absatz 3

Das zweckgebundene Betretungsrecht ist für die Erfüllung der Monitoringpflicht durch die in Absatz 2 Verpflichteten notwendig.

Da sich aus der Sichtung regelmäßig Folgen für die Waldbesitzenden ergeben (insb. Pflicht zur Entnahme von Gefahrbäumen nach entsprechender Anzeige gemäß Absatz 4 Satz 3 und nachfolgende Haftung bzw. Haftungsfreistellung nach Absatz 7), soll der jeweilige Waldbesitzende die Möglichkeit haben, bei der Sichtung anwesend zu sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert, entsprechend § 24a Abs. 3 AEG, das Verfahren nach durchgeführten Sichtungen. Maßgeblich ist die Anzeige der konkret festgestellten walddtypischen Gefahren gegenüber den Waldbesitzenden gemäß Absatz 4 Satz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 betrifft die unverändert bei den Waldbesitzenden liegende Handlungspflicht. Diese betrifft die Umsetzung Verkehrssicherung durch unverzügliche Beseitigung der im Rahmen des Monitorings festgestellten und angezeigten walddtypischen Gefahren. Sofern die Waldbesitzenden Kenntnis von nicht angezeigten walddtypischen Gefahren erlangen, sind sie auch zur Beseitigung dieser Gefahren verpflichtet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kostentragung für besondere Aufwendungen der Verkehrssicherung und überträgt die Kostenlast auf die Infrastrukturbetreiber, soweit die besonderen Aufwendungen durch die Eigenart der von ihnen betriebenen Infrastrukturanlage veranlasst sind. Dies umfasst insbesondere straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse für die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Straßensperrungen, temporäre Ampelanlagen etc.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine Haftungsbefreiung für die Waldbesitzenden für den Fall, dass sie die durch Anzeige im Sinne von Absatz 4 konkretisierten walddtypischen Gefahren vollständig beseitigt haben. Die Haftungsbefreiung gilt nicht nur gegenüber den nach Absatz 2 Verpflichteten, sondern auch gegenüber eventuell geschädigten Dritten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, entsprechend § 24a Abs. 4 AEG, Sachverhalte mit sofortigem Handlungserfordernis (Gefahr im Verzug).

Zu Absatz 9

Absatz 9 weist auf die unveränderte alleinige Verantwortung der Waldbesitzenden für die Verkehrssicherung der Waldflächen außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz 1 hin. Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter. Zudem bleibt die Haftung der Waldbesitzenden für andere als walddtypische Gefahren auch im Anwendungsbereich nach Absatz 1 unberührt.

Zu Absatz 10

Absatz 10 greift § 24a Absatz 6 AEG auf und überträgt den Norminhalt auf die vorliegende Ausnahmeregelung.

Zu § 85 (Befreiungen)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie ist angelehnt an die Regelung des § 67 BNatSchG.

Zu § 86 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich)

Diese Regelung ist neu im BWaldG. Sie ist angelehnt an § 68 BNatSchG.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 enthält redaktionelle Folgeänderungen von Gesetzen und Verordnungen, die auf Normen des BWaldG gF verweisen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Rücksicht auf die Abweichungsbefugnis der Länder im Grundsatz frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 dieses Gesetzes getroffenen Regelungen unterfallen zwar zum Teil nicht der Abweichungsbefugnis der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG, im Hinblick auf die Rechtsklarheit für die betroffenen Anwender und die Wahrung der Rechtseinheit sollen alle Änderungen des Gesetzes aber zum gleichen Zeitpunkt, das heißt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.